Germ. spec. 286.
Germ. sp. 286-2

<36628743210012

<36628743210012

Bayer. Staatsbibliothek

ug 5096

R

Sichere Nachrichten
von
der Kayserlichen und des
heiligen Reichs-Burg
Friedberg
und
der darzu gehörigen Grafschaft
und freyen Gericht zu
Kaichen,
aus zuverläßigen Archival-Urkunden
und beglaubten Geschicht-Büchern zusammen getragen
auch hin und wieder erläutert
von
Friederich Carl Mader,
belobter Burg dermaligen Cantzley-Directore.

Zweyter Theil.

Lauterbach,
gedruckt bey Thomas Hansen Hegelund,
1767.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Zu Erfüllung des in der Vorrede des ersten Theils dieser Nachrichten enthaltenen Versprechens wird gegenwärtig der zweyte Theil geliefert, welcher sich in dem Jahr 1577. endiget und nicht nur die innerliche Verfassung der Burg Friedberg näher bestimmet, sondern auch die damalige Sitten und Gewohnheiten, so der Adel bey offentlichen Zusammenkünften und Lustbarkeiten beobachtet, kürtzlich beschreibet. Es mögte zwar einem oder andern Leser dieser Gegenstand zu geringfügig scheinen, allein ich schreibe nicht vor Leute von einerley Geschmack und hoffe, es solle mir diesfalls die Entschuldigung des Cornelii Nepotis in seiner Vorrede ebenfalls und um so mehr zu statten kom-

men, als weyland Kaysers Rudolphi II. Majestät besonders die Ordnung des Heuverdienens und Fastnachts-Gesellschaft mit Dero Allerhöchsten Confirmation zu begnadigen geruhet und diese Anstalten und Ordnungen bey damaligen Zeiten nicht nur die beste Absicht, sondern auch ihren guten Nutzen gehabt haben.

In dem Anhang finden sich einige theils zur Erläuterung theils zum Beweis verschiedener Stellen dienliche Urkunden, es wird aber, da mir erst nach geendigtem Abdruck des Anhanges und Registers einige Nachrichten, welche sonderheitlich die Urtheil sub Nro. 2. betreffen, zu Handen gekommen, dieser Gegenstand in dem dritten Theil nochmalen berühret und mehrers erläutert werden, damit ein zwar ohngenannter-jedoch vor die Ergänzung der Geschichten von der Wetterau und dem Kaicher Gericht gleichfalls besorgter Schriftsteller seine Beruhigung finden möge.

Multa dies variusque labor mutabilis ævi
Rettulit in melius: multos alterna revisens
Lusit, & in solido rursus fortuna locavit.
VIRGIL. Aeneid. Lib. XI. vers. 425.

---

§. 1.

In dem vorigen Theile hat zwar die ungewise Reihe der Burggrafen zu Friedberg in so ferne ihre Endschaft erreichet, daß man von diesem Zeitlauf an sicher anzeigen kan, was für einen Nachfolger jeder Burggraf gehabt, allein die Nachrichten seynd besonders in Ansehung der ersteren so weit mangelhaft oder annoch versteckt, daß der Tag der Erwählung so wohl als des Absterbens

nicht bey allen zuverläßig bestimmet werden mag. So viel ist inzwischen aus dem schon ehedem angezogenen Bruderschafts- oder Seelen-Register gewiß, daß

Henne von Bellersheim,

dessen Gemahlin Catharina geheissen, Burggraf gewesen, dann sich berührten Ortes folgendes aufgezeichnet findet:

Jungher Henn von Beldersheim Burgkgrave ist gewest, und Jungfrau Katherin syn Hußfrawe.

daß aber derselbe im Jahr 1468. die Regierung gehabt, ist aus einer von diesem Jahrgang annoch vorhandenen Original Obligation von Heinrich von Drohe und Anna seiner Gemahlin, vor 90. fl. so ihnen die Altaristen in der Burg gelehnet, vollkommen zu erweisen.

Hingegen äussert sich in Ansehung der Zeit seines Absterbens um deßwillen einiger Zweifel, weilen nach dem Introitu der bey denen

Actis judicialibus in Sachen Herrn

Gra-

Grafen von Wallpott zu Bassenheim *contra* die Burg Friedberg.

sub Lit. L. befindlichen Burgmanns-Liste auf Montag nach aller Seelen-Tag 1473. Helffrich von Drohe bey dem Burggrafen, Ludwig Weissen von Fauerbach, als Burgmann aufgeschworen haben solle, in einer von dem ehemahligen Burg-Secretario Rosa hinterlassenen Verzeichnuß der Burggrafen aber folgendes angemercket ist:

Circa Annum 1468. ist Henn von Bellersheim Burggrave gewesen. *Obiit* in Augspurg *Anno* 1474. *in Vigilia Ascensionis Domini.*

Eodem Anno uff Dinstag nach *Francisci* ist Ludwig Wayß von Fauerbach zum Burggraven erkoren worden. *Obiit Anno* 1483.

Da nun von einer Resignation oder Entsetzung des Burggrafen Henne von Bellersheim das geringste nicht bekannt, Ludwig Weiß von Fauerbach mithin vor jenens Absterben nicht Burggraf werden, folglich auch Helffrich von Drohe bey Ludwig Weissen, als Burggrafen, im Jahr 1473. nicht

aufschwören können, so wiedersprechen beyde Nachrichten sich dießfalls offenbar.

Wann ich aber darüber offenhertzig urtheilen darf, so halte die Anmerckung des Secretarii Rosa, obschon derselbe kein æquævus gewesen, der Ursachen für glaubhafter, weilen Er den eigentlichen Tag so wohl des Absterbens des Henne von Bellersheim als der Erwählung des Burggrafen Ludwig Weissen von Fauerbach nebst dem Ort, wo jener gestorben, angemercket hat und eines Theils, daß er diese special Umstände gleichsam aus dem Finger gesogen haben sollte, nicht, sondern vielmehr, daß Er solche in dem ihme anvertrauten Burg-Archiv also gefunden, zu vermuthen, andern Theils aber der angezeigte Ort und Tag des Todes um so wahrscheinlicher ist, als im Jahr 1474. ein Reichs-Tag zu Augspurg gehalten und auf solchem, wie aus der

Neuen Sammlung der Reichs-Abschieden Ersten Theil, *pag.* 252. *seqq.*

zu ersehen, nicht nur der Anno 1471. gemachte Anschlag wider den Türcken in die lateinische Sprache übersetzet und mit etlichen

chen Artickeln vermehret, sondern auch von Kayser Friederich dem Dritten eine Ordnung des Landfriedens aufgerichtet worden ist, die Burggrafen aber, wie in dem vorigen Theil bereits berühret ist, die in selbigen Zeiten gehaltene Reichs-Täge zu besuchen niemahlen verfehlet haben: mithin, daß der Burggraf Henne von Bellersheim im Jahr 1474. zu Augspurg gestorben, vor unglaubwürdig nicht zu halten ist.

Eodem Anno und zwar sub dato Nürenberg auf Samstag vor dem Sonntag Judica, folglich noch unter dieses Burggrafen Amts-Zeit, hat belobter Kayser nicht nur

I. zu Hebung des über den wahren Verstand seines denen Burgmannen Anno 1467. verliehenen Privilegii entstandenen Zweifels die von

LUNIG im T. R. A. *P. spec. Contin. III.* Absatz 3. *p.* 121.

edirte Erklärung, wie es mit dem Gericht der Burg Friedberg gehalten werden solle, worinn unter anderem verordnet ist, daß

a) von dem Burggrafen, denen Adelichen Sechsern, nehmlich denenjenigen sechs Burgmannen, welche in der Reichs-Stadt Friedberg mit zu Rath gehen, und andern sechs Burgmannen, die zu ihnen zu setzen, alle Jahre ein Richter und Urtelsprecher unter dem Caracter eines obersten Grefen erwählet und, wann ihnen der Burggraf tauglicher, als ein anderer, scheine, derselbe darzu erkoren werden und

b) der Burggraf und die Burgmanne, so in den Stadt-Rath gehen, die Dorf-Grefen erkiesen sollen, sondern auch

II. ein Privilegium gegen das Rothweiler Hoff- und andere dergleichen Hoff- und Land-Gerichte ertheilet, nicht weniger

III. denen Burgmannen erlaubet und befohlen, die Mörler Marck mit andern, so Theil daran zu haben vermeynen, nach Außweisung eines jeden Marckung und Gerechtigkeit zu theilen und alsdann ihren Theil allein zu gebrauchen und zu geniessen, es ist aber diese Theilung damalen nicht zum Stande gekommen.

§. 2.

§. 2.

Nach obiger Anmerckung des Secretarii Rosa ist Dienstag nach Francisci 1474.

Ludwig Weiß von Fauerbach

zum Burggrafen erwählet worden, im Jahr 1475. aber und zwar im Kayserlichen Heere by Zunz am Rhyne den dreyzehenden Tag des Monden May hat mehr gedachter Kayser Friederich denen Burgmannen nicht nur ihre Freyheit in denen vier Städten, Franckfurth, Gelnhausen, Wetzlar und Friedberg, so dann das Privilegium primæ instantiæ vor sich und ihre gebrodtete Diener bestättiget, sondern auch ein besonderes Privilegium ertheilet, daß sie, um die Burg Ihme und dem heiligen Reich in Ehren und Wesen zu erhalten und ihre Schulden zu bezahlen, alle Jahre auf jedes Dorf in der Grafschaft Kaichen eine aufrecht, redlich, ziemliche Steuer legen mögen, welches Privilegium der gedruckten

Information und *Deduction* in Sachen Mittel-Rheinischer Reichs-Ritterschaft gegen die Burg Friedberg 2c.

 sub

sub Nro. 14. beygeleget, daraus aber und zwar denen Formalien:

> ꝛc. und uns nun dieselbe Burggrave, Baumeister, und Burckmanne wieder den Hertzog von Burgundt bißher mit ihrem sweren Costen getrewliche gedient haben und noch täglichen thun. ꝛc.

mit gutem Grund zu schliessen ist, daß, als damalen der Hertzog Carl von Burgund, welchen Ertzbischoff Ruprecht zum Schutz-Herrn des Ertzstifts Cöln angenommen hatte, in das Cöllnische eingefallen und ein Reichs-Krieg gegen denselben beschlossen gewesen, die Burgmanne unter der auf 80. tausend Mann angewachsenen Reichs-Armée, mit welcher der Kayser zu Anfang des Jahrs 1475. gegen den Hertzog angerucket, würckliche dem Kayser sehr angenehme personal-Kriegs-Dienste geleistet haben.

Alldieweilen auch Philipps Graf zu Hanau und Ludwig von Isenburg Graf zu Büdingen, dem an sie ergangenen Kayserlichen Inhibitorio zuwider fortfuhren, die Unterthanen des Kaicher Gerichts mit Steuren, Atzung,

tung, Beten, Diensten und in andere Wege zu beschweren, diese auch von ihnen denen Unterthanen abgenöthiget wurden, so hat dieser Kayser besagten Grafen abermahls und bey schweren Penen ernstlich gebotten, solches abzustellen, und die Unterthanen fürter unbeschweret zu lassen, an den Ober-Greven, welche Stelle zu selbiger Zeit Junckher Jörg Vogel bekleidete, die Dorff-Greven und gantze Gemeind der Graveschaft und freyen Gerichts zu Kaichen aber liesse gedachter Kayser sub dato Cölln den 16ten Septembr. 1475. ein Mandat ergehen, worinn folgende Formalien enthalten:

2c. Nachdem die gemelt Graveschaft und fribe Gericht zu Keuchen mit allen und iglichen Dorffern, Luten und Zugehorungen durch unser Vorfarn am Riche den genannten von Friedeberg ingeben und befohlen und ir nymands andern, dan Uns und denselben von Friedeberg, von Uns und des Richs wegen zugehörig und verwant sint; So haben Wir die iztgemelten von Friedeberg um ihres Ver-

dienens willen gefriehet und ihnen gegonnet und erlaubt, alle Jare eyn zemlich Stuer und Bette off uch zu legen und inzunemen, nach Lude unsers Kayserlichen Briefes Jne darüber gegeben und gepieten daroff uch allen und iedem besunder von Romscher Keiserlicher Macht und by dene Penen in iztgemelten unserm Keiserlichen Briefe begriffen, ernstlich und vestiglich, mit diesem Briefe, daß ir fürbaßhiene dene obgenannten Graven von Hanauwe und Büdyngen noch andern keine Stuer, Dinst, Atzunge adder Bete gebet adder thut, sunder damit dene vorgenannten von Friedeberg und nach Jnnhalt iren Friheiten gehorsam und gewertig syet und Jne soliche obgerurt vergonnet Stuer, Dinste und Bete gütlich gebet, thut und fulgen lasset und darwieder nit thut, noch jemants zu thun gestattet in keyne Wise. rc.

welches Mandat auch laut der Formalien des darüber gefertigten Notariats=Instrumenti

menti den 5ten Junii 1476. Johannes Tzane, Schreiber (i. e. Syndicus) der Burg Friedeberg bey dem Dorff Keichen off dem Felde, da in vorgerziden eyn Linde gestanden hat und da man jerlichs und gemeynlich eyn obersten Greven im selben Gericht zu kiesen pfleget, obgenanntem obersten Greven von der Burgmannen wegen insinuiret, in Beyseyn Johann Heiderichs, Probsts zu Elwenstat, und Bechtuld Frethenmers Probsts zu Rumberg, Henz Krebs und Christen Kremers von Assenheim, als Gezugen und Geynwertigkeit des genannten Greven auch anders vaste und viel erbare Lude und umstender beide geistlich und werntlich offenbarlich und gantz ußgelesen und ihme Greven von der Burgmann wegen, deme nachzukommen, befohlen, der Ober-Grev auch das Mandat gehorsamlichen empfangen und folgender gestalten sich erkläret hat:

Ich wiel in diesen Sachen nach Lude und Innhalt diß geynwertigen Mandats unsers allergnädigsten Herrn des Romischen Keisers mich halten und ereigen, als siner Keiserlichen Genaden

den gehorsamer und Undertan, Ich hoffen, mir wole anstehen sulle nach mynem Vermogen, so ferre mich Crafft und Macht traget sunder Geverde. ꝛc.

§. 3.

In eben diesem Jahr haben Burggraf, Baumeistere und Burgmanne den Probst Heyderich und die Gemeind zu Ilbenstatt wegen des Zimmerharts und Dolebergs verglichen, daß (1.) solcher denen Nachbarn morgen weise vor 2. Thornes verliehen und dem Probst davon der rechte Zehend gegeben, der Zinß, Ruge und Einung aber nach des Probsts und der Gemeind Gutbefinden an Graben und Schläge, nach des Dorfs Nothdurft, und wann der Probst und die Gemeind nicht einig werden können, nach des Burggrafen und Baumeister Bedüncken verwendet werden, (2.) jeder, was er ausrodet, 4. Jahre um obigen Zinß bauen, alsdann aber diese Weyde dem Probst und der Gemeine wieder zufallen, (3.) wann Steine ausgerodet werden, das Closter den Vorkauf, alsdann die Gemeind, nachher

die

die Nachbarn und endlich die auswärtige, solche zu kauffen, die Befugnuß haben, woferne aber (4.) einer seine Besserung auf einem Stück im Zimmerhart verkauffen wollte, er solche seinem Nachbar anbieten und, wann dieser sie nicht haben wolle, an einen andern eingesessenen, an auswärtige aber nicht verkauffen und der Käuffer den Zinß davon geben solle.

Ob nun wohlen das Closter Ober-Ilbenstatt den Burggrafen, Baumeistere und Burgmanne jederzeit, wie aus diesem und denen im Ersten Theil §. 10. 35. 40. 72. 80. 82. & 87. angeführten Vorgängen zu ersehen, vor seine Landes-Schirm und Schutz-Herrn anerkannt, so wurde doch von dem Ertzbischoff Diether zu Mayntz schon um diese Zeit der Antrag zu denen lange hernach ausgebrochenen und bis auf diese Stunde fortdaurenden Eingriffen und daraus entstandenen vielen beschwerlichen Weiterungen gemachet, gestalten ermeldter Ertzbischoff, besag des Anno 1539. über des Closters Briefschaften gefertigten Inventarii und dessen Formalien: Item

Item exemtio Dnorum prepositi & Conventus a Jurisdictione laicali per Dnum Moguntinum concessa. Datum 14. Febr. Anno Domini MCCCCLXXVII.

sich nicht begnüget, dem Probst und Convent eine vorher nicht gehabte Exemtion a Jurisdictione laicali in præjudicium der Landes-Obrigkeit zu ertheilen, sondern nach dem ferneren Inhalt besagten Inventarii und dessen Worten:

Inhibitio Abbatis Ecclesiæ Gradiscensis, ne Prepositus & Conventus in Elvenstat alium suscipiant Protectorem, quam Episcopum Moguntinum. sub dato MCCCCLXXVIII.

in dem nächstfolgenden Jahre noch darzu einen der Kayserlichen Burg Privilegiis schnurstracks entgegen lauffenden Befehl an den Probst und Convent dieses Closters ausgewürcket hat, daß sie niemand, als den Bischoff zu Mayntz, zu ihrem Schutz-Herrn annehmen sollen, welcher Befehl auch dem Stiftungsbrief de Anno 1123. e diametro zuwider ist. Dann, obschon

schon der Ertzbischoff Adalbert in demselben und besonders den Formalien:

Inter cætera & hoc adjiciendum putavimus, ut quem voluerint commodum & mansuetum sibi eligant advocatum, liberam habentes facultatem ipsum deponendi & alium assumendi, si onerosus & importunus fuerit, quod totum opportebit fieri consilio & auxilio Archi-Episcopi:

sich nicht vergessen, sondern die Erwähl- und Abschaffung des Schutz-Herrn auf den Rath des Ertzbischoffen eingeschräncket und ausgesetzet hat, so ware er doch nicht gemeynet, dem Probst und Convent alle Wahl zu benehmen und das Jus Advocatiæ auf beständig an sich zu ziehen. Nunmehro aber und obschon der Ertzbischoff weder in dieser Qualitæt noch als aufgedrungener Schutz-Herr einigen titulum, das Closter zu catastriren oder sich sonsten einiger territorial Hoheits-Rechten zu Ilbenstatt und in dasiger Gemarckung anzumassen vor sich hat, so ist doch seithero das Closter in ausserordentlichen Kriegs-Præstandis der Kayserlichen Burg entrissen, und die derselben

pro

pro latitudine Territorii angesetzte Last, obschon das Closter wenigstens zwey Drittel der Ilbenstatter Terminey im Genuß hat, denen Burg-Friedbergischen Unterthanen auf den Hals geschoben, der Clösterliche nahmhafte Beytrag aber sub titulo subsidii charitativi nach Mayntz gezogen worden, mithin, utrum Advocatus sit commodus & mansuetus vel onerosus & importunus? keine Frage mehr, sondern die Abänderung des Schutz-Herrn inter pia desideria zu rechnen, dann es dißfalls an dem in der Stiftung vorbehaltenen Rath und Hülfe des Ertzbischoffen beständig gebrechen wird.

Vorgedachter Inhibition des Abbatis Ecclesiæ Gradiscensis ohnerachtet haben die beyde Clöster Ober- und Nieder-Ilbenstatt die Burgmannschaft zu Friedberg, als dasige Landes-Obrigkeit, noch ein gantzes Jahrhundert hindurch vor ihre Schirm- und Schutz-Herrschaft anerkannt, diese auch das Jus Advocatiæ bey sich ergebenen Fällen würcklich exerciret, wie dann unter andern, besag eines auf Samstag nach Divisionis Apostolorum 1481. von Burggraf und

Bau-

Baumeistern an ihren Mit-Haußgenossen, Jerg Tugeln erlassenen Abmahnungsschreibens, der damahlige Probst Heinrich bey der Burg klagbar angebracht, daß besagter Jerg Tugel ihm Probst vast hohen Trauwe gethan sollt han, deßhalben Er und sin Mit-Convents-Herrn in Sorgen stünden, worauf an besagten Tugel in folgenden Formalien geschrieben worden:

ꝛc. So das nu also were, hetten wir darinn befremden, dann du weist wole, wie „der Probst am jüngsten zu Ilbenstatt sich „ghen dich Uns erboten und du aufgeno„men hast, darumb bitten wir dich gütli„chen, daß du solch Trauwe abstellen wol„lest, wollen uns fürderlichen Tag zwi„schen uch bescheiden, wo du aber das nit „thettst, kanstu vermercken, nachdem „das Closter und *Convent* unter unse„rem Verspruch, Schur und Schirm „stet und wir ihr zu recht mechtig sint, (i. e. und wir hierinnen recht zu sprechen vermögen) daß wir dir ein solchs nit zu„gelassen können.

§. 4.

Als im Jahr 1477. Ertz-Hertzog Maximilian von Oesterreich mit Maria, einzigen Erbin Hertzog Carls von Burgund, von welchem die Niederlande an das Ertz-Haus Oesterreich gekommen, Beylager halten wollte, so wurden sowohl von dessen Vater, Kayser Friderico IIItio, als dem Ertz-Hertzog die Burgmanne ersuchet, einige aus ihnen mit dem Ertz-Hertzog auf das Beylager reiten zu lassen, worinn auch die Burgmanne gantz willfährig gewesen und etliche aus ihrem Mittel dem Ertz-Hertzog bis nach Gent zugegeben haben, worfür sich dieser, nachdeme das Beylager daselbsten den 20ten Aug. d.a. vollzogen gewesen, in nachstehendem Schreiben auf das gnädigste bedancket und die Burgmanne den 25ten ejusd. entlassen hat.

Maximilian von GOttes Gnaden Hertzog zu Oesterreich, zu Burgund, zu Braband, und Grave zu Flandern.

Edle besondere Lieben. Alß Ir Uns yzo auf Unsers allergnedigsten lieben Herrn und Vater, des Römischen Kayser. 2c. ersuchen auch Unser Begerung

rung etlich der Ewren mit Uns zu reiten zugeordnet, haben wir denselben Euern Geschickten wiederum heim zu reiten erlaubet und vergunnet, und seyn guter Zuversicht, Unser allergnedigster lieber Herr und Vater werde das mit Gnaden gegen Ew erkennen, Wir wollen auch das um Ew all und yeden insonderheit, wo sich das begiebt, mit gnedigen Willen beschulden und zu gut nit vergessen. Geben zu Gennt am Montag nach St. Bartholomäus-Tag des zwelff Botten, *Anno Domini septuagesimo septimo.*

Inscriptio.

Den Edlen unsern besundern Burgkgrafen, Baumeister und Burgmannen zu Frydberg.

§. 5.

Nach Ausweiß des gemeinen Verbotts-Protocolli vom Jahr 1478. seynd dabey der Burggraf Ludwig Weyse von Fauerbach und 50. Burgmanne erschienen, 21. aber haben sich entschuldiget, doch ihre Vollmachten ertheilet und ist von denen Erschienenen

auf Donnerstag nach Assumptionis Mariæ beschlossen worden:

1.) daß, wann einer, wer der wäre, in künftigen Zeiten Burgmann werden wolle, derselbe von seinen vier Anhen die nechsten zwene vom Vater und zwene die nechsten von seiner Mutter Urkunde bringen solle, daß Er vom Adel und zum Schild gebohren seye.

2.) daß jeder seinen Beybrief geben solle, daß, wann sich über kurtz oder lang erfünde, daß er nit also geboren, und die Beybringung unrecht wäre, er nicht mehr vor einen Burgmann gehalten werden, sondern selber abtretten solle.

3.) daß um die damahlen angesetzte 100. Gulden keiner zum Burgmann aufgenommen werden solle, es geschehe dann mit Rath, Wissen und Willen der gemeinen Burgmannen.

Als dahero im Jahr 1479. Johann von Hoenstein zum Burgmann recipiret worden, hat derselbe dem vorstehenden gemeinen Verbotts Schluß zufolge seinen Bey-Brief würcklich ausgestellet, es ist auch dieses

ses Statutum bis hieher in Observanz geblieben und die Formula eines solchen Beybriefes zu finden

apud PFEFFING *in Vitr. illustr. Lib. IIII. Tit.* 20. *pag.* 210.

Unter diesem Jahrgang findet sich auch die älteste Verzeichnuß, wie das Heu von der Marck unter die Burgmanne ausgetheilet worden und eine Ordnung, wie sie solches verdienen müssen. Sie hatten dabey verschiedene löbliche Absichten, deren die erste dahin gienge, daß man sich dardurch der Unterhaltung einer guten Anzahl reysiger Pferdten das gantze Jahr hindurch versichern mögte, die zweyte aber auf Zusammenbringung einer zahlreichen Fastnachts-Gesellschaft, die dritte aber auf Einführung einer mehr gesitteten Lebens-Art unter dem damalen noch guten Theils ziemlich rohe gewesenen jungen Land-Adel gerichtet ware, wie die nach und nach verbesserte Ordnungen genugsam anzeigen. Es ist aber in berührter ältesten Ordnung folgendes enthalten:

1.) solle ein Burgmann, welcher das Heu verdienen will, vor Weyhnachten mit sei-

nem Rode (i. e. Rüstung) in die Burg einziehen und darinn sitzen bis Eschetag.

2) sollen die Burgmanne, die selbigen Jahres in der Burg sitzen, das besehen, ob er gesessen hat, daß ihm Heu werden soll oder nit, da soll von Eides wegen niemand wieder seyn.

3.) solle man auf die Pferde, die ein Burgmann, welche also eingezogen, vor sich, seinen Sohn und Knechte, die darauf gehören, das gantze Jahr über hält, und vor Weyhnachten vierjährig seynd und zu den Waffen taugen, Heu geben, als es den Burgmann, die insitzen, möglich und recht düncket.

4.) solle man einem Burgmann, der ein Roß hätte, das zu guten Dingen tauge, auch Heu geben.

5.) welch Burgmann auch um Ehre und Nutz ausgeritten were, zeucht des Weib inn und sitzet, als vorgeschrieben stehet, dem soll man auf drey Pferdte geben, ob er die hett.

6.) ist aber ein Burgmann inngezogen und um Ehre und Nutz ausgeritten, so solle man

man seinen Pferdten geben, wie der andern Burgmannen, die insitzen.

7.) wer nicht inzeucht und sitzt, als vorgeschrieben ist, dem soll man durch Liebe und Bitte nichts geben, auch niemand davor bitten.

8.) solle man alle Jahre die Pferdte theilen uff den ersten Samstag in der Fasten und welcher Burgmann, der eingezogen wäre, nicht darzu käme, dem solle ein Pferdts-Theil abgezogen werden, er beweise dann ehehafte Noth.

9.) wo ein Wittwin ein Sohn hett, der zun Dingen reutet und essen sie ihr eigen Brodt, so soll man ihm auf so viel Pferdte geben, als er hat. Essen sie aber nicht ihr eigen Brodt, so gibt man der Wittwin ein Pferdts-Theil, als andern Wittwen.

10.) wann zwey Burgmann beym Einsitzen ihr Cost zusammen werffen, so soll man ihnen auf die Helfte ihrer Pferdten geben.

11.) einem Burgmann, der eingezogen, aber wieder nach Haus geritten und ohne

Ehehaften über zwey Nacht ausgeblieben ist, solle kein Heu werden.

Laut oben berührter Verzeichnuß seynd im Jahr 1479. 27. Pferdts-Theile verdienet worden und mercke ich aus Gelegenheit des 3. 4. und 9ten Puncten nur kürtzlich an, daß auch aus diesen das Heu-Verdienen betreffenden Gesetzen der von andern, besonders

SCHILTERO, WACHTERO, *&* *von der* LAHR *in Glossar.* voce: *Ross.*

observirte Unterscheid zwischen denen Benennungen Pferdt und Roß sich zu Tage lege und, da in dem 4ten Puncten eines Rosses, das zu guten Dingen tauge, und im 9ten Puncten eines Sohnes, der zun Dingen reutet, sodann unten ad Annum 1517. eines Roß, das zum Turnier gebraucht wird, Erwehnung geschiehet, allerdings zu glauben seye, daß die Worte: zu guten Dingen taugen ꝛc. zun Dingen reuten. ꝛc. eben so viel, als die Worte: zum Turnier taugen, zum Turnier reuten ꝛc. bedeuten sollen und in berührten Gesetzen sowohl unter dem Namen der Pferdten als Rossen

Equi-

Equi præstantiores jedoch mit diesem Unterscheid verstanden seyen, daß unter jenen zun Waffen und Heerzügen taugliche Pferdte unter diesen aber nur die zum turnieren geschickte Hengste, welche nicht allemahl in Campagnen zu gebrauchen und nach

SCHILTERI *Glossario*, voce: *Meyden.*
SPEIDEL *in observ.* voce: Mayden.

gantze Pferdte, dahero auch öfters boshaft seynd, um so mehr begriffen werden, als eines Theils der von

SCHILTERO *in Thes. Antiquit. Teut. Tom. III. pag.* 43.

dem Catalogo Auctorum Germanicorum einverleibte Titul und Anfang eines M. S. in verbis: von der Thurnier- und Ring- und Fecht-Kunst. & porro: hie hept sich an die Kunst zu Roß, daß erste mit der Gleven, darnach mit dem Schwert, und yn ryngen. genugsam anzeiget, daß die Benennung, Roß, denen Turnier-Pferdten eigen gewesen, und andern Theils Stueten, so zum Hengst verlangen, an Theils Orten gesaget wird: Sie rosseln. anderwärts aber:

Sie maien. mithin Roß, Maide und Hengst promiscue gebrauchet werden können.

§. 6.

Man hat bereits im Ersten Theil §. 44. berühret, daß die Burgere zu Friedberg das von Kayser Carolo IV. im Jahr 1350. erhaltene Privilegium primæ Instantiæ vor ihrem Amtmann, den sie von des Kaysers und des Reichs wegen zu jeder Zeit haben würden, nemlich vor dem Burggrafen oder dessen Schultheissen, öfters mit Nutzen gebrauchet, wovon man einige neuere Fälle remissive angezeiget. Es findet sich aber in denen Burg-Gerichts-Protocollis auch folgendes alte Præjudicium: Als im Jahr 1480. Gerlach Kayser, Convents-Herr zu Marburg, Cunz Dorplatzen, Burgern zu Friedberg, welcher der Teutschen Herrn zu Marburg Schaffner zu Friedberg gewesen, mit geistlichem Recht fürnehmen wollen und Burgermeister und Rath sich darüber bey dem Burggrafen beschwehret, so hat dieser nach beyder Theilen Verhör eine Urthel publiciren lassen, deren Beschluß also lautet:

Nach

Nach Clag und Antwort davon ausgegangen und Innhalt des Articels haben die Burgmanne mit Urtel geweißt: Nachdem Herr Ludwig Statthalter von wegen des Hauses ein Burgmann allhier zu Friedbergk, Herr Gerlach Kayser dem Hauß zu Marpurg als ein Convents-Herr verwandt und der genannt Cunz ein Burger zu Friedbergk ist; Soll der Statthalter Ludwig obgenannten Herrn Gerlach Kaysern darzu halten, solch sein geistlich Beschwernuß gegen dem genannten Cunzen ohnverzüglich abzustellen. *Actum & datum* uff Donnerstag nach St. Mathäi-Tag *Apostoli & Evangelistæ Anno Domini* 1480.

Um diese Zeit ist zwischen Johann Philippsen und Bernharten Gebrüderen Grafen zu Solms eines, sodann denen Burgmannen zu Friedberg Zwitracht wegen der Rechtsstrittigkeiten zwischen beyderseitigen Unterthanen und Beysassen entstanden, indeme die Grafen von Solms wieder das denen Burgmannen von Kayser Friederich dem

dem IIlten im Jahr 1474. gegen alle fremde Gerichte verliehene Privilegium Burg-Friedbergische Unterthanen vor das Gericht zu Niederwöllnstatt zu ziehen sich angemasset, worüber die Burg ihren Recurs an den Kayser genommen und auf die Pön dem Privilegio einverleibet geklaget hat. Es ist aber diese Mißhelligkeit uff Dienstag nach Bonifacius-Tag im Jahr 1480. durch Philipps von Eppenstein, Herrn zu Königstein, dahin verglichen worden, daß jeden Theils angehörige Unterthanen und Beysassen vor denen Gerichten, worunter sie gesessen, belanget, dem Kläger auch in ziemlicher Zeit nach des Gerichts Gewohnheit Rechts geholffen werden, im Fall aber das Recht daselbsten gefährlichen und über bequemliche Zyt uffgeschlagen und verhalten würde, alsdann dem Kläger erlaubet seyn solle, den Beklagten mit Recht anzufertigen, wo er mögte, nach seinem Gefallen.

§. 7.

Nachdeme Anno 1481. zu Nürnberg auf Montag nach Laurentii eine Matricul zum

zum Krieg wider die Türcken beschlossen worden, so hat man zwar, wie der

in der Neuen Sammlung der Reichs-Abschieden *P. I. pag.* 286. *seq.*

befindliche Abdruck zeiget, die Burg Friedberg nicht angeschlagen, jedoch derselben nicht gar vergessen, sondern am Ende des Anschlages deren Grafen und Herrn gleichwohl gesetzet: die Ganerben zu Friedberg. Im Jahr 1482. aber ist die Burg, gleich allen Ständen des Reichs von Kayser Friderico III. vermög des annoch in Originali vorhandenen Kayserlichen Ausschreibens auf den zu Nürnberg gehaltenen Reichstag, auf welchem man den Krieg gegen Matthiam König in Ungarn beschlossen, beschrieben worden, um (uti sunt Formalia) mit Unß, demselben unserm Sun (Maximiliano) oder unserer Vollmächtigen Pottschafft, so wir Jhm zuordnen werden, „und un„sern Churfürsten, Fürsten und andern „Unterthanen zu raten und zu helffen, „daselbst an verreren Verzug und hin„der sich bringen, endlichen zu beschlies„sen. rc. woraus offenbahr erhellet, daß die

Burg-

Burgmannschaft zu Friedberg damahlen vor einen ungezweiffelten Stand des Reichs angesehen und denen andern Ständen so gar in voto decisivo gleich geachtet worden, dann die Gerechtsame, ein freyes Suffragium in Comitiis Imperii ablegen zu dörffen, das eigentliche und vornehmste Zeichen eines Reichs-Standes ist.

von Herden Grundfeste. 1. Stück, *Cap. V.* in fine.

§. 8.

Als im Jahr 1481. Burgermeister und Rath auch gemeine Burgerschaft zu Friedberg, welchen die Burg von je her ein Dorn in denen Augen gewesen, allen in medio seyenden Söhn- und Entscheidbriefen zwischen Burg und Stadt, Pfand-Verschreibung und andern Reversen, auch darauf abgelegten Huldigungs- und andern Eiden offenbar zuwieder, sich unterstanden, sich mit Landgraf Heinrichen zu Hessen-Marpurg hinterrucks der Adelichen Sechßer in eine besondere Verstrick- und Verbindung einzulassen und die Burgmannschaft dieser dem Reich und der Burg zum Nachtheil gereichen-

reichenden Tractaten gewahr wurde, so gabe sie dem Churfürsten Philipp, Pfaltzgrafen bey Rhein, davon Nachricht, welcher den Landgrafen davon abmahnete. Nun wurde zwar dardurch die vorgehabte Verbindung in das Stecken gebracht, allein der Landgraf nahme dennoch die Stadt in Schutz und ertheilte darüber nachstehenden in

Winckelmanns Beschreibung von Hessen, *VI*. Theil, 10. Buch, 7. *Cap. pag.* 427. und 428.

befindlichen Brief:

Wir Heinrich von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Grave zu Catzenelenbogen, zu Dietz, zu Ziegenhayn und zu Nidda. 2c. thun kunt offenbar mit diesem Brief gein allermenniglichen: Nachdem die Ersamen Burgermeister, Rade und gantze Gemeind der Stadt Friedberg mit uns in Rede gewest sin, sich ein Zahl-Jahr lang zu uns zu tun, nach Lude eines Briefs darüber begriffen, und der hochgeborne Fürst, Herr Philipps Pfaltz-Grave bi Rhine, Herzog in Beyern, des heili-

heiligen Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, unser lieber Oheim, uns gepetten hat, die Ding ein Zeitlang ruhen zu lassen, und uff daß den vorgenannten von Friedtberg unsern halben kein Wiederwillen entstehen dörffe, auch dieweil dem obgenannten unserm Oheim einen Tag ghen Friedtbergk, dahin Se. Lbd. und wir unsere beydersit Räthe schicken, ohnverzöglich ernennen und zuschreiben wöllen; So haben wir die genannten Burgermeister Rad und Gemeindt der Stadt Friedbergk daruff in unsern sonderlichen Schutz, Schirm und Verspruch genommen und nemmen sie darinne geruwiglich in und mit Crafft dieses Briefs, also, daß wir sie alle und das Ihre gegen einem jeglichen, da Wir ihrer zu Gleich und Recht mechtig sin, als unser eigen Bürger und Untersaßen, schützen, schirmen, versprechen und verthaidigen sullen und wöllen, biß uff unser wieder Absagung ohne Gefehrde. Dessen zu Uhrkundt

kundt han wir unser *Secret* wissentlich tun trucken zurück uff diessen Brief, der gegeben ist am Mittwochen nach unser lieben Frauen Tag *Purificationis Anno* 1482.

Ohnerachtet nun die vorgewesene Verbindung zwischen dem Landgrafen Heinrich zu Hessen und der Stadt Friedberg keinen Fortgang gehabt, so waren jedoch die Burgmanne damit noch nicht beruhiget, sondern brachten es dahin, daß Burgermeister, Rath und gemeine Burgerschaft in einer unter ihrem eigenen, so dann Emmerich von Carben, Johann Stommel, Cune von Reiffenberg und Dyle Soldners, eines Burgers zu Friedberg, als dieser Sachen und Verschreibung Theidings-Leuten, Insiegeln auf Freytag nach St. Elisabeth-Tag Anno 1482. gefertigten Verschreibung, vor sich und alle ihre Nachkommen, bey rechten wahren Treuen und Glauben und an eines rechten Eides statt, versprechen mußten, in zukünftigen und zu ewigen Zeiten und Tagen, ohne Wissen, Willen und Verhengnuß der 6. Burgmann, die anstatt

 und

und von des heiligen Reiches wegen geordnet, zu ihnen in den Rath zu gehen, sich, ihre Nachkommen, noch die Stadt Friedberg hinfürters nim̃ermehr zu verherren noch jemand zuzueignen, in Pfands-Schirms-Verbindnuß noch sonsten in einigerley Weise, unschädlich dem heiligen Reiche.

Dieser Verschreibung folgte in kurtzem eine weitere nach, dann auf Cathedra Petri 1483. haben die Burgmanne sich mit Burgermeister, Schöffen, Rath und gantzer Burgerschaft gütlich vereiniget und diese unter der Stadt Insiegel eine Versicherung ausgestellet, daß

a.) Burgermeister, Schöffen, Rath und gantze Burgerschaft einem jeden zukommenden Burggrafen und denen Baumeistern beschriebener massen huldigen und zu dem Ende

b.) nach 8. Tage vorher beschehener Benennung des Tages auf dem Platz vor der Burg erscheinen und solchen Eid und Gelübde ohne Verzug, Verhalt und Gefährde thun,

c.) jeder neuer Burger in Monaths Frist nach

nach seiner Aufnahme dem Burggrafen und Baumeistern vor vollem Rath eben also schwören und dem Burggrafen sein Recht mit 9. Schilling alter Heller geben,

d.) der Rath auch zu ewigen Zeiten und Tagen unter sich, denen Zünften, oder der Gemeind kein Verbindnuß wieder die Burg und Burgmanne machen, noch jemand zu thun gestatten, auch

e.) hinfürters zu ewigen Tagen uff die Stadt Friedberg, noch uff der Stadt Rente und Gefälle keinerley Geld aufnehmen oder Schulden und Setze machen, noch uff den Rath oder die Gemeine einigerley Schulde von der gemeinen Stadt wegen verschreiben solle, ohne Wissen und Willen der Sechß Burgmann, die mit im Rath seynd. Wobey abseiten der Stadt ferner versprochen worden, daß

f.) die Adeliche Sechßer sich in der Stadt behausen mögen, und einen gantz freyen Sitz und Wohnung haben, auch alle ihre Nothdurft frey, ledig und ohnbeschwehrt in und aus der Stadt gelassen, von einem solchen in die Stadt zukom-

menden Sechßer aber dem Burgermeister angelobet werden solle, sich der Raths-Ordnung gemäß zu verhalten.

Auf Sonntag Invocavit des 1483sten Jahres kame auch eine neue, noch heutigen Tages bey allen auf Jonathans Tag vornehmenden Aemter-Ersetzungen in vollem Rath zu publiciren und abzulesen seyende Raths-Ordnung zum Stande, worinn hauptsächlich enthalten, daß

1.) Alle Donnerstag Rathstag seyn, wann aber auf diesen Tag ein Fest fiele, der Rath an dem darauf folgenden Freytag gehalten werden, wann auch

2.) Sachen vorfielen, die zwischen den Rathstägen vorgenommen werden müßten, der Burgermeister den Burggrafen um Verpottung der 6. Burgmanne auf denjenigen Tag, dessen sich der Burggraf und der Burgermeister vereinigen würden, bitten,

3.) das Rathsbuch, worein alle Gesetze und Ordnungen der Stadt und Zünften, auch aller Aemter, nicht weniger der Ritter- und andere Eide zu verzeichnen, in einer verschlossenen Kisten auf dem Raths-Haus liegen,

4.)

4.) der Rath-Schreiber dem gantzen vollen Rath beschriebener massen verpflichtet seyn,

5.) ermeldte Kiste drey Schlüssel und davon einen die Adeliche Sechßer, den andern die Schöffen und den dritten die Raths-Herrn haben,

6.) an statt eines verstorbenen oder abgekommenen Rathsherrn ohnverzüglich auf den nächsten Raths-Tag nach dem dreyßigsten von denen Adelichen Sechßern, Schöffen und übrigen Rathsherrn ein anderer aus denen in der Stadt seßhaftigen Burgern erwählet und vor der Kore der Ritter-Schöffen und gemeiner Raths-Eid verlesen und die Wahl ohne Neben-Absichten vorgenommen werden,

7.) Alle Jahre auf St. Thomas-Tage die Rentmeistere ihre Rechnung vor vollem Rath ablegen, und,

8.) alle Jahre nach St. Thomas-Tage der Rath zusammen kommen und nicht aus einander scheiden solle, man habe sich dann zweyer Burgermeister, eines aus denen Schöffen und eines aus den Zwölffen und zweyer Rentmeister und zwar

eines aus denen Schöffen und des andern aus den Zwölffen, die nicht Schöffen seynd, verglichen, alles in folgender Maaß, (so jedoch nicht mehr, sondern folgender modus üblich, das Abends vor dem Wahltag die beyde Burgermeister aus der Stadt in die Burg zu dem Burggrafen oder in dessen Abwesenheit zu dem von Ihme bevollmächtigten Adelichen Sechßer kommen, sich über die in vorschlag zu bringen seyende neue Burgermeistere und Rentmeistere vorläufig und des folgenden Tages nochmalen auf dem Rathhaus in einem Neben-Zimmer besprechen und vergleichen, bey ihrer Zuruckkunft in die Rath-Stube die zu diesen Stellen ausersehene Schöffen und Raths-Herren abtretten lassen, sodann dem übrigen vollen Rath, worzu von ihnen jeder der Abgetrettenen erwählet seye, vortragen, mit der Anfrage: Ob gegen den einen oder den andern etwas einzuwenden seye? Wann nun, wie gewohnlich, bey gehaltener Umfrage niemand etwas zu erinnern hat, so werden die Abgetret-

getrettene herein geruffen, und nach vorhergegangener Anzeige, zu welchem Amt jeder erwählet seye, in die gewohnliche Pflichten genommen, daß

9.) von denen Rittern, Schöffen und Zwölffen je einer erwählet und von diesen nach vorhergegangener Besprechung in einem Neben-Zimmer 4. Personen zwey aus denen Schöffen und zwey aus denen Zwölffen zu Bestellung dieser Aemter kiesen und dem Rath vortragen, aus diesen aber der Rath zween der Schöffen und zween der Rathsherrn-Banck erwählen, und

10.) die also Erwählte sich des Amts nicht weigern, sondern darüber dem vollen Rath-Eid und Gelübde thun,

11.) die Rentmeistere auf jeden Raths-Tag einem Ritter einen alten Tornes, einem Schöffen und Raths-Herrn aber zehen alte Heller zu Rath-Geld geben und wer nicht zu rechter Zeit erscheine, oder ehe der Rath zu Ende, ohne Urlaub der Burgermeister aus dem Rath gienge, kein Raths-Geld bekommen solle, wie dieses alles in extenso zu lesen bey dem

 gedruck-

gedruckten Bericht und Gegenberichts Nro. 61. pag. 51. seqq.

Durch alle bißhero erzehlte Vergleichungen und Verschreibungen zwischen der Burg und Stadt ware jedoch der Churfürst Philipps, Pfaltzgrafe bey Rhein, noch nicht völlig beruhiget, sondern er bewoge die Burgmanne, schriftlich zu versichern, daß sie und ihre Nachkommen nun hinfürters zu ewigen Tagen und Zeiten keinen andern Fürsten mehr zu Ihme in ihre gemeine Burg zu einiger Gerechtigkeit oder Schirm-Herrn aufnehmen noch zulassen, noch auch Burgermeistern, Burgern und Gemeind der Stadt Friedberg gestatten, zulassen oder verhengen und sonderlich die Sechß, so jederzeit von der Burgmann wegen in Burger-Rath gehen, nit verwilligen sollen und wollen, daß sie oder ihre Nachkommen einigen andern Fürsten, Grafen, Herren oder Stadt zu ihrem Schirm- oder Versprechen-Herrn annehmen, oder sich an einen hencken, thun noch verschreiben, so viel ihnen und ihren Erben und Nachkommen das zu verhüten möglich.

Dar-

Dargegen ertheilte der Churfürst denen Burgmannen einen besonderen Schutz- und Schirm-Brief vor sich, ihre gemeine Burg, ihre Graveschaft, genannt das freye Kaicher Gericht, auch die ihre und das ihre, mit dem Anhang, daß nicht deste minder sines Vaters seeligen Verschreibung in ihren Kräften und Macht bleiben und hinfür seine Erben und Nachkommen, so Churfürsten und Pfaltzgrafen bey Rhein seyn würden, zu Bekräftigung dieser Verschreibung ihre Bey-Briefe geben und darinn bey ihren Fürstlichen Würden gereden sollen, seines Vaters seel. und diese Verschreibung zu halten.

§. 9.

Dem von Kayser Friderico III. der Burgmannschaft im Jahr 1467. verliehenen und Anno 1474. erläuterten Privilegio gemäß hatte zwar dieselbe nicht allein zu Administrirung der Justiz, anstatt des vormaligen Burg-Gerichts, sondern auch zu Besorgung der übrigen Burg-Angelegenheiten dem Burggrafen zwölf Burgmänner zugeordnet, diese auch unter sich ein besonderes Statutum verabredet und beschlossen, es kame

aber dasselbe erst auf Ulrichs-Tag 1483. zu seiner Vollkommenheit, da sich Burggraf, Baumeistere und die zwölf Regiments-Burgmanne unter der Burg und ihren eigenen anhangenden Insiegeln mit einander vereiniget haben, daß

1.) einer dem andern an allen Enden, wo das Noth geschehe, ehren und fürdern,

2.) einer dem andern, wo er möge und ihm zu thun fuge, seinen Tag leisten (i. e. seine Geschäften und Rechts-Angelegenheiten zu Ende bringen
vid. WACHTERI *Glossarium* voce: Leisten.)

helffen, auch, woferne über kurtz oder lang einer oder mehrere an seinem Leib, Gut oder den seinen, es seye mit Gefängnuß oder in andere Weise wieder Billigkeit und Recht beschwehret, beschädiget oder beleidiget würde, die andern ohnverzüglich sich in die Burg zusammen fügen, Rathschlagen und, was also zum Trost oder zu gute des andern befunden würde, von gemeiner Burg wegen nach bestem Vermögen vornehmen und den

andern

andern nicht verlassen, sondern ein jeder, was der mehrere Theil beschliessen würde, getreulich, als wann es seine eigene Person beträffe, ausrichten wolle.

3.) daß, wann sich unter ihnen oder ihren Nachkommen einiger Unwillen oder Irrung ergeben würde, die andern es gütlich hinlegen und uff Stund verrichten, die Sache auch aus dem Regiment nicht gebracht und, was also gesöhnet oder verrichtet würde, von jedem bey seinem Eide gehalten und kein Haß oder Neid auf den andern getragen werden,

4.) jeder der in das Regiment komme, so bald er eintritt und seine Pflichten abgeleget, seinen versiegelten Beybrief, als wann er mit Nahmen in dieser Einigung stünde, geben,

5.) diese Verschreibung auch stät, vest und heimlich unter dem Regiment bey pön der Ehren gehalten, so dann

6.) weilen etliche aus dem Land Hessen gebohrne Pfarrer und Altaristen in der Burg wieder die Ordinancien, das Regiment und die andere Priester gehandelt,

hinführ-

hinführo zu ewigen Zeiten keiner aus diesem Land mit der Burg-Pfarrey oder Chor begnadiget werden solle.

daß aber diese Regiments-Einigung schon einige Jahre vorher beschlossen gewesen seye, erhellet aus zweyen Beybriefen von Marquard von Hatzstein und Johann von Wolffskehlen, so dieselbe auf Sonntag Invocavit 1480. als sie in das Regiment gekommen, ausgestellet und worin dieselbe versprochen, die ihnen vorgelesene Regiments-Verschreibung und Heimlichkeit zu halten.

Da sich jedoch kein älterer Beybrief von einem Regiments-Burgmann findet, so ist glaublich, daß diese Beybriefe erst Anno 1480. ihren Anfang genommen haben, wie aber dieselbe auszustellen, zeiget die Formula

apud PFEFFING *in Vitriar. ill. Lib. III. Tit.* 20. *pag.* 211.

§. 10.

Auf Mitwochen nach St. Catharinen-Tag 1483. ist

Emmerich von Carben

zum Burggrafen erwählet und besag der gedruckten Gründ-

Gründlichen *Information* von der Reichs-Stadt Friedberg Regiments-Verfassung *p.* 15. & 16.

zwischen der Burg und Stadt im Jahr 1484. abermahlen ein Vertrag errichtet worden, worinn diese bekennet, daß

1.) die Burgmanne ihr in ihren Nöthen öfters Geld gelehnet, sich vor die Stadt verbürget, zu Sachwaltern verschrieben und sie mit gantzer Treue gemeynet haben, die Stadt auch der Burg Hülffe, Recht und Beystandes täglich nothdürftig seye und nicht entbehren möge.

2.) daß nach der gemachten ewigen Ordnung 6. Burgmanne in den Rath der Stadt Friedberg gehen und bey allen Sachen seyn, jedoch bey Setzung der Bed und Redung um Schuld, ohne Erbittung, zu erscheinen, nicht schuldig seyn,

3.) dem Reich, Burg und Stadt zu gute einer der Adelichen Sechßer bey der Stadt Rente die Gefälle einnehmen und an die Ende, so sich von der Stadt wegen gebühret, nach Bescheid und Geheiß des gantzen Raths ausgeben helffen,

4.) die

4.) die 6. Burgmanne einen aus ihrem Mittel hierzu vorschlagen und die Stadt, wann ihr kein anderer nutzlicher deuchte, solchen annehmen, wann aber

5.) der Erkorne verhindert wäre, derselbe einen andern Sechßer auf die Rente schicken, die Sechßer auch

6.) den gemeinen Burg-Schreiber mit ihnen bringen und dieser dem Stadtschreiber nach seinem besten Verständnuß und Vermögen helfen handlen und

7.) der Burg Schreiber auf jeglichen Raths-Tag 10. Heller zum Præsent empfangen solle.

Von dieser Zeit an wohnet der Burg Erster Rath allen Rathstägen, Raths-Deputationen, Weisungen, Calculation und Abhör der Rentrechnungen, auch andern den vollen Rath angehenden Geschäften bey, hat in Fällen, wo eine Relatio ex Actis oder votum consultativum nöthig, solches zuerst abzulegen und wird, nach gehaltener Umfrage, die formula des nach denen majoribus oder unanimibus abzufassenden Decreti oder Conclusi zwischen ihme und dem Stadt-Schrei-

Schreiber, welcher den Caracter eines Consulenten hat, verabredet, alsdann von jenem ad Protocollum dictiret, auch selbsten geschrieben, folglich das Raths Protocoll in duplo geführet, davon das eine Exemplar der Burgische Rath, das andere aber der Stadtschreiber in Verwahrung behält, wobey, so viel die Zehlung der Votorum anbetrift, annoch zu bemercken, daß in Fällen, wo von Errichtung neuer Gesetzen und Verordnungen in Policey-Sachen die Frage ist, die Adeliche Sechsere, wann auch deren nur einer oder zwey anwesend, gegen die 12. Schöffen und die 12. jüngere Rathsherren paria machen, weilen sie zwey Curias darstellen und ohne der Adelichen Sechser Wissen und Beystimmung keine neue Gesetze in der Stadt gemachet werden dörffen, wie solches in

dem gedruckten Gegenbericht *p.* 264. & 265.

weitläufftiger ausgeführet ist.

Oben §. 5. hat man die noch vorhandene älteste Ordnung wegen des Heu-Verdienens und Fastnacht-Gesellschaft extractive mitgetheilet

getheilet. In dem Jahr 1484. findet sich ein Exempel, daß die Einziehung der Pferdts-Theilen und Ausschliessung von besagter Gesellschaft überhaupt zu einem modo coercendi gedienet, das Protocoll ist folgenden Innhalts:

N. N. nichts (i. e. keinen Pferdts-Theil) der Ursache, daß er sich gben siner Hußfraw unfruntlichen bißher gehalten hait, er hat sie geschlagen, gerauft und gestossen und mit Puteri by Ir in dem Hußh und anderswo unzemlichen gehalten, über das und daß die Burgmann in dem nechst vergangenen Jar Jhn solcher Dinge gewarnet und zum besten unterwißt haben von solcher Untugend zu steen, und dabi gerett, wo er der Dinge nit abestunde, so wollten die Burgmann Jm fürters kein Hew geben, und alß die Burgmann Bericht und Wissens sin, daß er die Dinge sinther der gemelten Warnung und Ueberkommung mehr dann dafür vorgenommen und gehandelt, so geben Jhm die Burgmann kein

Heu

Heu und, es sy dann, daß er solch Untugend fürters abstellet, so wollen die Burgmann Ihn in ihrer Gesellschaft nit mer haben.

§. 11.

Daß das an dem Nidder-Fluß gelegene Dörfgen Höchst, welches ehedem denen von Büches und von Carben, sodann denen von Stockheim und nachhero wiederum denen Carben, ferner denen von Bernstein und von Mannsbach zugehöret, nunmehro aber einem Herrn von Günderode zuständig ist, in Ansehung der Marck-Gerechtigkeit mit denen zur Burg Friedberg und dem Kaicher Gerichte gehörigen Ortschaften Altenstatt, Oberau und Rommelhausen in einem gewissen Nexu stehe, ist schon im Ersten Theil pag. 107. berühret worden. Es findet sich aber von dieser Marck keine ältere schriftliche Nachricht, als das auf Mittwoch St. Urbans Tag 1485. auf Requisition Gerlachs von Reinberg, damaligen Obristen Märckermeisters, so dann der Gebrüdere Philipps und Johann von Buches errichtete-der

Dissertationi SCHAZMANNI de Jure & Judiciis Marcarum. sub Nro. 2. beygedruckte Weißthums-Instrument, dessen Innhalt mit Vorbeygehung deren denen Alten gewöhnlichen Formalitæten hauptsächlich folgender ist:

1.) solle alle Jahre nach St. Walburg Tag ein Märckergeding gehalten werden, dabey der Obrist-Märckermeister und Unter-Märckermeister jeglicher sein Amt aufgeben, die Märckere aber andere in ihre statt kiesen und wann die Märckere nicht einig werden können, die Lehn-Herrn auf einen andern Tag darzu beruffen und durch diese samt denen Märckern die beyde Stellen ersetzet werden, und zwar solle

2.) der Unter-Märckermeister sein Amt zu erst in die Hand des Ober-Märckermeisters aufgeben, und unter dieses annoch fortwährender Aufsicht ein neuer Untermärcker erwählet und von ihme verpflichtet, alsdann von dem Ober-Märcker das Amt in des neuerwählten Unter-Märckers Hand aufgegeben, der aus denen Rittern, oder, wann man keinen Ritter

haben

haben mögt, aus denen Rittergenossen, welche zugleich Lehen-Herren in der Marck wären, von denen gemeinen Märckeren per majora neuerwählte Ober-Märcker aber von dem ältesten Lehen-Herrn, wofür nach dem Herkommen ein jeweiliger Burggraf oder ein von ihme Bevollmächtigter Regiments-Burgmann, als Repræsentant der Landes Obrigkeit, gehalten, auch die oberste Stelle eingenommen wird, beeidiget werden und kan ich bey diesem die Obermärckers Wahl betreffenden Passu nicht umhin, zu geschweigen der Zernichtung der von dem dermaligen Herrn Obermärcker affectirenden Landes-Hoheit die Worte

REINHARDI *in Tract. de Jure forestali German. Sect. III pag. 152. ibi: Nulla ratione comprehendi potest, rusticanam turmam tribuere posse superioritatem territorialem, quam non habent, sed cui subjecti sunt.*

allhier einzurücken, indeme aus der Qualitæt der Erwählenden am besten von der Hoheit des Erwählten geurtheilet werden kan.

3.)

3.) solle der Obermärcker von den Rugen eine, als sein Recht, haben und, wann die Märcker die übrige Rugen verzehren wollen, Macht haben mitzuzehren.

4.) solle man dem Obermärcker, wann er in der Marck gesessen, alle Wochen einen Wagen voll Uhrholtz geben, einem Auswärtsgesessenen aber nichts.

5.) Zur Mast- oder Eckern-Zeit solle ein eingesessener Obermärcker so viel Wehre haben, als 3. Ackermänner, ein Ausgesessener aber 2. Ackermanns Wehre.

6.) weiset das Marck-Recht aus, daß ein Ausmärcker, so in der Marck Schaden thäte und darüber erwischet würde, sein Leib und Guth verlohren habe, den Leib an Gnaden zu thädigen, wann aber ein Inmärcker die Marck schädigte, und führete es aus der Marck und er würde ausser der Marck von denen Geschwornen erwischet, man ihn halten solle, als einen Ausmärcker, allein den Leib habe er nicht verfahren.

7.) solle ein in der Marck gesessener Becker, welcher Ausmärckern Brodt mit Holtz, so

aus

aus der Marck käme, büche, gebüßet werden, als einer der Holtz aus der Marck geführet hat.

8.) solle ein Inmärcker, der Lindt geschlissen und Sailer davon gemacht hätte, die nicht aus der Marck tragen, er habe sie dann vorhero zu Altenstatt oder Oberau feil gebotten.

9.) sollen die Eüllner (i. e. Häfner oder Töpfer) des Jahres nicht öfter als dreyzehnmahl brennen, und ihr Geschirr in denen Marck-Orthschaften, worunter ein bey der Oberaüer Mühlen gelegen gewesenes und seithero eingegangenes Oertgen, Helmeshausen benennet ist, ausruffen und ein Dreyling um ein Helbling, welche geringe Müntz-Sorte nach

ESTORS Anmerckungen über das Staats- und Kirchen-Recht 32. Hauptstück §. 542.

einen halben Pfenning gegolten, feil bieten alsdenn aber erst, was sie in der Marck nicht verkauffen, auswerts führen.

10.) sollen die Förstere, den sie in der Marck rugbar erwischen, besprechen, warum sie ihn rügen.

11.) sollen diejenige, so ihr Bauholtz binnen der gewöhnlichen Zeit nicht verbauen, gerüget, auch nach gestalt der Sachen das Holtz in der Marck Nutzen verwendet werden.

12.) weisen die Märckere den Umgang der Marck also, daß die von Engelthal, Stamheim, Rotenbach, Lindheim, Heinchen, Eckershausen, Berckheim, Windecken und Ostheim Ausmärcker und Anstösser der Marck seyen, die von Höchst aber weisen sie in die Marck, sich deren zu gebrauchen mit Geholtz, mit Eckern und mit der Weyde in der Marck, als von altem Herkommen und Gewohnheit ist, und seyen dieselbe sonst auswendiges Walds mit Wasser und Weyd geschieden.

13.) ist geweiset, wer und wie man in dem denen drey Dörffern, Altenstatt, Oberau und Rommelhausen gemein seyenden Fischwasser, wovon die Burg Friedberg in signum subjectionis

vid. GILMAN. *Tom. I. Symphor. P. I. vot. 6. fol.* 44.

noch auf den heutigen Tag jährlich 4. fl.

Fisch-

Fischwasser-Zinß beziehet, fischen solle, so dann

14.) wie sich ein Mann, der Güter in der Altenstatter Marck hätte und sässe nicht darinn, jedoch die Güter ackern und bauen wollte, mit seinem Vieh zu verhalten habe und, daß

15.) ein frembder Mann, der mit seinem Vieh und Geschirr gefahren käme und ihn die Nacht in der Marck überfiele, seine Nacht-Ruhe allda nehmen und sein Vieh auf die gemeine Weyde treiben möge, auch daß

16.) die Bestellung der Marck, mit Märckermeistern, Förstern und Gebern zu kiesen, das Märcker Geding zu halten und der Marck Recht zuweisen, nirgends anders gehandelt werden solle, dann zu Altenstatt unter der Linden.

mit weiteren Anmerckungen, ob und wie jeder dieser Puncten annoch beobachtet werde, will mich dermalen nicht beschäftigen, dieses aber kann ohnberühret nicht lassen, daß 1.) aus dem 6ten Puncten und dessen Worten: daß ein Ausmärcker, so in der Marck

Schaden thäte, und darüber erwischet würde, sein Leib und Gut verlohren habe. 2c. der jetzige Herr Besitzer des Dorfes Höchst sich und denen übrigen Adelichen Herren Mitmärckern ein Condominium an der dem löblichen Burg-Corpori, als Landes-Herrschaft, allein zustehenden Jurisdictione criminali zu vindiciren vermeynet habe, ohnerachtet die Worte: den Leib an Gnaden zu thädigen. 2c. ohnmittelbar dabey stehen, diese aber nach dem in dem *Corpore Juris Germanici Tom. II.* befindlichen *Glossario voce*: Theiding, Theidingen. p. 89. in dem vorliegenden Fall nichts anderes, als vergleichen, übereinkommen. und juxta REINHARD: *cit. Tr. p.* 144. so gar die Worte: nach Gnaden richten. nichts weiter, als *transigere de pœna*, bedeuten, auch nimmermehr wird erwiesen werden können, daß jemalen ein Ausmärcker um des der Marck zugefügten Schadens willen, ohnerachtet deren ohnzählich viele erwischet worden, von dem Obermärcker criminaliter wäre bestraffet, oder diesem Passui ein anderer Verstand, als daß ein frevlender Ausmärcker, an-

statt

statt bey Innmärckern alle Rugen und Frevel ihre geringe Taxam haben, arbitrarie um Geld gestraffet, oder mit ihme der verwürckten Straff halben transigiret werden könne, beygeleget worden: mithin allhier die Rechts-Lehre Pauli in *Leg.* 23. *ff. de LL.* Minime sunt mutanda, quæ interpretationem certam semper habuerunt. allerdings Platz greifet, und daß

2) aus dem 12ten Puncten der im Ersten Theil pag. 107. angeführte alte Nexus sowohl als dieses erhelle, daß die Inwohnere zu Höchst damalen schon mit Wasser und Weyd, welcher Ausdruck die Separationem dominii anzeiget, von Altenstatt, Oberau und Rommelhausen abgeschieden und in der Marck nicht mehr gesessen gewesen, sondern als Domini servitutis juris lignandi, pascendi & saginandi dahin gewiesen worden. Es beweiset aber eben das Wort: geschieden. daß mehrbenannte 4 Marck-Ortschaften ehedem zusammen und zu dem Kaicher Gerichte gehöret haben, dann die Abscheidung præsupponiret ein Totum antecedens und ist um so mehr zu glauben, daß

die Innhabere von Höchst dasige Termineý von dem Kaicher Gerichte abgerissen, als sie durch die von Kayser Rudolpho I. im Ersten Theil pag. 106. angeführter massen vorgenommene Zerstörung ihres Raubschlosses Höchst, so nur einen Büchsen-Schuß weit von dem Dörfgen entlegen gewesen, von ihrem gewaltsamen, friedhäßigen und räuberischen Sinn und Betragen nicht abgeschröcket noch abgehalten worden, sondern zu dessen Behuf und Fortsetzung dieses Schloß wieder gebauet und die vormahlige Vergwaltigungen wieder daraus getrieben, dardurch aber, wie

Bernhard *in Antiquit. Wetter. Lib. III. Cap. V. §. 4. p. 251.*

ob zwar mit etwas zweifelhaftern Worten anmercket, Kayser Rupertum bewogen haben, dero Landvogten in der Wetterau, Hermann von Rotenstein, welcher laut des im Ersten Theil §. 77. allegirten Vertrages im Jahr 1408. Burggraf zu Alzey gewesen, die Niederbrechung dieses und anderer dergleichen Raub-Schlösser, der Stadt Friedberg aber sub dato Heidelberg feria sexta ante

beate

beate Walpurgis Virginis Anno Domini 1405. anzubefehlen, auf zuschreiben gedach„ten Landvogts ihre Werck-Leute, Zimmer„leute und Steinmetzen mit ihrem Gezeug „und Geräthe zu schicken, um das Schloß „Hoest bey Lindheim, woraus dem heiligen „Römischen Reiche, dem Land und uff der „gemeinen Straffen dick und viel Schaden „und Raubereyen geschehen, mit andern des „Reichs Stetten Freunden und Werck-Leu„ten, als viel der Landvogt an sie gesinne „und begehre, niederbrechen zu lassen.

Daß nun die Stadt Friedberg zu Zerstörung dieses und anderer Raub-Schlösser damalen geholffen, ergibt sich aus einem derselben von belobtem Kayser sub dato Heidelberg Anno 1409. uff St. Barbara Tag ertheilten Versicherungs-Brief, daß sie wegen der zur Verstörung der Schlösser, „Rückingen, Hoesten, Korben, Memmel„roß, Hudelngeseße und anderer geleisteten „Hülffe fürbaß ewiglichen ohne alle An„sprache und Forderung seyn und bleiben, „sie auch niemand, wer der sey, darum nim„mer

„mer ansprechen, noch ihr Leib und Guth
„aufhalten, bekümmern oder beklagen solle.

§. 12.

Daß im Jahr 1487. der Burggraf und die zwölf Burgmanne des Regiments das Obergericht des freyen Kaicher Gerichtes dargestellet haben und von denen Dorf-Gerichten an dieselbe appelliret oder provociret worden seye, zeiget nachstehende Urthel:

Ich Emmerich von Carben, Ritter, Burggrave zu Frideberg, bekennen, daß in Sachen zuschen Philipsen von Dorfelden alß Cleger an eym und Conraths Rupgin zu Carben antwerter andern teils, als uff bude eym Beruffe nach vor Mich und die Zwolffe Burgmann des Regiments zur Burge Friedeberg, alß das Obergericht der Graveschafft des Fryhen Keucher Gerichts nach Lute Kayserlicher Frieheit Besatze und Ordenung beschehen, Clage und Antwort Inn und Widderrede, inmaßen die vom Gericht zu Carben ein Leben-Brief vorgewannt, daruff dann Urteil und Beruffe gangen

gen ist, haben die Burgmann mit Urteil gewist, daß Philipß denselben Lehen-Brieffe soll brengen an das nechst Burgk-Gericht, den wollen die Burgmann verboten und soll fürters geschehen, was rechte ist. Dat. versiggelt uff Mittwochen nach Sanct Catherin Tag Anno *Domini XIIIICLXXX septimo.*

Im Jahr 1491. haben Burggraf, Baumeistere und Regiments Burgmanne beschlossen, daß

1.) alle Mittwochen Burg Rath seyn, die abwesende Regiments-Glieder, um zu rechter Zeit im Rath erscheinen zu können, sich Abends vorher in der Burg einfinden, folgenden Tages der Gerichts-Session abwarten und jeglicher ein Ort i.e. 15. Kreuzer zu seinem halben Gulden, als ihm vom Gericht gebühret, Zusteuer haben, man auch

2.) hinfüro keinen Burggrafen mehr, dann aus dem Regiment, kiesen und

3.) keinen in das Regiment wählen und nehmen solle, der dem Fürstenthum Hes-

sen

sen geneigt seye und seinen Dienst daselbst habe, und daß man darinn nicht ansehen solle seine Weißheit noch Macht, zu welch letzterem Schluß vermuthlich die Anno 1481. zwischen Landgraf Heinrichen zu Hessen und der Stadt Friedberg wegen dieser Verherrung gepflogene Tractaten Anlaß gegeben haben: es ist aber dieser Schluß in denen folgenden Zeiten nicht beobachtet worden.

Um eben dieses Jahr hat der hohe teutsche Orden und zwar die Land-Commende zu Marburg Hansen von Doringberg seine Behausung in der Burg, welche Er Ao. 1476. und 1482. von Caspar von Carben und Gilbrecht Weysen von Fauerbach erkaufet hatte, abgekaufet, und in diesem Jahrhundert ein neues sehr ansehnlich Gebäu auf diesem Platz aufgeführet.

Auf Freytag nach dem Sontag Exaudi 1490. hat Hannß von Walbrunn Ritter unter der Halle vor der Burgkirchen vor dem Burggrafen, Emmerich von Carben, Ritter Henne von Beldersheim, Wernhers seel. Sohn, Walther von Zilbell, Rudolph

Brendel, Marquart von Hatzstein, Hennen und Eberhard Weysen, Gevettern, Johann Wolffskeln und Philippsen von Buches, Eberhards seel. Sohn, seine Burgmannschaft mit Halme und Monde dem genanten Herrn Emmerichen Burggrafen uffgegeben und dabey gesagt und sich des uff den Eid, den er dem heiligen Reich gethan habe, benommen, daß Er solch Uffgifft nit thue zu widder der gemein Burge noch den Burgmann in gemeyn oder insonder. Ihm ist auch alsbalde durch Herrn Emmerich Burggrafen vorgehalten, Er müß auch geredden, wes sich in siner Pflicht biß uff diesen Tag hier zu Friedeberg begeben, und behandelt habe, sich des fürters zu halten und weiters nit zu suchen. Solches hat Er gerett, Er woll sich halten, wie Im gepüre und wie der Burggraf gerett hebe.

Auf Freytag nach St. Martins Tag 1491. ist auf Vermittelung des Burggrafen dem Closter Arnspurg ein Befreyungs-Brief über seine in der Stadt gelegene Behausung zugestellet worden, worinnen Burgermeister und Rath bekennen, daß diese Verschrei-

schreibung mit der strengen und vesten, der 6. Burgmann, ihrer lieben Herrn und Junckern, so von des Reichs wegen zu ihnen in den Rath geordnet seyen, Rath, Wissen, Willen und Verhängnuß gemachet worden, die Burgmanne aber versprechen, daß sie die ehegenannten von Friedberg, solch Freyheit zu halten, anweisen und halten, auch darwieder nicht beschirmen wollen.

§. 13.

Gleichwie die Burgmanne überhaupt vor die Beförderung und Vermehrung des Gottes-Dienstes, als der Haupt-Stütze eines jeden Staats, wie aus vorerzehltem öfters erhellet, eyfrig gesorget; Also haben sie auch, um andern in Bezeugung ihrer GOttesforcht mit gutem Exempel vorzugehen, eine Bruderschaft unter sich dem heiligen Ritter Georg, welcher Heilige, wie bey

Helyot in denen Geschichten der Closter- und Ritter-Orden viert. Theil Cap. XI.

zu ersehen, damalen auch anderwärts in grossem Ansehen gestanden, zu Ehren aufgerichtet und neben Festsetzung des jedem Mit-

Glied

Glied dießfalls besonders obliegenden Gottes-Diensts mit einander beschlossen, daß zu gewissen Zeiten jeder in der Bruderschaft nach seinem Stande eine goldene oder silberne Kette mit anhangendem Bildnuß erwehnten Ritters an dem Hals tragen möge, wovon nachstehende von dem Ertzbischoffen zu Maynß ertheilte Urkund zeuget:

Bertoldus Dei gratia sancte Moguntine sedis Archiepiscopus, sacri Romani Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius ac Princeps elector, Ad perpetuam rei memoriam pastorali officio etsi immerito presidentes pia Christi fidelium vota juvare nos oportet, eorum presertim, qui glutino quodam divinitus inspirato sese ad Dei sanctorumque ejus gloriam atque cultum fraternalibus nexibus astringunt ac veluti debitum religiose persequuntur. Sane cum fideles & nobis dilecti Comes & Rectorés arcis in Fridebergk equites & equestris ordinis viri in Dei gloriosequе virginis Marie matris ejus, sanctorumque Anthonii Confessoris & Georgii martiris laudem animarumque salutem fraternitatem erigere, coire & ad

ad personas equestris ordinis in dicta arce Jus communionis habentes & acceptare volentes extendere & noministi Georgii martiris illam dicare ejusque titulo & nomine appellare intendant, ac alia circa observantiam & decorem providere videlicet, ut quevis persona dicte fraternitati incorporata auratam aut argenteam torquem, prout dignitati & condicioni persone deferentis equum est, marcam tamen argenti in pondere non excedentem cum imagine sancti Georgii illi impendente collo suspensam certis temporibus ab illis statuendis deferre possit & ut annuis secundis feriis post festum Corporis Christi proxime futuris in perpetuum officia vigiliarum & missarum pro defunctis in Ecclesia parochiali loci predicti celebriter peragantur, convenientibus ibi fratribus & oblationis pro defunctis facientibus - - - - Nos itaque devocionem Nobilium prefatorum digno favore prosequentes predictam fraternitatem cum omnibus & singulis ordinacionibus, provisionibus & capitulis predictis ordinaria auctoritate & potestate nostra admisimus,

robo-

roboravimus & confirmavimus - - - - - - Quo magis autem Christi fideles, qui devocionis causa addicta officia & processiones eo diligentius confluant, quo se sentiant dono gratiæ spiritualis uberius refectos, omnibus & singulis Christi fidelibus vere confessis & contritis dicta officia & processionem visitantibus & interessentibus de omnipotentis Dei misericordia ac Apostolorum Petri & Pauli sancti Martini, Anthonii & Georgii meritis confisi quadraginta dies indulgentiarum de injunctis eis penitentiis misericorditer in Domino relaxamus. Date apud arcem Sti. Martini in civitate nostra Moguntina sub sigillo nostro die vicesima sexta mensis Marcii Anno Domini MCCCCXCII.

Comiss. Revdmi speciali Georg de Helle, Cancellarius. Coll. Georg Gryecker.

Nun hatte zwar die St. Georgen Bruderschaft durch diese von dem Ertzbischoff erhaltene Confirmation ihren Endzweck in Ansehung des GOttesdienstes und Ablasses erreichet, allein sie fande dannoch gut sich auch wegen Tragung der Gold- und silber-

nen Ketten mit anhangenden Bildnuß des heiligen Georgen bey Kayserlicher Majestät und gegen männiglich sicher zu stellen, zu dem Ende, sie den Römischen Kayser Maximilianum I. welcher Anno 1493. seinem Herrn Vater in der Regierung gefolget, unter Beylegung der von dem Ertzbischoff erhaltenen Confirmation ebenfals um seine Bestättigung anruften, welche ihnen auch sub dato Worms den 22sten May 1495. ertheilet worden, wie die annoch in Originali vorhandene Urkunde des mehreren zeuget.

Wer der Ritter und Marterer St. Georg, deme zu Ehren so viele Kirchen erbauet, Orden gestiftet und welcher nicht nur von gantzen Provinzien sondern auch denen ansehnlichsten Vereinen zum Patronen angenommen worden, gewesen und daß solcher von vielen mit dem Georgio, Episcopo Alexandrino, welcher ein Arianer ware, confundiret werde, hat ex Nicephoro, Callisto & Frickio am deutlichsten aus einander gesetzet

GEORGI in Diss. de Equite S. Georgio

gio sub præsidio Neuii 1716. Tubingæ habita.

und mercket man bey dieser Gelegenheit, so viel besonders die Burg-Friedbergische Historie anbetrift, nur kürtzlich an, daß das aus Holtz geschnittene Bildnuß dieses Ritters zu Pferdt annoch in der Burg-Kirche verwahret werde und das Pferdt Fuchs-Farb angestrichen, diese Farbe auch entweder von alten Traditionen herrührend, oder, obschon des Ritters auf dem rothen Pferdte in Apocal. Cap. VI. vers. 4. nicht zum besten gedacht wird, sonsten bey denen Burgmannen vorzüglich beliebt gewesen seye, weilen nach denen über der Burgmannen zu den Waffen taugliche Pferdte jährlich, wann, wie oben §. 5. berühret ist, das Heu verdienet worden, errichteten Muster-Listen selten ein Burgmann zwey oder mehr reysige Pferdte unterhalten, worunter nicht wenigstens ein Fuchs gewesen.

Laut einer abschriftlich vorhandenen Güld-Verschreibung von Hermann Hessen damahligen Untergrefen zu Heldenbergen gegen der Bruderschaft über 18. Tornes

Franckfurther Wehrung, das ist anderthalben Gulden Rynische in Golde auß dreysig Gulden Capital hatte diese Bruderschaft zu vorgesetzten Brudermeistere, es erhellet aber hieraus zugleich, daß damahlen 12. Thornes einen Gulden in Golde gegolten.

§. 14.

Nach Maßgabe des in dem Ersten Theil §. 42. recensirten Burg-Friedens und dessen §. welche zwey Ritter. 2c. worinn verordnet ist, daß im Nothfall die Burgmanne zu denen Baukosten aus dem ihrigen mit concurriren sollen, wurde im Jahr 1492. jedem Burgmann ein Bau-Geld von 2. Gulden angesetzet, solches auch in denen folgenden Jahren bald auf 3. Gulden erhöhet, bald bey 2. Gulden gelassen und, damit die Burgmanne um so williger seyn mögten, in der Burg zu bleiben, der Schluß gemachet, daß ein Burgmann, welcher über ein Jahr in der Burg wohnen würde, das Graß von einem Morgen Wiesen auf dem See bekommen solle, auf Mittwochen nach Cantate besagten Jahres aber von dem Regiment beschlossen, daß diejenige, so aus der Burg

Dien-

Diensten kommen, zwar ein Jahr lang in der Burg bleiben mögen, wann sie aber länger darinn wohnen, geben sollen, wie andere Beysassen, die herein ziehen. Woraus erhellet, daß damahlen die Beysassen in der Burg nicht frey gewesen, sondern ihr Schutz-Geld bezahlen müssen, so dem Corpori, welchem das Privilegium, Beysassen in die Burg aufzunehmen, nicht aber, wie einige irriger Weise behaupten wollen, einzelen in der Burg angesessenen Burgmannen, von Kayser Wenceslao im Jahr 1388. verliehen worden, zu gut gekommen.

§. 15.

In dem Jahr 1492. haben die Acht Schlösser, Friedberg, Gelnhausen, Reiffenberg, Kronenberg, Lindheim, Falckenstein, Dorheim und Staden, um sich unrechten Gewalts desto besser zu erwehren und die Schlösser fürterhin in ehrlichem Stand und Wesen zu erhalten, sich mit einander auf 13. Jahre lang vereiniget und verbunden auch beschlossen, daß es

1.) binnen diesen Jahren zwischen besagten Schlössern zu keiner Oeffnung, Vehde,

Aufruhr oder Unwillen kommen, sondern die Burgmanne, Ganerben und Gemeine, wann Kläger und Beklagter nicht zu einem Schloß gehörig, in der Burg Friedberg vor einem jeweiligen Burggrafen und acht Beysitzern aus denen Schlössern ihre gegen einander habende Strittigkeiten gütlich ausmachen, in Entstehung der Güte aber dem Spruch des mehrern theils ohne Apellation bey Verlust ihrer Burgmannschaft und respective ganerbschaftlichen Antheils ohnwaigerlich nachkommen und alle Schlösser dem rechthabenden Theil gegen einen solchen Ungehorsamen zu dem seinigen verhelfen sollen.

2.) wie es zu halten, wann ein Burgmann oder Ganerbe von auswärtigen befehdet würde.

3.) daß, wann Kläger und Beklagter zu einem Schloß gehörig, sie ihre Strittigkeiten nach jedes Schlosses Burg-Frieden ausmachen sollen.

4.) daß diese Vereinigung dem Churfürsten zu Maynz an der Verschreibung mit Reiffenberg und Lindheim, dem Pfalzgrafen

bey

bey Rhein an der Verschreibung mit Friedberg, dem Grafen zu Hanau an seiner Pfandschaft zu Gelnhausen, dem Grafen von Isenburg zu Büdingen an seiner Ganerbschaft zu Gelnhausen und Gemeinschaft zu Staden, auch der Herrschaft Königstein an ihrer Gerechtigkeit zu Falckenstein ohnschädlich seyn solle.

5.) daß, wann ein Schloß etwas Gewerbs oder Aufruhr inne oder gewahr würde, durch die dasige Beamte und Befehlhabere auf Stund allen andern Schlössern davon Nachricht ertheilet werden solle.

6.) daß keiner, dem ein Schloß geöfnet und Gegenwehre erlaubet würde, einen Helfer oder Diener in der Schlösser eines führen solle, er schwöre und gelobe dann dem Schloß und den Gemeinen, die Zeit, so lang er in dem Schloß oder in der Hülfe seyn würde, dem Schloß und den Gemeinen keinen Schaden zuzufügen.

7.) daß, wann die Schlösser alle oder eines Theils nach Laut dieses Vertrages geöfnet und die Sache, warum sich solche Oefnung begeben, zu Ausgang der 13. Jahren noch kein Ende genommen hätte, als-

dann dieser Vertrag in seinen Kräften bleiben solle, bis solche Sache nach Erkanntnuß des Burggrafen und der Zusätzen zu Ende gebracht und zufrieden gerichtet werde.

8.) daß hinfüro keiner in eines der Schlösser aufgenommen werden solle, er gelobe und schwöre dann zuvor, diesen Vertrag mit samt dem Burgfrieden zu halten.

In dieser Vereinigung und Vertrag der acht Schlösser dörfte, weilen das Instrumentum Confœderationis keiner älteren Verbindung gedencket, auch sonsten keine zu finden ist, wohl der Anfang des bey denen Burggrafen zu Friedberg bis ins Jahr 1729. geblieben Directorii über die Ritterschaft in der Wetterau und zugehörigen Orten, welche, wo nicht gantz, doch grösten theils aus Burgmannen, Ganerben oder Gemeinen der 8. Schlösser bestanden, zu suchen seyn, dann die damalen angefangene beträchtliche Veränderungen des Teutschen Staats-Cörpers erforderten eine nähere Verbindung des ohnmittelbaren Reichs-Adels und zu Erhaltung guter Ordnung ware ein Chef

ohn-

ohnentbehrlich, wofür gedachte Ritterschaft einen zeitlichen Burggrafen zu Friedberg gantz gerne angenommen und erkannt hat.

Da auch, wie in offt allegirter

Information und Deduction in Sachen Reichs-Ritterschaft am mitlern Rheinstrom ca. die Burg Friedberg §. 5.

bereits angeführet ist, der merckliche Unterscheid zwischen Burgmañen und Ganerben und daß dieses Prædicat nach der echten Definition und Verfassung der Ganerbschaften sich auf die Burgmanne zu Friedberg in vielerley Betracht nicht schicke, dannenhero in der Matricul und Anschlag de Anno 1481. und 1487. gleichwie auch in folgenden Zeiten öfters geschehen, abusive gebraucht seye, von

BOEHMERO in Dissert. de Juribus ex statu militari Germanor. pendent. Cap. III. §. 6.

gantz überzeugend vor Augen geleget ist; So will mich hierbey weiter nicht aufhalten, sondern, da in mehr erwehnter Vereinigung, ausser denen Burgmannen und Gan-Erben, noch eine dritte species Nobilium confœderatorum, nehmlich der Gemeinen, zum

kla-

klaren Beweiß, daß diese unter denen Ganerben nicht begriffen seyn wollen und Gemeiner und Ganerbe in medio ævo etiam seris temporibus nicht plane synonyma, wie

LANGSDORF in Dissert. de Condominio sive Ganerbiatu sub præsidio Dni a Senckenberg habita. Cap. I. §. 4.

behauptet, gewesen, vorkommet, nur mit wenigem berühren, daß unter solchen Condomini dieses oder jenen Schlosses verstanden seyen, welche zwar communem defensionem castri, worinn sie mit denen Burgmannen und Ganerben überein kommen, unter sich beschlossen, aber weder einen Burggrafen noch Baumeistere zu Oberen vielweniger eine mutuam Successionem pacisciret, sondern nach der Erläuterung

SPEIDEL. in Spec. var. Obs. Lit. G. p. 460.

gemeine unzertheilte Herrschaften, quorum commoda & emolumenta communia & inter Condominos distribuenda sunt, gehabt haben.

§. 16.

Diese Vereinigung der 8. Schlösser wa-

re

re kaum zum Stande gekommen, so wurde, wie aus dem Burg Raths-Protocollo zu ersehen, über eine Verbindung mit denen in und an der Wetterau gesessenen Grafen zum öftern gerathschlaget und endlich auf Dienstag nach St. Margrethen Tag 1495. diejenige freundliche Einung zwischen denen Grafen Adolph, Philipp und Heinrich zu Nassau, Otto Grafen zu Solms, Philipps Grafen zu Hanau, Philipps Grafen zu Solms und denen Burggrafen, Baumeistern, Burgmannen, Ganerben und Gemeinen deren oben benannten 8. Schlösser errichtet, welche

Böhmer *Dissertationi supracitatæ pag. 129. seqq.*

beydrucken lassen und folgenden Haupt-Inhalts ist:

1.) daß diese Einung fünf Jahre dauren, binnen solchen aber kein Theil den andern mit Wissen oder gefährlich an seinem Leib und Gut greifen, auch des seinen nicht entsetzen noch verhindern, es auch samt und sonderlich um keine Sache zu

Auf-

Aufruhr oder Vehde kommen, und kein Theil den seinen solches gestatten solle.

2.) ist verordnet, wie das Judicium Austregale, wann ein Theil an den andern etwas zu fordern gewünne, zu formiren seye, und wie solches, wann die Güte nicht statt finde, zu procediren habe, damit die Sache in zween Monaten völlig zum Ende kommen möge, wobey (vermuthlich aus Erinnerung der nach dem Zeugnuß Speidelii in spec. var. observ. voce: Juristen. Von Kayser Friderico III. welcher denen Rechtsgelehrten nicht günstig gewesen, denen Reichs-Ständen auf dem zu Maynz Anno 1441. proponirten, von ihnen aber nicht angenommenen Reformation und derselben Declaration, nach welcher alle Doctores der Rechten, sie seyen geistlich oder weltlich, an keinem Gericht bey keinem Rechten, auch in keines Fürsten oder andern Räthen mehr gelitten, sondern gantz abgethan werden sollen, addita ratione, weilen ihnen das Recht härter, dann denen Leyen, verschlossen seye, und ihr keiner keinen

Schlüs-

Schlüssel darzu finden könne, bis beede Theil arm worden, oder gar verdorben seyen) ferner beschlossen ist, daß in solcher Rechtfertigung kein Doctor oder Licentiat gebrauchet werden, und jeder der Erkanntnuß, sunder allen Uffzug, appelliren oder reduciren, nachkommen, auch kein Theil dem andern weitere Kosten, als was die Obleute mit 5. Pferden ziemlicher massen verzehren und dem Schreiber seinen Lohn, machen solle.

3.) daß, wann einem in der Einung stehenden sein Schloß oder Stadt abgestolen oder zu belagern oder zu benöthigen unterstanden, oder einem oder mehrern seinen Amtleute, Räthe oder reysige Hußgesinde sonder redliche Vehde gegriffen oder leiblos gemachet würden, auf derselben Gesinnen die andere, besonders die nächstgesessene, mit Leuten, Geschütz, Pulver und Proviant zu Hülffe kommen, was auch

4.) weiter beschlossen würde, demselben von allen Theilen gelebt werden solle, wobenebens

5.) verglichen ist, wie es zu halten, wann

dis

die Obleute und Zusätze sich wegen der weiteren Hülffe nicht vereiniget könnten, und wie

6.) die vor dato der Einung sich ergebene Forderungen gegen einander auszumachen seyen? auch daß,

7.) worferne ein der Einung Verwandter in einem Amt oder Dienst stünde, mit welchem Herrn man in eine Vehde käme und der Einungs-Genosse sich darzu nicht bestellen lassen, noch sich gefährlich darein begeben hätte, gegen denselben weiter nicht, als gegen seinen Leib und reisiger Habe, gehandelt und

8.) kein Einspenniger oder Fuß-Knecht, er seye dann eines der Einungs-Verwandten gebrodter gedingter Knecht oder Helffer, in einem Schloß, Stadt oder Flecken geduldet, auch

9.) keinem, der einem Einungs-Verwandten etwas zuwieder gethan hätte und nicht verthaidingt wäre, Friede, Tröstung, Schirm oder Gelait gegeben und, woferne

10.) die Schlösser, Städte oder Flecken

gantz

gantz oder zum Theil geöffnet und die Sache bey Ablauff der 5. Jahren noch nicht zum Ende wäre, die Einung, biß die Sache zu Ende gebracht, erstrecket und

11.) in Fällen eines ohngefährlichen Todtschlages oder andern Händeln die Ehre berührend nur burgerlich angezogen und verrechtet werden, auch

12.) geistliche Sachen, ingleichem der Pabst, der Römische König, Lehen- oder andere Herren und die mit denenselben habende Verschreibungen in dieser Einung ausgenommen seyn sollen.

§. 17.

Ob und was für Fälle, so diese letztere Einung zwischen denen Grafen und Schlössern anbetroffen, sich in denen stipulirten fünf Jahren etwa ereignet haben, davon kann zwar noch zur Zeit keine Nachricht mitgetheilet werden, dieses aber ist in Ansehung der im Jahr 1492. zwischen denen acht Schlössern errichteten Verbindung gewiß, daß, als auf dem im Augusto 1495. zu Worms gehaltenen Reichstag neben dem

Landfrieden, Ordnung des Kayserlichen Cammer-Gerichts ꝛc. auch die Ordnung vom gemeinen Pfenning und Anschlag der Reichs-Ständen errichtet, und darunter besag

der neuen Sammlung der Reichs-Abschieden *P. II. p.* 23. & 24.

die Burg Gelnhausen auf	117. fl. 15. kr.
die Burg Friedberg auf	278. fl. 35. kr.
Lindheim auf , ,	78. fl. 10. kr.
Reiffenberg auf , ,	117. fl. 15. kr.

angeschlagen und beschlossen worden, die acht Schloß in der Wetterau zum fürderlichsten nach Worms zu beschreiben, um mit ihnen Handlung wegen des gemeinen Pfennings zu pflegen, sothane Handlung, worzu abseiten der Burg Friedberg nach Innhalt des Burg-Gerichts-Protocolli vom Mittwochen nach Laurentii besagten Jahres der Burggraf verordnet worden, wegen der Ritterschaftlichen Bewerffung auf ihre Freyheiten und Privilegia, Kraft deren sie zwar zu personal-Kriegs-Diensten, zu Reichs-Anlagen aber nicht verbunden seyen, keinen Fortgang gehabt, sondern, ohnerachtet in

gedach-

gedachtem Reichs-Abschied p. 24. §. 19. zugleich die Bischöffe zu Bamberg und Würtzburg und der Marggraf Friederich zu Brandenburg den Auftrag erhalten, mit der Ritterschaft im Lande zu Francken zu handeln und obschon, wie aus König Maximiliani I. Rescript vom 24 Decembr. 1495.

apud BURGERMEISTER *in Bibliotb. Equestr. P. I. pag.* 311. & 312.

ersichtlich, die Königliche Bottschaft mit etlichen der Ritterschaft und Adels des Landes zu Francken zu Schweinfurth gehandelt, wegen der ertheilten verzögerlichen und auf einen Abschlag zielenden Antwort auf Dienstag nach Antonii Tag des 1496sten Jahres von der Königlichen Majestät Bottschaft denen nach Gelnhausen beschriebenen Ritterschaften beyder Lande zu Francken und in der Wetterau die Verwillig- und Erlegung des gemeinen Pfennings nochmalen angesonnen, von denen allda erschienenen Deputirten der Wetterauischen Ritterschaft aber sothaner Vortrag ad referendum genommen und darauf am Samstag nach Blasii Tag besagten Jahres ein

Convocations-Schreiben unter der Unterschrift: Obmann und Zusätze der Schlosse Friedberg, Gelnhausen, Reiffenberg, Cronberg, Falckenstein, Lintheim, Staden und Dorheim, erlassen worden, nach „Friedberg zu kommen, um räthig zu werden, damit gedachte acht Schloß nit ferner und tieffer, dann andere ihre genossen, „in Königlicher Majestät Ungnaden kommen mögen. ꝛc.

Es muß aber der bey dieser Zusammenkunft abgefaßte Schluß nicht nach dem Kayserlichen Ansinnen ausgefallen seyn, weilen

DATT. *de Pace Publ. Lib. III. Cap. VI. num.* 15. *pag.* 543.

den Ausgang dieses Negotii folgender gestalten beschreibet:

Exitus controversiæ tandem hic erat, ut in Conventu, qui Culmbaci anno non 1495. *ut Lerchius annotat, sed* 1496. *habitus est, Maximiliano Cæsari Franconica, Suevica, Rhenana et Wetteravica Nobilitas communis denarii subsidium denegaret, pristinæque Immunitatis Jus arctissima membrorum omnium consociatione tueretur.*

zu

zu welcher Verweigerung des gemeinen Pfennings die Burg Friedberg der Ursachen weit mehreren Grund und Befugnuß, als die übrige 7. Wetterauische Schlösser, gehabt, weilen derselben Burgmanne, Gan-Erben, und Gemeine gleichwohl zu personal-Kriegs-Diensten verbunden, die Burgmanne zu Friedberg aber durch das im Ersten Theil p. 36. & 37. recensirte Privilegium Wilhelmi schon Anno 1252. auch von diesen befreyet gewesen und das oben §. 2. angeführte Privilegium Juris collectandi de Anno 1575. zum Beweg-Grund antecedentia benemerita, da die Burgmanne dem Kayser nach denen Worten des Privilegii Wilhelmini: *de beneplacito ipsorum voluntatis. &c.* freywillig, zumalen mit schwehren Kosten gegen den Hertzog von Burgund gedienet, zum Endzweck aber die Erhaltung der Burg in Ehren und Wesen und Bezahlung derselben Schulden hat, mithin nicht in der Absicht, die Burgmanne dardurch zu ferneren personal-Diensten oder dem gemeinen Pfenning zu verbinden, ertheilet ist.

§. 18.

Aus dem Anno 1475. zwischen dem Probst und der Gemeind zu Ilbenstatt gestifteten Vergleich ist bereits oben §. 3. angeführet worden, daß der Zinß und Einung aus dem Zimmerhart zu Befriedung des Closters und Dorffes durch Gräben und Zäune vorzüglich verwendet werden sollen. Weilen aber solches schlecht befolget und darüber von dem Probst Klage geführet worden, so hat der Burggraf Emmerich von Carben und Hermann von Carben einen anderweiten Vergleich im Jahr 1493. dahin getroffen, daß der Probst eine fünf viertel Ruthen hohe Mauer von des Probsts Schäffer-Pforten an bis zu der Dorf-Pforten gegen der Nidde machen lassen und im Bau erhalten, dargegen aber Er und seine Nachkommen die Zinse aus dem Zimmerhart heben, jedoch den Morgen nicht höher als vor zwey alte Tornes, auch an niemand anders, als die Nachbarn zu Ilbenstatt, verzinsen, vielweniger den Zimmerhart selbsten, es wäre dann Sach, daß ihn niemand von Ilbenstatt zinsen wollte, in Bau neh-

nehmen, auch, woferne die Burgmanne gut finden würden, noch eine Befestigung und Graben hinter dem Dorf, da die Wein-Gärten stehen, bis an die Weyd-Pforten machen und den Graben durch den Weinberg ziehen zu lassen, der Probst solches nicht hindern solle, so zum klaren Beweis der denen Burgmannen zugestandenen Landes-Hoheit in dem Dorf und Closter Ilbenstatt, welch letzteres in die oben angeordnete Befriedung auf der einen Seiten noch dato eingeschlossen ist, und durch die dem Gutbefinden der Burgmannen überlassene Befestigung des Dorffes und Closters auf der andern Seiten ebenfalls umfangen worden wäre, dienet, dann das Recht einen Ort befrieden i. e. munire, sepimento, muro vel fossa cingere,

vid. WACHTER *in Glossar.* voce: Frieden.

von der Lahr *in Glossar.* voce: Fried. p. 27.

oder befestigen zu dörffen, dem Juri territoriali ohnstrittig anklebet.

In dem nehmlichen Jahr auf Samstag

nach dem Sonntag Reminiscere haben Burggraf, Baumeistere und Regiments-Burgmanne aus Ursachen, weilen der Convent sich mit geistlichem Leben und Gottes-Dienst, als singen und lesen, ehrbarlich und andächtiglich halte, welches vor Regierung bemeldtes Probstes (Ruprecht Daurenheim) in Vergänglichkeit und Abnahme gestanden und itzo durch gemeldten Herrn Ruprecht, Probst, wesentlicher und ehrlicher versehen werde, die Einwohner zu Ilbenstatt und Rodheim bey dem Jungfern-Closter in die Closter-Mühle zu Ilbenstatt unter der Bedingnuß gebannet, daß der Müller das Korn holen, denen Leuten ihre Früchten nicht verwechßlen, auf das Gewicht mahlen, das Meel auf die Wage und in das Backhaus zu Ilbenstatt oder Rodheim, wo die Leute backen wollen, bringen, auch den etwanigen Abgang ersetzen, wiedrigen Falles aber denen beschädigten erlaubet seyn solle, anderwärts, wo sie wollen, mahlen zu lassen, bis der Ersatz geschehen. Es solle auch, wann die Mühle baufällig oder schadhaft würde, denen Mahl-Gästen vergonnet

seyn,

seyn, anderwärts mahlen zu lassen, bis die Mühle wieder in guten Stande gesetzet ist. Der darüber von der Burg dem Closter ertheilte Versicherungsbrief verdienet auch deswegen angemercket zu werden, weilen darinn die Formalien enthalten,-

daß das Closter in des heiligen Reichs und der Burgmannen Grafschaft des freyen Raicher Gerichts gelegen und denen Burgmannen von des heiligen Reichs wegen zu beschirmen zustehe, ihnen auch in billigen und redlichen Sachen dienstlich und willig seye. rc.

woraus der Burg Friedberg Hohe Landes-Obrigkeit zu Ilbenstatt, dann niemand, als der Landes-Herr, Bann-oder Zwang-Mühlen anzulegen befugt, und derselben Schutz-Gerechtigkeit über dieses Closter abermalen erhellet und dahero die oben §. 3. gemachte Observation anhero wiederholet wird.

Es hat aber dieses gebannte Mahlwerck schon längstens wieder seine Endschaft erreichet, wovon die Ursachen an gehörigem Ort werden angezeiget werden.

Gleichwie aber die Clöster selten zu ersättigen sind, sondern, wo sie einmal Gehör gefunden, im Bitten und Begehren kein Ende zu finden wissen; also ware auch der damalige Probst Daurenheim durch die erhaltene bishero erzehlte Vortheile noch nicht beruhiget, sondern verlangte Anno 1495. einen zur Gemeind gehörigen Placken, der Anger genannt, zwischen den Bächen gegen der Mühlen über gelegen, zu einem Fischweyher vor das Closter, welcher ihm auch in gedachtem Jahr von dem Burg-Regiment ohnentgeltlich verwilliget worden.

Wenige Jahre hernach, nehmlich im Jahr 1498. ereignete sich abermalen eine Gelegenheit, wobey die Burg Friedberg ihre Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit über das Closter zu exerciren hatte. Dann, als Gerlach Goßheimer zu Assenheim auf Montag nach dem Sonntag Oculi besagten Jahres dem Probst zu Ilbenstatt 8. Pferdte ohne Vehde und ohnverwarnt genommen und hinweg geführet, so haben Burggraf und Baumeistere auf eingezogene Kundschaft, daß die Pferdte in das Fuldische gebracht

bracht worden, auf Mittwochen nach Lætare d. a. an den Fürsten und Apt Johann zu Fuld geschrieben:

daß der Probst mit samt seinem Cloister und dem sinen in des heiligen Riches und der Burgmann Oberkeit, Schyrme und Versprechen stehe, darum sie in solcher That und Handel nit unbillich Verdruß entphaen und deßhalben etzlich ihrer Dyner ußgefertiget, nach solchen Pferden Erforschung zu haben. ꝛc.

mit angehengter Bitte:

denen Thätern und den Ihren kein Schyrme oder Gleide zu geben, sondern denen abgeschickten fürderliche Rechten zu gestatten.

§. 19.

In diesem Zeitlauf und zwar Ao. 1493. haben Burggraf und Burgmanne Conrad Steube von Friedberg zum Pfarrer in der Burg præsentiret und um dessen Investitur in folgendem Schreiben:

Illustri Principi & venerabili Viro Domino Preposito Ecclesie beate Marie Virginis

ad

ad gradus Moguntino (Rupertus Comes Palatinus Rheni erat tunc temporis Præpositus hujus Ecclesiæ.

Vid. JOHANNIS *Rerum Mogunt. Tom. II. p.* 671.)

vel ejus officiali seu in hac parte vices gerenti Burggravius ceterique Castrenses Castri Frideberg quidquid poterint reverencie ac honoris. Vacante ad presens Ecclesia parrochiali dicti nostri Castri per obitum honesti Viri Magistri Sifridi Stedden de Ursell plebani ejusdem parrochialis Ecclesie novissimi Rectoris, cujus collatio seu Jus presentandi, quotiens vacare contigerit, Jure Patronatus ad nos pleno Jure dinoscitur pertinere ac pertinet, honorabilem Dominum Conradum Steube de Frideberg, presbyterum, duximus presentandum ac presentamus in hiis scriptis supplicantes cum eodem prece multa, quatenus nominatum Dominum Conradum Steube de hujusmodi Ecclesie parrochialis beneficio investire dignemini, adhibitis circa hæc solennitatibus debitis & consuetis, prout vestrum interest ac decet. In cujus evidens testimonium

stimonium Sigillum nostrum ad causas presentibus est appensum. Datum feria quinta post undecim Millium Virginum Anno Dni Millesimo quadringentesimo nonagesimo tertio.

angesuchet, auch von gedachtem Præsentato einen auf Pergament gefertigten und von dem Pfarrer in der Stadt Friedberg, Doctor Albrechten, besiegelten eidlichen Revers, denen Burgmannen getreu und hold zu seyn, ihren und der gemeinen Burg Schaden getreulichen zu warnen und bestes zu werben, ihre Burg mit ihrem Burg-Frieden und Begriffe, wann es Not geschege, getreulichen helffen weren, seiner Pfarr und Amts und keines andern Beneficiums zu warten, ihre Ordinacion, wie sie die han, mit allem irem Begriffe und wie sie die in künftigen Zyten abe und zuthun werden, zu halten und darinn zu Verledigung, Schwechung und zu widder nit grübeln, Anwysunge geben noch verfügen getan werden, auch seiner Phar und Pharkindern, wie einem getreuen Pfarrherrn gepürt, ohngefehrlichen nach seinem besten Vermögen getreu-

getreulichen vor zu seyn, alß er das geyn GOt dem Almechtigen und synen Herrn und Jungherrn abgemelt und der Welt verantworten wolle. Er wolle auch in der Burg hußlichen wonen, sich priesterlich halten und ordentlich, als einem frommen Priester wol geziemet, keyn offenbar Puterey dryben, dardurch man ein böß Exempel neme. Wo er solches überfüre, daß offentlich und kundbar were, das solle und wolle er von Stundt abstellen, auch one Laube und Wissen, alß Herkommen ist, so man zu Chor stehen soll, uß der Kirchen nit blyben, und wo er eins oder mere nit enthielt, so wolle er der Pfarrey verlustigt seyn. etc.
erhalten.

§. 20.

Nicht weniger haben Burggraf und Burgmanne in diesem Periodo einige kleine Einrichtungen und Acquisitiones an und in der Burg gemachet und zwar

1.) auf St. Antonius Tag 1496. Gottfrieden von Cleen, ihrem Hausgenossen, 6. Morgen 1. Viertel und 6. Ruthen Wiesen und Acker auf der Use hinter der Burg und

und zwar theils auf Hanauischem, theils auf Burg Friedbergischem Grund und Boden gelegen, um einen jährlichen Zinß von 15. Thornes Franckfurther Wehrung zu einer Weyde abbestanden, in dem nehmlichen Jahr aber auf Montag nach Reminiscere eine andere auch auf die Uß stossende Weyde, samt der dabey gelegenen sogenannten Betthens-Mühlen abgekauft. Ersteres Stück Weyde ist Hanauisch Lehen und der Zeit von denen Herrn von Löwe, als Vasallen, der Burg Friedberg temporaliter verpachtet, auch vermuthlich eine Pertinenz der dem nobili viro Reinhardo de Hagenovia von Kayser Rudolpho I. im Jahr 1276. zum feudo Castrensi verliehenen Curiæ dictæ Morle, wovon im Ersten Theil §. 17. das mehrere zu lesen.

2.) hat im Jahr 1502. Montags nach St. Michels-Tag Balthasar Forstmeister von Gelnhausen, Ritter und Anna von Rüdigkheim, seine eheliche Gemahl, an Burggraf, Baumeister und Burgmanne ihre Behausung samt den Ställen und

allem Begriff und Zugehörungen in der Burg Friedberg neben denen von Düdelsheim auf einer- und Johann v. Morßheim auf der andern Seiten gelegen, die ehedem ihre Vetter, die Brendel von Hohenberg und Herman von Hohewiesel seeliger, auch ihr Bruder und Schwager Caspar Forstmeister seeliger und sie Verkäuffere von Rudolphen von Cleen, ihrem Anherrn ererbt, vor 400. Gulden guter und genehmer Franckfurter Wehrung verkauft.

3.) hat die Burg im Jahr 1504. von Rudolph Brendel zu Homburgk vor 60. Gulden Rheinisch (a.) den Schießberg-Garten an der Burg Graben gegen der Stadt gelegen, (b.) einen Wein-Garten am alten Schießberg hinten zu am Ramen-Garten gegen der äussersten Ufer Pforten gelegen, (c.) einen Theil Gartens gegen dem Brachborn, daran Martin Heussenstam, Ritter, auch einen Theil hat, und jährlich dem Elisabethen Altar in der Burg 9. Mesten Korn oder an Geld dreyzehn und ein halben Schilling gibt, erkauft.]

§. 21.

§. 21.

Auf dem oben §. 17. berührten Reichs-Tag zu Worms und zwar am eilften Tag des Monats Aprillen 1495. hat Kayser Maximilianus I. denen Burgmannen alle ihre Privilegia und Freyheiten, deren einige specialiter recensiret sind, generaliter confirmiret, im Jahr 1498. aber, damit zwischen der Burg und Stadt Friedberg hinfüro desto minder Irrung und Wiederwärtigkeit entstehe, die

apud LUNIG im Teutschen Reichs-*Archiv. P. Spec. Cont. III.* dritter Absatz *pag.* 125. & 126.

befindliche Ordnung und Satzung gemachet, daß

1.) ein zu erwählender Burggraf kein Ausländer, sondern aus denen im Schloß-Raths Buch verzeichneten-in der Landts-Art um Friedberg wohnhafftig und gesessenen Geschlechten seyn und

2.) die zwölff Burgmanne des Regiments Macht haben sollen, zu verfügen, daß ein Burggraf erwählet werde, der dem Reiche, dem Schloß und Stadt Friedberg,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

gemeiner Ritterschaft und dem Lande daselbst am nuzest und besten seye.

3.) daß Kayserliche Majestät den von den 12. Burgmannen unter ihren Insiegeln benennet- und angezeigten neuen Burggrafen, nach laut ihrer Freyheiten, confirmiren sollen und wollen.

4.) daß, wo einig Urkund oder Kundschafft von gerichtlicher Handlung vor dem Burggericht ergangen, oder von der Burg und Burgmannen Herkommen, Freyheiten und Gewohnheiten von jemand begehret würde, dieselbe durch gemein Burg-Gericht, alß einem Mund, schrifftlich oder mündlich, in Händeln, die sich zu offen gebühren, gefordert und gegeben werden solle.

5.) daß der Schultheiß, Gerichtschreiber und Gebüttel in der Stadt, welche der Burggraf zu setzen und zu entsetzen habe, Malefiz-Händel und den Fall verzögert- oder verweigerter Justiz allein ausgeschlossen, vor niemand andern, dann vor dem Burggrafen-Gericht zu Friedberg, fürgenommen und beklagt werden sollen.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Es ist aber der 1ste Punct, mit dem 2ten verbunden, weilen der alte Ritter-und Stifts-mäsige Land-Adel und die Burgmanns-Geschlechte in der Wetterau seithero so sehr abgenommen, fast nicht mehr und wenigstens nur selten practicable, jedoch aus dieser Satz und Ordnung mit bestem Grunde zu schliessen, daß, weilen Kayser Maximilianus I. in dem 2ten Puncten dem Burg-Regiment die Macht gibt, zu verfügen, daß ein Burggraf erwählet werde, der neben andern in specie auch gemeiner Ritterschaft am nuzest und besten seye, derselbe einen zeitlichen Burggrafen vor den beständigen Chef der gemeinen Ritterschaft in der Wetterau gehalten und angenommen habe, wordurch die oben §. 15. angeführte Vermuthung, daß in der im Jahr 1492. erfolgten Verbindung der 8. Schlösser der Grund des bey einem zeitlichen Burggrafen per secula gebliebenen Directorii über die Wetterauische Ritterschaft zu suchen seyn dörfte, nicht nur ohngemein bestärcket, sondern noch weiter ausser Wiederspruch gesetzet wird, daß die Burgmannschaft zu

Friedberg nicht pro accessorio der Ritterschaft, sondern diese pro accessorio jener: folglich die Burg pro principali zu halten seye, und daß bey Burggrafen-Wahlen, nach Beschaffenheit der Umständen, denen unanimibus vel saltem eminenter majoribus votis der Regiments-Burgmannen ein vorzügliches Gewicht nicht wohl und zwar um so weniger, abgesprochen werden könne, als die Stelle eines obersten Grefen oder Judicis Comiciæ Kaichensis, nach der von Kayser Friderico III. im Jahr 1474. ertheilten, oben §. 1. recensirten Erklärung, schon über zwey Jahrhundert einem jeweiligen Burggrafen mit anvertrauet und in besagter Erklärung ebenfalls verordnet ist, daß die sechs Burgmanne so in den Stadt-Rath gehen, oder der merer Theil aus ihnen den Burggraven oder einen andern in die Burg oder Gericht gehörig, der sie uff ihr Eid dem Gericht und Einwohner allerbest und nutzlichst beduncket, zum obersten Greven erkiesen und setzen mögen, von allermenniglich ungehindert.

§. 22.

Insgemein und seit langen Jahren wird dafür gehalten, daß der, obschon ohne Benennung einiger dabey gewesenen Person, Jahres und Tages, verfaßte Weißthum über die denen Dörfern Grossen Carben, Kleinen Carben, Kaichen und Burggrefenrode, welcher Ort ehedem nur aus drey Höfen bestanden, zuständige Carber Marck in dem Jahr 1499, geführet seye, es ist auch solcher als ein Jus traditum, wobey nach denen Rechts-Lehren in des

Freyherren von Cramer Wetzlarischen Neben-Stunden Ersten Theil. p. 60. *seqq.*

die Unterschrift kein essential Stück ist, jederzeit vor die älteste Richtschnur angesehen und bey denen zu Grossen Carben unter der Linden, so lange solche gestanden, gehaltenen Märcker-Gedingen verlesen worden, und enthält derselbe 13. Artikel, in deren

1sten die Grentzen und der Umfang der Marck beschrieben und allein der hinder dem Rode i. e. Burggrevenrode gelegene Wald, der Einsiedel genannt, vor eigen erkannt

kannt und ausgenommen, der übrige gantze Bezirck aber vor Marck angegeben ist. Es finden sich aber der Zeit und seit unfürdencklichen Jahren noch mehrere Ausnahmen, wovon an gehörigem Ort das weitere angezeiget werden solle. In dem 2ten Artikel seynd die Zeiten des Weydganges bestimmet, und zwar in Ansehung der Wiesen, daß solche von Michels- biß Martins-Tag dem Viehe und Pferdten, von letzterm Tag an aber biß Peters-Tag auch denen Schafen offen seyn sollen. Der

3te Artikel eignet denen Märckern die Weyde in denen Wäldern unten und oben, unter welch letzterem das Eckerich oder Mast verstanden ist, samt allem Urholtz und Abschlägen, Hainbuchen und Heseln dergestalten zu, daß in denen so genannten Herren-Wäldern, welche dermalen Hanau, Solms-Rödelheim und Ysenburg-Wächtersbach besitzet, ein Herr, der darinn Holtz hauen lassen, den Stamm dritthalb Schuhe über der Erden hauen lassen und alsdann den Stamm

14. Schuhe lang nehmen, das übrige aber als Urholtz der Marck zuständig seyn solle. In dem

4ten Artickel wird der Herren und Edelleuten besondere Gerechtigkeit an dem Eckern in ihren Wäldern also beschrieben:

Welche Zeyt der Herr des Walts durch den Walt reyten wurde, und daß Eem seyne Rüter-Knabe nachritte mit seynem Schilt uffgethaen, was dan von Eckern oben herabet fiele und dem Knaben in seynen Schilt fiele und lygen bliebe, das seyhe zuförnt des Herren und sunst nichts mehre, sunder das ander alles der Marck zuständig. Der

5te Artikel enthält, daß, wann ein Herr Holtz hauen lasse, die Märcker dabey stille stehen sollen, bis er seinen Theil geladen, alsdann sollen die Märcker die Aeste und Abschläge angreiffen und nehmen und folgends der nächste Märcker daran sein Arthelm vorschlagen und dieselbige länge hauen und darnach der ander, also durchaus von eym zum andern.

 In

In dem

6ten Artikel ist verordnet, daß der Herren Förster kein Urholtz aus der Marck führen, geben oder verkaufen sollen, dann sie nichts Vortheils mehr hätten, dann wie andere Märcker. Der

7te Artikel weiset die Fischer an, daß sie keine Fische verkaufen sollen, sie seyen dann Donnerstags vorher zu Kleinen Carben über dem Kirch-Brunnen feil gebotten. In dem

8ten Artikel wird denen Märckern, welche fischen wollen, verbotten, denen Fischern an ihren Reußen und Garnen Schaden zu thun, wobey ihnen jedoch erlaubet ist, daß, wann sie ohngefährlich eine Reuße finden, sie die Fische daraus nehmen mögen, die Reuße aber auf das Land legen sollen. Nach dem

9ten Artikel ware auch jedem Ausmärcker, er seye von wannen er wolle, erlaubt, ein Essen Krebs oder Fisch zu fahen, doch muste er solche in der Marck in eines Wirths oder eines Märckers Haus essen und verzeren, oder der Strafe gewärtigen. Vermög des

10ten

zofen Artikels solle keine Schäferey in der Marck seyn, ausser zu Carben und zu Kaichen, mit dem Beysatz: Es mag aber eyn Pastor zu kleyn Carben auch eyn Scheferey haben, doch also, daß er dieselbigen Schaff alle Nacht mit Thoren und Nagel beschliessen soll.

Es wird aber dieser Artickel in einem ebenfalls von sehr alter Handschrift vorhandenen Weißthum mit folgenden Worten ausgedrucket:

Auch hane unser Aldern gewyst und uff unß bracht, alß von der Schefferey wegen, wie daß sal sein ein Schefer zu Carben und eyner zu Reychen, und soln sin gemeyn Scheffer, die soln dryben uff die vier Valter suweln der Dorff, were es auch sach, daß eyn Pastor zu kleyn Carben seßhaftig were und sein eygen Rauch da hildt und mechtig were, daß er viert-halb hundert Schafe gehalten konde und die alle Nacht uff seyme Eygethum beschlißin, dem wißin wir auch eyn drypp uff dem sin uß und in zu dryben.

11ten Artikels solle alle Jahre auf St. Johannis des Täufers und St. Michels Abend gemein Märcker-Geding zu Grossen Carben unter der Linden gehalten und Ruge gehöret werden, auch Weißthum der Marck geschehen. In dem

12ten Artikel ist verordnet, daß, wann ein Herr seinen Wald in der Marck abhauen liese, die Märcker schuldig seyen, dem Herrn selbigen Placken wieder drey Jahre zu hegen und eines Tages nicht länger. Der

13te Artikel enthält, daß, wann die Marck eines Märckermeisters vonnöthen seye, sie einen kiesen und erwählen mögen, doch daß derselbige in der Marck behubet und begütet seyn solle.

Was von diesem also enunciirten alten Herkommen annoch üblich, oder daran in der Zeit-Folge abgeändert seye, wird, so viel die etwas mangelhafte Acta an die Hand geben, unter denen betreffenden Jahren angezeiget, inzwischen aber schwehrlich von jemand wiedersprochen werden, daß der Inhalt des vierten und Zehenden Artickels, so

ferne

ferne in jenem das auf des Reuterknaben Schild fallende und darauf liegen bleibende Eckericht dem Herrn des Waldes, in diesem aber dem Pastor zu Kleinen Carben ein Trieb Schaf unter unmöglichen Bedingnussen zugeweiset wird, denen nicht nur in die alte Weißthümer gemeiniglich, sondern auch

optime obſervante HOMMELIO *in Orat. de Jure arlequinizante p. 37. & ſeq.*

in die alte Gesetze, öfters eingeflossenen albernen und kurtzweiligen Possen beyzuzehlen und allerdings dafür zu halten seye, daß die Märcker so wenig denen Eigenthums-Herrn der Wälder einigen Antheil an denen Eckern, als dem Pastor einen eigenen Trieb Schaf zugestehen, sondern in beydem nur Schertz treiben wollen.

§. 23.

Um aber nunmehro in Ansehung des Jungfrauen-Closters bey Ilbenstett dasjenige zu erweisen, was im Ersten Theil §. 73. in fine darzuthun versprochen habe, so beziehe mich auf den im Jahr 1502. zwischen beyden

beyden Clöstern Ober- und Nieder-Ilben-
statt mit Genehmigung Lucæ, des Mün-
sters Lauriencensis Probsts und Com-
missarii von Herrn Johann, dem Obersten
Abbt Prämonstratenser-Ordens und Mit-
Abbaten desselben gemeinen Capitels, er-
richteten Wechsel- und Vergleichungsbrief
über etliche Zinse und Gülten, dessen Inn-
halt, da solcher von dem Zustand und Nexu
beider Klöster in denen vergangenen älteren
Zeiten vieles Licht gibet, billig in Kürtze all-
hier angeführet wird, und zwar lautet

1.) der Anfang folgender gestalten: Wir
„Rupertus Durenheimer, Probst zu Il-
„benstatt und Wir Johann von Carben
„Prior und Convent daselbst Præmon-
„stratenser-Ordens bekennen. 2c.

2.) wird erzehlet, daß der Probst Prior und
und Convent die Præbend im Jung-
frauen-Closter bißhero dergestalt zu geben
und zu verleihen gehabt, daß, wann eine
Jungfrau in den Orden und ihre Præ-
bend begehret und vor dem Eingang des
Ordens Kleidung mit gebracht, auch an
das Manns-Closter 80. fl. so nachhero
auf

auf 50. fl. gemindert worden, bezahlet hat, der Probst einer jeden Person alle und ein jedes Jahr ihr lebenlang geben und in das Jungfrauen-Closter liefern lassen müssen vier Achtel Korns, und Ein halb Achtel Weitzen, Einer Meisterin Sechs Achtel Korns, und Ein Malter Weitzen, der Priorin vier Achtel Korns und Ein Achtel Weitzen, welche beyderley Præstationes wechselsweise und also gegen einander aufgehoben worden, daß das Manns-Closter die 80. und respective 50. Gulden dem Jungfrauen-Closter pro Futuro überlassen, dieses hingegen vorerzehlter Præbenden an Korn und Weitzen sich gäntzlich begeben hat. Da auch

3.) biß dahin das Manns-Closter an das Jungfrauen-Closter von alten Zeiten her als eine ewige ohnablösende Gülte geben und handreichen müssen:

a.) alle Wochen durchs Jahr 7. grosser Brodt, deren eins an 1. alter Pfenning.

b.) 7. zehlich Brodt, eines für 2. alte Heller.

c.) 7. Convents-Brödergen eins an 3. alte

alte Heller, alles Rocken, so des Gärtners Brodt genennet und jährlich auf 52. Achtel Korn angeschlagen worden.

d.) Ein halb Achtel Korn alle Wochen durchs Jahr, so der Mägde Brodt genennet ware und jährlich 26. Achtel Korn getragen hat.

e.) alle Jahr ein Fuder Weins, oder zwey Fuder gut Bier.

f.) alle Jahr ein Achtel Saltz und

g.) Ein Schwein zur Jungfrauen Fastnacht. So haben sich beyde Clöster dahin mit einander verglichen, daß das Jungfrauen-Closter sich dieser ewigen Gülte völlig begeben, auch das Manns-Closter für 220. Achtel Korns, so dieses jenem schuldig ware, quittiret, das Manns-Closter aber dargegen an das Frauen-Closter zwey Huben Landes, je 20. Morgen in jedem der drey Felder auf ewig abgetretten hat, und ist dieser Brief, an welchen der Probstey so dann des Convents-Insiegeln nicht weniger des Commissarii Lucæ recht Prelatur-Insiegel gehänget worden, datirt auf Freytag nach dem Sonntag Oculi Anno 1502.

Wann

Wann man also diese und die p. 1. ad Annum 1400. angemerckte Nachrichten zusammen nimmt, so ergibt sich daraus, daß anfänglich beyder Clöster Stiftungen und Einkünften zusammen geworfen und aus solchem gemeinschaftlichen fundo jedem Closter seine Nothdurft verabreichet, als aber das Frauen-Closter bey dem Rodheimer Hof erbauet und von dem Manns-Closter separiret worden, von diesem, nach der bey

Helyot in denen Geschichten der Closter- und Ritter-Orden zweyt. Theil *Cap. XXVI. p.* 208.

angeführten Verordnung der Päbste, Innocentii, Cœlestini III. Eugenii III. und Adriani IV. daß die Closter-Frauen, welche aus denen Manns-Clöstern anderwärts hin versetzet wären, auf Kosten der Manns-Clöster aus denen sie gegangen, unterhalten werden solten, jenem vorspecificirte ewige Gülte verabreichet, diese aber im Jahr 1502. gegen zwey Huben Landes auf ewig nachgelassen, von dem Frauen-Closter also dafür nur die 50. fl. bey jeder Einkleidung und diese zwey Huben Landes gerettet worden.

Nach

Nach dieser also vollzogenen gäntzlichen Separation beyder Clöster haben die Burgmanne zu Friedberg vor eine gute Haushaltung in dem Frauen-Closter, worein nur adeliche Fräulein aus denen Burgmanns Famillen aufgenommen worden, bey allen Gelegenheiten gesorget und schon im Jahr 1503. der Burggraf, Emmerich von Carben, ein Inventarium über alle dieses Closters, so die Engel-Pforte genennet worden, ewige Geld- und Korn-Gülten jährlichen Ertrag der Güther, ausstehende Frucht- und Geld Forderungen, auch passiv-Schulden in seinem Beyseyn errichten lassen, woraus unter anderem ersichtlich, daß der dem Closter gehörige Hof zu Rodheim, bey dem Closter gelegen, im Jahr 1502. denen Jungfrauen, über Abzug der Hofleuten Gebühr, zu ihrem Antheil ertragen 61. Achtel Korn 20. Achtel Weitz, 30. Achtel Habern, 4. Achtel Gersten und 16. Achtel Erbiß.

§. 24.

Als im Jahr 1502. der Cardinal Raimundus nach Friedberg kame, so versaumte der Burggraf Emmerich von Carben nicht, sich

dessen

dessen Anwesenheit zu Nutzen zu machen und so wohl vor sich als alle übrige Burgmanne und derselben Frauen einen Dispensations-Brief wegen der Fasten auszuwürcken. Es ertheilte auch besagter Cardinal sub eodem dato folgenden Ablaß Brief:

Raimundus Miseracione divina sacrosanctæ Romane Ecclesie tituli Sancte Marie nove Presbyter Cardinalis Gurcensis ad universam Germaniam, Daniam, Sueciam, Norwegiam, Frisiam, Prussiam, omnesque & singulas illarum provincias, civitates, terras & loca cetera sacro Romano Imperio in ipsa Germania subjecta ac eis adjacentia apostolice sedis de latere Legatus, universis & singulis presentes literas inspecturis salutem in Domino sempiternam. Quanto frequentius fidelium mentes ad opera charitatis inducimus, tanto salubrius animarum suarum saluti providemus, sane quidem ex parte dilectorum nobis in Christo Emerici Carben Burgravii & aliorum Burgmannorum ac Burgimagistri & Consulatus Opidi Fridburg Moguntine diocesis nobis nuper exhibita petitio continebat,

quod ipsi inter se quandam Confraternitatem laudabilem singulis annis semel duntaxat laudabiliter cum vigiliis & Missis animarum in parrochiali aut alia ecclesia Opidi Fridburg peragere consueverint, Quare pro ipsorum parte nobis fuit humiliter supplicatum, quatenus Confraternitatem hujus modi pro firmiori ejus subsistentia confirmare, approbare, nec non aliquas Indulgentias ad eandem misericorditer elargiri dignaremur. Nos igitur, qui divini cultus augmentum suppremis desideramus affectibus, dictorum Emerici militis ac Burgimagistri & Consulatus devotis in hac parte supplicationibus inclinati, confraternitatem hujusmodi illiusque erectionem & institutionem confirmamus & approbamus presentisque nostri scripti patrocinio communimus, cupientesque, ut eadem Confraternitas augeatur & in debita veneratione habeatur, Librisque, Calicibus, Luminaribus & aliis ornamentis ecclesiasticis pro divino cultu inibi necessariis decenter fulciatur & muniatur, in eaque cultus augmentetur divinus & ut Christi fideles ipsi eo libenti-

us

us devocionis causa confluant ad eandem, & ad illius conservationem & manutentionem aliaque premissa manus promtius porrigant adjutrices, quo ex hoc ibidem dono celestis gratie uberius conspexerint se refectos, de Omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi omnibus & singulis Christi fidelibus vere penitentibus & Confessis, qui peractioni Confraternitatis predicte diebus, quibus peragitur & quotienscunque alicujus fratris vel sororis ejusdem confraternitatis obitum, septimum, tricesimum & Anniversarium peragi contigerit, devote interfuerint ac ad premissa manus, ut prefertur, porrexerint adjutrices, totiens quotiens id fecerint, centum dies de injunctis eis penitentiis misericorditer in Domino relaxamus presentibus perpetuis futuris temporibus daturis. In quorum fidem presentes literas fieri nostrique sigilli jussimus appensione communiri. Date in Opido Fridburg predicto Anno Incarnationis dominice Millesimo quingentesimo secundo Non. Octobris, Pontificis Sanctissi-

mi in Christo patris & Domini nostri, Domini Alexandri divina providentia Pape sexti Anno undecimo.

Riebysen.

woraus zu ersehen, daß der Burggraf, Burgmanne, Burgermeister und Rath der Stadt Friedberg eine Bruderschaft unter sich errichtet, welche alle Jahre nur einmahl begangen werden solle, und daß der Cardinal Raimund dieselbe Bruderschaft bestättiget, auch denenjenigen, welche derselben oder auch dem ersten, siebenden, dreysigsten und Jahrzeit vor die abgestorbene Brüder und Schwestern andächtig und bußfertig beywohnen, und zu der Bruderschaft Unterhaltung, auch Anschaffung der zu Vermehrung des GOttes-Dienstes erforderlichen Bücher, Kelchen und Zierathen etwas beytragen würden, so oft sie das thun, 100. Tage Ablaß von denen ihnen auferlegten Bussen barmhertziglich verliehen hat.

§. 25.

Auf Mittwochen nach St. Georgen-Tag des 1504ten Jahres haben die Burgmanne

Eberhard Weysen von Fauerbach.

zum Burggrafen erwählet und bey diesem gemeinen Verbott sich vereiniget und vertragen, daß, weilen in dem Burg-Frieden nicht gesetzt noch erläutert seye, wie man zur Chure gehen solle, nunmehro ewiglich je zween und zween ihre Chur thun sollen vor den Baumeistern und einem Commenthur zu Marburg oder dem, der sonst denen gemeinen Burgmannen am nützlichsten dunckt und, wann die Burgmanne alle, die also zum Verbott erschienen, gekoren haben, welcher alsdann die meisten Stimmen habe, solle zu einem Burggrafen aufgenommen und dafür gehalten werden und solle das laut des Burg-Friedens also hinfür ewiglich, wie von alter herkommen, als dick es noth seyn wird, gehalten und vollzogen werden.

Noch in diesem Zeitlauf ware man auf gemeinschaftliche Unterhaltung der alten Landwehren und Schlägen bedacht, gestalten sich ein Protocoll findet, nach dessen Inhalt auf Dienstag nach St. Kathrinen Tag 1504. Hermann von Hochwysel Amptmann

mann des frien Gerichts von wegen und anstatt der Burgmann zur Burge Friedebergk, Diether von Lutheren, Amtmann zu Assenheim, von wegen der von Bienstatt und Philipps von Stockheim Amptmann zu Winecken vonwegen Erbstatt und Aichen zu Ilbenstatt uff gemeiner Landrechnung erschienen seynd und alle Gebrechen der Bäuen und was verbauet ist, verhöret, auch zum ersten beschlossen haben, daß der Schlag und Gadam by großen und kleinen Carben, so durch die Landgrefischen verwüst und zerbrochen worden, durch die gemein Landschaft wiederum aufgerichtet und gemachet, auch zweytens das Gadam bey dem Schlag zu Eichen besichtiget und was daran vonnöten, wiederum gebauet werden, so dann drittens die Flecken zu der Land-gewehre gehörig uff Donnerstag nechst nach dato dieselb Landgewehrung wiederum aufrichten und machen sollen, iglicher Fleck sin Teyll, wie von alter herkommen. Aus welchen letzteren Worten erhellet, daß diese gemeinschaftliche Vertheidigungs-Anstalt schon zu selbiger Zeit alt gewesen.

Daß

Daß aber diese Anstalt noch länger fortgedauret, ist aus dem Burg-Raths-Protocollo auf Mittwochen nach Trinitatis 1521. dardurch zu beweisen, daß besagten Tages Reychart zu Rendel zu der Burg Dieper und Bereyder im Gericht mit der Maße uffgenommen worden, daß man ihm järlich zehen Gulden, eycht Achteyl Korns „und zwentzig Achteyl Habern sampt der „Cleydung geben und Er eyn Pferdt halten und allein uff Burggraf und Baumeister gemeynen Bescheidt warten und sein „Sach versehen, auch jerlich zu aller Zeit „Hege und Schläge zu besehen und die „Bede auch, was vonnöthen ist, inbringen und kein Geschenck nemen solle.

Es wurde auch bey dem Burg-Rath auf Mittwochen nach Martini d. a. beschlossen, daß die von kleinen Carben um iren „Ongehorsam, daß sie uff Bescheydt des „Greffen die Land-gewehre zu machen ge„wegert, nach Friedberg beschrieben und ge„straft werden, die Arbeit aber nichts desto „weniger machen sollen.

In eben diesem Jahre hat Eberhard

von Eppenstein, Herr zu Königstein und Müntzenberg so dann die Burgmannschaft zu Friedberg wegen ihrer gegen einander gehabten Zwistigkeiten, worunter viel thätliches auf beyden Seiten unternommen worden, auf Johann von Lüne genannt More, Schultheissen zu Franckfurth, welcher nachhero Vitzthum zu Mayntz geworden, Adam Schonwedder, Doctor und Advocaten zu Franckfurth und Walther Isenberg, Amtmann zu Hoffheim, compromittiret und haben diese Theydungs-Leute beyde Theile in Gütlichkeit dahin mit einander vertragen, daß Eberhard von Königstein, alß dieser Zeit der älteste, der das Schloß Königstein inne habe, nach laut seiner Eltern Verschreibung, wovon *ad Annum* 1464. Erwehnung geschehen, in die Burg Friedberg ein- und zugelassen werden, derselbe aber den Burg-Frieden, die jederzeit neu angenommene Burgmanne aber berührte Verschreibung beschweren, jedoch in dieser Rachtung die aus Gelegenheit des Pfalzgräfischen und Landgrävischen Krieges von beyden Theilen

Theilen vorgenommene Handlungen, alß ob sie vor der Königsteinischen Verschreibung geschehen wären, geachtet und aller Zweytracht, was sich der gemein Burg halber zwischen obgedachten Partheyen begeben, es seyen Toidschlege, Brennde, Name, gefangen, Wunden, Schmebeschrift, Wort und Wercke, darzu Kost und Schaden nichts ußgescheyden gantz zugleich gegen einander uffgehoben, verziegen bey- und abgestalt und deßhalben niemans geschmehet noch geunet sein und kein Teyl an dem andern deßhalb nichts zu sprechen noch zu fordern haben solle. Geben uff Samstag nach St. Franciscus-Tag 1504.

In dem darauf gefolgten 1505ten Jare hat Gottfried Herr zu Eppinstein und zu Müntzenberg, Grave zu Dietsch, seinen Antheil an dem auf der Stadt Friedberg haftenden Reichs-Pfand-Schilling à 1000. fl. an die Burgmannschaft zu Friedberg überlassen.

In eben diesem Jahre haben Burggraf, Baumeistere und Burgmanne Jacob Kley-

dern von Reichenbach mit der Capellen und Gotteslehen zu den guten Leuten vor der Stadt Friedberg gelegen und der Schule in der Burg versehen, dargegen ermeldter Kleyder einen eidlichen Revers unter des Burg-Pfarrers Conrad Steuben, Insiegel auf Donnerstag nach dem Sonntag Cantate 1505. ausgestellet hat.

§. 26.

Dieweilen Ruprecht von Carben zu Burggrefenrode sich einfallen liese, ein Erb-Märckermeister in der so genannten Carber Marck zu seyn, und mit Yteln von Velwil seinem Mit-Märckermeister allerhand der Marck zum Schaden gereichendes Gezänck und Streit anfienge, so haben Eberhard Weyse, Burggraf, Rudolph Brendel der älter von Homburg, Johann von Bellersheim, Heinrich von Selbold, Heinrich von Velwill und Jerg Lewe von Steinfurth von gemeiner Burg und Burgmann wegen sich den 28sten Septembr. 1508. nach Grosen Carben zu dem dahin herkommlicher massen ausgeschriebenen Märcker-Gericht begeben und als des Orts Oberherrn von denen

Mär-

Märckern verlanget, in Beyseyn eines Notarii und zweyer Zeugen Weisung zu thun, wie Märckermeister zu setzen und zu wählen, ein Herkommen und Gebrauch, auch was einer, der ohngebührlich die Wälde verhaue, verfalle und wem die Bussen zuständig seyen? worauf die Märcker sich unterredet und nach vorhergegangener Bezeugung, daß ihnen der Zanck und Wiederwillen der Märckermeister gantz leyd und wiederwärtig seye, einhelliglichen geweiset, daß

1.) Allein die vier Dorf, Grossen und Kleinen Carben, Burggravenrode und Kaychen solche Merckermeister zu kiesen und zu welen haben und keinem gesteen, daß Er Erb-Merckermeister sey, das sey auch von alter herkommen und, daß

2.) welche zween also zu Märckermeistern gekoren werden, der Marck bey ihren Eiden getreulich vor sein und zum Besten nach ihrem Vermögen versehen, wie dann solches Herkommen und Gewohnheit der Marck nutz und gut wäre.

3.) daß die Marck stosse und wende wieder Dorckelweiler Gepieth deßgleichen wieder

alle

alle nach bestimte Terminen und Falter, nehmlich wieder Clopheim, Akarben, Niederwulnstadt, Ybenstat, Bynstat, Erbstadt, Newenburg, Helbergen, Büdesheim, Rendel und Grunau, an die Ort mögen die Märcker treiben von einem Falter zum andern, des sie dann bißhero gut Recht, und gut Macht gehabt und noch haben.

4.) wer in angezeigten ihren Wälden überbracht treibe und ohne Wissen der Märckermeister Holtz haue, alß dick das überfahren und verbrochen würde, solle der Thäter von einem Stamm zehen Pfund Heller, von einem Ast 15. Torniß, auch in der Loe genannt 15. Torniß und im Hanaw vom Stamm ein halben Gulden geben, davon gebühre

5.) den Burgmann, welche Ußwener seynd, der dritteil, nemlich 4. Schilling, den Märckermeistern 4. Schilling und den gemeinen Märckern auch 4. Schilling.

6.) Seyen alle Mann, in der Marck gesessen, arm und reich, edel und unedel, Mitmärcker, sofern sich anders ein jeder der

Ge-

Gepüer und Pilligkeit heldet, und darum seye

7.) die Gewohnheit noch heut by Tag, alle und jegliche Sant Michels des heiligen Ertz-Engels Abent offentlichen ein Märckergericht zu Groffen Carben, wie ytzo auch daselbst fürgenommen, zu halten und also, ob es Not, Märckermeister und Förster zu erwählen und zu kiesen, alles und ydes, was rugbar sey, fürzutragen, auch der Marck und gemeinen Märckern zu gutem dienen und erschießlich seyn mag, zu handeln und zu thun, wie dann solches von alter herkommen, in Uebung und Gebrauch, auch also von andern uff sie kommen sey. Worauf auch alsobald die zween Jungher Ruprecht und Jungher Ytel wiederum zu Merckermeistern gekoren worden.

Es trift aber auch bey dieser Marck die Observation der Imperatorum Theodosii & Valentiniani in

L. 2. Cod. Quando & quibus quarta pars deb. ibi. *Naturale quippe vitium est, negligi, quod communiter possidetur. &c.*

ein,

ein, wie in denen folgenden Zeiten besonders angemercket werden solle, dann, obschon die Burgmannschaft zu Friedberg, gleichwie bey dieser Gelegenheit, auch bey ohnzähli- chen anderen Vorgängen ihre, von

REINHARD *in Tr. de Jure Foresta- li Germanorum. Sect. III.* §. 10. & 11.

aus ohnverwerflichen Gründen erwiesene Hoch-Obrigkeitliche Rechte geltend zu ma- chen gewust hat, so ist jedoch alle ihre Vor- sorge und Bemühung, der angewandten grossen Kosten zu geschweigen, nicht vermö- gend gewesen, der je länger je mehr einge- rissenen Verwüstung der Marck-Waldungen hinlänglichen Einhalt zu thun, dahero auch der Bedacht, diese Marck unter die Inmär- ckere nach eines jeden Orts Marck-Gerech- tigkeit zu vertheilen, würcklich genommen ist.

§. 27.

Man hat bereits oben §. 7. 15. & 17. Beweis angeführet, daß die Burg Fried- berg im Jahr 1481. 1482. 1487. und 1495. auf den Reichstag gleich andern Ständen beschrieben und wiederholter malen in die Reichs-Matricul gesetzet worden. Es man- gelt

gelt aber auch in diesem Jahrhundert an Exempeln von beydem nicht. Dann im Jahr 1501. ist die Burg laut des in originali vorhandenen Ausschreibens von Kayser Maximiliano I. abermahlen auf den Reichs-Tag beschrieben worden, um mit samt dem Kayser, andern Churfürsten, Für„sten und Ständen des Reichs in denen „obbestimmten schweren Anliegen und Sa„chen das beste getreulichst Rathschlagen, „handlen und beschliessen zu helfen.

Als Anno 1507. auf dem zu Costniz gehaltenen Reichs-Tag ein Anschlag zum Römerzug an Mannschaft und Geld auf 3791. Mann zu Roß 4722. Mann zu Fuß und 143034. fl. gemachet worden, so hat man die Burg Friedberg auf 10. Mann zu Pferdt, 12. zu Fuß und 360. fl. an Geld angeschlagen.

vid. neue Sammlung der Reichs-Abschieden zweyter Theil *pag.* 109.

Im Jahr 1508. hat Kayser Maximilianus I. besag original Ausschreibens die Burg auf den Reichs-Tag nach Regenspurg beschrieben, um mit seiner Person

sein --- auch andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs und Teutscher Nation Obligen und Nothdurften fürzunehmen, zu handeln und ohne hinder sich zu bringen, zu schliessen.

Von dem Jahrgang 1509. findet sich das original Ausschreiben ebenfals noch, wie von diesem und vielen folgenden Jahren, in welchen die Burg Friedberg auf die Reichs-Täge gleich andern Ständen beschrieben worden, die bey denen gedruckten *Actis judicialibus* in Sachen Herrn Grafen von Wallport zu Bassenheim *contra* die Burg Friedberg. 2c.

sub Lit. B. pag. 30. *& seq.* befindliche Verzeichnuß des mehrern ausweiset. Auf dem Ao. 1510. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag haben Burggraf, Baumeistere und Burgmanne sich bey Kayser Maximiliano I. beschwehret, daß sie auf etlichen Reichs-Tägen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs angeschlagen worden wären, dieses aber ihnen zu Abbruch ihres alten Herkommens und Gebrauch und zu mercklichem Schaden und Nachtheil gereiche,

wor-

worauf Ihro Kayserliche Majestät, wie in
Lünigs T. R. A. *cit. loc. pag.* 126. & 127.
zu lesen, declariret, gesetzet und geordnet haben:

ꝛc. daß, weilen die Burgmanne, wie Allerhöchst Dieselbe durch mannigfaltige Erkundigung glaublich und gründlich wissens trügen, von Alters her keinen Anschlag oder Hülffe dem heiligen Reich, ausserhalb ihres guten Willens und ohne ziemliche Belohnung, gereicht oder gethan, die geklagte Anschläge und Hülffe an ihren Freyheiten, Gewohnheiten und altem Herkommen keinen Schaden oder Nachtheil bringen und sie und ihre Nachkommen hinführo von Kayserlicher Majestät, dero Nachkommen am Reich, noch jemand anders mehr angeschlagen, oder ihnen einige Hülffe des heiligen Reichs ausserhalb ihres guten Willens und ohne ziemliche Belohnung aufgeleget werden solle. ꝛc

wobey es auch so lang dieser Kayser lebte, sein Verbleiben hatte.

§. 28.

Auf Mittwoch nach Conceptionis Mariæ 1511. ist eine neue von

PFEFFINGERO *in Vitriar. illustrat. Lib. III. Tit. 20. pag. 204. & seq.*

aus denen gedruckten Actis judicialibus in Sachen Herrn Grafen von Walpott zu Bassenheim contra die Burg Friedberg integraliter herausgegebene Regiments-Vereinigung errichtet worden, worinn der Burggraf und die 12. Regiments-Burgmanne zu Verhüthung schädlicher Zweytracht und, damit ihnen die Regierung dieses Platzes, welcher im Reich allein noch übrig, nicht, wie andern von der Ritterschaft, welche sich theils denen Fürsten, theils denen, so vormahls von ihnen regieret worden, unterwerffen müssen, nicht auch entzogen werde, und um diesen löblichen Platz, den ihre Eltern und Vorfahren ihnen geliefert und mit grossem Ernst und Fleiß bewahret, dem heiligen Reiche zu Ehren auch allen Rittern und Knechten dieser Versammlung zu gut in solchem Stande und Wesen zu behalten, bey ihren Eiden und Pflichten, damit sie gemeiner Burg verwandt,

wandt, jeder dem andern mit Hand gebenden Treuen zugesagt und verordnet haben, daß

1.) jeglicher den Gottes-Dienst in der Burg, den gemeinen Nutzen des Regiments, der Burg Privilegien, Burg-Frieden, Gnade, Freyheit, briefliche Handfesten, Obrigkeit, Zugehörung und Gerechtigkeit, Diener, Bey- und Untersassen, geistliche und weltliche, darzu ihr alt Herkommen und gute Gewohnheit mit Ernst und Fleiß sollen furdern, handhaben, halten, schirmen und vertheidigen.

2.) daß sie es treulich, brüderlich und freundlich mit einander meynen, einer den andern ehren und fürdern und ihm seine Ehre und Leib nach seinem besten Vermögen retten und beschirmen, auch wieder Recht nicht betrüben noch beschweren, von dem, was im Rath geschrieben oder gehandelt wird, nicht übel reden, sondern solches vertheidigen helffen, bey unter einem oder andern entstehenden Irrungen die Sache nicht aus dem Regiment bringen, sondern in entstehender Güte sich einem

Austrag vom Regiment unterwerffen solle.

3.) daß jeder zum Rath friedlich und redlich kommen, keiner dem andern wiederspenstig seyn, noch einige Parthey heimlich oder offentlich machen, sondern, wann die Frage an ihn kommt, seinen Rath und Gutdüncken mit Bescheidenheit öffnen, auch wann sich seiner Person, Anverwandten, oder seines Herrn wegen im Rath zu handeln gebühret, selbsten abtretten und weichen, auch keiner ausserhalb des Raths mit einem oder mehr des Regiments von gehandelten oder gerathschlagten Sachen Gespräche und Disputation halten solle.

4.) daß keiner in das Regiment genommen werden solle, er sey dann von denen Geschlechten, deren Eltern oder sie ihr Wohnung und Wesen von Alter in und innerhalb nachfolgenden Bezircken gehabt und noch habe, nemlich Ortenburg, Büdingen, Gelnhausen, Aschaffenburg, Hanau, Franckfurth, Cassel, Wißbaden, Reifenberg, Weilburg, Wetzlar, Giesen und Buseck.

5.) daß keiner nimmermehr soll anregen, willigen, verlangen oder gestatten, daß einiger Fürst, Graf, oder Herr mehr zu Burgmann oder Schirmherrn, weiter dann die, so sie jetzo hätten, aufgenommen und zugelassen werde.

6.) daß diese Ordnung und Satzung von keinem in ewigen Tagen in einem oder mehr Artikuln geöffnet oder jemants verständiget gemachet werden solle, ausgenommen, die des Regiments seynd und werden.

Es hat aber, wie die zu Anfang dieses §. gedruckte Acta judicialia des mehreren ausweisen, besonders der fünfte Punct dieser Vereinigung, Kraft dessen kein Fürst, Graf oder Herr mehr zum Burgmann aufgenommen, oder zugelassen werden solle, dem Regiment der Burg, als dasselbe im Jahr 1721. den Herrn Grafen Rudolph von Wallpott zu Bassenheim, um willen Er von Kayserlicher Majestät in den Grafenstand erhoben worden, nicht mehr unter sich leiden, sondern excludiren wollen, vielen Verdruß, Kosten und Schaden verursachet und sich

hieran die Wahrheit der Anmerckung HORATII *Lib. II. Ode XIII. vers.* 13. in verbis: *Quid quisque vitet, nunquam homini satis*
Cautum est in horas.
zu Tage geleget, wie davon Deo volente unter erwehntem Jahrgang das mehrere angezeiget werden solle.

§. 29.

In dem Jahr 1511. haben die Burgmanne sich mit Burgermeister und Rath der Stadt Friedberg wegen der rückständigen Pension von der Reichs-Pfandtschaft und andern der Burg Capitalien und Gefällen in der Stadt berechnet, wobey sich ergeben, daß die Stadt der Burg an dergleichen Ausständen 3816. fl. 20. ß. und 8. pf. liquido schuldig seye. Es hat aber die Burgmannschaft aus besonderer Gunst und Freundschaft auf die Zahlung nicht gedrungen, sondern sich mit einem von Burgermeister, Schöffen und Rath unter der Stadt Insiegel Montags nach Conversionis Pauli 1511. gefertigten, in

Lünigs T. R. A. *cit. loc. pag.* 127. & 128.

befind-

befindlichen Revers begnüget, worinn die Stadt zugesaget und versprochen, im Fall dieselbe wieder in Aufnehmen und Vermögen kommen, oder die Pfandtschaft und Verwandtnuß von den Burgmannen und gemeiner Burg gebracht würde, den Burgmannen sothanen Rückstand auf ihr Erfordern ohne alle Auszüge und Hindernuß zu bezahlen.

Biß hieher waren die von der Burg in der Stadt setzende zwey Gerichts-Knechte, so man die Richtere nennet, berechtiget, auf denen zweyen Jahr-Märckten von einer jeden fremden Person, so mit feiler Waare in die Stadt, die Märckte zu besuchen, gekommen, anderthalb Heller einzufordern und zu nehmen. Weilen man aber wahrgenommen, daß viele Fremde um dieser Abgabe Willen die Märckte geäussert, so denen Einwohnern zur Beschwerde und Mangelung ihrer Nothdurft gereichet; So ist im Jahr 1512. die Burg mit der Stadt überein gekommen, daß die fremde Marckt-Leute frey und ledig seyn, dargegen aber denen Gerichts-Knechten oder Richtern jeglichen Jah-

res von gemeiner Stadt Renten auf dem Wagenhaus vierthalben Gulden Rheinisch Franckfurther Wehrung, nemlich in jeder Frohnfasten ein undzwantzig Schilling gedachter Wehrung zu Handen gereicht werden sollen, worüber Burggraf, Baumeistere und Regiment auf Mittwoch nach Lætare einen Bewilligungsbrief, die Stadt aber auf Donnerstag nach Estomihi 1512. einen Revers ausgestellet hat. Auf Montag nach dem Sonntag Invocavit 1516. haben sich Burg und Stadt abermalen mit einander berechnet und ist von letzterer vor den sich bis dahin ergebenen Rückstand à 4180. fl. 21. ß. 3 und ein halben pf. ein dem Anno 1511. ausgestellten, excepta summa, gleichlautender Revers ausgehändiget worden.

vid. Lünig *cit. loc. p.* 128. & 129.

Es kame aber diese der Stadt erzeigte Gnade noch unter des nemlichen Burggrafen Amts-Zeit in Vergessenheit, gestalten die undanckbare Burgere sich, besag eines am Donnerstag nach dem Sonntag Reminiscere 1526. unter der Stadt Insiegel ausgefertig-

gefertigten Reversus, welcher unter denen Beylagen des gedruckten

Berichts und Gegenberichts. &c. *pag.* 73.

zu finden, einfallen lassen, sich im Jahr 1525. gegen die Burgmanne zu verhauffen, zu empören und unter anderem die St. Catharinen Kirche, welche, wie im Ersten Theil §. 36. pag. 126. angeführet ist, nach Kaysers Ludwigs Söhnbrief de Anno 1332. schon damalen hätte abgebrochen werden sollen, gegen der Burg wiederum zu befestigen. Sie wurden aber von denen Burgmannen zu Paaren getrieben und dahin gebracht, daß sie ihre Ungeschicklichkeit erkannt, sich denen Burgmannen auf Gnade und Ungnade ergeben, und Burgermeistere, Schöffen und Rath vor sie gebetten, dardurch auch so viel erhalten haben, daß die Burgmanne ihren Unwillen gegen die Burgere biß auf etliche, so denen Burgermeistern angezeiget worden, abgestellet haben, worgegen ihnen in berührtem Revers versprochen worden, daß die Burgere die St. Catharinen Kirchen zu einem Zeichen und Gedächtnuß ihrer unbilli-

gen Aufruhr auf ihre Kosten abbrechen und an ein ander bequem Ort über kurtz oder lang mit Wissen und Willen der Burgmannen wiederum aufbauen und sich zum fürderlichsten mit neuen Pflichten gegen die Burgmannen verbinden sollen. Es ist auch diese Kirche würcklich abgebrochen, aber seithero nicht wieder erbauet, statt der neuen Pflicht-Leistung hingegen von denen Burgern der Stadt Friedberg gemeinlich an die Burgmanne ein eidlicher sub eodem dato unter der Stadt Siegel gefertigter Revers ausgehändigt worden, welcher sich unter denen Beylagen des gedruckten gründlichen *Information* von der Reichs-Stadt Friedberg Regiments-Verfassung und Reichs-Standschaft 2c. *sub Lit. B. pag.* 62. befindet.

§. 30.

Unter dieses Burggrafen Regierungs-Zeit und zwar den 29ten October 1510. hat der Ertzbischof Uriel zu Mayntz auf Bitten Emmerichs, Carls, Ruprechts und Hermanns von Carben die Pfarr-Kirche des Dorfs Höchst mit ihren Einkünften der

Burg-Pfarr-Kirche zu Verbesserung der Altaristen Præbenden einverleibet und auf beständig zugeschrieben, wie zu lesen in

JOHANNIS *Rev. Mogunt. Tom. I. Lib. V. pag.* 821.

Es hat auch besag eines auf Pergament gefertigten Notariat-Instrumenti im November 1511. Johannes Benner, Altarist bey der Heiligen Georgii und Antonii Altar in der Burg-Kirchen, in Beyseyn Notarii und Testium, von der Kirche zu Höchst per ingressionem majoris portæ sive Januæ ejusdem ecelesie & per traditionem, palpacionem annuli, clavium & per pulsationem campanarum ibidem, nec non per tactum dextri cornu summi altaris, Missalis, calicis & ornamentorum dicte ecclesie, cum trina repetitione hujus versiculi: *Hec requies mea in seculum seculi.* & subsequenter per accessum domus dotis pastoralis ejusdem ecclesie & per tactum vectis anterioris porte & introitum dicte domus & Curie, nemine contradicente, corporalem, realem & actualem possessionem ergriffen, diese Incorporatio der Höch-

ster

ster in die Burg-Kirche aber zur Zeit der Reformation ihre Endschaft erreichet, die Burgmannschaft hingegen wiederum einige Häuser und liegende Güter an sich gebracht, und zwar seynd

1.) Sonntags nach Luciæ 1510. von Conrad von Beldersheim vor 40. Gulden Rheinisch, die er der Burg an versessen Baugeld auf Marck- und See-Graß zusammen gerechneter massen schuldig geworden, drey Morgen und 6. Ruthen Wiesen ohngefährlich vor frey eigen, jenseit dem Morloch im Nauheimer Gebiet neben Rudolph Brendeln gelegen, an Zahlungs statt gegeben und zugestellet worden.

2.) hat Johann Weyse von Fauerbach, Henns seeligen Sohn und Gude seine eheliche Gemahl an Burggraf, Baumeistere und Burgmanne ihre zwey Behausungen samt ihren Zugehörungen in der Burg, deren das größte Haus zwischen den teutschen Herrn von Franckfurth und der Hallen, das klein Haus auch daselbsten zwischen gedachten teutschen Herrn

und

und Herrn Heinrichen Arleddern gelegen, vor 260. Gulden, worzu die Burgmanne viele auf diesen Häusern gehaftete Frucht- und Geld-Gülten übernommen, verkauft.

Diese zwey Behausungen seynd nachhero zur Burg-Cantzley eingerichtet, endlich aber, nachdeme die Burgmanne eine neue Cantzley erbauet, gegen ein der Adelichen Franckensteinischen Famille zugehöriges Reichs-Lehenbares Haus in der Burg vertauschet worden.

3.) haben die Burgmanne im Jahr 1521. am Montag nach dem Sonntag Cantate Rudolph Brendeln von Homburg und seinem Bruder Philipps einen Garten bey dem Gadden uff der Use vor 22. fl. abgekauft, es ist aber derselbe nicht länger als bis Mittwoch nach Judica 1537. in der Burgmannen Händen geblieben, dann eodem dato dem damaligen Burggrafen Johann Brendel von Homburg bewilliget worden, diesen Garten gegen Ablegung eines auf der alten Schirn bey der Juden-Gassen an das Closter Arnspurg gefallenen Gulden vor eigen zu behalten.

4.)

4.) haben auf Montag nach Conceptionis Mariæ Hermann und Philipps von Carben Gevettere ihre Helfte des Reichs-Lehens zu Ockstatt an die Burgmanne vor 50. Gulden ständige Revenüen, so ihnen die Käuffere aus tausend Gulden Capital, worinn der Kauf-Schilling bestanden, auf dem Dorf Ilbenstatt versichert, verkauffet, die Verkäuffere aber sothane 1000. fl. und daher rührende jährliche 50. Gulden Pension gegen dem Reich wieder zu Lehen eingesetzt und hierzu von Kayser Caroli V. Majestät sub dato Eßlingen den 7ten Jan. 1526. den Lehenherrlichen Consens erhalten, worauf die Gevettere von Carben die Glocke zu Ockstatt läuten und die Gemeind zusammen beruffen lassen, dieselbe ihrer Pflicht und Eides, womit sie ihnen verwandt gewesen, ledig gezehlet und befohlen, nun hinfüro den Burgmannen, als Mit-Gerichts-Herrn, an ihre statt gehorsam zu seyn, es hat aber Hanns von Franckenstein darüber zu klagen gedrohet.

§. 31.

§. 31.

Oben §. 8. ist ad annum 1483. angemercket, daß Churfürst Philipps Pfaltzgraf bey Rhein seine Erben und Nachkommen verbunden, der Burg Friedberg einen Beybrief zu geben und darinn zu versprechen, Pfaltz-Graf Ludwigs und seine Verschreibung stät und fest zu halten. Diesen Beybrief hat der Churfürst Ludwig, sonsten Pacificus genannt, sub dato Heidelberg uff Samstag Simonis und Judæ 1514. würcklich ertheilet.

Alldieweilen die oben §. 5. recensirte Ordnung wegen des Heu-Verdienens zu general und wie aus denen alljährlich bey Austheilung des Heues geführten Protocollis ersichtlich, gar zu viele Fälle auf die Erkänntnuß der Heu-verdienenden Burgmänner ausgesetzet waren, so wurde, um in allem eine desto sichere Richtschnur zu haben, im Jahr 1517. eine anderweite Ordnung errichtet, wie ein jeder nach altem Gebrauch und hergebrachter Gewohnheit das Heu auf der Marck zu Friedberg in der Burg zwischen Weyhenachten und Fastnacht verdienen solle.

Zum

Zum ersten solle der Burgmann, der Heu verdienen will, mit seiner Rüstung, die er ein Jahr hindurch halten will, in die Burg ziehen und darinn mit redlicher Haushaltung seinem Stand und Wesen gemäß bis zum Eschetag wonen und bleiben.

Zum andern solle er mit Pferdten, die vor Weyhenachten 4jährig, sein eigen und zu Wappen tauglich, auch mit Knechten, Knaben, Harnes und Weren darzu geschickt seyn und sich das Jahr hindurch in solcher oder dergleichen Rüstung halten, wann aber einer ein oder mehrere Pferdte zwischen der Zeit verkauffen und in denen nächsten 3. Monathen keine andere anschaffen würde, solle er auf so viel Pferdte kein Heu bekommen.

Zum dritten soll keiner zwischen dem Christtag und Escher-Mitwoch ein Pferdt, worauf er Heu verdienen will, verkauffen, oder kein Heu erhalten.

Zum vierten solle, wann ein tauglich Pferdt zwischen der Zeit abgehen und sterben würde, dannoch Heu gegeben werden.

Zum fünften soll keiner sein Pferdt, damit er Heu zu verdienen vermeint, im Pflug,

Kar-

Karren oder Wagen ziehen lassen, auch an der Egen anderst nicht als mit seinem reisigen Zaum.

Zum sechsten solle keinem Burgmann, der eines Herrn Amtmann oder Hofgesinde und in seines Herrn Kost wäre, ob er schon einziehen würde, Heu gegeben werden. Hätte er aber seine eigene Haushaltung, so solle ihm das Heu nicht vorenthalten werden.

Zum siebenden reitet ein Burgmann, der eingezogen, um Ehre und Nutzen Willen aus und ziehet desselben ehelich Weib inn und sitzet, wie obgeschrieben, dem soll man Heu geben.

Zum achten solle währender Einsitz-Zeit kein Burgmann mehrere Tag und Nächte, als Wochen zwischen Weyhenachten und Eschertag seyn, aus der Burg bleiben, eine Frau aber mehr nicht als vier Tage und Nacht die gantze Zeit hindurch, und sonderlich sollen die Frauen den Lutzel-Fastnacht-Tag und die gantze Fastnacht aus in der Burg seyn und bleiben, bey Verlust des Heues.

Zum neunten, welcher Burgmann währendes Insitzes in Herrschaftlichen Diensten

ausreiten muß, solle sein Heu bekommen, als einer der um Ehre und Nutzen ausreitet.

Zum zehenden, welche Burgmanne zwischen Weyhenachten und dem Eschtag ihre Kost zusammen werffen, denen soll man halb so viel Heu geben, als sie Pferdte haben.

Zum eilften, hätte ein Burgmann, der ingezogen ist, ein Roß, das er zum Turnir braucht, dem soll man auch Heu geben.

Zum zwölften, welche Wittwe insitzt, das Heu zu verdienen, solle zu allen Täntzen uff die Stuben oder uff den Saal gehen, ihr wäre dann im selben Jahre ihr Mann, Vater, Bruder oder Schwester, Sohn oder Tochter, so gewapnet oder verandert, (i. e. verheyrathet) gestorben, oder daß sie Schwachheit halben nit zur Kirche oder Wege gehen könnte.

Zum dreyzehenden solle jeglicher Heuverdienender Burgmann uff den ersten Sonntag in der Fasten nach der Mittel-Messe bey der Theilung des Heues erscheinen, oder einen Pferdts-Theil verlieren.

Zum vierzehenden, welcher sein Fastnacht-Geld, darzu sein Weinschuld, so er

der

der Gesellschaft schuldig wird, oder Wein-Schanck schuldig ist, an besagtem Sonntag nicht ausgericht, der soll ein Perdts-Theil verwürcket haben.

Zum funfzehenden, welcher Burgmann diese Ordnung überfüre, dem solle man durch Liebe oder Forcht kein Heu, so er nach einem oder andern Artikul verwürcket, geben und, der vor einen Ueberfahrer bitten würde, dem soll man ein Pferdts-Theil Heu abbrechen.

Daß unter denen währenden Heu-verdienens vorgegangenen Fastnachts-Ergötzungen auch gewöhnlich gewesen, die Ruben zu geben oder zun Ruben zu gehen, davon finden sich viele ob zwar ohnvollkommene Nachrichten, dahero man auch eigentlich nicht sagen kann, wo die Benennung dieser Zusammenkunft ihren Ursprung her habe, doch will man einige dieser Nachrichten theils zu weiterem Nachdencken, theils zum Beweis, daß damalen noch viel rohes unter dem Adel vorgegangen und auch bey denen Lustbarkeiten selbsten schriftliche Ordnungen nöthig gewesen, mittheilen.

Und zwar findet sich eine Verordnung,

daß der Ruben-Kuchen von sechs Pfunden und sechs Spannen lang und zwey Spannen breit gemachet werden, Item, daß die Frauwen und Junffern keyn Kochemaidt odder Vhemaidt mit Ine uff die Stuben gehen, sondern, wann dießelbe Meyde Kinder uff die Stuben tragen, sie darnach alßbalde widderumb heym ghen sollen.

Im Jahr 1518. wurde beschlossen, daß, nachdeme der Burgmann Knecht in kurtzen Jahren angefangen, mit dem Burgmann, der zu jederzeit nach umgehender Ordnung die Ruben geben solle, des Morgens Suppen zu essen und nit wenig zu trincken, solches aus beweglichen Ursachen abgeschaft und verbotten seyn solle. Ferner wurde zwischen dem Burggrafen und denen Heu-verdienenden Burgmannen vertragen, daß, nachdeme man sich hievor zum Ruben lang uffhaltens beflissen, auch alsdann jeglicher seins Gefallens und etliche so unmeßlich Kuchen geschnitten, daß den letzten wenig oder gar nichts worden, so bald man zur Ruben zusammen gekommen, Kuchen und Aefel und der Wein darauf einmahl umgetragen werden,

den, und jeder nit mehr dann dreyer Finger breit ohngefehrlich Kuchen schneiden, darnach Lattwergen und Zucker und abermahls der Wein und dasmals nit mehr gegeben und umgetragen werden sollen und, nachdeme der Beysassen und anderer Kinder und Gesinde sich in die Ruben dringen, solle, daß solches Mißstandts halben nit mehr geschehe, verfügt und vorkommen werden.

Den 27. Febr. 1566. wurde eine neue Verordnung wegen der reyßigen Knechten gemachet und derselben unter anderem einverleibet, daß in Ruben Außtheilung die reyßige Knecht sich dessen enthalten, oder aber für Jungen und nicht rayßige Knechte geacht werden, die andern Jungen aber, so nicht rayßig, durch die rayßige Jungen abgestossen, abgetrieben und weggeschlagen werden sollen. Da auch sonst jemand von den alten Erwachsenen, es sey gleich in der Burg oder in der Stadt, sich unter die rayßigen Jungen mengen würde, sollen sie durch die Rubenknecht für der Strafe gewarnet, da aber jemand hieran sich nicht stossen oder abscheuen wollt, soll er durch den Burgknecht

in den Thurn uff den Rost gelegt und also abgestrafet werden.

Den 26. Dec. 1570. wurde verglichen, daß demjenigen Burgmann, an welchem die Ordnung, die Ruben zugeben, frey stehen solle, selbigen Tages vor Außtheilung der Ruben die Junckern, Frauen und Jungfrauen zum Mittagsmahl zu laden, oder, weil hierdurch die Austheilung der Ruben etwas späth und langsam zur Unzeit zugehe, auf einen andern Tag zu Gast zu laden und solche Gesellschaft zu halten.

Wann man nun diese Nachrichten zusammen nimmt, so ergibt sich nicht undeutlich daraus, daß die Austheilung der Ruben unter denen Heu-verdienenden Burgmannen herumgegangen, und derjenige, welchen die Ordnung betroffen, der Fastnachts-Gesellschaft ein Mittag-Essen, wobey aber, wie aus denen andern Ordnungen zu ersehen, nicht mehr als vier Haupt-Speisen aufgetragen werden durften, gegeben, die raysige Jungen aber die Ruben geraffet, und mittlerweile die Burgmanne sich mit Kuchen, Aepfeln, Lattwergen, Zucker und Wein

etwas zu gut gethan und dieser Kurtzweil zugesehen haben. Es erhellet aber auch ferner hieraus, daß die adeliche Dienstbotten in raißige Knechte, raißige Jungen und gemeine oder ungewapnete Jungen eingetheilet worden. Erstere machten sich öfters familier mit ihren Junckern, letztere aber waren in schlechtem Ansehen, dahero auch denen Burgmannen, wann sie schon 4. Pferdte, unter den Dienstbotten aber einen ungewapneten Jungen hatten, auf desselben Pferdt kein Heu gegeben worden.

§. 32.

Der oben §. 27. angeführten, von Kayser Maximiliano I. der Burg Friedberg im Jahr 1510. ertheilten Declaration und Inhibition ohnerachtet und, obschon laut Burg Raths-Protocolli auf die Mittwochen nach Vincentii, Purificationis Mariæ und Invocavit 1521. der Burggraf und Heinrich von Vilbel der Burg wegen auf dem Reichstag zu Worms zugegen waren, ist besagte Burg dannoch in gedachtem Jahr nach Ausweiß deren in der

neuen Sammlung der Reichs-Abschieden *P. II. pag.* 216. & *seqq.*

befindlichen zweyerley Reichs-Matriculn abermalen in einen Anschlag von 10. und respective 20. Mann zu Pferdt und 45. Mann zu Fuß gebracht und mit Beschreibung derselben auf die Reichstäge fortgefahren, von der Burg aber, um dem ihren Freyheiten zuwieder laufenden-zumahlen übertriebenen und ohnproportionirten Anschlag aus zu weichen, jedesmahl ein Entschuldigungs-Schreiben erlassen, endlich aber auf Mittwochen nach Bonifacii und Viti im Burg-Rath beschlossen worden, daß Heinrich von Vilbel sich zum Reichstag schicken, und ein Siegel, um Supplicationes und andere nothdürftige Schriften an den Kayser stellen zu können, mit sich nehmen solle. Es hat aber desselben Negotiation in Ansehung der denen Burgmannen öfters angesonnenen Concurrenz zu denen Reichs-Anlagen, wie in denen folgenden Jahren gezeiget werden wird, die verhofte Würckung nicht gehabt.

§. 33.

Unter dieses Burggrafen Amts-Zeit und zwar den 12. Jan. 1519. starbe Kayser Maximilia-

ximilianus I. welcher zwar auf dem im vorhergehenden Jahre zu Augspurg gehaltenen Reichstag auf einen Reichs-Nachfolger bedacht ware, darzu auch sein Enckel, Carolus, König in Spanien, in Vorschlag kame. Allein, so sehr sich auch dieser um die Kayser-Würde bemühete, so konnte Er doch damalen nicht darzu gelangen, weilen sonderheitlich König Franciscus in Franckreich mit aller Macht dargegen gearbeitet hat.

Ob nun wohlen dieser auf Absterben Kaysers Maximiliani sich offentlich um die Kayser-Würde bewarbe und alle zu erdencken mögliche Mittel, zu diesem Endzweck zu gelangen, ergriffe, so fiele doch den 28ten Junii, nachdeme die Churfürsten sich vorhero, um vor Caroli Macht desto gesicherter zu seyn, einer Capitulation, so die erste gewesen, verglichen, solche auch die Spanische Gesandte, welche sich zu Maynß aufhielten, angenommen hatten die Wahl einhellig auf Carolum aus, nach dessen Proclamation ermeldte Gesandte biß nach Höchst, so nur eine Meile weit von Franckfurth entlegen, anruckten, sub dato 20ten Junii 1519. aber

das in der Burg-Archiv annoch originaliter verwahrte: im Anhang dieses Theils befindliche merckwürdige Schreiben an Burggraf, Baumeistere und Burgmanne des heil. Römischen Reichs Schloß und Stadt Friedberg unter ihren allerseitigen Pettschaften ergehen liessen und zugleich Nahmens Seiner Königlichen Majestät 500. Gulden Rheinisch zur Verehrung übersandten, um solches Geld an ein Geschütz oder Bau nach Wohlgefallen anzulegen, und Seiner Königlichen Majestät zu gedencken, auch in ihrem gehorsamen unterthänigen Willen zu beharren.

Die in dem Schreiben angeführte Beweg-Gründe zu dieser Verehrung gereichen der Burg Friedberg billig zum ohnverwelcklichen Ruhm, dann Ihro darinn das Zeugnuß beygeleget wird, daß sie sich in allen Sachen und Händeln, so von wegen Königlicher Majestät in Hispanien an sie gekommen und gelangt seyen, bißher gutwilliglich gehalten und erzeigt, auch in aller Unterthänigkeit erboten habe, in solchem Fürnemmen zu beharren und Sr. Königlichen Majestät und

denen

denen Häusern Oesterreich und Burgund für andern nach irem besten Fleiß und Vermögen zu dienen, woraus Sie Commissarien und Gewalthaber wohl abnehmeten, daß die sonder Gnad, so weyland der Römische Kayser Maximilian zu denen Burgmannen getragen, auch die unterthänige gehorsame, so sie Seiner Majestät in Zeit ihres Lebens für andern erzeigt, bey ihnen nicht in Vergessenheit gestellet seye. Worinn aber die Sachen und Händel, so von Königlicher Majestät wegen währenden Interregni und Wahl-Convents an die Burgmanne gekommen und gelangt, bestanden, ist bißher nicht aufzufinden gewesen, doch ist dieses, wie im Ersten Theil §. 12. bey Wilhelmi Hollandini, §. 41. bey Caroli IV. und §. 67. seqq. bey Ruperti Palatini Römischen Königs Wahl zu ersehen, nicht das erste mal, daß die Burg Friedberg dabey denen Candidatis Imperii angenehme und ersprießliche Dienste geleistet hat.

Im Jahr 1521. hat zwar nach der meisten Geschicht-Schreiber darfür halten die Reformation ihren Anfang genommen, es

kame

kame auch Lutherus den 28. April besagten Jahres, wie

Seckendorf in der Historie des Lutherthums. Lib. I. § 99. p. 368.

bezeuget, auf seiner Reise von Worms selbsten nach Friedberg und solle allda das Lied: Ein feste Burg ist unser Gott. rc. bey seinem kurtzen Aufenthalt verfertiget haben. Allein, gleichwie alle schwächere Stände und Mitglieder des Reichs hierinnen, wo sie sich des Schutzes der benachbarten nicht zu getrösten hatten, meistentheils vorsichtig und langsam zu Werck gegangen, also hat auch die Burgmannschaft zu Friedberg der Zeit in Ansehung der Religion alles noch auf den alten Fuß um so mehr tractiret, als nach Zeugnuß

DILICHII in der Heßischen *Chronic P. II. pag.* 296.

Landgraf Philipp zu Hessen die Reformation in seinen Landen auch erst Anno 1527. angefangen.

Doch waren Burggraf und Baumeister im Jahr 1523. nicht ohne Sorgen, sondern ordneten, ohnerachtet der von dem Land-

Com-

Commandeur zu Marpurg, Herrn Daniel von Lauerbach, erhaltenen Versicherung, wasmassen der Landgraf, sein Gnediger Herr, welcher damalen als Bundes-Verwandter des Churfürsten zu Trier gegen Frantzen von Sickingen mit 500. zu Roß und 2000. zu Fuß auszoge,

vid. KUCKENBECKER *in Analect. Hass. Collect. I. pag.* 32.

gesagt: daß, wann sich die Burgmanne fürhin, wie alher, halten, Er nichts mit Ihnen zu thun wiß. Die Burg-Hut an, wie dann ermelter Landt-Commandeur selbsten aufgebotten, von ihme aber die persönliche Erscheinung abgebetten und ein Ritter-Bruder seines Ordens, Herr Veyt Brenck uß dem Land zu Sachsen, an seine statt gestellet worden, mit dem Anfügen, daß dieser der Burg weniger Kosten, als wann Er selbsten käme, machen würde.

Dieser bedencklichen Conjuncturen halben wurde bereits auf Mittwoch nach Reminiscere besagten Jares im Burg-Rath beschlossen, einen Baumeister von Staden, Lindheim und Franckenstein nach Friedberg

zu

zu bestellen, welchem Schluß zu Folge auch auf Mittwoch nach Lætare Heinrich Rietesel, Amptmann, Johann Weyse Hauptmann zu Franckfurth, Hanß von Franckenstein, Philips von Buches, Baumeister zu Staden und Conrad von Rosenbach, Baumeister zu Lindheim im Burg-Rath sich eingefunden und vor gut angesehen haben, „daß uffs wenigst hundert thuglicher „Knecht zu Versehung der Burg Fried„berg angenommen und versoldt, zu „Staden auch etliche Knechte und zu „Lindheim je von zween Ganerben ein „thuglicher Knecht erhalten werden solle.

§. 34.

Im Jahr 1521. hat der Officialis zu Mayntz den Clericum, Johannes Lichtenhein, als Altaristen in der Burg-Kirche, auf vorhergegangene Præsentation von dem Burggrafen und Burgmannen, bey dem Altar Philippi und Jacobi confirmiret und investiret. Wie aber damalen die Præsentationes ausgefertiget worden, erhellet aus nachstehender Copey, nach welcher Ao. 1523. Nicolaus Haſs zu dem Altar Johannis Evangelistæ in der Burg-Kirchen, welchen

der Altarist Johannes Camerer freywillig resigniret hatte, præsentiret worden.

Venerabili & nobili Domino Preposito Ecclesie collegiate beate Marie Virginis ad gradus Moguntii vel ejus officiali seu in hac parte vices gerenti, Burggravius, Magister fabrice, ceterique de Regimine arcis Friedberg, quicquid poterint reverentie & honoris. Vacante ad presens altari Sancti Johannis Evangeliste in Ecclesia parrochiali dicte nostre arcis sito per liberam resignationem honorabilis Dni Johannis Camerer presbyteri, ejusdem altaris novissimi possessoris, cujus collatio seu quevis alia juris presentandi dispositio, quotiescunque ipsum vacare contigerit, pleno patronatus jure ad nos spectare & pertinere dinoscitur ac pertinet, honorabilem Dominum Nicolaum Has, presbyterum dictæ Moguntine Diocesis, tanquam abilem & idoneum duximus presentandum ac per presentes in his scriptis presentamus, supplicantes cum eodem, quatenus eundem de hujusmodi altaris beneficio investire dignemini, adbibitis

hibitis solennitatibus solitis & consuetis, prout vestrum spectat ad officium. In cujus rei evidens testimonium Sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Datum & actum die Mercurii Mensis Februarii quarta Anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo tertio.

Bey dem Altar Philippi und Jacobi Apostolorum ware im Jahr 1523. Johann Schwab und Anno 1524. Johann Smydt Altarist und haben beyde ihre Reversus ausgestellet, worinn unter anderen auch die reciproque Aufkündigung dieser Stelle mit denen Worten:

> wår es Sach, daß die gnanten mein Herrn und Jungkern über kurtz oder langk die leybe ires Altars, alß sie zu thun Macht han, uffsagen und mir Urlaub geben, oder daß ich lenger nit bey Jn seyn und Urlaub nemen würde. 2c.

stipuliret, daraus also zu ersehen ist, daß die Altaristen-Stellen keine beneficia perpetua & irrevocabilia gewesen.

Uel ri-

§. 35.

Uebrigens ist von diesem Periodo temporis annoch zu bemercken,

1.) daß, wie

Lerßner in der Franckfurther *Chronic Lib. I. Cap.* 23. *pag.* 340.

erzehlet, Donnerstags nach Esto mihi Anno 1522. Burggraf, Burgmanne, Burgermeister und Rath zu Friedberg wegen des angesetzten Reichs-Tags zu Nürnberg ihre Freunde mit Creditiv-Schreiben an den Rath nach Franckfurth wegen der Stadt Friedberg Gebrechen und obliegender Nothdurft halber Werbung zu thun, unter beyder der Burg und Stadt Friedberg aufgedruckten Secret abgeschicket. Woraus erhellet, daß die Burg schon damalen in Reichstag-Sachen mit der Stadt Friedberg concurriret habe.

2.) daß im Jahr 1522. Katharine von Karben, Aptißin, Anna von Huelshofen, Priorin und der Convent gemeinlich des Closters Engelthal in Betrachtung, daß ihr Closter und der mehrer Theil ihrer Güther in und unter des Heiligen Reichs Burg Friedtberg und gemeiner Burg-

mann daselbst Bezirck, Obrigkeit, Gebiethe und Gerechtigkeit gelegen - - - - - und damit sie bey Glich und Recht beschirmet und vertheidingt werden mögen, Sich ihr Kloster, alle ihre Nachkommen und derselbigen Güter - - - in des Reichs Burg Friedberg, derselbigen Burggrafen, Baumeister und Burgmannen - - - tröstlichen Schutz und Schirm freywilliglich unterworfen, ergeben und bevohlen, darüber auch eine Urkunde mit der Aptey und gemeinen Convents Ingesiegel vor sich und alle ihre Nachkommen besiegelt, worüber Kayser Carl der Vte den 26ten May 1544. Dero allerhöchste Confirmation ertheilet.

3.) daß laut Burggerichts - Protocolli auf Mittwoch nach Bonifacii und Viti 1526. bey dem Regiment beschlossen worden, daß, weilen die Carber Marck durch die Schaffe mercklich beschädiget werde, die Zahl der Schaffen zu vermindern und nicht mehr in denen Wälden damit hüten zu lassen, welcher Schluß auch Hermann von Carben und dessen Vetter Philipp von

von Carben, als damaligen Besitzern von Burggrefenrode, welcher Ort nach denen alten, oben §. 22. recensirten, Marck-Weißthümern vormals keine eigene Schäfferey, sondern, da die Schäfer zu Carben und Kaichen Gemeine, nehmlich in der gesamten Marck Diensten gestandene Schäfer gewesen, nur das Recht, seine Schaffe unter die Carber Herde zu treiben, gehabt, bekandt gemacht und von ihnen versprochen worden, weiter nicht als 500. Stück in die Felder und nicht in die Wälder treiben zu lassen, dieses auch schriftlich zu versichern.

Dargegen wurde in der von Burggraf und Baumeistere, als der Obrigkeit, am Mittwoch nach Laurentii 1528. gemachten Ordnung, wie es mit denen Schäffereyen in der Carber Marck gehalten werden solle, auch festgesetzet, daß zu Kaichen ebenfals nicht mehr als 500. Stück und zu Groß und Kleinen Carben nicht weiter, als 800. Stück Schaffe, jungs und alts, getrieben und von diesen die Wälde gleichfals gemieden werden sollen, mit angehängter fernerer Versi-

cherung, daß, woferne die Burgmanne über kurtz oder lang ihren Schäfern wiederum erlauben würden, in die Wälder zu treiben, die von Burggrefenrode ebenfals darinn zu hüten und zu weiden befugt seyn sollen. Aus welchem allen der Burg Friedberg Superiorität über die Carber Marck auf das deutlichste erhellet, dann das Recht, Huth und Triften in denen Hölzern zu verstatten und die Schaaff-Trifften in denenselben zu untersagen, eine ohnlaugbare Würckung der Forst-Gerichtbarkeit ist.

Stisser von Forst- und Jagdwesen der Teutschen. *Cap. VI.* §. 29.

§. 36.

Nachdeme den 14ten Julii 1526. der Burggraf Eberhard Weyse von Fauerbach gestorben ware, so wurde am Dienstag St. Dionysii Tag besagten Jahres

Ludwig Löwe von Steinfurth

zum Burggrafen erwählet und von demselben die Reformation des Jungfrauen Closters bey Ilbenstatt starck getrieben. Dann es hatten zwar die Burgmanne bereits auf

Mitt-

Mittwoch nach Francisci 1496. mit einander verabredet, die Personen, so ihre Kinder oder Schwestern in besagtem Closter hätten, zusammen zu beruffen und mit ihnen freundlicher Meynung zu handeln, wie die Burgmanne des Regiments mit Hülffe des Ertz-Bischoffs zu Mayntz vermeynen, das Closter in einen bessern Stand zu bringen und anzuschicken, und daß ein jeder seine Verwandte, sich in Gehorsam zu geben, underweisen, auch zu Vollziehung solch löblichen Fürnehmens zum besten rathen und helffen solle. Es hatte auch der Ertzbischoff Berthold auf der Burgmannen Anlangen sub dato Freyburg im Breißgau den 23. April 1498. dem Probst zu Ilbenstatt und denen Pfarrern in der Burg und Stadt Friedberg Commission ertheilet, das Jungfrauen Closter zu visitiren, zu reformiren, die schuldig erfundene zu corrigiren und allenfalls mit dem Kercker zu bestrafen ꝛc. wie die in dem Burg-Archiv befindliche Original Vollmacht zeiget.

Es muß aber diese Commission ihren Fortgang nicht gehabt, oder die Burgmannschaft

schaft ihren Endzweck dabey nicht erreichet haben, weilen auf Mittwochen nach Cantate 1527. in dem Burg-Rath beschlossen worden:

„Der Burggraf und andere Burg-„mann sollen gein Ilbenstatt reyten, „die Jungfrauen understehen zu re-„formiren und in eyn erbar Ordnung „und Weesen zu stellen, und zu be-„halten, angesehen, daß die Burg-„mann ob tausend Gulden desselben „Closters und ihrer Reformation hal-„be uffgewendt.

Wahrscheinlich ist, daß der Burggraf Ludwig Löw, durch die Erinnerung des Vorganges mit Jerg Löwen leiblichen Schwester, welche aus dem Closter ent- und eine gute Zeit in der Irre herumgeloffen, deßwegen auch das Regiment im Jahr 1505. so wohl an den Abbt Levinus zu Seyn als an den Probst Lucas zu Lorsch geschrieben und sich Raths erholet, dieser letztere auch geantwortet hat, daß, wann man sie in ein ander Closter zu bringen gedencke, er darzu wolle beförderlich seyn, ausser dem aber nichts an-

ders

ders übrig seye, als sie wieder in das Closter Engelpforten zu liefern, angetrieben worden, die von seinen Vorfahren beschlossene Reformation des Closters zu reassumiren und nachdeme Johann Riedesels Bruder und andere öfters sich im Closter eingefunden, auf Mittwoch nach Matthæi 1527. „den ferneren Schluß zu bewürcken, daß „man in das Closter reiten und Ord„nung fürnehmen, denen Jungfrauen „auch ernstlich sagen und ihnen be„fehlen solle, sich solcher zufallenden Gä„sten zu entschlagen, wie dann auch auf Mittwoch nach Reminiscere 1528. dem Grefen zu Ilbenstatt befohlen worden, dem „Lautenschlager von Butzbach zu gebie„ten und zu sagen, sich im Jungfrauen „Closter weiter nicht betretten zu lassen. Es scheinet aber diese genaue Aufsicht habe entweder nicht viel gefruchtet oder nicht jedermann angestanden, dann im Jahr 1530. hat Marquard von Hohenweisel seine Schwester aus dem Closter genommen und seinem Hoffmann verbotten, die gestiftete 10. Achtel Korn weiter ins Closter zu liefern,

es hat aber das Burg-Regiment den „Bescheid ertheilet, daß man es ihme nicht „gestatten, wann er aber die Schwester „ihr Lebenlang behalten wolle, ihme das „Korn ihr Lebenlang werden, nach ih„rem Tode hingegen wieder ins Closter „gefallen solle.

Es hat sich auch das Regiment des Manns-Closters in gedachtem Jahrgang angenommen und, als dem Closter nächtlicher weile etliche Juder Korn von seinem Zehenden zu Benstatt entwendet, von dem Isenburgischen Keller zu Assenheim aber keine Hülffe geschaffet worden, und das Closter den Schutz der Burg durch eine übergebene Supplication reclamiret, ein nachdrückliches Schreiben an Grafen Johann von Isenburg deßwegen erlassen.

§. 37.

Nachdeme Hanß von Franckenstein zu Ockstatt wegen des zwischen denen Gevettern von Carben und der Burg Friedberg mit Genehmigung Kaysers Caroli Vti über die Helfte des Reichs-Lehens zu Ockstatt im Jahr 1525. getroffenen Kaufs an dem Kayserlichen

serlichen Cammer-Gericht würcklich Process erhoben und während desselben die Burg nicht zum Mitbesitz gelangen lassen wollen, so entstunden darüber zwischen beyden Theilen verschiedene Weiterungen und Thätlichkeiten, unter welchen die Franckensteinische Bediente allerhand Uebermuth ausübeten und einer derselben, Nahmens Hanß Cleyber, sich so gar erfrechte, in die Burg zu reiten und Hermann von Carben beym Saale ohnangesprochen mördlich zu überrennen, nach ihme mit einem Schwerdt zu stechen und ihn unter das Pferdt zu bringen, von welchem er bey nahe ertretten und getödet worden wäre. Es haben aber die zusammen beschriebene Regiments-Burgmänner laut Burg-Gerichts-Protocolli auf Mittwochen nach Petri und Pauli 1529. gedachten Cleyber wegen dieser That und gebrochenen Burg-Friedens zum Schwert verurtheilet und diese Strafe sofort vollziehen lassen. Den 1ten Novembris 1533. hingegen wurde durch die von beyden Theilen erwählte Mittels-Personen ein Vergleich des Innhalts gestiftet:

1.) Sollen alle in- und ausser Gerichtliche Handlungen, so beyde Theile gegen einander fürgenommen, aufgehoben seyn und jeder Theil die gehabte Kosten auf sich leiden.

2.) Sollen die Burgmanne ihre erkaufte Helfte hinwiederum an Hansen von Franckenstein und Ermeln seine eheliche Haußfrau vor 1400. Gulden verkauffen, zustellen, übergeben und folgen lassen, wie dann auch die Burgmanne an Hansen v. Franckenstein zu dessen Vollziehung nicht nur ihren Kaufbrief, Register und andere dieses Dorf angehende Briefe so fort ausgehändiget, sondern sich auch aller daran gehabten Rechten verziehen und begeben haben, dargegen sollen die 1400. Gulden in denen Christ-Feyertagen an sie bezahlet werden.

3.) Sollen Hanß von Franckenstein, Ermel seine Gemahlin und ihre Erben und Nachkommen daß Schloß, Behausung und übrigen an sich erkauften Theil und Gerechtigkeit zu ewigen Zeiten keinem, der sey hohen oder niedern Standes verkauffen,

ver-

verwechseln, übergeben, doniren und in keine Weise veräusern, begeben noch zustellen. Woferne sie aber mit der Zeit diesen Theil gantz oder zum Theil veräusern wollten, so sollen sie solches denen Burgmannen ein halb Jahr zuvor anzeigen und sie und ihre Erben sich mit denenselben wegen des Kauf-Geldes vergleichen, woferne sie aber nicht einig werden könnten, so sollen sie durch beyderseits erwählte Freunde entschieden werden und beyde Theile derselben Ausspruch geleben.

4) Sollen die Irrungen wegen der Obrigkeit zwischen Ockstatt, Burg und Stadt nach eingenommenem Augenschein gütlich und leidentlich verglichen und beygeleget werden.

Oben berührter Vergleich über die Helfte des Lehens zu Ockstatt ist nachhero von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificiret worden, wie unter anderm der bey des Freyherrn von Senckenberg *Jure Feudali inter adjuncta Nro. LIV.* befindliche, der Franckensteinischen Famille im Jahr 1577. ertheilte Lehenbrief ausweiset,

set, woraus noch weiter zu bemercken, daß dieses Geschlecht noch ein Burglehen zu Friedberg, in Hauß, Hoff, Garten und fünfthalb Morgen Landes bestehend, besitze, gleichwohlen aber der Vatter des letzten in der Minderjährigkeit verstorbenen Vasallen, weilen seine Voreltern præstanda zu præstiren aufgehöret, aller Bemühung ohnerachtet nicht wieder zur Burgmannschaft gelangen können. Da aber diese Linie ausgestorben und die Reichslehen auf die Ockstatter Linie durchgehends gefallen, so stehet dieses Burglehen wiederum einem würcklichen Burgmann zu.

§. 38.

Im Jahr 1529. hat der Rath zu Francksurth verschiedene Clöster im Ringau und in der Wetterau zum Türcken-Zug aufgemahnet, das Closter Engelthal aber nach denen Worten

Lerßners in der Franckfurther Chronick im Ersten Theil, Ersten Buch, 25. Cap. p. 377.

durch ihre Schirm-Herrn, die Burg Friedberg, geantwortet, daß sie solches zu thun nit schul-

schuldig, wie der Rath meyne, auch solches zuvor nie gethan.

Als auch gedachter Stadt-Rath im Jahr 1531. gleichwie an andere Clöster der Aebtißin Christina Schlanin von grossen Linden zu gedachtem Engelthal einen Rist-Wagen abgefordert, die Aebtißin aber sich dessen geweigert, so wurde nach Zeugnuß

Lerßners in besagter Chronick *II.* Theil *I.* Buch 25. Cap. *p.* 441.

bey Rath beschlossen, hinter sich zu suchen, ob man etwas weiter finden mögte, woraus klärlich erhellet, daß der Rath zu Franckfurth beyde male nur einen Versuch gethan, ob etwa das Closter sich zur Concurrenz nach Franckfurth ziehen lassen mögte.

Besag Burg-Gerichts-Protocolli auf Mitwochen nach Laurentii 1529. ist denen Burgmannen ein auf Anruffen des Fiscalis am Kayserlichen Cammer-Gericht erkandtes Mandat, die Reichs Anlagen zu bezahlen, insinuiret und beschlossen worden, daß der Burggraf nach Speyer reiten und sich des vermög der Burg-Freyheit mit Recht erwehren solle.

Es

Es hat aber dieser fiscalische Procefs, wie unten des mehrern angezeiget werden solle, zum größten Verdruß und Schaden der Burgmannen viele und lange Jahre fürgedauret, ohneracht dieselbe weder Mühe noch Kosten gesparet und vermög Burggerichts-Protocolli pag. 149. im Jahr 1530. den Baumeister, Johann Brendel, und den Rentmeister mit genugsamer Instruction, zu verhüten, daß nichts gemeiner Burg und den ihren zum Nachtheil gehandelt, oder ausgebracht werden möge, auf den Reichs-Tag nach Augspurg abgeschicket, diese auch bey sothaner Gelegenheit von Kayser Carolo V. nicht nur eine Confirmationem generalem aller der Burg Privilegien, Freyheiten und Rechten, sondern auch dieses erhalten haben, daß berührter Confirmation die oben §. 27. recensirte Declaratio und Inhibitio Kaysers Maximiliani I. de Anno 1510. würcklich einverleibet worden, wie zu sehen in

Lünigs T. R. A. *cit. loc. pag.* 129. & 130.

Auf eben diesem Reichs-Tag und zwar

den

den 29sten Sept. 1530. haben Kaysers Caroli V. Majestät den Burggrafen, Ludwig Löwen investiret, und bestättiget, demselben auch per Rescriptum speciale, die Burg und Stadt Friedberg, die Landschaft des freyen Gerichts der Grafschaft Kaichen, die Mörler Marck mit ihrer Gerechtigkeit und Wildpann und sonst alle andere der Burg und Stadt Zu- und Eingehörung, Herzlichkeit, Gerechtigkeit und alt Herkommen, auch die Unterthanen mit Pflicht, Eide und Gelübde anzunehmen, seines höchsten und besten Fleisses und Vermögens zu schützen, zu schirmen und zu handhaben anbefohlen den Burggrafen samt denen Baumeistern und Burgmannen in des heiligen Reichs Schutz und Schirm genommen und ersterem, falls ihm etwas zu schwer seyn würde, Kayserliche allerhöchste Hülffe und Beystand zugesaget, welche Confirmation und Investitur, so viel das Burg-Archiv gibt, die erste und älteste ist, obschon der Kayserlichen Bestättigung, daß solche geschehen solle, bereits in Kaysers Caroli IV. Burg-Frieden Erwehnung geschiehet. Als dahero Wilhelm Graf

zu

zu Nassau und Reinhard Graf zu Solms, als Fürmündere weyland Graf Philipsen von Hanau hinterlassener Söhnen die Carber Märcker von ihrem Kraft Weißthums de Anno 1499. dessen Inhalt oben §. 22. recensiret ist, in denen sogenannten Herren-Wälden gehabten Recht, die Stümpfe, Gipfel- und Urholtz zu benutzen, zu verdringen suchten und mit Pfandungen gegen dieselbe zufuhren, so haben Burggraf, Baumeistere und Burgmanne im Jahr 1530. an dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht ein Mandatum pœnale gegen ermelte Vormundere extrahiret und zu Bescheinigung ihrer narratorum unter anderem Copiam obigen Rescripti specialis beygeleget, darauf auch den 21. Oct. 1562. ei„ne obsiegliche Urthel dahin erhalten, daß „Beklagten nicht gebühret der Klägere „Unterthanen in Sammlung und Nu„tzung des Urholtz in dem Hochholtz zu „verhindern, zu turbiren, oder zu pfen„den, sondern zuviel und unrecht dar„an gethan haben, sie auch hinführo „weiters deßhalben in keinem Weg ver„hin-

„hindern, turbiren oder pfenden sollen, „sondern bey ihrem alten hergebrachten „Gebrauch zu lassen schuldig seyen, wozu „die Beklagten in die Kosten, Schaden „und Interesse derhalben aufgeloffen, „nach rechtlicher Ermäßigung zu ent„richten condemniret worden.

§. 39.

Vor alten Zeiten hatten die Römische Kaysere unter andern Reichs-Einkünften auch die Cron-Steuer oder Opfer-Pfenning von allen Juden in dem Römischen Reich zu empfangen und mußte nach des Cammer-Gerichts Bedencken an die Reichs-Deputation de Anno 1643. jeder Jude, er seye jung oder alt einen Gold-Gulden erlegen. Als nun Kayser Carl der Vte zur Regierung gelanget ware, so überliesse derselbe Graf Felixen zu Werdenberg und Heiligenberg um seiner Ihme gethanen getreuen und nutzlichen Dienst willen diesen gemeinen Judischen Gulden Opferpfenning, so alle Juden und Jüdin von jedem Haupt im heiligen Reich und desselben eingeleibten und belehenden Fürstenthumen und Landen teut-

scher und welscher Nation einem Römischen Kunig und Kayser, als ihrem einigen Haubt, rechten Obern und Schutz-Herrn, zu ihren Kuniglichen und Kayserlichen Crönung zu geben schuldig seyen. Nachdeme aber ermeldter Graf Felix vor Empfahung gemeldten Opferpfennings mit Tod abgegangen, so hat gedachter Kayser sub dato Augspurg den 15. Julii 1530. dem Bischof Balthasar zu Costantz, damaligen Reichs-Vice-Cantzler und Wilhelmen Freyherrn von Regendorf und Molenburg, seines Herrn Bruders Königs Ferdinandi Groß-Hofmeistern, diesen Jüdischen Gulden Opferpfenning zugestellt, daß sie davon bis in acht tausend für sich behalten, die Uebermaaß aber Ihme verrechnen sollen. Dieser Kayserlichen Disposition ware nicht nur eine clausula derogatoria, daß wann auch die Judischheit oder die Herrschaften, worunter sie gesessen, von König Heinrichen oder König Sigmunden oder andern für alle Steuer, Umgeld, Schatzung oder andere Auflegungen oder Beschwerden gefreyet und fürsehen wären, dieselbe Freyheiten aufgehoben, abgethan und vernich-

vernichtet seyn sollen, einverleibet, sondern auch ein Befehl an alle Stände des Reichs angehänget, den von Costantz und Regendorff nicht nur in Erhebung des Opferpfennings nicht zu hindern, sondern so gar die Juden zu bezahlen zu bezwingen, denen Juden aber wurde sub eodem dato die Zahlung per Decretum separatum bey einer Strafe von 20. Marck lötigen Goldes anbefohlen.

Weilen aber die Judenschaft zu Friedberg und in der Wetterau gegen den zu Erhebung dieses Opferpfennings bevollmächtigten Doctor Caspar Ußenwanger sich auf ihre Privilegia und Freyheit bezogen, so wurde von dem Kayser sub dato Augspurg den 15. Nov. 1530. denen Juden die Zahlung durch auf Pergament gefertigte Patentes dem Burggrafen, Baumeistern und Burgmannen zu Friedberg aber die Erhebung und Lieferung dieser Gelder anbefohlen, und seynd diese Patentes von dem Kayser und dem Ertz-Cantzler Alberto eigenhändig unterschrieben. Es ergienge auch sub eodem dato ein Kayserlich Rescriptum separatum

an die Burg zu gleichem Ende und sub dato 18. Nov. 1531. bevollmächtigte Wilhelm Freyherr von Regendorff den damaligen Baumeister Johann Brendel von Homburg zu dieser Erhebung. Es finden sich aber von dem Erfolg keine weitere Nachrichten, als daß sub dato Inspruggg den 14. Jan. 1533. König Ferdinand dem Burggrafen Brendel von Homburg per Rescriptum anbefohlen, seinem zu Erhebung berührten Opferpfennings abgeschickten Rath Peter Scher alle Hülff und Fürderung gegen die in der Stadt Friedberg seßhafte Juden zu erzeigen.

§. 40.

Anno 1531. ist Johann Brendel von Homburg an Kaysers Caroli Vti Majestät abgesendet worden und hat sub dato Gent in Flandern sowohl die Confirmation über Friderici III. Privilegium de Anno 1467. welche der

Information und *Deduction* in Sachen der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft *contra* die Burg Friedberg. ꝛc. sub Nro. 15. beygedrucket ist, als allerhöchst

gedach-

gedachten Kaysers Caroli V. Additional-Artikul zum Burgfrieden, so in

Lünigs T. R. A. *cit. loc. p.* 130.

befindlich, ausgewürcket. Es enthalten aber berührte Additional-Artikul hauptsächlich folgendes:

1.) solle hinfüro kein Burgmann seine in der Burg gelegene Wohnung in irgend eines andern, als eines Burgmanns, Hände verkauffen, übergeben, abwechseln, wenden oder zustellen, und wann

2.) ein Burgmann ohne Hinterlassung eines Erben, welcher Burgmann, mit Tode abgehen würde, desselben Erben die hinterlassene Behausung einem gesippten Burgmann, falls er so viel, als ein anderer Burgmann, dafür geben wollte, zu verkauffen und folgen zu lassen, schuldig seyn, im Fall aber

3.) kein Burgmann sothane Behausung kauffen wollte, die gemeine Burgmanne solche kauffen und an sich bringen, jedoch damit kein Theil übereilet oder beschwehret werde, die Behausung taxiret und es mit denen Wittfrauen, die entweder von

ihren Eltern oder Männern Häuser in der Burg ererbet, eben also gehalten werden, wobey jedoch eine Frist von einem Jahr und 6. Monathen lang zur Bedenckzeit verstattet ist.

4.) solle keine donation, letzter Wille, Zustellung, Cession und Uebergabe sonderlich der Behausung und Güter, so in der Burg Friedberg Begriff, Bezirck und Burg-Frieden gelegen und wo gemeine Burg zu gebieten und Obrigkeit hat, zugelassen, bündig oder von Würden erkannt werden, sie geschehen dann vor dem Burggrafen oder Regiments-Burgmannen an ordentlicher gewöhnlicher Gerichts-Statt.

5.) sollen über alle solche Käuffe und Uebergaben Investitur, Einsätz und Gewährschafften vom Regiment genommen werden und ehender nicht gültig seyn, auch

6.) alle frembde Personen, so in die Burg geführet werden, geloben und schwören, den Burg-Frieden zu halten, auch friedlich und züchtig zu leben, und wann

7.) durch dergleichen frembde verächtlicher, muth-

muthwilliger Weise etwas ohngebührliches oder ohnleidentliches, gegen wem es wäre, begangen würde, solle der Burgmann, der sie eingeführet, dafür in Monaths Frist büssen und solchen Unlust nach Erkanntnuß des Regiments zu bessern und zu wiederlegen schuldig seyn, auch

8.) kein Burgmann einigen Knecht oder jemand andern, der gegen gemeiner Burg oder die Burgmanne im Verdacht, in die Burg führen.

§. 41.

Von Anno 1405. an, da die Burg Friedberg das Schloß und Gericht Staden mit erkauffet, bis ins Jahr 1526. waren die Burggrafen auch vor sich Gan-Erben zu Staden, weßhalben ihnen die Burg die Besorgung ihres Antheils in allen Fällen lediglich überlassen, welche auch bey allen Gan-Erben-Tägen, Rechnungs-Abhören und anderen Geschäften die Burg repræsentirten. Weilen aber der Burggraf Ludwig Löwe von Steinfurth kein Gan-Erbe zu Staden gewesen, so wurde derselbe zu denen Zusam-

menkünften nicht mehr beruffen und die Burg dardurch veranlasset, die übrige Gan-Erben wiederholter malen schriftlich zu ersuchen, daß, weilen die Burg so gut ein Gan-Erbe, als die andere, seye, man den Burggrafen und Baumeistere zu denen Gan-Erben-Tägen, Rechnungs-Abhören und dergleichen beschreiben mögte.

Da aber die übrige Gan-Erben sich in Güte darzu nicht verstehen wollen, so hat die Burg dieselbe am Kayserlichen Cammer-Gericht belanget, worauf am Freytag nach dem Pfingstag 1530. durch die beyderseits erwählte Mittels-Personen ein Vergleich dahin gestiftet worden, daß die Baumeistere und Gan-Erben zu Staden aus denen Burgmannen des Regiments zu Friedberg einen, der nicht Gan-Erbe seye, wählen und wann dieser mit Tod abgehen würde, wieder einen aus dem Regiment kiesen, und dieser nicht nur auf den Burg-Frieden zu Staden, sondern auch der Burg besonders schwören, sodann aber mit zu denen Gan-Erben-Tägen beschrieben werden, ein solcher Erwählter auch die Sache zu übernehmen, bey seinen

nen geleisteten Pflichten schuldig seyn, die Wahl beynebens nach eines jeden Ableiben allemahl inner Monaths-Frist geschehen solle. Diesem Vergleich zu Folge ist auf Mittwochen nach Luciæ 1532. Johann Rietesel als untersetzter Gan-Erbe zu Staden beeidiget worden. Mehrere Nachrichten von dieser Strittigkeit finden sich nebst einem Abdruck des Vergleiches in dem Gräflich Ysenburgischen, so rubricirten,

Gründlichen Bericht von dem *Succesſions*-Recht in der Gan-Erbschaft Staden. Zweyt. Theil. §. 3.

und dessen Beylagen sub Nro. 63. usque 67. incluſ. Man will sich aber mit Wiederlegung deren in berührtem §. angeführten der Burg Friedberg gleichem Succeſſions-Recht wiedrig scheinenden Behelffen dermalen nicht beschäftigen.

§. 42.

Auf Mittwochen nach Miſericordias Domini 1532. hat der Burggraf Ludwig Löwe im Burg-Rath angezeiget, daß er nicht länger, als bis sein Jahr aus seye, Burggraf bleiben wolle, welches ihm zwar die Regi-

ments=Burgmanne auszureden gesuchet, Er ist aber auf seiner Rede bestanden und hat solche niederzuschreiben gebetten, so auch geschehen. Es hat aber der Burggraf, welcher den 9ten Octobr. erwählet ware, sein Jahr nicht ausgehalten, sondern bald nach der gethanen Aufkündigung dieses Zeitliche verlassen, gestalten, obschon desselben eigentlicher Sterbtag in Protocollo nicht angemercket worden, dannoch dieses gewiß ist, daß die Burgmanne bereits Dienstags nach Jacobi 1532. zur Wahl geschritten und

Johann Brendeln von Homburg,

den älteren, welcher nach

Lerßners Franckfurth. Chronick *II.* Theil *I.* Buch 31. Cap. *pag.* 601. & 606.

im Jahr 1524. Amtmann zu Nieder=Erlenbach Anno 1526. aber Amtmann zu Bonemese, Durckelweil, Solzbach und Soden gewesen, zum Burggraf erwählet haben, welcher diese Charge 37. Jahre lang bekleidet.

In diesem 1532sten Jahre waren vier

Altaristen=

Altaristen-Stellen in der Burg vacant, weß-wegen im Burg-Rath auf Mittwochen nach Lamperti beschlossen worden, daß derselben Corpora und Præsenz aufgehoben und hin-der Burggrafen und Baumeistere, so lang sie vacirend, hinderleget werden sollen, wor-aus zu schliessen, daß der vormalige Eifer, die Geistlichkeit in der Burg je länger je bes-ser zu versorgen und zu vermehren, um der Lehre Lutheri Willen damalen schon ziem-lich erkaltet gewesen. Es hat auch auf Mitt-woch nach Burcardi besagten Jahres der Burg-Pfarrer seine Entlassung begehret, der Franckfurther Rath aber die Pensiones, so die Barfüsser daselbst aus dem Kaicher Ge-richt zu erheben gehabt, zu seinen Handen genommen, weßhalben eodem die in dem Burg-Rath beschlossen worden, daß diese Pensiones denen Franckfurthern nicht mehr gereichet, sondern hinterlegt werden sollen.

§. 43.

Die in dem Jahr 1534. von dem Land-Grafen Philipp zu Hessen, Hertzog Ulrichen zu Würtemberg zu Wieder-Eroberung seiner Landen geleistete Hülffe, wovon bey

Ruchenbecker *in Analect. Hass. Collect. I. pag.* 35.

verschiedenes zu lesen, und die von denen Wiedertäuffern in Westphalen erregte Unruhen machten auch die Burgmanne aufmercksam, dahero auf Mittwoch nach Misericordias Domini vom Regiment beschlossen worden, zu Verstärckung der Wacht und Pforten-Huth 6. bis 8. Mann aus dem Kaicher Gericht herein- und zur Burghuth 10. der nächsten Burgmannen zu beschreiben und aufs forderlichste zu nehmen. Im Jahr 1535. auf Mittwoch nach Invocavit aber ist Johann von Selbold in der Burg Besoldung genommen und seynd ihme jährlich 30. fl. Dienst-Geld, 2. Morgen Wiesen auf dem See und ein Sommer-Kleid vor seinen Knecht versprochen worden, darfür er Morgens und Abends bey Auf- und Zuschliessung der Thoren seyn, die Wächter, Thurn-Hüter und gemeine Knechte zu gebührlicher Wacht anhalten, auf der Burg Arbeiter ein fleißig Aufsehen haben und sich auf der Burg Kosten im Kaicher Gericht und anderswo gebrauchen lassen solle.

Im

In dessen Stelle wurde auf Mittwoch nach Exaudi 1536. Johann Brendel vom Homburg, der jüngere, angenommen und demselben die Besoldung vor die nehmliche Dienste mit 10. fl. verbessert. Diese beyde waren also vor Dienere der Burg anzusehen und die erste Unter-Burggrafen zu Friedberg, dann, obschon denenselben in denen auf vorberührte Jahre geführten Protocollis kein besonderer Caractere beygeleget wird, so findet sich doch in dem Burg-Raths-Protocollo vom Mittwoch nach Misericordias Domini 1539. daß damalen beeden Baumeistern und dem Unter-Burggrafen aufgetragen worden, das Geschütz zu besehen und solches fegen, auch in Ordnung legen und Pulver machen zu lassen. Daß nun unter dem Unter-Burggrafen niemand, als Johann Brendel vom Homburg, der jüngere, gemeynet seyn können, wird durch den im Jahr 1539. zwischen Wilhelm von Stockheim zu Höchst und denen Märckern der Marck Altenstatt errichteten unten §. 49. recensirten Vertrag, zu dessen Vermittelung Johann Brendel der jüngere, Unter-

Burg-

Burggraf zu Friedberg, sich nebst andern Burgmannen gebrauchen lassen, vollkommen erwiesen.

Nach Samstag nach Antonii Tag 1541. ist Caspar von Buches zum Unter-Burggrafen auf die nehmliche Bedingnussen, die nächst hievor bey denen Jahren 1535. und 1536. angeführet seynd, beeidiget worden. Im Jahr 1544. aber und zwar auf Dienstag nach Viti hat die Stelle eines Unter-Burggrafen Jörge von Stockheim gegen eine Besoldung von 40. fl. in Geld, 30. Achtel Haber, 16. Achtel Korn und 2. Morgen auf dem See, nebst 2. Pferdts-Theil Heu auch einem Sommer- und einem Winter-Kleid vor seinen Knecht übernommen und neben oben erzehlten Verrichtungen versprochen, der Burg mit 2. Pferdten gewärtig zu seyn.

§. 44.

Auf Mittwoch nach Misericordias Domini 1534. hat Philipps von Rüdickheim in Beyseyn des Burggrafen, Heinrichs von Selbold, Johann Weysen, Johann Riedesels, beyder Baumeister Philipps

Weysen

Weysen und Ebert Löwen seine Burgmannschaft und Regiments-Eid unter der Halle mit Halm, so

observante SCHILTERO *in Glossar.* voce: Halm.

ein Symbolum traditionis, hic renuntiationis seu abnegationis, ut cum Schannato loquar, ware und Mund, keinem Burgmann zu lieb oder leyde aufgesagt, mit Verheissung, was sich in Zeit seiner Burgmannschaft mit denen Burgmannen oder deren Dienern zugetragen, allhier vor denen Burgmannen und nirgends anders mit Recht auszutragen.

Diese Formalitæten musten in solchem Fall genau beobachtet werden, sonsten wurde die Aufsagung der Burgmannschaft nicht angenommen, gestalten, als den 2ten Apr. 1574. Albrecht von Dienheim durch einen Procuratorem von Franckfurth ein Schreiben an das Regiment abgeschicket, worinn die Aufkündigung seiner Burgmannschaft enthalten ware, ihme zur Antwort gegeben worden, daß die Aufkündigung durch Briefe bey der Burg nicht Herkommens, sondern

er

er zuforderst sich mit jedermann, mit wem er zu thun, am Burg-Gericht und sonsten vergleichen, auch seine Burgmannschaft, wie bräuchlich und von Alter herkommen, der Burg weder zu Lieb noch zu Leyd aufkündigen, alsdann ihm billige Gebühr wiederfahren und nichts verwaigert werden solle.

Auf Montag nach Ciriaci haben der Burggraf und beyde Baumeistere, Johann Weyß und Velten von Buches in Beyseyn Hanßen von Bellersheim, Wolffen von Wolffskehle, Philippsen von Carben, Blasius Löwen, Rup Weysen und Johann Riedesels des jüngern gewöhnliche Huldigung von allen Unterthanen bey Kaichen im Felde genommen und sich sodann in das Closter Naumburg begeben, allwo ihnen der Keller und alles anwesende Gesind gleichfalls Huldigung geschworen haben.

§. 45.

Als im Jahr 1535. auf Absterben Eberhardts Grafen von Königstein, als des letzten seines Stammes, Ludwig Graf von Stollberg, als Testaments-Erbe, die Grafschaft Königstein in Besitz genommen, so hat

hat derselbe sich auch um die Burgmannschaft vermög des im Ersten Theil §. 95. ad Annum 1464. allegirten Vergleiches angemeldet, und ist darauf den 4ten Febr. 1537. zwischen gedachtem Grafen von Stollberg und Burggraf, Baumeistern und Burgmannen ein Vergleich errichtet worden, daß

1.) Graf Ludwig zu einem Burgmann aufgenommen und in aller masse, wie weyland Graf Eberhard das Burggericht gehabt, zugelassen werden solle.

2.) daß, weilen Königstein in eines Fürsten oder andern höhern Reichs-Standes Hände kommen mögte, der nicht vom Königsteinischen Geblüte wäre, und in der Königsteinischen Verschreibung enthalten, daß der älteste unter den Königsteinischen Erben, der Königstein innhabe, Burgmann seyn solle, dieser Artikul dahin erkläret werde, daß die Worte: Erben und Nachkommen rc. auf anders niemand solle gemeinet, gedeutet oder verstanden werden, dann auf einen Königsteinischen Bluts-verwandten Manns-Erben, der Königstein innhabe oder inn-

 haben

haben werde, also daß diese Burgmannschaft derselbigen Person und nicht dem Schloß Königstein anhängig seyn solle, woran die Burgmanne um so weißlicher und vorsichtiger gehandelt haben, als sie sonsten auf Grafen Christophs von Königstein im Jahr 1581. erfolgtes Absterben wegen der von Kayser Maximiliano II. im Jahr 1575. dem Churfürsten Daniel zu Mayntz ertheilten Expectanz auf die Königsteinigste Reichs-Lehen zu befahren gehabt hätten, daß Chur-Mayntz, als Innhaber des Schlosses Königstein, sich aus dem Vergleich de Anno 1564. der Burgmannschaft anmassen dörfte.

3.) daß Caroli Vti Additional-Artikul Graf Ludwigen und dessen Erben ferner und weiter nicht angehen solle, als daß ihnen bewilliget seyn solle, zu ihrer Nothdurft in der Burg einzuziehen und im gemeinen Haus oder anderswo ihren Pfenning zu verzehren, doch solle Er und seine Erben keine Person wissentlich mit in die Burg bringen, die gegen die Burg oder einen Burgmann mit der That oder Gewalt

walt offentlich gehandelt hätte, woferne auch eine mitgebrachte Person offentlich Frevel und Gewalt übte, so solle der Burggraf solche zu straffen befugt und Graf Ludwig schuldig seyn, sie zu Erstattung des zugefügten Schadens anzuhalten.

4.) daß mit dieser freundlichen Vereinigung aller in dieser Sache entstandene Unwille beygelegt und ab- auch die hiebevor durch Graf Eberhardten am Cammer-Gericht fürgenommene Handlung gefallen seyn solle.

Es hat auch mehrgedachter Graf Ludwig vermög dieses Vergleiches auf Mittwoch nach Dionysii ej. a. die Burgmannschaft erhalten und gebührlichen Eid gethan.

In gedachtem 1535sten Jahre haben Philips Landgrafe zu Hessen, Johannes Abt zu Fulda und Anna von Ysenburg, Frau zu Büdingen, geborne Gräfin zu Schwartzburg, Wittib, als Vormundere weyland Johansen von Ysenburg verlassenen Kinder, ihren in tausend Gulden Haupt-Guth be-

standenen Antheil des auf der Stadt Friedberg haftenden, von Kayser Carl dem Vierten herrührenden Reichs-Pfandt-Schillings an Burggraf, Baumeistere und Burgmanne zu Friedberg gegen baare Bezahlung cedirt und übergeben, die Burgmanne mithin die gantze Helfte des in 10000. fl. bestehenden Friedberger Pfandt-Schillings zusammen und an sich gebracht.

§. 46.

Als im Jahr 1538. Römisch Königliche Majestät ein Rescriptum wegen der Hülffe gegen den Türcken an die Burg geschickt, ist Mittwochs nach Exaudi in dem Burg-Rath beschlossen worden, daß zu Jhro Majestät der Burggraf, Gelegenheit und Vermögen der Burg anzuzeigen, abgefertiget und die Schlösser Reiffenberg, Gelnhausen, Staden, Dorheim. ꝛc. beschrieben werden sollen, ob sie an dieser Abschickung mit anstehen wolten, also daß im Namen der Ritterschaft in der Wetterau ein ziemlich und vermögliche Hülffe geschehe.

Weilen aber bald darauf Nachricht eingeloffen, daß die Türcken wieder im Rückzug

zug seyen, so ist im Burg-Rath Mittwochs nach Trinitatis für gut angesehen worden, die Abschickung des Burggrafen zu suspendiren, das Schreiben an die Schlösser aber dannoch abgehen zu lassen. Hieraus erhellet, daß die Ritterschaft in der Wetterau damalen noch in keiner Verfassung gestanden, die Burg auch ihr Interesse allein besorget, jedoch denen übrigen Schlössern von denen an sie geschehenen Gesinnungen Nachricht gegeben habe, ob sie etwa eine gemeinschaftliche Verabredung nehmen wollten.

Nachdeme aber Königs Ferdinandi Majestät im Jahr 1539. abermalen eine eilende Hülffe gegen die Türcken von der Burg verlanget, so wurde Mittwochs nach Exaudi dem Burggrafen aufgetragen, dieser Handlung halben nach Speyer zu reiten, welcher auch dieses Geschäft übernommen und Mittwochs nach Johannis Baptistæ seine Relation im Burg-Rath erstattet hat, wovon aber weiter nichts aufgezeichnet ist, als daß die Kunigischen der Burg einen freundlichen Abschied gegeben.

Seine Majestät setzten jedoch die Hand-

lung mit denen Ritterschaften und Reichs-Burgen Friedberg und Gelnhausen immer fort und trugen, wie aus dem bey der gedruckten

Information und *Deduction* in Sachen Mittel-Rheinischer Reichs-Ritterschaft *contra* Burg Friedberg. rc.

sub Nro. 32. befindlichen Rescripto vom 8ten Septembr. 1541. zu ersehen, dem Burggrafen und Berchtolden von Flörsheim unter dem 1ten Aug. besagten Jahres Commission auf, mit der Rheinischen Ritterschaft und denen beyden Reichs-Burgen Friedberg und Gelnhausen wegen des gemeinen Pfennings zu nothdürftiger Unterhaltung des Kriegs-Volcks in Ungarn zu handeln, gaben auch diesen Commissariis Nachricht, daß allerhöchst Dieselbe sich mit dem verordneten Ausschuß der Ritterschaft und Adels der Landen zu Francken und Schwaben wegen des gemeinen Pfennings und Schadlosbriefen bereits vereint und verglichen hätten, Sie also ihre Commission gleichfalls zum Ende bringen und gegen Erlegung des eingebrachten Geldes den Schad-

Schadlosbrief und Obligation aushändigen, das Geld an Burgermeister und Rath der Stadt Ulm übermachen, davon aber ihre gehabte Unkosten innen behalten sollten.

Es kame also Mittwochs nach Quasimodogeniti 1542. dieses Königliche Ansinnen bey dem Burg-Rath in Proposition und wurde aus vielen bewegenden Ursachen und Umständen, worunter der willfährige Vorgang der Ritterschaften in Francken und Schwaben vermuthlich einer der beträchtlichsten gewesen, beschlossen, daß die Burg Friedberg und die Freyen von Adel darein gehörig aus christlichen Mitleiden freywilliglich, doch ohnabbrüchlich ihrer Privilegien und Freyheiten, Königlicher Majestät gnädigen Begehren nach, dießmal sich zu Wiederstand des Erbfeindes Christlichen Namens und Glaubens der Türcken, ins Reich Anlag vermög zugekommener Citation und Erinnerung des Handels begeben sollen. Damit aber dannoch hergebrachten alten Freyheiten hernachmals nicht zuwieder gemeine Burg und die Freyen von Adel und ihre Unterthanen durch

 diese

diese ihre gutwillige Bewilligung wieder beschwehrt werden und in Anlaß kommen, daß von Königlicher Majestät deßhalben eine Versicherungs-Schrift gefordert werde, wie dann die vermög ausgegangener Königlicher Commission den Commissarien zugesagt und zugeschrieben worden seye, von sich zu geben und solle der Burggraf und Friederich von Reiffenberg derhalb die Burg zu Worms vertretten und nach Gelegenheit derhalben handeln und zusagen.

Was aus dem merckwürdigen Innhalt dieses die Verwilligung des ersten Subsidii charitativi (welcher Ausdruck, wie aus dem §. 80. des Ersten Theils ersichtlich, von denen allda benennten Cardinälen in dem der Burg-Pfarr-Kirche den letzten Febr. 1415. verliehenen Indulgenz-Brief ebenfalls gebrauchet worden) betreffenden Regiments-Schlusses gegen die Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschaft in der zwischen dieser und der Burg Friedberg puncto Collectarum entstandenen, nunmehro aber gütlich beygelegten Rechts-Strittigkeit geschlossen und erwiesen werden können, ist in ob-angeführ-

führter Information und Deduction p. 23. & 24. wohl ausgeführet und dahero solches anhero zu wiederholen ohnnöthig, jedoch meinem Erachten nach noch ferner daraus zu concludiren, daß, weilen nur der Burg und der darein gehörigen Freyen von Adel, nehmlich der Burgmannen, darinn gedacht und dem Burggrafen und Friederich von Reiffenberg allein die Burg samt ihren Burgmannen zu Worms bey denen Kayserlichen Commissarien zu vertretten aufgegeben worden ist, dieser beyden Deputatorum Handlung die Gan-Erben und Gemeine der andern sieben Schlösser und den übrigen Reichs-Adel in der Wetterau und zugehörigen Orten so ferne sie nicht zugleich Burgmanne zu Friedberg gewesen, nichts angegangen habe, noch aus demjenigen, was diese beyde Deputati extra Instructionem & Mandatum, als Commembra Nobilitatis privata, damalen etwa übernommen oder mit andern von der Ritterschaft gehandelt haben, zum Præjudiz der Burg Friedberg etwas gefolgert werden könne, vielmehr, daß besagte Burg separa-

tim tractiret und Kayserliche Majestät dieselbe als ein gantz freyes und besonderes Corpus gehalten habe, aus derselben nahmentlichen Meldung so wohl in dem sub dato 6. May 1542. von gesamter Rheinischer Ritterschaft erlassenen: von

BURGEMEISTER *in Biblioth. Equ.* T. I. pag. 309. & 310.

edirten Erklärungs-Schreiben, als in denen

bey der gedruckten *Information* und *Deduction sub Nro.* 38.

befindlichen Königlichen Reversalien sicher zu schliessen seye.

§. 47.

Oben §. 27. seynd die noch in originali vorhandene Kayserliche Ausschreiben zu denen Reichstägen bis aufs Jahr 1510. inclus. recensiret, es finden sich aber besag der an besagter Stelle allegirten Beylage sub Lit. B. und der Archival-Urkunden, welche inzwischen fleißiger zusammen gesuchet worden, auch die Kayserliche Ausschreiben von denen Jahrgängen 1511. 1516. 1518. 1531. 1535. und 1540. auf welches letztere

Mitt-

Mittwochs nach Purificationis Mariæ 1541. im Burg-Rath beschlossen worden, daß der Reichs-Tag zu Regenspurg aus unterthäniger Gehorsame durch den Burggrafen von der Burg wegen mit den geringsten Kosten es geseyn möge, besuchet werden solle. Es hat auch der Burggraf auf Mittwoch nach Corporis Christi im Burg-Rath referiret, daß er sich auf dem Reichs-Tag als dem Kayserlichen Befehl gehorsam erzeiget, und um Confirmation sein selbsten und dreyer Briefen i. e. Privilegien, auch Zustellung der Müntz suppliciret habe, so er zu erhalten verhoffe und dem Botten darauf zu warten befohlen habe, wo es aber die Nothdurft erfordere, sich wieder hinauf zu fügen erbötig seye.

Es ist aber unter dem 26ten Jul. besagten Jahres nicht nur die gebettene Confirmation in allem erfolget, sondern auch der Burg Friedberg das in

Lünigs Reichs-Archiv *cit. loc. pag.* 132. & *seqq.*

enthaltene Privilegium, eine Müntzstatt aufzurichten und Rheinische Gulden auch

kleine

kleine Münz-Sorten nach dem jedesmaligen Reichs-Fuß schlagen zu lassen, ertheilet: mithin auch hierinnen die Burg denen Ständen des Reichs parificiret worden.

Im Jahr 1544. ist die Burg abermalen durch ein Kayserlich besonderes Ausschreiben auf den Reichs-Tag beruffen und Mittwochs nach Purificationis Mariæ im Burg-Rath beschlossen worden, daß der Burggraf den schirstkünftigen Reichs-Tag besuchen und den Burg-Schreiber (also wurde damalen der gelehrte Rath betittult) mit sich nehmen sollte.

In dem nehmlichen Jahre wolten die zu Worms versammelte Crayß-Stände die Burg in die Anlagen ziehen, weßhalben auf Mittwoch nach Laurentii beschlossen worden, denenselben zu schreiben, daß die Burg je und allwegen von dergleichen Anlagen exemt gewesen und nie bey denen Crayß-Ständen angeschlagen worden seye, mit Bitte, sie nochmalen deren ohnbeschwehrt zu lassen. Es ist also blos auf der Burgmannen Willkühr angekommen, die Reichs- und Crayß-Standschaft anzunehmen. Allein

lein die Liebe zu ihres gleichen, so ihr aber in der Zeit-Folge schlecht vergolten worden, hat sie davon abgehalten und vermuthlich der in denen älteren Reichs-Matriculn enthaltene übertriebene und ohn-proportionirte Anschlag abgeschröcket.

§. 48.

Um aber nach bisheriger kurtzer Erzehlung desjenigen, was sich in dem ersten Periodo dieses Burggrafen Amts-Zeit in publicis, so die Burg Friedberg anbetroffen, zugetragen, auch etwas von demjenigen zu berühren, was der Burg und des Kaicher Gerichts innerliche Verfassung im Geist- und Weltlichen angegangen, so gehöret unter anderem hieher, daß, weilen von denen angräntzenden Grafen und Herrn, sonderheitlich von Ysenburg, wegen deren im Kaicher Gericht vor ihre Leibeigene angesprochenen Unterthanen und der denenselben anbegehrten Diensten, Leibs-Bede und anderem, worüber das Gräfliche Haus Ysenburg gar zu Pfandungen geschritten, viel Unwillen und Mißhelligkeiten verursachet worden, das Regiment auf Mittwoch nach Trium Regum

gum 1539. beschlossen, daß hinfüro kein Unterthan mehr in dem Kaicher Gericht angenommen werden solle, es seye dann, daß derselbe sich vorhero von aller Herrschaft erlediget habe, auf welcher Verordnung noch heutigen Tages genau gehalten wird, dardurch auch der Endzweck, alle diejenige, so nachjagende Herren haben, zu eliminiren, vollkommen erreichet ist.

Daß dieser Burggraf in Bestraffung aller Unordnungen und Uebelthaten ziemlich scharf gewesen, davon finden sich unter seiner langwührigen Amts-Zeit viele Beyspiele, gestalten, so viel oben berührten ersten Periodum anbetrift, auf Mittwoch nach Trium Regum 1540. Philipps und Quirin von Carben, um willen sie der Burg Unterthanen in præjudicium des der Burg zustehenden Privilegii de non evocando zu Niederwöllnstatt, Gräfl. Solmischer Obrigkeit, gerichtlich belanget, verurtheilet worden, daß jeder deßwegen 4. Wochen zu Gelnhausen vermög Burg-Friedens leisten solle.

Als auch im Jahr 1543. Emmerich von Carben einen Frevel und Bedrohung gegen

den Burggrafen geübt, so ist vom Regiment beschlossen worden, daß er solches zu Mayntz 6. Wochen in der Herberg zur Cronen hinder dem Kauf-Haus in der Leistung nach Gewohnheit der Burg Friedberg verbüssen solle. Es ware also in diesen Fällen das Leisten oder obstagium kein modus exequendi, wie bey Schuldnern, so ihr Wort nicht halten, sondern die Strafe selbsten und species carceris, wie solches anmercket

WEHNER *in observat. pract.* voce: Leistung.

wordurch unartige Edelleute, welche sich der Leistung schämten und dardurch an ihrem Leymuth gestraffet zu werden glaubten, am besten in die Ordnung gebracht werden konten.

observante Lerch a Dürnstein von des Adels Herkomen, zweyter Grundsatz *num.* 163.

In eben diesem Zeitlauf und zwar im Jahr 1540. ist auf Cathrinæ Tag vom Burg-Gericht die Urthel gegen Peter von Ursel, welcher Herrn Bernhard, der ein Geistlicher gewesen zu seyn scheinet, dann

zu selbigen Zeiten der Herrn-Titul denen Clericis fast eigen ware, umgebracht und erstochen, dahin, daß demselben vor dem Franckensteinischen Haus, welches auf dem Platz, allwo jetzo der Burggräfliche Hoff-garten angelegt ist, gestanden und worinn der Mord geschehen ware, das Haupt abgeschlagen und der Körper zu Kaichen auf das Rad geleget werden solle, eröffnet und vollzogen worden.

§. 49.

Sonsten kommet in diesem ersten Periodo von weltlichen Dingen annoch anzumercken, daß

a.) den 25ten Jan. 1539. vom Graf Ludwig von Stollberg und Königstein, Herrn zu Eppstein, Müntzenberg und Breuberg, sodann Burggraf und Baumeistern zur Burg Friedberg eine neue Ordnung der Mörler Marck begriffen und publiciret worden, welche im Abdruck zu lesen

in SCHAZMANNI *Dissert. de Jure & Jud. Marcar. Nro. III.*

man findet aber derselben Innhalt zu erzehlen der Ursachen vor unnützlich, weilen nach

nach der inzwischen erfolgten Abtheilung besagter Marck die alte Ordnungen ihre Kraft und Gültigkeit verlohren und die Theilhabere, jeder in seiner Rata, eigene Ordnungen gemachet haben.

b.) daß, als um diese Zeit zwischen Wilhelm von Stockheim zu Höchst eines, sodann denen gemeinen Nachbarn zu Altenstatt und ihren Mit-Verwandten andern Theils nachbarliche Irrungen sonderheitlich wegen Benutzung der Altenstatter Marck an Eckern und Holtz entstanden, solche durch Hansen von Wallbrunn zu Ernsthoven und Conrad Löwen von Steinfurth, auf welche beyde Theile compromittiret gehabt, sodann Johann Brendeln, den jüngern, Unter-Burggrafen zu Friedberg, und Conrad Schützen, als von beyden Theilen bewilligte adjungirte Schieds-Freunde, Samstags nach Leonhardi 1539. unter anderem dahin verglichen worden, daß (1.) Wilhelmen von Stockheim von denen von Altenstatt und ihren Mit-Verwandten, auch mit Verwilligung ihrer Obrigkeit, aus nach-

barlichem Willen und keiner Gerechtigkeit, wann und in welchem Jahr gemeiner Eckern-Trieb wäre, vierzehen Schweine darein, doch daß dieselbige ehe und zuvor mit ordentlichem gemeinem Eisen gebrant, zu treiben vergünstiget und zugelassen, (2.) der Beholtzung und Wellen halben besagtem Wilhelm von Stockheim gezweyfachs so viel, als einem Ackermann jährlichs zu hauen gebüret, gefolget werden, Er aber sich sonsten der Ordnung, wie zu jedem Märckergeding uffgericht, gemäß halten solle, welcher Vergleich von Hansen von Wallbrunn und Conrad Löwen, sodann von Wilhelm von Stockheim vor sich und seinen Vater, Weiganden von Stockheim, und auf Bitten der Nachbarn zu Altenstatt und ihrer Mit-Verwandten von dem Burggrafen Johann Brendel von Homburg, als ihren gebietenden lieben Juncker, jedoch Ihme und seinen Erben, auch sonsten aller Obrigkeit, Herrlichkeit und Freyheit ohne Vorgreiffen und sonder Schaden, mit seinem angebohrnen Insiegel besiegelt

gelt worden. Dieser von dem Burggrafen dem Vertrag wohlbedächtlich angehängten Clausulæ reservatoriæ & salvatoriæ ohnerachtet und obschon die gemeine Märcker dem von Stockheim die 14. Schweine nicht anderst, als mit Verwilligung der Burg und precario zugestanden, hat ein der Burg gehäßiger Schriftsteller den Schluß machen wollen, daß, weilen beyde Theile auf die benannte Arbitros compromittiret, die Burg nicht Dominus territorialis gewesen, indeme sie sonsten qua talis diesen Streit hätte entscheiden müssen. Allein, wer siehet die Schwäche und Unbindigkeit dieses Schlusses nicht alsobald ein, wann man nur betrachtet, wie unzählich viele causæ, welche, wann sie durch ordentliche Processe hätten abgethan werden sollen, vor die höchste Reichs-Gerichte gehöret hätten, ohne Abbruch derselben Jurisdiction per Arbitros entschieden oder gütlich beygeleget worden.

Daß c.) im Jahr 1540. Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein zwischen Graf Wilhelm von Nassau und Reinhardten Grafen zu

Solms, als Vormundern der Gebrüdere Philips und Reinhardten Grafen zu Hanau, an einem, und Burggraf, Baumeistern und Burgmannen zur Burg Friedberg, am andern Theil ihrer gehabten vielen nachbarlichen Irrungen und Mißverstands gütliche Verhör und Vergleichung unternommen, auch würcklich sub dato Heidelberg Samstags nach omnium Sanctorum einen Abschied, welchen beyder Partheyen Gesandte auf hinder sich bringen in einem viertel Jahr zum Theil oder gantz zu- oder abzuschreiben angenommen, ausfertigen und besiegeln lassen. Es ist aber gedachter Churfürst im Jahr 1544. vor endlicher Erklärung beyder Theilen und gebührlicher Ausfertigung des Vertrages mit Tode abgegangen und der Mißverstand zwischen denen Partheyen von Zeit zu Zeit, sonderheitlich durch den von Graf Philipsen zu Hanau über das Closter Naumburg getroffenen Kauf, vermehret, jedoch im Jahr 1570. ein anderweiter Vertrag, wobey man den Heidelberger pro Basi genommen,

men, zum Stande gebracht worden, dessen Inhalt gehörigen Ortes recensiret werden wird. Daß

d.) wegen des in der Stadt eingerissenen Sterbens Donnerstag nach Purificationis Mariæ 1542. das Burg-Gericht zu Ilbenstatt gehalten worden. Daß

e.) auf Donnerstag nach Simonis und Judæ 1544. Churfürst Friederich, Pfalz-Graf bey Rhein seinen Beybrief, wovon oben ad Annos 1483. & 1514. Meldung geschehen, ebenfalls ertheilet hat und daß

f.) in dem nemlichen Jahre der Regiments-Burgmann Johann von Wallendorff zum untersetzten Gan-Erben zu Staden erwählet und abseiten der Burg bey seinem Burgmanns Eid gelassen, sodann

g.) auf Dienstag nach Luciæ 1544. durch Vermittelung Grafen Philipps von Nassau und Philipps Grafen zu Solms zwischen Reinhardt Grafen zu Ysenburg und Büdingen welcher in Petitorio den bey

REINHARD *in Tract. de Jure Forestali*

restali German. sub Nro. VIII. pag. 204. seqq.
zu finden seyenden Weißthum über den Büdinger Wald- und Wildbann vor sich hatte, einer- sodann Burggraf, Baumeistern und Burgmannen der Burg Friedberg anderer seits ein Vertrag wegen der Jagd in der Altenstatter Marck lincker Hand der Nidder errichtet worden, zum klaren Beweis, daß dasiger Enden niemand, als die beyde paciscirende Theile, verglichener massen zu jagen berechtiget seye, gestalten darinn die Formalia enthalten:

> daß sonst niemand, alß Ysenburg, der Burggraf und die Burgmanne zu dieser Jagd gezogen werden, sondern ausgeschlossen seyn und bleiben, auch sich dieses Vertrages nit zu behelffen haben, sondern solcher auf Ysenburg, den Burggraven und Burgmanne verstanden werden solle. 2c.

§. 50.

Was aber die in diesen Zeitlauf einschlagende

gende geistliche und Closter-Sachen anbetrift, so haben um diese Zeit der Probst und die Conventualen zu Ilbenstatt nach dem bösen Exempel ihrer Vorfahren, wovon

JOHANNIS *Rer. Mogunt. Tom. I. Lib. V. pag.* 781.

ad Annum 1464. gantz offenhertzig schreibet: *Enim vero* (Archi-Episcopus Adolphus II.) *hæc inter a multis fide dignis acceperat, tam Præpositum, quam Fratres cœnobii B. M. V. in Wetteravia Ilbenstadensis, Præmonstratensi devinctos regula, excusso disciplinæ nervo, vagos pravis omnia miscere exemplis, rem divinam negligere, bona fundosque prodigentia dissipare. &c.*

nicht nur ein ärgerlich Leben geführet, sondern auch des Closters Vorrath an Geld, Früchten, Wein ꝛc. wie das auf Abkommen des Probsts Johannes gefertigte Inventarium zeiget, liederlich durchgebracht, anbey viele Schulden hin und wieder gemachet, ja gar einige von des Closters Gütern verkauft, und ist der Probst Servatius selbsten entloffen. Hierdurch haben die Burgmanne sich, als Landes-Obrigkeit, berechtiget erachtet,

dieser verderbten Haushaltung ein Ziel zu stecken, seynd dahero im Frühejahr 1538. in ziemlicher Anzahl in das Closter geritten und haben allda eine Kiste mit des Closters Briefschaften und Cleinodien abgeholet, solche auch ohneröffnet in der Burg verwahret, denen Conventualen aber die Schlüssel darzu gelassen, um, wann sie etwas von denen Briefschaften nöthig hätten, solches allda von Zeit zu Zeit ablangen zu können.

Es hat aber der damalige Stadthalter des Ertzstifts Maynß, Johann Albrecht, Coadjutor der Stift Magdeburg und Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg die Sache gar übel aufgenommen und sub dato Mittwoch nach dem Sonntag Judica besagten Jahres ein sehr bedrohlich Schreiben an den Burggrafen erlassen.

Nun ist zwar Montags nach Ostern von Burggraf, Baumeistern und Regiments-Burgmannen eine weitläuffe Antwort darauf ertheilet, viele casus speciales des ärgerlichen Lebens-Wandels des Probsts und der Conventualen nach der Reyhe darinn erzehlet und unter anderem folgende Formalien:

ꝛc. daß wir die Neben-Sorge getragen und noch haben, dieweil bey Probst und *Convent* keine Gottesforcht, Glaube, Ehrbarkeit noch stattliche Haushaltung, sondern aller Leichtfertigkeit, grosser Schulden und Verderben anhängig und besunder, alß Wir die Schlüssel zu dem Gewelbe, Brieven und anders haben sollten, wurden die bey des Probsts H.... alß Verwarerin derselben, befunden, welches erstlich uns hochlich missfallen und für ein shast Leichtfertigkeit angesehen. ꝛc.

gebrauchet, der Burg-Obrig- und Schutz-Gerechtigkeit angeführet und declariret worden, daß, weilen die Burg, wie sich aus des Probsts und Convents Handlungen und der Burgmannschaft fürhabender guter Meynung wohl erfinden solle, nichts wieder gemeine Rechte, Kayserlicher Majestät Reformation, den ausgekommenen Landfrieden, vielweniger gegen die Billigkeit und Erbarkeit fürgenommen noch gehandelt, sie wenig Abscheues habe, ihres nothdürftigen

beschehenen billigen Insehens und geübten Fürnemmens nit allein für Ihro Fürstliche Gnaden sondern für aller Erbarkeit desen fürzukommen, Probst und Convents vermeinte Klage auch der Burg Defension und Gegenbericht offentlich zu vernehmen und pillige Erkanntnuß darum zu leiden.

Allein der Herr Stadthalter wollte, ohnerachtet noch verschiedene Schreiben gewechselt worden, sich nicht beruhigen, noch auf billigere Gedancken bringen lassen, sondern extrahirte endlich den 4ten Jan. 1539. an dem Cammer-Gericht zu Speyer eine Citation auf den Landfrieden cum Mandato pœnali wordurch die Burg genöthiget worden, sich mit dem Statthalter zu Mayntz in gütliche Handlung einzulassen und dahin zu vergleichen, daß die Briefe und Cleinodien wieder in das Closter geliefert, allda in Beyseyn der Mayntzischen Räthen und des Burg-Schreibers Johann Wahlen inventiret, und weilen die Briefe daselbst nicht wohl verwahret, dieselbe hinder den Præceptor des Antonier Closters zu Höchst deponiret, dem Closter Ilbenstatt aber Copien nebst

nebst denen Cleinodien in Handen gelassen werden sollen. Hierauf wurde das Inventarium über die Briefschaften den letzten Junii 1539. angefangen und den 1ten Julii beschlossen, auch ein Exemplar unter des Ertz-Bischöflichen Bevollmächtigten Conrad Stockhausen Unterschrift denen Burgmannen gelassen, dessen man sich inzwischen öfters mit Nutzen bedienet.

In dem Jungfrauen Closter Nieder-Ilbenstatt ereignete sich auch ein Fall, welcher von der damaligen schlechten Closter-Zucht zeuget, dann es entlieffe im Jahr 1537. Catharina von Hattstein aus diesem Closter und kame hernach bey dem Regiment um Zurückgabe ihres eingebrachten supplicando ein. Es wurde ihr der Bescheid ertheilet, daß man zufrieden gewesen wäre, wann sie im Closter geblieben. Dieweil sie sich aber ihrer Regel nicht gemäß gehalten, sondern ausflüchtig und brüchig worden, so könne man sie ihrer Bitte nit gewähren, wisse sich auch nicht verpflichtet, derhalben etwas zu geben.

Nachdeme im Jahr 1522. Catharina von

von Carben, Ebbtißin, Anna von Hunelshoven, Priorin und der Convent gemeinlich des Closters Engelthal, Cistercienser-Ordens sich durch besondere Reversales des Schutzes und Schirmes der Burg Friedberg versichert, so haben Burggraf, Baumeistere und Burgmanne darüber den 26. Martii 1544. die allerhöchste Confirmation von Kaysers Carl des fünften Majestät und den 8ten May 1566. von Kayser Maximiliano II. ausgewürcket, wie dieses alles im Abdruck zu finden apud

HERT. *Tract. Synopt. de jactit. vulgo Ordinis Cisterciens. Libertate Sect. III. §. XIII.*

Als aber nachhero zwischen Heinrich Wilhelm von Stockheim zu Höchst und der Burg Friedberg Procesſs darüber an dem Kayserlichen Cammer-Gericht entstanden und jener unter anderem erwiesen, daß dieses Closter, wie im ersten Theil §. 13. angeführet ist, von denen ehemahligen Besitzern des Dorfs Höchst gestiftet worden, so hat derselbe eine obsiegliche Urtel erhalten, wovon mehrere Nachricht giebt

MEICHS-

MEICHSNER *Tom. I. Decis. Camer. Lib. I. Decis.* 41.

doch schliesset die denen Successoribus Fundatorum zugesprochene Schutz-Gerechtigkeit die Burg-Friedbergische nicht aus und hat

REGNER SIXTINUS

in einem sehr gründlich abgefaßten Responso, so in dem Burg-Archiv befindlich, dargethan, daß im Fall die Innhabere von Höchst ihre Schutz-Gerechtigkeit mißbrauchen, oder das Closter sub prætextu Jurisdictionis Secularis beschwehren würden, die Burg darinn Einhalt zu thun allerdings befugt seye.

§. 51.

Daß in dem Jahr 1545. die Reformation in der Burg und Stadt Friedberg ihren ernstlichen Anfang genommen, davon finden sich verschiedene Spuren und Beweise. Dann nach Innhalt des Burg-Raths-Protocolli vom Mittwoch nach Bartholomæi d. a. des Ertz-Priesters Johann Landfauts Schreiben, die Schmach-Reden des neuen Prædicanten abzustellen, verlesen und

und beschlossen worden, solch Schreiben Herrn Wolffen anzuzeigen, seinen Bericht und Antwort darauf zu geben und darnach ein gebürlich, ziemlich, leidlich Antwort, so nicht wieder die Schrift seye, darauf zu geben. Besagter Herr Wolff ware nach denen in

KOENIGS *Dissert. Epistol. de Capit. Rural. Friedberg. pag.* 10.

enthaltenen Nachrichten vorhero Pfarrer zu Wißbaden und ist im Jahr 1544. zum Prædicanten in der Stadt Friedberg zu Verkündigung Göttlichen Worts und Administrirung der heiligen Tauffe und Abendmahls gegen eine Besoldung von 100. Gulden und einem freyen Sitz angenommen worden. Im Jahr 1545. aber hat derselbe vermuthlich auf oben berührtes Ertz-Priesterliche Schreiben, so auch an die Stadt erlassen zu seyn scheinet, die Weisung erhalten, sich deren auf der Cantzel geführten scharffen und fast schmähligen Worten gegen dem Pabst und Bischoffen hinführo abzumassen, damit der Stadt nicht etwa eine Ungelegenheit dardurch zugezogen werden mögte.

Das

Daß das Amt eines Ertz-Priesters das nehmliche gewesen, so die Decani rurales nunmehro versehen und umständlich beschrieben wird

in Constitut. Synod. Constant. P. II. Cap. III.

erhellet

ex Cap. ut singulæ plebes. X. de Officio Archiepresb.

und ist die Stelle und Amt eines Ertz-Priesters nach der Reformation noch lange Jahre bey, und seynd nach Zeugnuß

Winckelmanns in der Beschreibung des Hessen-Landes *II.* Theil 4. Cap. *pag.* 178.

in der Stadt Friedberg jährlich zween stattliche Synodi oder Capitul der nächstgesessenen Theologen, Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener aus denen Fürstenthümern und Grafschaften Hessen, Nassau, Hanau, Königstein, Solms, Isenburg, Kaichen, Burg und Stadt Friedberg, auch denen umliegenden Adelichen Sitzen, so man Capitulum rurale genennet, gehalten worden. Unter dem Ertz-Priester stunden 7. Defini-

tores

tores und führten dieselbe einen Pelican mit der Umschrift S. Capituli Sedis in Friedberg. in ihrem Siegel. Mehrere Nachrichten finden sich hiervon in oben allegirter *Dissert. Epistol.* KOENIGII *per totum.* und bey

KUCHENBECKER *in Analect. Hass. Collect. V. Nro.* 3. *pag.* 123. *seqq.*

Auf Mittwoch nach Invocavit 1546. wurde verordnet, daß die Kirche, des Pfarrers und andere Häuser, so zur Kirchen gehören, fürters aus und von denen Corporibus gebauet und gebessert werden sollen, welches vorhero denen Geistlichen selbsten, jedem in individuo, obgelegen.

Es wurde auch Johann Riedeseln, als Baumeistern, aufgetragen, mit Herrn Johann Bendern und Herrn Conraden Organisten die Ceremonien und Cleinodien der Pfarr-Kirche in der Burg inventiren zu lassen.

In der Stadt Friedberg wurden die Barfüsser ausgetrieben und auf obigen Tag in dem Burg-Rath beschlossen, daß hinfüro ein Pfleeger von der Burg wegen verordnet werden

werden solle, worzu Johann Riedesel sogleich ernennet worden, mit der Instruction, daß er die Rechnung mit denen, so die Stadt darzu ordne, jeden Jahres hören helffen und ein Register in die Schreiberey liefern solle. Von dieser Zeit an seynd die Einkünften dieses Barfüsser Closters, so viel die Stadt davon behaupten können, zu Besoldung der Schul-Diener verwendet worden, und wohnet der Rechnungs-Abhör der Erste Rath von der Burg jedesmals bey, die Pfleger aber werden bey vollem Rath aus dem Schöffen- und jüngern Rath erwählet.

Die Burgmanne hatten Johann Siegen, welcher die Evangelische Religion bekannte, und der Prædicant zu seyn scheinet, dessen oben ad annum 1545. Erwehnung geschehen zum Pfarrer in der Burg angenommen, die noch übrig gebliebene zwey Altaristen aber liesse man annoch in ihrem Werth, doch findet sich eine von dem ehemahligen Altaristen in der Burg und nachherigen Pfarrer zu Heldenbergen, Conrad Reul, genannt Sartoris, hinterlassene privat Annotation, nach welcher derselbe

und der gleichfalls noch in Officio gestandene Rudolph Pistoris, Altarist beym St. Elisabethen Altar, im Jahr 1547. wegen des Burg-Pfarrers, Johann Siegen, Wiederspruch die Messe zu lesen, eingestellet.

§. 52.

Als auf dem in Anno 1548. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag den 15. May Kayserlicher Majestät Erklärung, wie es der Religion halben im heiligen Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden solle, publiciret und nachhero der Burg Friedberg mit einem Kayserlichen Befehl zugeschicket, nicht weniger von dem Ertz-Bischoff Sebastian zu Mayntz ein nachdrückliches Ermahnungs-Schreiben an die Burg dahin, daß sie ihre Unterthanen, so in der wahren christlichen Religion bis anhero gehorsamlich verharret, darinn hinfüro beständiglich erhalten, und darinn bleiben lassen, diejenigen aber so in der Religion Aenderung oder Neuerung fürgenommen, gütlich und mit emsigem treuem Fleiß berichten, weisen und anhalten mögten, von solcher Aenderung oder Neuerung abzustehen, sich wiederum

um in den Gehorsam der heiligen christlichen Kirchen zu begeben, und sich in allem mit Sr. Kayserlichen Majestät, Jhme und andern christlichen Ständen und Unterthanen zu vergleichen, erlassen, von der Burg auch sothane Kayserliche Erklärung, welche sonsten das Interim genennet wird, angenommen worden; so ergienge am Mittwoch nach Bartholomæi an die in der Burg noch übrige zwey Altaristen, Conrad Sartoris und Ruelgen Pistoris, nach Vorlesung sothaner Erklärung, die Ermahnung und Befehl, daß, weilen ihnen bishero nicht angemuthet seye, die alten Kirchen-Gebräuche der alten Religion zu ändern oder abzustellen, von ihnen auch keine Aenderung angefangen seye, sie Kayserlicher Majestät zu allerunterthänigstem Gehorsam hinfüro sich fleißiger derselben alten Ordnung mit Meß-Lesen und Kirchen-Gesängen aller Gebühr halten und sonderlich jede Woche eine Messe und alle Sonntag eine Messe lesen oder singen, auch jeder einen Chor-Schüler, die doch in die Schul gehen mögen und mit dem Gesang dem Chor helffen, halten solle, wobey Kayserliche Burg

daran seyn wolle, noch zween Geistliche zu præsentiren. Auf Mittwoch nach Galli aber wurde dem Burg-Pfarrer, Johann Siegen, fürgehalten, daß, damit dem Kayserlichen Befehl, wie in der Stadt, also auch in der Burg Vollziehung beschehe, Er sich mit den Altaristen also zu vergleichen habe, daß Er ihnen helffe, alle horas jederzeit singen, und allein Meß halte, so Er Communicanten habe, doch in seinem Habit, wie von Alters herkommen. Sonst solle Er Gottes Wort zu predigen sein Predig-Amt, wie bishero, verwalten, aber Sonntags und Feyertags die Predig zur halben Messe halten, auch nicht wieder die Messe noch das Interim lehren, noch predigen. Es ware aber der Ertzbischoff mit dieser Anordnung nicht begnüget, sondern erliesse unter dem 27ten Junii 1549. ein sehr weitläuffes Schreiben an die Burgmannschaft, worinn der Inhalt des vorigen wiederholet, über die annoch anhaltende Neuerung, Aenderung und Ungleichheit in der Kirchen, Lehre, Ceremonien und Gebräuchen geklaget, von der durch Ihro Kayserliche Majestät

bey

bey Ihro Päbstlichen Heiligkeit beschehenen Bearbeitung, daß Dieselbe ein gnädig väterlich Einsehens haben und den Ordinarien erlauben wollt, in den Articuln, darinn solches ohne sondern Nachtheil und Abbruch christlicher Ordnung geschehen könnte, bis zu Erörterung des Concilii zu dispensiren, und daß solches Ihro Kayserliche Majestät zum Theil erhalten, Nachricht gegeben und die Burgmannschaft auf das beweglichste ermahnet wird, ohne allen längeren Verzug die Sachen fruchtbarlich dahin zu richten, daß die Kirchen-Diener in Verwaltung ihrer Aemter beydes in der Lehr, es sey in offentlichen Predigen oder andern Vermahnungen und Lehren des Volcks und auch in den Gebräuchen, als in Reichung der heiligen Sacramenten und andern Ceremonien, sich zu der Gehorsam und Gemeinschaft der allgemeinen Kirchen wiederum begeben, oder doch zum wenigsten mit ihrer Lehr und Kirchen-Ordnung obbemeldter Kayserlichen Erklärung sich in allweg gemäß halten und weiter nit greiffen noch schreiten, sich auch sonderlich des ärgerlichen unchristlichen Ge-

brauches des Schmähens und Scheltens auf der Cantzel und sonst enthalten mögen. Wobey denen Kirchen-Dienern, welche Neuerung angefangen und in die geistliche Strafe, Irregularitæt und Excommunication gefallen, aber zu der Gehorsam der Kirchen wieder kommen, mit Jhro Päbstlichen Heiligkeit Erlaubnuß die gütliche und freundliche Wieder-Aufname unter gewisen Bedingnussen, nicht weniger dem gemeinen Volck, welches die Communion unter beyder Gestalt bis anher gebraucht und davon nit abstehen wolle, die Dispensation, die Communion bis auf andere tügliche Erörterung, doch unter und nit über die Zeit der Determination des gemeinen Concilii, also fort zu gebrauchen, zugesichert wird. Es seynd aber auch hierbey so viele Bedingnussen gemachet und vorausgesetzet, daß der Päbstliche Indult im Grunde wenig oder nichts sagen wollte.

In dem Jahr 1548. liesse sich der Altarist, Conrad Reul, welcher auch Ruel und Sartoris genennet worden, zum Pfarrer in der Stadt Friedberg præsentiren. Weilen

sen nun dieses wieder die alten Ordinancien, worinn verbotten ware, sich heimlich anderer Beneficien zu unterziehen, liesse; So wurde Er deßwegen in Arrest genommen, und nicht ehender entlassen, bis Er auf Mittwoch nach Luciæ drey weltliche Bürgen gesetzt, vor alle Schulden, so er der Burg von wegen seinem gehabten Amt, der Burg-Rent-Meisterey, Kirchen-Bau und Altaren auf künftige Rechnung, so er zu thun habe, schuldig bliebe, welche Verfügung nebst denen vorhergehenden das Kirchen- und Religions-Wesen betreffenden Actibus von der Kayserlichen Burg schon damahlen ausgeübten Jurisdiction über die Geistlichkeit und Jure reformandi überflüßig zeuget.

§. 53.

Mittwochs nach Luciæ 1549. regulirte zwar das Regiment die Besoldungen der Geistlichen in der Burg dergestalten, daß der Altarist Rudolph

an Geld	30. fl.	Korn	30. Achtel.
Haber	8. Achtel.	Gersten	3. Achtel.
Weitzen	2. Achtel.	Erbsen	ein halb Achtel.

Johann Siegen
An Geld 40. fl. Korn . 40. Achtel. Haber 8. Achtel. Gersten . 3. Achtel. Weitzen 2. Achtel. Erbsen ein halb Achtel. jährlich bekommen sollen.

Als aber Anno 1550. die in die Burg gekommene Ertzbischöflich Mayntzische Visitatores begehrten, daß der Pfarrer Johann Siegen von seinem bisherigen Lehren und Predigen abstehen sollte, dieser hingegen davon nicht abgehen wollte, so wurde Er des Kirchen-Amts entsetzt, ihme jedoch Mittwochs nach Judica zu seiner Unterhaltung eine Verehrung von 10. Gulden 12. Achtel Korn 1. Achtel Weitzen und 1. Achtel Gersten mit dem Anhang gereichet, daß Er auf Margarethæ weiter ansuchen solle, woraus ersichtlich, daß

nach der Anmerckung TERENTII *in Heautontim. Act. III. Scen. IV. ibi:*

Non licet hominem esse sæpe ita,
ut volt, si res non sinit.

das Regiment damalen zwar gegen den Strom zu schwimmen sich nicht getrauet, jedoch den der Evangelischen Religion zuge-

thanen

thanen Geistlichen Johann Siegen unter der Hand immerzu beybehalten. Es wurde auch auf Mittwoch nach omnium Sanctorum 1552. im Burg Rath beschlossen, daß die Geistliche nun hinfürter wiederum die Kirchen mit Metten des Morgens und Sext und Non um 9. Uhr, folgends mit der Vesper um 1. Uhr Nachmittags versehen und darzu die 3. geringsten Glocken gebrauchen, mit der Meß- und andern Glocken aber nichts handeln oder fürnehmen sollen, bis auf weitern Bescheid.

Nachdeme im Jahr 1554. Johann Siegen gestorben, so haben die Burgmanne Matthias Beycken von Ach, gewesenen Pfarrer zu Steinfurth, zum Burg-Pfarrer angenommen und ihme die Besoldung, so Johann Siegen gehabt, ausgeworfen, Mittwochs nach Bonifacii aber beschlossen, daß, weilen in der Kirchen bishero keine Ceremonien gehalten worden, ein Schulmeister und ein Organist angenommen und mit dem Pfarrer gehandelt werden solle, in der Wochen zwey Predigten und am Sonntag Nachmittags eine Kinder-Predig zu halten, auch

sonsten darauf bedacht zu seyn, daß mit singen frühe und spath eine Kirchen-Ordnung angefangen werde. Endlich wurde auf Mittwoch nach Conversionis Pauli 1558. resolviret, bey denen Unterthanen eine solche Reformation der Christlichen Religion fürzunehmen und eine Christliche Kirchen-Ordnung in Brauch zu bringen, daß sie gegen GOTT rechtschaffen zu verantworten seye, womit also damalen die Reformation ihre Vollständigkeit erreichet hat.

§. 54.

Unter diesem Reformations-Geschäft ware das Regiment, so oft die damalige unruhige Zeiten einige Gefahr androheten, auf Sicherstellung der Burg bedacht, weßhalben auch im Jahr 1546. die Burgmanne zur Burg Huth aufgebotten worden. Weilen aber einige ungehorsamlich ausblieben, so wurde auf Mittwoch nach Assumtionis Mariæ besagten Jahres der Schluß gefasset, denen ausgebliebenen noch einmal zu schreiben, zwey von Adel oder, wo die nicht zu bekommen, sonst zween glaubhaftige Reißige oder Lands-Knecht in ihrer Rüstung nach

Fried-

Friedberg zu schicken, zwey Monath lang auf ihren Kosten hier zu liegen und auf Burggraf und Baumeister Bescheid zu gewarten.

Als auch der Commandeur des Teutschen Ordens zu Franckfurth seinen Küchen-Meister, den von Holzfeld, welchen er an seine statt zur Burg-Huth gestellet gehabt, abforderte, so wurde ihm auf Mittwoch nach Exaltationis Crucis zu antworten beschlossen, daß man ihn dißmal folgen lassen wolle, doch daß er auf weitere Erforderung einen andern von Adel an seine statt schicke. Aus welchen beyden Vorgängen erhellet, daß die Burgmanne noch dazumal die Burg-Huth in Person zu verrichten oder andere an ihre statt in ihrer Rüstung zu schicken schuldig gewesen, das Regiment auch die Ungehorsame zu gedoppelten Diensten auf ihre eigene Kosten verurtheilet und daß die Teutsch-Ordens Commandeurs die ihrige ebenfalls zur Burg-Huth geschicket haben.

Zu Ende des 1551sten und in denen ersten Monaten des 1552sten Jahres, bis endlich den 11ten April 1522. der Passauische Vertrag erfolget, und durch solchen der

Grund

Grund zu dem Anno 1555. zu Augspurg geschlossenen, und im Jahr 1566. bestättigten Religions-Frieden geleget worden, ware die Burgmannschaft wegen der damaligen Kriegs-Läuften wiederum in grossen Sorgen, weßwegen die Burg-Huth ausgeschrieben, zwölf Knechte aus dem Kaicher Gericht zu Verstärckung der Wachten herein gezogen, jedem in der Burg gesessenen Burgmann 20. Achtel Korn zur Fürsorge mahlen zu lassen anbefohlen, unter denen Regiments-Burgmannen eine Ordnung, wie deren je zwey und zwey dem Burggrafen beyräthig seyn und einander ablösen sollen, gemacht und sonst allerhand Anstalten beschlossen, sonderheitlich aber der Kayserlichen bey Bergen ohnweit Franckfurth gestandenen Armée Hartmann von Bellersheim entgegen geschickt, daß die Dorfschaften im Kaicher Gericht nicht beleget werden mögten, dargegen man sich zur Proviant-Liefferung erbotten.

Alldieweilen aber auch der Sachsen und Hessen Kriegsvolck im Anzuge ware, so wurde Rahab von Doringenberg zu denen Al-

tenbur-

tenburgischen, Heinrich Riedesel aber zu denen Heßischen geschickt und diesen folgende Instruction ertheilet: Nachdeme die Burg und Burgmanne mit dem Herrn Landgrafen Wilhelm, welcher ein Sohn des in die Kayserliche Gefangenschaft gerathenen Landgrafen Philippi ware und während seines Herrn Vaters Gefangenschaft sich der Regierung unterzogen, auch nebst andern Chur- und Fürsten, so wohl zu Erledigung seines Herrn Vaters als Behauptung der Teutschen Freyheit, mit dem König in Franckreich in eine Allianz eingelassen hatte, eine friedliche Theydigung gemachet, darauf seine Fürstliche Gnaden die Burg und deren Unterthanen vor sich und deren Mit-Bunds-genossen zu Gnaden aufgenommen und ohnbeschädiget zu lassen vertröstet, daß man sich nichts wenigers zu ihnen versehen wolle, dann sie von wegen der Burg noch Burgmanne auch keine Verhinderung noch Wiederwärtigkeit verspüren sollten. Man findet auch nicht, daß damahlen der Burg oder ihren Unterthanen etwas feindseliges begegnet wäre.

§. 55.

§. 55.

Von diesem zweyten Periodo der Brendelischen Burggrafen-Würde verdienet auch noch angemercket zu werden, daß im Jahr 1547. Kayser Carolus V. an den Burggrafen Johann Brendel von Homburg, Hermann von Cronberg, den ältern, und Friederich von Flerßheim, den jüngern, samt und sonders Befehl und Commission ertheilet, bey gemeiner Rheinischer Ritterschaft und Adel auch der Burg Friedberg und Gelnhausen wegen einer Hülffe zu einem Kayserlichen Zug, desgleichen wegen Hauptleut und Ausschuß, so sie unter gedachter Ritterschaft und Adel gerne gefördert und aufgerichtet sehen wollten, und anderer Sachen nach der ihnen zugefertigten Instruction zu werben, wie das Kayserliche Rescript inter Adjuncta Informationis & Deductionis sub Nro. 35. des mehreren ausweiset. Daß nun Kayserliche Majestät durch diese Commission ihren Endzweck in beyden dem Rescript inserirten Puncten erreichet, erhellet, so viel, die verlangte Hülffe anbetrifft, aus denen mehr erwehnter

Information und *Deduction* sub

sub No. 44. & 45. angelegten Reversalien von Kayser Ferdinando und Quittung von dem Reichs-Pfenning-Meister Haller von Hallerstein de 6. Jan. und 24. Martii 1558. welche beyde vor die im Jahr 1547. von gemeiner Ritterschaft des Rheinisch und Wetterauischen Kraises, auch der Burg Friedberg verwilligte und bezahlte Hülfs-Gelder ausgestellet seynd, was aber die Beförder- und Aufrichtung der Ritter-Hauptleuten und Ausschusses bey der Rheinischen Ritterschaft und Adel anbelanget, daraus, daß im Jahr 1548. der Burggraf Johann Brendel von Homburg und Frantz Conrad von Sickingen, NB. als des Rheinländischen Adels Gezircks verordnete Hauptleute, von dem Churfürsten Friederich, Pfaltz-Grafen bey Rhein, vermög obhabender Kayserlicher Commission nach Worms, um von seinen Räthen Kayserlicher Majestät Befehl anzuhören, solchen an den Rheinländischen Adel gelangen zu lassen und sich demselben gemäß zu halten, beruffen worden. Das Churfürstliche Schreiben findet sich in extenso apud

BUR-

BURGERMEISTER *in Bibliothec. Equestr. Tom. I. pag.* 177. & 178.

und ist daraus ersichtlich, daß damalen der Rheinländische Adel noch nicht in Cantons abgetheilet gewesen, jedoch unter zweyen gemeinschaftlichen Ritter-Hauptleuten gestanden, was aber diese Kayserliche Commission anbetroffen und daß mit der Burg Friedberg gantz besonders tractiret worden, ergibt sich aus obgedachter

Information und *Deduction pag.* 26.

nicht undeutlich dahin, daß Kayser Carolus V. gleichwie durch den an Baumeister und Burgmanne zu Friedberg mit einem Credenz-Schreiben als Commissarium eigens abgeschickten Lazarus von Schwenden, auch durch den Churfürsten Friederich im Jahr 1548. abermalen um eine Hülffe zu einem vorhabenden Zug ansuchen lassen, von deren Verwilligung sich aber noch keine deutliche Spur gefunden hat.

§. 56.

Im Jahr 1547. hat das Regiment der Burg Friedberg Melchiorn und Philippsen von Stockheim ihr hinder oder an Conrad

Löwen

Löwen gelegenes Haus zu besserer Befestigung der Burg gegen eine an Heussenstams Haus gelegene, der Burg zuständige Behausung abgetauschet und noch 200. fl. Zugabe bezahlet. Diese Behausung ist nachhero abgebrochen und eine Bastey dargegen erbauet worden, so noch vorhanden.

Anno 1551. Freytags nach Cinerum hat Philipps von Riedelheim seine von Philipps von Düdelsheim ererbte Behausung in der Burg zwischen der Burg Stuben-Knecht und der forderſten Thurn-Hüter Behausung gegen der Stadt und dem Schießgarten über die Ringmauer gebauet gelegen, gegen Uebernehmung der darauf gehafteten Schulden und baar bezahlte 200. fl. an die Burg cediret und überlassen, darüber auch eine Recognition und Verzichtsbrief ausgestellet. Auf dieses Hauses Platz ist nunmehro das Magazin zu dem Cantzley-Holtz erbauet.

In vorgedachtem Jahre hat besag Burg-Gerichts-Protocolli auf Mittwoch nach Dionysii und vorhandenen Original Kaufbriefes Conrad von Hattstein Ritter und Agatha seine eheliche Hausfrau dem Burggrafen und

Baumeistern ihre Behausung, Stålle und Hof mit seinem Begrif und Zugehör in der Burg hinter der Schreiberey gegen dem Kirchhof herab und der von Doringenberg Haus und Hof über gelegen, vor 300. fl. verkauft und der Burgschreiber, welcher nachhero Syndicus genennet worden, dieses Haus zu seiner Wohnung erhalten. Der Keller ist noch vorhanden und des Inspectoris und Burg-Pfarrers Garten-Haus darůber gebauet.

Sonsten wurde bey dem auf Mittwoch nach Conversionis Pauli 1558 gehaltenen Burg-Rath resolviret, daß diejenige so Häuser in der Burg hätten, Burgmanne werden, oder gewärtigen sollen, daß mit denen Håusern nach Caroli Vti Additional-Articul verfahren werde.

§. 57.

Ausser diesen Acquisitionen einiger Håuser in der Burg hat das Regiment, so viel die innerliche Verfassung der Burg in diesem Zeitlauf anbetrift, auf Mittwoch nach Lætare 1548. die Einrichtung in dem Rentwesen gemachet, daß alle Frohnfasten das Einkommen

men im Kaicher Gericht und das Umgeld in der Stadt denen beyden Baumeistern geliefert werden, diese davon der Burg-Diener abzahlen und darüber ordentliche Register und Rechnung aufs förmlichste stellen, auch unter ihrer Verwahrung in der Schreiberey, i. e. Cantzley, behalten und vor diese Bemühung zu Steuer der Zehrung nehmen und haben sollen 20. Gulden, 10. Achtel Haber und 1. Morgen Wißwachs auf dem See, desgleichen die 4. Schilling auf dem Umgeld zu Præsenz, woneben allemal der älteste Baumeister einen Wagen Heu, so der Probst zu Ilbenstatt gibt, haben solle. Dieses ist der Anfang der Baumeister-Besoldung, worunter der Morgen Wiesen auf dem See und der Wagen Heu noch heutigen Tages gangbar, die Geldbesoldung aber erhöhet und dargegen die Haber-Bestallung abgethan ist.

Anno 1553. auf Mittwoch nach Reminiscere ist in dem Burg-Rath die Bestallung und Revers Hartmanns von Muschenheim, welcher zu einem Burg-Vogt angenommen ware, verlesen worden.

Nun hat sich zwar diese Bestallung noch

nicht finden wollen, doch glaubet man, nicht unrichtig zuschliessen, daß, weilen um diese Zeit keines Unter-Burggrafen mehr gedacht wird, das Amt eines Burg-Vogts aber ohngefehr in dem nehmlichen bestanden haben mögte, was oben erzehlter massen die Unter-Burggrafen vorhero zu versehen gehabt, der Burg-Vogt in dieser Stelle getretten seye, wiewohlen ausser diesem keines Burg-Vogts mehr Erwehnung geschiehet. Daß dieser Muschenheim ein Officialis nobilis extraneus gewesen, erhellet aus der denen

Actis judicialibus in Sachen Herrn Grafen von Wallpott zu Bassenheim *contra* Burg Friedberg. rc. sub Lit. L.

beygedruckten Burgmanns-Liste, nach welcher Hartmann von Muschenheim erst den 4. May 1558. in die Burgmannschaft aufgenommen worden. Alldieweilen auch der Burggraf bis hieher die Malefiz-Bussen im gantzen Gericht unter seiner Besoldung gehabt, darüber aber mit denen Regiments-Burgmannen in Irrung erwachsen, so haben sich diese auf Mittwoch nach Bartholomæi 1554. mit dem Burggrafen verglichen, das

Er

Er von allen Bussen abstehen und dieselbe gemeiner Burg fallen lassen, ihme aber dargegen seine Besoldung gebessert werden solle, worüber sofort ein sonderlicher Vertrag errichtet und dardurch viel Gutes gestiftet worden, dann, wie der Imperator Justinianus

in Præfat. Novellæ 8. ibi: *Administrationes namque habentes provinciales, ad hanc acceptionem respicientes, multos quidem reorum dimittunt, vendentes eis delictum, plurimos autem innoxiorum condemnant.*

schon zu seiner Zeit wahrgenommen, der Eigennutz manchen verblenden und zu Ungerechtigkeiten verleiten kan.

Hierauf beschlosse man ferner, daß die Bussen im freyen Gericht alle Quartal herein gebracht, auch die Christen und Juden solche zu theidigen herein gefordert und in gebührliche Register verzeichnet werden sollen. Aus diesem ergibt sich der Ursprung deren von dem Burggrafen und beyden Baumeistern annoch haltenden Quartal-Conventen und der bey denen quartaliter in jedem Dorf haltenden Rug-Gerichten von dem Gerichtschreiber führenden Protocollen, worinen die Straffen

bey jedem Frevel zwar angesetzet seynd, jedoch auf Approbation, Minder- oder Mehrung des Herrn Burggrafen und beyder Baumeister, welche die zugegen seyende Beamte und Schultheissen, wie auch die Bußfälligen, so entweder etwas zu ihrer Entschuldigung vorstellen, oder um Nachlaß bitten wollen, weiter vernehmen, beruhen.

§. 58.

In dem nächst vorhergehenden §. 57. ist angemercket, daß dem Burggrafen eine Besoldung ausgeworffen und darüber ein Vertrag mit ihme errichtet worden, weilen aber wie aus dem §. 10. des Burg-Gerichts Protocolli vom Mittwoch nach Luciæ 1555. abzunehmen, der Burggraf auch einen Theil an denen Schäffereyen im Kaicher-Gericht gehabt, oder wenigstens sich bey damaliger neuer Verleihung zueignen wollen, so ist bey dem Burg-Rath beschlossen worden, daß er auf die vorige Vergleich- und Einigung von diesem Gemenge abstehen, daß Bestand-Geld der Burg zu Nutz und Gutem kommen lassen und es bey denen am Freytag nach Pentecostes durch die Rentmeistere, welche damalen Regiments-

Burg-

Burgmanne waren, errichteten Leyhen verbleiben solle. Doch empfangt der Burggraf noch alle Jahre von denen Schäffereyen im Kaicher Gericht 13. Stück sogenante Weyd-Hämmel, welche aus denen Herden gezogen und denen Eigenthümern von denen Theilhabern an der Schäfferey bezahlet werden.

Zu diesen bishero angeführten die innere Verfassung betreffenden Einrichtung und Anordnungen kommet annoch, daß auf Mittwoch nach Conversionis Pauli 1558 die Regiments Burgmanne sich mit einander vereiniget haben, daß,

1.) welcher nicht um 8. Uhr zu Rath kommen würde, eine gewisse Busse geben,

2.) der Burggraf und jeder Regiments-Burgmann, so bey dem Burg-Gericht erscheinen und demselben ab- und auswarten würde, zwey Gulden für Raths- und Gerichts-Præsenz erhalten, und

3.) Dienstags um 12. Uhr die Unterthanen in der Schreiberey vor dem Burggericht erscheinen und von dem Burggrafen oder Baumeistern Vergleichung ihrer Irrungen erwarten sollen. Damalen hat man,

wie aus dem nehmlichen Protocollo zu ersehen, erst Nachmittags um 3. Uhr zu Mittag gespeiset.

In der nehmlichen Session wurde auch Terminus zur Rechnungs-Abhör nach Trium Regum bestimmet, mit dem Anhang, daß altem Herkommen nach etliche von denen gemeinen Burgmannen darzu gezogen und, wann der Burggraf oder Baumeister nicht beywohnen können, dieselbe andere aus dem Regiment untersetzen sollen. Das erste Membrum, die Adjunction *einiger* gemeinen Burgmannen betreffend, ist noch in Uebung, das zweyte wegen Substituirung anderer aus dem Regiment aber nicht, doch scheinet daher zu rühren, daß zu der Rent-Rechnungs-Abhör ausser Burggraf und Baumeistern jedesmal zwey Regiments-Burgmanne beschrieben werden.

Ferner wurde damalen beschlossen, daß, weilen Philipps von Dorfelden von seinem ohnzüchtigen Handel und Wesen auf vielfältige Warnung des Burggrafen, Baumeister und Regiments nicht abgelassen, derselbe nicht mehr zu Rath oder Burg-Gericht zu erschei-

scheinen beschrieben werden, sondern von dem Regiment abgesondert bleiben solle, und ist so fort Quirin von Carben in seine Stelle zum Regiments-Burgmann erwählet worden, woraus erhellet, daß, gleichwie die Ersetz- also auch die Entsetzung der Regiments-Stellen dem Regiment allein zukomme.

Den 30sten Augusti 1558. ist die bey denen gedruckten

Actis judicialibus in Sachen Herrn Grafen von Wallpott zu Bassenheim *contra* Burg Friedberg

sub Lit. B. beygefügte revidirte Regiments-Einigung expediret und von dem Burggrafen sowohl als denen 12. Regiments-Burgmannen mit ihren Insiegeln behänget worden, wobey man nach Collationirung derselben mit denen ältern Regiments-Einigungen und denen ad Annum 1483. & 1511. gemachten Auszügen zu bemercken gefunden, daß aus der Einigung de Anno 1483. die erste 6. §. §. und aus der Einigung de Anno 1511. der 3te und 4te §. worinn verordnet, wie sich im Rath zu verhalten und aus was für einem Bezirck die Regiments-Burgmanne erwählet

let werden sollen, beybehalten, der 1te und 5te §. aber gantz ausgelassen worden.

Ferner mercket man aus dem in diesem Jahrgang wegen des Heu-verdienens geführten Protocollo an, daß, als Eberhard Weyß von Fauerbach Heu auf 8. Pferdte, 4. Füchß, 3. graue und 1. braunen gefordert, ihme ein Pferdts-Theil, weilen er unter den Knechten 2. Jungen gehabt, und ein Pferdts-Theil, weilen er in der 3. König Nacht des Burggrafen Haus ungebührlich eröffnet, abgebrochen und nur 6. Pferdt-Theile zugelassen worden.

Es ware also, wie mit mehrern Exempeln deren bereits oben §. 10. eines angeführet ist, zu erweisen, die Einziehung der Pferdts-Theilen auch ein Mittel, die Burgmanne in der Ordnung zu halten, wie dann eben damalen auch Casparn von Doringenberg, welcher auf 6. Pferdte, 4. braunen und 2. rothe Heu gefordert, um des nehmlichen Vergehens Willen ein Pferdts-Theil abgezogen worden.

§. 59.

Nachdeme im Jahr 1554. der Burggraf, Johann Brendel vom Homburg, dem Closter S. Michaelis auf dem Münchsberg ob Bamberg

berg den zu Büdesheim gehabten Hof, welcher ehedem der Bruderhof, nachhero aber der Brendelstein genennet, und nach

SCHANNATI *Vindem. literar. pag.* 41.

von dem Comite Diderico und seinem Sohn Gisilberto als ein ihnen zugehöriges Prædium an besagtes von Kayser Henrico II. neu gestiftetes Closter vor 50. Talent oder, wie aus denen vorliegenden Umständen zu schliessen, 50. Marck Silbers confer. DU FRESNE in Glossar. voce: Talentum. pag. 968. ibi: *Talentum interdum pro Libra & Marca sumitur.* & ibi allegatum SPECULUM SAXONICUM *Lib. III. Art.* 51. §. 2. & *Art.* 45. §. 3. auf Befehl und Anrathen Kaysers Conradi Salici, anfänglich secundum morem Saxonicum incurvatis digitis und nachhero more Francorum manu & festuca übergeben worden, abgekauffet, die von der Burg Friedberg darauf hergebrachte Bede- und Frohnen aber von dem Hof und die Herrschaftliche Schäfferey-Gerechtigkeit daselbsten gerne an sich bringen

bringen wollte, sich auch einige Zwistigkeiten zwischen ihme und der Gemeinde herfür thaten, so wurde die Sache nicht nur bey dem Burgrath sondern auch bey der Versamlung aller Burgmannen, so das gemeine Verbott genennet wird, in Ueberlegung gezogen und endlich zu Vorkommung künftiger Weiterungen und, um den Burggrafen in Ansehung der Bede, Frohnen und Schäfferey zu beruhigen, ein Vertrag zwischen dem Burggrafen und Regiment, sodann jenem und der Gemeind errichtet und die Vertrags-Puncten dem Burg-Raths-Protocollo vom Mittwoch nach Conversionis Pauli 1558. folgender Gestalten einverleibet:

1.) solle der Burggraf, als Besitzer des Bruderhofs zu Büdesheim, gegen Bezahlung 1000. Gulden grober Müntz über dritthalb hundert Schaffe, so sein eigen, auf dasiger Schäfferey samt seinen Schäffer-Knechten eintreiben und halten, damit den Unterthanen des Dorfs Brauch und Zahlung noch auch an ihrem Viehziehen nichts abgehe, und solle der Burggraf denen Unterthanen auf gebührlichen Lands-Brauch

das

das Lager, i. e. Pferch, ohngefehr zum halben Theil zu leyhen schuldig seyn.

2.) solle der Burggraf, dessen Erben und Inhaber des Hofes samt zweyen darauf sitzenden Hofleuten, wann Er die haben würde, hinfüro als freye Personen und Gemeinds-Leute gehalten und aller Beschwerde des Frohns und der Bete erlassen werden.

3.) So viel die Pastorey samt hergebrachten Nutzüngen und Zugehörungen, Zinsen, Zehenden, Pfarr- und Hof-Behausung, Glöckner, Kirchenbau, Pfrunden und Kirchen Erhaltung betrift, lasset es das Regiment bey dem Herkommen, was die Besitzer für Niessung und Gerechtigkeit hergebracht, und will sich dieser Puncten halben zu Schmählerung nichts begeben haben, sondern zu Erhaltung Christlicher Ordnung allen möglichen Fleiß fürwenden, jedoch dem Herrn Burggrafen an seiner Gerechtigkeit nichts entziehen, in Hoffnung, derselbe werde dem Herkommen nach mit der Burg und obgenannten Kirchen-Verwandten der Gebühr sich halten. Zu dessen nöthiger Erläuterung man kürtzlich

anzu-

anzuführen nicht umhin kan, daß das Jus Patronatus zu dem Bruderhof gehörig seye, die Burgmanne also, da dieser Hof in des Burggrafen Hände gekommen, vor nöthig erachtet haben, das ihnen zustehende Jus Episcopale sicher zu stellen.

4.) ist gemittelt, daß der Burggraf und seine Erben hinfür noch als viel, als ein Ackermann in des Dorfs-Gebräuchen in Wäldern und Weyden 2c. haben, und, wann er zwey Hofleute auf dem Hof hat, dieselbe so viel, als ein Ackermann, geniessen, der Burggraf auch mit seinen Hofleuten oder Bewohnern des Guths zu Eckern-Zeiten 12. Schweine in die Eckern zu treiben berechtiget seyn solle.

5.) Solle ein Inventarium über den Kirchen-Ornat und anderes gemachet und denen Kirchen-Pflegern zugestellet werden.

6.) Die Setzung der Burgermeister, Holtz-Förster und Schützen solle die Gemeind mit Rath der Obrigkeit verhandeln und es im Holtz-Ausgeben und Bau-Besehen eben also und, wie von Alters herkommen, gehalten werden.

7.) Wei-

7.) Weilen man befunden, daß die Gemeinde in dem Raupenlohe Weid-Niessung und Eckern im Brauch hergebracht, dem Burggrafen aber das Holtz gehörig, so solle jeder Theil bey dem erzehlten Herbringen gelassen werden und darüber kein Theil den andern bedrangen. Es solle auch die Holtz-Hegung zum Besten fürgenommen und geheget werden, bis das Holtz erwachsen, daß das Vieh keinen Schaden mehr daran thun kan, doch, wo Graß vorhanden, so ohne Schaden der Bäum genossen werden mögt, solle solches denen Unterthanen nicht verweigert werden.

8.) solle es der Weg und Steg halben, so der Burggraf abzutreiben fürgehabt, wie von altem gehalten werden, oder der Burggraf in andere Wege sich mit denen Unterthanen vergleichen.

9.) solle der Gref zu Ernd- und Herbst-Zeiten, wann sie ihre Nahrung einzubringen anfahen wollen, sich eines Tags des Anfangs vergleichen, da dann der Burggraf als Mit-Zehend-Herr (dann der

Pfar-

Pfarrer hat den dritten Theil von allem Zehenden in partem Salarii zu erheben, und nimmt der zwischen dem letzt verstorbenen Herrn von Schütz, als Innhaber des Hofes und Patrono, einer- sodann dem dermaligen Pfarrer getroffene, von der Burg Friedberg, als Episcopo, auf des gedachten Pfarrers Lebens- und Dienst-Zeit, mit Vorbehalt des seinen Successoribus zustehenden Juris decimandi, genehmigte Vergleich, nach welchem der Pfarrer, statt seinen dritten Theils an dem Zehenden, eine benannte Achtel-Zahl an allerhand Früchten nebst andern Naturalien von dem Guts-Herrn jährlich zu empfangen hat, mit des zeitlichen Pfarrers Absterben ein Ende, dann dergleichen Pacta inter Patronum & Parochum in præjudicium Beneficii & successorum in denen Canonischen Rechten verbotten seynd.

Can. 25. & 26. Caus. XII. Q. 2.)

seinen Zehenden einzusammlen, Knechte verordnen, den Zehenden zu heben und einzubringen haben solle, wann aber einer

als

als nicht recht verzehendet angezeiget würde, so solle der Uebertretter von der Obrigkeit gestraffet und nichts desto weniger dem Zehend-Herrn seinen Zehenden zu verreichen angehalten werden.

Man hat diesen Vertrag, an dessen Bekanntmachung zwar auswärtigen nichts gelegen, um deßwillen allhier eingetragen, weilen solcher zur Entscheidung deren nachhero entstandenen, unten vorkommenden Irrungen, welche, woferne man solchen zu rechter Zeit aufgesuchet, eingesehen und bekannt gemachet hätte, niemalen an die höchste Reichs-Gerichte erwachsen wären, und zur beständigen Richtschnur so wohl vor die Landes-Obrigkeit als die jeweilige Innhabere des Guts und die Gemeinde dienet.

§. 60.

Mit dem Closter Ober-Ilbenstatt hat die Burg auch in diesem Zeitlauf nicht wenig zu thun gehabt, dann, als bey damaligen gefährlichen Kriegs-Zeiten der Probst Heylmann Wynecker sich auf eine Zeitlang mehrerer Sicherheit halben in des Closters Haus zu Assenheim begeben, und von dort

aus ein und anderes angeordnet, so einem Theil der Conventualen mißfallen, so haben dieselbe unter dem 2ten Septembris 1552. sich darüber bey dem Burggrafen schriftlich beklaget und gebetten, mit dem Probst zu reden und ihn anzuhalten, daß er in das Closter einziehen und seine Haußhaltung daselbst, wie sichs gebühre, haben möge, damit ihnen kein grosser Schaden wiederfahre.

Diese Klagschrift hat der Burggraf dem Probst abschriftlich communiciret und ihn ermahnet, wieder in das Closter zu ziehen, dasselbe besten Vermögens zu versehen, oder aber erhebliche Ursachen in Schriften zu erkennen zu geben, warum die begehrte Inziehung beschwerlich und nicht thunlich seye.

Da nun besagter Probst sich Donnerstags nach Nativitatis Mariæ gedachten Jahres weitläuftig entschuldiget und besonders auf der Conventualen Vorwurf, daß Er sie in der Irre ohne alle Hülffe und Steuer lauffen lassen, versetzet, daß dieses nicht seine, sondern ihre Schuld seye, dann er ihnen mehr, dann genug und schuldig, in ihrer Behausung zu Assenheim bestellet habe, mit Begehren,

gehren, sie sollten sich ein Zeitlang bey ihm leiden und behelffen, so sie aber zum Theil verachtet und in ihrer Uppigkeit und Ungehorsam, wie Er dem Burggrafen schon vormals geschrieben und geklagt habe, fort gelebet und gewandelt hätten; So leget sich dardurch nur gar zu klar an den Tag, daß noch zu selbiger Zeit sowohl der Probst als die Conventualen den Burggrafen als Landes-Obrigkeit, Schutz- und Schirm-Herrn anerkannt und respectiret haben, wie dann auch von ermeldtem Probst in einem ferneren Schreiben von dem nemlichen Monat und Jahr einige Nachbarn zu Ilbenstatt der Burg Unterthanen genennet und wegen einer an einem Conventualen begangenen Verwundung bey dem Burggrafen belanget worden, welches der jetzige Prælat wegen der von dem Ertzbischof zu Maynz sich auf das wiedersprechlichste anmassen wollenden weltlichen Obrigkeit nicht mehr thun dörfte.

Alldieweilen die Collatur der Pfarrey Ilbenstatt zum Closter seit dessen Fundation gezogen worden, so hat auch dasselbe sothane

Pfarrey jederzeit durch einen Conventualen, ohne ihme eine besondere Competenz auszuwerffen oder ausser dem Closter zu verabreichen, versehen lassen. Als aber im Jahr 1554. der damalen als Pfarrer angestellte Conventualis, Johannes Gensfrag, mit dem Probst Heylmann Wynecker in Uneinigkeit gerathen, hat zwar der Burggraf die Sache zu vermitteln gesuchet, der Probst hingegen den Pfarrer bey dem Vicariat zu Mayntz verklaget und von dorten Befehl erhalten, denselben durch Incarceration zu züchtigen. Diesem Befehl zu Folge hat der Probst den 29sten December d. a. viele mit Büchsen, Spiessen, Hellebarten bewaffnete Leute, welche zum Theil nicht in des Closters Diensten gestanden und Ausländer waren, in die Convents-Stube, um besagten Conventualen zu greiffen, geführet, es ist aber derselbe zu dem Fenster hinaus gesprungen, hat sich in das Dorf salviret und bey der Burg Schutz gesuchet, solchen auch um so leichter gefunden, als Er, wie ex Actis deutlich zu schliessen, zu Einführung der Evangelischen Religion in dem Dorf geneigt gewesen.

Abſei-

Abseiten der Burg wurde diese bewaffnete Anstalt zu Gefangennehmung eines Geistlichen vor einen Eingrif in Dero weltliche Obrigkeit aufgenommen und sowohl dem Probst als denen Ausländern, so er dabey gebrauchet, Straffen angesetzet, worüber der Probst sich bey dem Ertzbischoff beschwehret, dieser aber dem Burggrafen in einem Schreiben vom 17. Jan. 1555. vorgestellet hat, daß sich seine Jurisdiction auf einen solchen Fall, da es um Züchtigung eines Conventualen zu thun, nicht erstrecke, jedoch ist in andern Fällen der Burg Obrigkeit im Closter weder in diesem noch einem weitern Ertzbischöflichen dieser Sache halben erlassenen Schreiben vom 21ten May besagten Jahres wiedersprochen, sondern durch die Ausnahme obigen Falls in Regula eingestanden.

Mittlerweile suchte der Conventualis Genßkrag bey der Pfarrey zu Ilbenstatt zu bleiben, die Burg schriebe auch deßwegen an den Probst, daß, weilen dermahlen keine geschicktere Person im Closter, so zum Pfarr-Amt zu gebrauchen, Er ihme eine gebürliche

Competenz geben und reichen lassen mögte. Weilen aber der Probst Mittwochs nach Quasimodogeniti darauf geantwortet, daß Er den Genßkragen zum Pfarrer nicht annehme, jedoch wann das Pfarr-Amt sonst keinem im Closter anzubefehlen seye, so seye Er allezeit willig, sich zu Maynß und anderwärts um einen andern umzusehen; So wurde dem Probst Donnerstag nach Jubilate ferner zugeschrieben, daß man nit gemeint, des Orts einen Meß-Pfaffen zu gedulden, sondern vielmehr daran zu seyn, daß der Burg Unterthanen in rechter Christlicher Lehre ufferzogen und mit den heiligen Sacramenten, wie solche Christus selbst eingesetzt, versehen werden, weßhalben abermals der Burg Begehren seye, den Genßkragen wieder einzusetzen, dargegen man ihn zu aller Gebühr gegen den Probst anhalten würde.

Es bliebe aber der Probst in der fernern Antwort vom Dienstag nach Cantate bey seiner vorigen Erklärung und fügte derselben bey, daß der Genßkrag in Wahrheit der ungelehrtest in seinem Closter seye und seinen

Nahmen

Nahmen nit decliniren, noch ein lateinisch Evangelium punctualiter lesen könne. In diesen beyden Künsten mogten also einige der übrigen Conventualen mehrere Geschicklichkeit haben und dahero nach des Probsts Dafürhalten den Vorzug vor dem Genßkrag verdienen, woraus sich leicht beurtheilen lässet, wie schlecht es damalen um die Gottesgelahrtheit in diesem Closter und Bestellung der Pfarreyen aus demselben, indeme der Conventualis Genßkrag, seiner von dem Probst angeführten Ungeschicklichkeit ohnerachtet, bis dahin Pfarrer zu Ilbenstatt gewesen, ausgesehen. Weilen nun die Burg den Probst zu Auswerffung einer Pfarrey Competenz nicht zwingen konnte, selbsten aber von ihrem eigenen keine auswerffen wollte, so wurde endlich mehrgedachter Genßkrag von der Burg als erster Evangelischer Pfarrer zu Ocarben eingesetzet, die obenberührte Straffen aber blieben nach vielem Briefwechsel auf sich beruhen.

§. 61.

Die zwischen der Burg und denen Besitzern des Dorffes Ockstatt entstandene nach-

barliche Irrungen und Gebrechen wurden den 3ten Junii 1556. mit Gottfried von Franckenstein durch beyderseits erwälte Unterhändlere dahin vereiniget und verglichen, daß

1.) die beyderseits gegen einander ausgeübte Handlungen aufgehoben und aller Unwillen, Zanck und Hader beygelegt und ab seyn.

2.) die Burg die Schläge, wie sie solche herbracht, behalten auch, wo deren einer baufällig würde oder abgienge, wieder aufzurichten und bauen zu lassen befugt seyn, hingegen die Schläge an keinen andern Ort, als die alten zuvor gestanden, gesetzt und aufgerichtet werden sollen.

3.) daß der Pfad an denen Seewiesen zum halben Theil gegen den Ockstatter Gemarcken dem von Franckenstein, die andere Helfte aber gegen dem See gemeiner Burg Friedberg zukommen und zustehen und also dieser Pfad der Scheid zwischen der Burg und Franckenstein bis an die Riedwiesen seyn und bleiben, darauf auch kein Theil mit seinem Viehe zu hüten befugt

fugt seyn und dieser Pfad durchaus versteinet und von keinem Theil Weyden-Stämme darinn gesetzet werden, jedoch denen von Friedberg und Ockstatt diesen Pfad, wie bishero, zu gebrauchen und zu wandern frey stehen solle.

4.) solle der Graben an des Burggrafen Garten und die Befriedung desselben in dem Stande, wie es jetzo ist, bleiben und zu Verhütung weiterer Irrungen die Marckung des Orts versteinet und die Steine zween Schuhe breit von der Burg Grund und Gerechtigkeit gesetzet werden.

5.) verspricht Franckenstein den eingezogenen Graben an der Leimenkauten, sofern er solches bey denen des Orts begüterten erhalten kan, wieder aufrichten und erhalten zu lassen.

6.) solle die Burg bey ihrer hergebrachten Obrigkeit, Gerechtigkeit und was der Obrigkeit anhanget, im Morloch, Riedt und Weinbach hinfürter ruhiglich bleiben, doch solle solches männiglich an seinem Zehenden, Zinsen und Gefällen ohnschädlich und ohnvergreiflich seyn und bey-

de Theile den Riedtweg mit Wandern, Fahren, Weydgang und Gräserey, männiglich ohne Schaden, in gemein zu gebrauchen haben, dieser Weg auch auf der Seiten gegen den Gärten von der Burg, auf der andern Seiten aber von Franckenstein versteinet werden und hinfüro des Orts der Scheid seyn und bleiben.

7.) sollen die von Friedberg und andere den Weg, so von Friedberg aus in die Ockstatter Wege gehet und fort an durch die Ockstatter Wein-Gärten zeucht und auf Mörlen gehet, jederzeit mit Reiten, Fahren und Gehen in die Höhe und sonsten ihrer Gelegenheit nach ohnverhindert zu gebrauchen haben.

8.) sollen die vier Gulden, so Franckenstein aus der Bete zu Ockstatt an die Præsenz zu Friedberg zu zahlen hat, mit 80. fl. abgelöset und von Franckenstein die an die Burg zu fordern habende jährliche 15. Tornus auf ewig nachgelassen werden.

9.) Den Wassergang, so von Ockstatt herab gehet, belangend, verspricht Franckenstein, sich in demselben freundlich, nachbarlich

barlich und, so viel thunlich und möglich ist, zu beweisen und gehen zu lassen.

§. 62.

Unter den zweyten Periodum der Amts-Zeit dieses Burggrafen gehöret auch, daß

1.) nach Inhalt Burggerichts-Protocolli vom Mittwoch nach Luciæ 1548. der Graf Friederich Magnus von Solms vermög eines alten Instruments, die Märckerey betreffend, der Gemeind zu Büdesheim angesonnen, ihm zu huldigen, es ist ihm aber von der Burg zur Antwort gegeben worden, daß, da dieses ein alt verweylt Ding, in sich selbst nichtig, auch von seiner Gnaden Voreltern niemahl darum Anregung oder Führnehmen unterstanden seye, Sein Gnaden ein solches auch wolle bleiben und ungeregt lassen, wofern aber der Herr Graf solches je nicht thun wollte, würde man ihm gebührlichen Rechtens nit vorseyn. Es ist auch, als im Jahr 1572. von dem Grafen von Solms ein Schultheiß nach Büdesheim gesetzet werden wollen, darauf von der Burg geantwortet worden, daß solches nicht

nicht hergebracht seye, und habe die Burg des Orts Obrigkeit, Gebott und Verbott, sonst niemand, werde auch zur Zinß- und Pacht-Einnehmung helffen, daß nicht leichtlich Klage derhalben entstehen solle. Nichts desto weniger hat der Graf zu Solms-Laubach im Jahr 1580. einen neuen Versuch gethan und zu vernehmen gegeben, daß er zu Büdesheim ein Huben-Gericht halten wolle. Als ihm aber die Burg darauf zur Antwort gegeben; daß dieses ein neues fremdes Suchen und von der Burg nicht zu gestatten seye; So ist das Gräfliche Haus Solms in Ruhe geblieben.

Alle diese Solmische Zumuthungen scheinen nach einem communicirt erhaltenen Lehenbrief, welcher diesem Gräflichen Haus von dem Abbten des Sancti Michaelis-Closters auf dem Mönchsberg ob Bamberg, Benedictiner-Ordens, ertheilet zu werden pfleget, von dieses Closters ehemaligen Besitz des sogenannten Bruderhofes zu Büdesheim, wovon oben §. 59. ein mehreres angeführet worden, herzurühren, indeme in

besag-

besagtem Lehenbrief die Formalia enthalten:

ꝛc. Unser und unsers Closters Vogtey, so wir und erstermeldt unser Closter lange Zeithero auf unsern Höfen, Gütern und Gerichten zu Büdesheim mit ihren Zugehörungen gehabt und noch haben, so etwa die Wohlgeborne und Edle Herren von Falckenstein und Sayn vor Alters von unsern Vorfahren und Closter zu Lehen gehabt. ꝛc.

Allein, da die Rechte, so das Closter ehedem zu Falckensteinischen Zeiten auf seinem Hoff und darzu gehörigen Gütern etwa gehabt haben mögte, eines Theils das zur Burg Friedberg gehörige Dorf Büdesheim so wenig als dessen Einwohnere und Zugehörungen etwas angegangen, noch sich darauf erstrecket haben, mithin die Vogtey in dem Amt eines Hofrichters bestanden haben muß, andern Theils aber die Burg Friedberg zur Zeit, als der Burggraf Brendel den Bruderhoff von dem Closter erkauffet, Bethe und Frohnen auf dem Hoff schon hergebracht gehabt, überdeme nach denen verbis Schannati supra

pra recensitis das Closter ursprünglich keinen weiteren titulum, als zu einem Prædio, i. e. Landguth, zu Büdesheim gehabt, so ist sich nicht zu verwundern, daß die Burg Friedberg das Gräfliche Haus Solms in den angesonnenen Besitz solcher Rechten, die der Lehenhoff selbsten nicht gehabt, nicht kommen und daß das Haus Solms die Sache auf sich beruhen lassen.

2.) Daß, als im Jahr 1549. der Burgmann Philipp von Dorfelden wegen eines mit Schäffer Hennen zu Rendel über einen Acker gehabten Streits diesen mit einer Feuerbüchsen auf den Kopf und Arm vor der Pforten darniedergeschlagen, ihm in das Dorf nachgerennet, denselben mit todtschiessen bedrohet, zwey Hämmel abgenommen und nach Dorfelden geführet, auch noch andere Gewalthätigkeiten gegen denselben unternommen, auf die an ihn ergangene Citation aber ungehorsamlich ausgeblieben, derselbe bey dem auf Mittwoch nach Valentini d. a. gehaltenen Burggericht verurtheilet worden, dem Schäffer die Hämmel wieder zuzustellen,

stellen, sodann aber auf den bestimmten Tag zu Mayntz einzuziehen und bey der Cronen daselbst 4. Monate lang zu büssen, wann er aber nach der Verbüssung den Schäffer rechtlicher Forderung nicht zu entlassen vermeine, derselbe darzu gebührlich angehalten werden solle.

3.) Hat in eben diesem Jahre die Stadt Friedberg dem Burggrafen, Johann Brendel, ihrenhalben Theil an dem Haus der alten Fleisch-Schyrn vor sich und seine Erben eigenthumlich überlassen, nicht weniger das Regiment ermeldtem Burggrafen auf sein Ansuchen und um seiner der Burg halben gehabten vielen Mühe und Arbeit ihre Helfte an diesem Haus erblich zugestellet.

4.) ist dem auf Mittwoch nach Valentini 1549. gemachten Regiments-Schluß zu Folge der Burggraf zu Ihro Kayserlichen Majestät nach Brüssel verreisset und hat unter anderem auch eine Kayserliche Commission auf den Churfürsten zu Mayntz ausgewürcket, die Mörler Marck zwischen dem Grafen von Königstein und der

der Burg nach eines jeden Theils Bemarckung und Gerechtigkeit, oder sonst ihrer Gebühr und Gleichheit nach zu theilen. Weilen aber Chur-Maynß diese Commission wegen der Eppsteinischen Sachen nicht übernehmen wollen, so haben die Burgmanne um Transcription derselben auf Chur-Trier angesucht, solche auch sub dato Brüssel den 3ten Martii 1550. von Kaysers Caroli V. Majestät erhalten, jedoch ihren Endzweck dardurch ebenfalls nicht erreichet.

5.) ist auf Mittwoch nach Trium Regum 1550. dem Rentmeister befohlen worden, dem Burggrafen die übrige Zehrung laut des Registers zu geben, doch solle der Burggraf mit daran seyn, daß, was daran aus gemeiner Ritter-Truhen, da die Sache zum Theil die Ritterschaft mit betreffe, zu Steuer kommen solle, wieder erstattet und daraus genommen werde. Woraus erhellet, daß Burg und Ritterschaft damalen auch in extraordinariis keine gemeinschaftliche Casse gehabt, folglich die Burg zur Ritterschaft nicht contribui-

tribuiret habe, sonsten jene nicht auf den baaren Ersatz dencken dörffen, sondern entweder zu diesen Kosten einen Vorschuß aus der gemeinschaftlichen Casse nehmen, oder sich durch Abrechnung hätte bezahlt machen können.

6.) ist im Jahr 1553. den 9ten Jan. abermalen eine Abrechnung über die rückständige Pfand-Schillings-Pensionen zwischen der Burg und Stadt Friedberg getroffen und nachdeme sich befunden, daß die Stadt der Burg inclusive der im Jahr 1511. und 1516. berechneten Rückständen 7249. fl. 8. und ein halben pf. rechter redlicher Schuld schuldig seye, von der Stadt eine neue Recognition und Revers, wie in nächst erwehnten Jahren unter der Stadt Insiegel und des damaligen Stadt-Schreibers Johann Ziezen Unterschrift an die Burg ausgestellet worden.

7.) der im Jahr 1554. graßirenden damalen sogenannten sterbenden Läuffen halben haben die Burgmanne in der Burg sich aufzuhalten oder zusammen zu kommen,

sich nicht getrauet und ist deswegen auf Montag nach Reminiscere das Regiment nach Staden zusammen beruffen, dabey auch beschlossen worden, daß der Burg-Schreiber die Schlüssel in guter Verwahrung haben und die Burg zum Besten nach seinem Vermögen versehen, dargegen aber eine Verehrung von denen Burgmannen erhalten solle. Der Burggraf aber ist laut Burggerichts-Protocolli vom Mittwoch nach Exaudi auf den in diesem Jahr zu Augspurg gehaltenen Reichstag verreiset.

8.) weilen der von Kayser Maximiliano I. der Burg Friedberg im Jahr 1510. ertheilten oben §. 27. angeführten Declaration, daß die Burgmanne hinfüro weder von Kayserlicher Majestät und Dero Nachkommen am Reich noch jemand anders mehr angeschlagen oder ihnen einige Hülffe des heiligen Reichs ausserhalb ihres guten Willens und ohne ziemliche Belohnung aufgeleget werden solle, ohnerachtet und obschon die Burg Friedberg nach dem Inhalt des §. 46. sich im Jahr 1542.

zu dem ersten subsidio charitativo mit andern Ritterschaftlichen Corporibus gegen Reversales verstanden, dieselbe dannoch in des Reichs Anlagen gezogen und an dem Kayserlichen Cammer-Gericht wegen verweigerter Zahlung von dem Reichs-Fiscal belanget, auch im Jahr 1554. daselbst eine der Burg sehr beschwerliche Urthel publiciret worden, so haben die Burgmanne auf Mittwoch nach Bartholomæi den Schluß gefasset, die geforderte Reichs-Anlagen zu hinterlegen und die Sache bey nächstem Reichs-Tage an gemeine Stände gelangen zu lassen. Es ware also damalen schon der Recursus ad Comitia bekannt, das fiscalische Verfahren aber um so unbilliger, als auf diese Weise die Burg gedoppelt hätte contribuiren müssen, anstatt sie gantz frey gelassen werden sollen.

Es hat sich auch in Verfolg berührten Schlusses das Regiment der Burg nicht nur bey Kayserlicher Majestät über das Verfahren des Fiscalis und Cammer-Gerichts beschweret, sondern auch, als der Kayser der

Burg Supplicam denen Reichs-Räthen, um ihr Gutbeduncken und Rath zuvor hierinnen zu erkundigen und zu vernehmen, übergeben lassen, an diese mittelst einer weitläuffen Vorstellung gewendet, dardurch auch so viel ausgewürcket, daß zu Augspurg in Consilio Imperiali Statuum decima die Augusti Anno &c. LV. ein Gutachten an Kayserliche Majestät unter anderem dahin erstattet worden, daß zwar die Process am Cammer-Gericht nicht gleich alsbald einzustellen, dieweilen jedoch aus der Burg Exhibitis zu ersehen, daß sie von weiland Römischen Kaysern und Königen privilegiret, dieselbe Privilegia auch von jetziger Kayserlicher Majestät confirmiret und von der Burg die Türcken-Steuer im Jahr 1542. und 1544. vorbehaltlich ihrer Freyheit und anderst nit erlegt worden, mithin daraus zu erachten seye, daß, wo solchs alles ihres Theils Defensions-weiß, wie sich gebüret, im Rechten eingeleget, die Burg dadurch, als eine relevirende Defension, gegen des Fiscals Processen

ledig

ledig erkannt werden mögte. Wo aber der Mangel etwan an dem, daß sie sich gesaumt und angeregte ihre Beschirmungen noch nit fürbracht und etwan nunmer in contumaciam oder sonst gegen Ihnen so ferr procediret, daß de rigore Processus sie nit mer etwas judicialiter einzubringen zugelassen werden wollten, uff diesen Fall mögte die Kayserliche Majestät auch wo vonnoten neben ihrer Majestät die Stende und Pottschaften bey Cammer-Richter und Beysitzern verschaffen und befehlen, daß sie dannoch auch nach Beschluß der Sachen nochmals notwendig gehört, Ire Defensionen und in sonderlicher Betrachtung, daß die mer uff briefflichen Urkunden und Instrumenten, dann andern Weysungen beruhen, im Rechten angenommen, ponderirt, bewogen und daruff geurtheilt werden sollt, derwegen dan auch auf ir Ersuchen Jnen zu Gnaden und Gutem die Königliche Majestät in Unterthänigkeit zu pitten, solchs bei Camerrichter und Beisitzern gnädiglich zu befürdern.

Dieses Reichs-Gutachten haben auch des Römischen Königs Ferdinandi Majestät sub dato Augspurg den 29. Aug. 1555. allergnädigst ratificiret und in dessen Conformitæt ein Rescriptum an den Verwalter des Cammer-Richter-Amts und die Beysitzere des Cammer-Gerichts ergehen lassen, worauf in denen folgenden drey Jahren zwischen dem Fiscali und der Burg Anwaldt am Kayserlichen Cammer-Gericht über Ernennung der Commissariorum ad examinandum testes in perpetuam rei memoriam gehandelt, endlich aber von dem Fiscali die Anno 1557. zu Regenspurg verwilligte Hülffe, wovon unten ein mehreres vorkommen wird, mit eingeflochten worden.

9.) Oben §. 22. ist der Inhalt des Weißthums über die Carber Marck und in dessen §. 3. 4. 5. & 6. der Märcker Recht in denen sogenannten Herren-Wäldern recensiret worden. Es haben aber die Märcker darinnen so vielmahl gefrevelt, daß im Jahr 1555. eine Menge Rugen aufgezeichnet waren, um deren Execution die Burg Friedberg von dem Herrn Grafen

sen Friederich Magnus zu Solms angegangen worden. Es hat dahero der Burggraf als Ober-Märckermeister und Quirin von Carben, damaliger Märcker-Meister, für das beste angesehen, sich mit dem Herrn Grafen Nahmens der Märcker den 27ten Julii d. a. dahin zu vergleichen, daß demselben vor die ausständige Rugen 300. fl. von der Burg bezahlet, sodann aber der Burg die Ruge-Zettel zum Einzug ausgehändiget und, woferne die Märcker wiederum brüchig und zur Rug gebracht werden würden, dieselbe zu zweyen Zeiten des Jahres auf Ansuchen der Solmischen Diener zu Carben von der Burg Friedberg Untergrefen jederzeit zu theidingen und die Bussen zu erlegen angehalten werden und, weilen der Wald etwas in Abnehmen stehe, dem Herrn Grafen erlaubet seyn solle, denselben auf etliche trägliche Haue zu hegen, doch auf einmal nicht mehr als den vierten Theil umzuhauen, worauf der Wald geheget und vier Jahre lang mit keinem Viehe darein getrieben, das etwa erwachsende

Eckerich aber mittler Zeit unter der Aufsicht der Solmischen Förster von denen Märckern aufgelesen und im Holtz kein Schaden gethan werden solle. Es ist auch die Original-Quittung vorhanden, daß die Burg Friedberg die 300. fl. Nahmens der Märcker würcklich bezahlet hat.

10.) Als sich im Jahr 1555. einer in der Riedtwiesen, so zur Burg Friedberg gehörig, selbst erhenckt, so ist im Burg-Gericht auf Mittwoch nach Michaelis geschlossen worden, daß, weilen er durch seine Mißhandlung sein nachgelassenes Guth verwürckt, seine Wittwe zu ungebettenen Dingen (worunter, gleichwie unter denen Worten: zu ungeboten Ding. ein ordinari Gerichts-Tag verstanden wird. SCHILTER. *in Glossar. Teuton.* voc. geboten Ding. pag. 223. Knichen in Tract de sublimi Territ. Jure Cap. IV. num. 57) vorbeschieden werden solle, derhalben zu thädigen. Worinn aber die Mißhandlung ausser dem Selbst-Mord bestanden und in wie ferne die resolvirte Confiscatio bonorum,

rum, worüber man sich mit der Wittib vergleichen wollen, mit dem Art. 135. der Anno 1532. zu Regenspurg publicirten peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, welche die Confiscationem bonorum alsdann erst zulässet, wann der Selbst-Mörder einer That, wordurch er sein Leib und Guth verwürcket hätte, überwunden wäre und aus Forcht sothaner verschuldter Strafe sich selbst ertödet hätte, bestehen können, lässet sich, da dißfalls noch keine weitere Acta zum Vorschein gekommen, nicht beurtheilen.

11.) hat der Ertzbischof und Churfürst Daniel zu Mayntz, welcher aus dem adelichen Geschlecht deren Brendel von Homburg und ein Vetter des Burggrafen ware, diesen nebst andern als Gesandten auf dem im Jahr 1555. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag gebrauchet, der Burggraf auch den damalen errichteten Reichs-Abschied, wie in dem dritten Theil der neuen Sammlung pag. 39. zu ersehen, von wegen Chur-Mayntz mit unterschrieben, auf Samstag den 27. Novembr.

12.) der Pfaltzgraf Otto Heinrich seinen Beybrief sowohl wegen der Oeffnung als Beschirmung der Burg ertheilet.

§. 63.

Um nun auch auf den dritten und letzten Periodum dieses Burggrafen Amts-Zeit zu kommen, so haben Mittwochs nach Exaudi 1559. die Schulmeistere aus der Stadt sich um Besserung ihrer Besoldung aus der Burg Præsenz mit jährlichen 10. fl. und der eine, Nahmens Christoph Reinmann, noch über dieses um ein Kleid gemeldet, worinnen ihnen auch und zwar dem Reinmann mit 5. Ehlen zu einem Sommer-Rock aus dem Grunde, weilen Er in der Schloßkirche singe, mit dem Anhang willfahret worden, daß er sich von einem Jahr zu dem andern verspreche: Dieses ist der Anfang der dem Rectori und Præceptori IIItiæ Classis in der Stadt, als Cantoribus in der Burg-Kirche, noch heutigen Tages reichenden- inzwischen verbesserten Besoldung.

In eben diesem Jahre und zwar auf den letzten May hat Kayser Ferdinand der 1ste denen 4. Marck Ortschaften den von Kayser Frie-

Friederich dem IIIten erhaltenen Schutz- und Schirmbrief, worinn sie des Reichs Dörfer genennet werden, bestättiget, und unter die Beweg-Ursachen gesetzet, daß diese Dörfer allerhöchst Deroselben und dem heiligen Reich und von Dero wegen Dero und des Reichs Burg zu Friedberg unterworffen seyn. Aus welcher alleinigen Urkunde die Nichtigkeit der von denen Märckern zu Anfang dieses Jahrhunderts unter anfänglicher Begünstigung des in dieser Marck begütert gewessenen Freyherrn von Ingelheim mit Gewalt zu behaupten gesuchten Unmittelbarkeit der Marck sattsam erwiesen ist.

Als im Jahr 1560. zwischen denen von Stockheim zu Heldenbergen und der Gemeind daselbst Strittigkeiten entstanden, so seynd auf Mittwoch nach Oculi etliche alte Männer von Heldenbergen vor den Burg Rath beruffen worden, welche allda bey ihren Eyden und Pflichten ausgesaget, daß, wann ein Herr von Stockhein selbsten in seinem Hauß wohne, ihme 4. Wagen Brennholtz und einer Wittib 2. Wagen, denen Dienstbotten aber nichts gegeben werde,

und

und daß die von Stockheim über alt Herkommen keine Rugen und Feld-Schaden thädigen wollen und solche ungebührlicher Weise verweigern, worauf der Bescheid ergangen:

Daß die Gemeind diesem alten Gebrauch geleben und denen von Stockheim ihr jährliches entrichten, diese aber dargegen sich auch dieses Berichts halten sollen.

Es haben auch die von Stockheim bis ins Jahr 1587. mehr nicht, als jährlich 4. Wagen Holtz und 4. Theil Heu aus der Gemeind bekommen. Als aber besagten Jahres der von Bechtolsheim und Wolff Riedesel, als Stockheimische Erben, jeder einen besondern Edelmanns-Sitz zu Heldenbergen anrichten und auf jeden so viel Holtz und Heu prætendiren wollen, so wurde bey dem Regiment beschlossen, daß man die Gemeind über das Herkommen nicht zu treiben wisse.

Auf Mittwoch nach Exaudi gedachten 1560sten Jahres hat Melchior von Stockheim Wittwe angesuchet, ihren Kindern Vormundere aus dem Regiment zu verordnen,

nen, es ist aber beschlossen worden, derselben zu bedeuten, daß dieses nicht Herkommens seye, wo sie aber andere vom Adel würde fürstellen, so sollten sie von dem Burggrafen beeidiget und confirmiret werden. Es waren also die Regiments-Burgmanne von Uebernehmung der Vormundschaften befreyet, welches darinnen seinen Grund gehabt, daß, weilen das Regiment die Ober-Vormundschaft darstellet, sich vor dessen Mitgliedere nicht geschicket, die Vormundschaften selbsten zu übernehmen.

In eben diesem Jahr und zwar auf Mittwoch nach Trinitatis wurde ein general Befehl in das Kaicher Gericht erlassen, daß die Unterthanen ihre Büchsen vom Scheiben-Schiessen nach Hauß tragen, und sich damit im Feld nicht betretten lassen, wiedrigen Falles ihnen solche genommen und denenjenigen, so sie im Feld damit finden, gelassen werden sollen.

Es wurde auch ferner verordnet, daß die Unterthanen ihren Hunden Knittel anhängen und die Uebertrettere der Burg 12. Schilling, dem Anbringer 6. Schilling und der

der Gemein 6. Schilling bezahlen, auch derjenige, so einen Hund Knittel-los siehet und nicht anbringet, solches gleichfalls mit einem Gulden verbüssen solle.

Daß diese beyde Verordnungen von der dem Regiment zukommenden Forstlichen Obrigkeit in dem Kaicher Gericht und derselben Possession l. qu. zeugen, wird niemand bezweiffeln.

Mittwochs nach Luciæ hat Christoph von Buches einen schriftlichen Schein im Burg-Gericht produciret, daß er seines Frevels halben 14. Tage zu Wetzlar gebüsset habe, welcher Schein verlesen und angenommen worden. Hieraus erhellet, daß die mit dem Einlager gestrafte Burgmanne Scheine beybringen müssen, daß sie die Busse an dem bestimten Ort auf die gesetzte Zeit überstanden.

§. 64.

Der Reformation halben wurden die geistliche Gefälle der Clöster Padershausen und Marienborn im Kaicher Gericht mit Arrest beschlagen und ohnerachtet Graf Reinhardt von Ysenburg, Herr zu Büdingen

gen um dessen Relaxation wiederhohltermahlen angesuchet, Hanau-Bobenhausen auch die Padershausische Hofleute zu Rendel ablegen und ihnen die Besserung zustellen wollen, auf Mittwoch nach Trinitatis 1561. beschlossen, daß, nachdeme der Ertz-Bischof und Churfürst zu Mayntz indulgiret und zugelassen, daß die 100. Achtel Frucht in das Closter Marienborn gefällig in das Jungfrauen Closter Jlbenstatt transferiret werden, Jhro Churfürstliche Gnaden dargegen zugelassen seyn solle, die Padershausische Gefälle zu sich zu nehmen und in gebührlichen Brauch zu wenden. Es hat auch das Jungfrauen Closter zu Nieder-Jlbenstatt die Marienborner Güter, woraus berührte 100. Achtel Korn jährlich fallen, noch dato Jure Landsideliatus inne.

Sonsten kommet in diesem Periodo von der Geistlichkeit in der Burg und dem Kaicher Gericht folgendes zu bemercken vor:

1.) als im Jahr 1561. Johann Bickel, Conventualis zu Jlbenstatt, welcher nach der Hand Probst geworden und noch Anno 1593. gelebet hat, von Jacob Grü-

nenwald

nenwald von Traisen und dessen Diener, Hensel Sonntz von dar, gefangen hinweggeführet und durch Einthurnen und Martern so lang geplaget worden, bis er des Closters gantze Gelegenheit verrathen und ohne den Ort seiner Gefangenschaft zu benennen, um 1000. Rthlr. Lösegeld, so den 19. Nov. in die alte Warte bey Sachsenhausen hinter Franckenberg in Hessen gelieffert werden sollen, geschrieben, so hat das Closter auch der Burg Hülffe imploriret und ist endlich der Thäter samt seinem Diener ausfindig gemachet, darauf ersterer nach Ziegenheim in das Gefängnuß gebracht, der letztere aber zu Darmstatt aufgefangen und den 7. sodann den 28ten Jan. 1562. von löblichem Regiment beschlossen worden, den Grünenwald den 4ten Martii zu Erhaltung der Burg Obrigkeit pro suo Interesse neben Chur-Mayntz beklagen zu lassen. Als aber des Grünenwaldts und Hensel Sonnzen Freundschaften bey dem Ertzbischoff und der Burg vor die Gefangene vielfältig gebetten, so ist den 13den May

d. a.

d. a. beschlossen worden, den angefangenen Process gegen Erstattung gebührlichen Unfriedens und Pflicht fallen zulassen.

2.) ist den 15ten Julii 1562. Johann Zobel von Franckfurth und auf Mittwoch nach Lucæ 1563. Magister Wendelinus Martius zum Caplan in der Burg angenommen worden, neben dem Pfarrer zu predigen und den Gottesdienst zu versehen, dafür diesem jährlich zur Besoldung gereichet worden 45. fl. an Geld 45. Achtel Korn, 5. Achtel Haber, 2. Achtel Weitzen, 1. Achtel Erbsen und 1. Achtel Gersten, auch freye Behausung.

3.) Als im Jahr 1564. sich zu Grossen Carben sterbende Läuffe ereigneten und der Ort, welcher sonsten alle wegen einen oder zweyen Altaristen hatte, mit keinem Seelsorger versehen ware, so wurde auf Mittwochen nach Lucæ beschlossen an Johann Klüppeln, als Collatorem zu schreiben, und wo er keinen Altaristen dahin ordnen würde, doch jemand von Obrigkeits wegen zum Altaristen zu ordnen, damit die arme Leute in der Seelsorge versehen werden.

4.) Nachdeme in eben diesem Jahr der Pfarrer Genßkrag zu OCarben gestorben, so ist nächst erwehnten tages Emmerich zu Butzbach gebürtig zum Pfarrer daselbst angenommen worden.

5.) Seynd den 3ten April. 1566. in dem Frauen-Closter Nieder-Jlbenstatt abseiten des Ertzbischopfs zu Mayntz, als des Closters Ordinarii, durch den Probst Sebastian Weißbrodt und Magister Schamrodt Syndicum des Stiffts zu Aschaffenburg, abseiten der Burg Friedberg, als in temporalibus bemeldten Closters Schutz- Schirm und weltlichen Oberherrn, aber durch Hartmann von Bellersheim, Baumeistern, Quirin von Carben und Lt. Matthias Castritius die zwey Jahrs-Rechnungen vom Jahr 1564. und 1565. abgehöret, auch andere Sachen dem Closter zu gutem verabredet worden, wobey man annoch anzumercken für dienlich erachtet, daß einem Regimentsschluß zufolge bereits im Jahr 1562. durch Henrich Riedesel von Bellersheim, Quirin von Carben und der Burg Syndicum

Castri-

Castritium ein Inventarium in dem Closter über desselben liegende Güther, Gefälle, und Vorrath an Victualien und Naturalien errichtet worden, woraus, so viel die liegende Güther anbetrift, zu ersehen, daß damalen das Closter ohngefähr 12. Huben Ackerlandes im Rodheimer Felde, 9. und einen halben Huben Landes im Hoff zu Hurzbach, 2. Morgen Garten im Rodheimer Hoff, 31. Morgen Wiesen daselbst, ohngefähr 7. Morgen Wiesen in Betsch-Wiesen 7. Morgen Baumgarten um das Closter, 11. Morgen Wein-Gärten im Rodheimer Hoff, 5. Morgen zu Büdesheim und 5. Morgen zu Bergen im Besitz gehabt.

6.) Als im Jahr 1567. der Schaffner des Nieder-Ilbenstatter Closters, Johann Raupp in des Closters Wald Holtz hauen lassen und verdächtig ware, solches unterschlagen zu haben, so wurde er von der Burg eingezogen, jedoch gegen gestellte Bürgschaft des Arrests bis zu Austrag der Sache entlassen, den 4ten April 1567. aber, weilen die Meisterin Elisabetha Lewin von Steinfurth kürtzlich gestorben

und Elisabetha von Rosenbach in derselben Stelle erwählet ware, von denen Ertz-Bischöflichen Räthen und der Burg Deputatis ein neues Inventarium und eine ziemlich vollständige Instruction vor die neue Meisterin auf Pergament durch einen Notarium ausgefertiget, welche statt einer Reformation dienen kann, und wovon ein Originale in der Burg-Archiv verwahret lieget.

7.) hat den 21. Dec. 1569. Anna gebohrne von Selboldt, Closter-Jungfrau zu Nieder-Ilberstatt, laut abschriftlich vorhandenen Instrumenti, vor den Richtern des heiligen Stuhls zu Mayntz auf alle vätterlich, mütterlich, brüderlich und schwesterliche Erbfälle, Erbgerechtigkeit und Güther, so ihr anerstorben und nachmals ansterben und anfallen mögten, einen vollkommen Verzicht gethan. Ersteren Anblickes scheinet zwar diese Vorsicht gantz unnöthig gewesen zu seyn, weilen die Præmonstratenser sub Regula S. Augustini stehen, folglich Monachi und Moniales seynd, und das Votum paupertatis auf sich haben, mithin secun-

secundum Capit. 6. X. de stat. Monach.
nichts eigenes besitzen können und juxta Clementin. Exivi. versu: quia igitur de Verbor. Signif.
aller Erbschaft ohnfähig seynd. Allein es findet sich unter den Briefschaften des Manns-Closters Ober-Ilbenstatt ein Indultum Apostolicum concessum ordini, quod fratres ipsius possint, succedere tanquam heredes, quasi essent in seculo, welches sich auch auf die Moniales dieses Ordens erstrecken und wovon der Renunciantin Bruder, Henrich von Selboldt, Amtmann zu Ulm und Algesheim, Nachricht gehabt haben wird.

8.) ist den 9ten Julii 1567. auf des Burg-Pfarrers, Matthias Becken, Supplici-ren, ihme einen Rock zu verehren, zur Resolution ertheilet worden, daß ihm Tuch zu einem lundischen Rock solle gegeben und aus der Præsenz bezahlet werden, welches der Anfang der noch heutigen Tages üblichen Verwilligung eines Kirchen-Rockes vor den Burg-Pfarrer zu seyn scheinet.

9.) Den 27ten Aug. 1567. ist Magister Johann Strauch von Schotten gebürtig zu einem Caplan in der Burg angenommen und, weilen die Stelle eines Pfarrers in der Stadt vacant, Magister Johann Fildius, Prædicant in der Stadt, aber verdächtig ware, der Calvinisch und Zwinglianischen Lehre vom Nachtmahl Christi anhängig zu seyn, resolviret worden, daß, wann letzteres also wäre, Er auch beurlaubet und an der beyden Statt Doctor Hendrich Victor und Magister Wendelinus Martius, welcher Caplan in der Burg gewesen und Pfarrer zu Nemckingen geworden ware, vor diesem aber im Studio von der Stadt unterhalten worden, geordnet werden sollen.

10.) Den 26ten Junii 1568. ist Johann Finck von Rauschenberg als Pfarrer zu OCarben angenommen worden.

§. 65.

Was die weltliche Verrichtungen des Regiments und sonstige Politica anbetrifft, so führet man von diesem Zeitlauf an, daß

1.) Den 8ten Sept. 1561. Churfürst Friede-

rich

rich, Pfaltz-Graf bey Rhein seinen Beybrief wegen der Oeffnungs- und Schutz-Gerechtigkeit ertheilet hat, und bey der im Jahr 1562. gemachten Austheilung des Heues folgendes dem Protocollo einverleibet worden:

Burggrave fordert Heu uff 6. Pferdt, 3. braun, ein Rothschimmel, zween Fuchs, uff sich, Endressen, Hanssen, Michel, Wernern, die Knecht und den Jungen Haintzen.

Ist zugelassen.

Und nachdeme in der Heu-Ordnung versehen, daß kein Burgmann seine raysige Pferdt in Karn oder Wagen spannen soll bey Verlust des Heues. Ist uff des Burggraven, alß er nun ohnvermeglich zu reiten, Ansuchen ihm von den Burgmannen, so dißmahl das Heu verdient, zugelassen, zwey seiner rayßigen Pferdt in Wagen zu spannen, darinn dann er und sonst niemand fahren soll, auch seine

Knecht uff dieselbige Pferdt jährlich halten und, wo GOtt der Allmächtig einen andern Burgmann auch mit Leibes-Schwäche oder sonst Unvermöglichkeit beheffren würde, soll es ihm gleichfallß, wo er derenthalben ansuchen würde, zugelassen werden.

Daß 2.) Mittwochs nach Invocavit 1562. Hendrich von Selbold anstatt Johann von Waldendorf geordnet worden, daß Er von wegen der Burg bey denen Gan-Erben zu Staden erscheinen solle, ihre Rechnung anzuhören und sonsten anders zu thun, was sich von der Burg wegen gebühren würde.

3.) Daß Mittwochs nach Exaudi 1562. ein Burggärtner aufgenommen worden, der Burg Zäune mit lebendigen Heegen zu befrieden, wofür ihm jährlich zur Besoldung 6. Gulden an Geld, 4. Achtel Korn und ein grauer Niclaspfortnerischer Rock zum Winter-Kleid versprochen worden und ist dieses der erste Burg-Gärtner, dessen in denen mir zu Gesicht gekommenen Actis Meldung geschiehet.

4.)

4.) daß, als in eben diesem Jahr Cuntz Fiensel einen Todtschlag an einem Juden in der in dem Burgfrieden gelegenen Juden-Gasse begangen, zwar von denen Churfürsten zu Mayntz und Sachsen, dem Hertzogen zu Jülich, Landgrafen Wilhelm zu Hessen, der Churfürstin zu Sachsen, dem Grafen Hanß von Mannsfeld, Grafen Ludwig zu Königstein und Engelbrecht Halber Ober-Amtmann zu Hanau Fürbitten geschehen, Ihme Cuntzen sein Leben zu fristen, es seynd aber diese Intercessionales beantwortet und, wie die Sache beschaffen, berichtet, auch auf den 2ten Nov. 1562. die Regiments-Burgmanne zusammen berufen worden, welche beschlossen, daß dieser Todtschläger, weilen die That im Burgfrieden geschehen, anderem Auflauf und Mord hinfürter fürzukommen, für der Burg in denen Schrancken für der Barfüsser Schul, nehmlich auf dem der Burg zugehörigen sogenannten Freyheits-Platz, enthauptet, jedoch auf den Kirchhof zun guten Leuten nach Christlicher Ordnung zur Erden be-

 stattet

stattet werden solle, welche Execution auch dicto dato vollzogen worden.

5.) Daß bey dem auf Mittwoch nach Quasimodogeniti 1563. gehaltenen Burg-Gericht Siegfried Diepold von Selbold, welcher Herrn Weygeln zu Rendel beweinter Weise die Fenster ausgeschlagen, ohnerachtet er kein Burgmann gewesen, im Wirthshaus zur Cronen arretiret, jedoch auf Fürbitte der Wittib von Doringberg und Diethers von Rosenbach des Arrests gegen Reparation der ausgeschlagenen Fenster, Bezahlung der Arrest-Kosten und Abschwöhrung einer alten Urphede entlassen worden.

6.) Daß, als im Jahr 1564. der Keller zu Windecken mit etlichen Hanauischen Unterthanen in dem Wässerlein bey der Naumburg gegen Kaichen gefischet, auf Mittwoch nach Trinitatis beschlossen worden, dieselbe zu gebürlichem Abtrag zu erfordern und, wann sie nicht erscheinen, auf der Burg Obrigkeit zu ergreiffen und zu gebührlichem Abtrag anzuhalten.

7.) daß, als Kayser Maximilianus II. sub dato

dato Wienn den 29. Julii 1564. das bey der gedruckten

Information und *Deduction contra* die Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschaft 2c. sub Nro. 47.

befindliche Rescriptum ergehen lassen, Inhalts dessen die Burg Friedberg zu der im Jahr 1557. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg verwilligten Türcken-Hülffe zu Fürderung der Bevestigungs-Gebäuen 4800. fl. in der nächsten Herbstmesse beytragen und erlegen sollen, von derselben sub dato 23. Aug. d. a. Kayserlicher Majestät vorgestellet worden, daß die Burg kein Stand des Reichs, von derselben auch auf erwehntem Reichs-Tag nichts mit beschlossen, noch verwilliget, sie beynebens von Römischen Kaysern und Königen privilegirt und dahero der allerunterthänigsten Vertröstung seye, Kayserliche Majestät werde sie bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten und Begnadigung allergnädigst ohnbeschwehrt bleiben lassen. Es findet sich auch nicht, daß die Burg dießfalls etwas bezahlet habe.

8.) daß

8.) daß vom 25ten Octobr. 1564. bis 28. Martii 1565. wegen der sterbenden Läufsen gar kein Burg-Rath gehalten worden, letztgemeldten Tages aber ist das Regiment zu Altenstatt zusammen gekommen, jedoch nichts Anmerckungwürdiges dabey beschlossen worden.

9.) Das Fürst Wollfgang, Abbt zu Fuld, vermuthlich aus Veranlassung des in dem 1. Theil §. 46. angeführten Diplomatis um die Burgmannschaft angesuchet und vom Regiment den 2ten May zu bedencken genommen worden, ob Ihro Fürstliche Gnaden zu einem Burgmann auf und anzunehmen seye?

10.) daß sub dato 10. Junii 1565. Kayser Maximilianus II. Ludwigen Grafen von Stollberg und Frantz Conrad von Sickingen Commission aufgetragen, mit gesammter Ritterschaft und Adel aus allen Vierteln oder Orten am Rhein und an der Wetterau zu Wiederstand des Türcken eine Summa Geldes anstatt eines Ritterdienstes zu behandeln, ermeldte Commissarii auch die gantze Ritterschaft und

und Adel am Rheinstrohm und in der Wetterau und nebst solchem durch ein besonderes an Burggraf und Baumeistere zu Friedberg unter dem 20. Julii besagten Jahres erlassenes Schreiben die Burg auf den 2ten Sept. d. a. nach Mayntz berufen, diese darauf ein Subsidium von 16000. fl. verwilliget und erleget, dargegen aber Kayserliche Majestät gesamtem Rheinischen Adel sub dato 29. Octobr. besagten Jahres einen Schadloßbrief ertheilet habe, wie das Adjunctum sub Nro. 49. und dessen Subadjunctum, sodann die Beylage sub Nro. 50. der Information des mehreren ausweisen.

11.) Daß den 13den Julii ej. a. die Solms Laubachische Unterthanen zu Niederwölln-statt einen Schlag bey Ilbenstatt an der Brucken im Werth-Garten gewaltsamer Weise ausgehoben, worüber Procefs am Kayserlichen Cammer-Gericht entstanden.

12.) Daß bey dem den 20ten Martii 1566. gehaltenen Burg-Rath Eberhardten von Heusenstamm, die Scharmühlen zu Rendel zu kauffen unter folgenden Bedingnussen

nussen zugelassen worden, daß er sich im Mahlen gebührlich verhalte und der Burg jährlich zu Mühlen-Pacht 16. Achtel Korn gebe, sich auch des aufgerichteten Kaufs halben mit Michel Botten, des verstorbenen Müllers, Freundschaft und seiner nachgelassenen Kinder Vormundern vergleiche. Nunmehro ist diese Mühle in Gräflich Schönbornischen Händen, und wird davon gehörigen Ortes das mehrere vorkommen.

13.) Daß, als auf dem Ao. 1566. zu Augspurg gehaltenen Reichstag Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs dem Kayser, anstatt der begehrten Anzahl Kriegsvolckes, eine stattliche, ansehnliche, eilende Hülffe gegen den Türcken in Geld zu drey Zielen verwilliget die Burg Friedberg aber hierzu nichts beygetragen, der Fiscal bereits den 5. Octobr. d. a. ein Mandat gegen besagte Burg an dem Kayserlichen Cammer-Gericht extrahiret und im nicht Zahlungsfall dieselbe in die Acht zu erklären gebetten. Ja es liessen Kaysers Maximiliani II. Majestät es bey dieser

ſer gerichtlichen Belangung der Burg nicht einmahl bewenden, ſondern aus dem Kayſerlichen Feldlager bey Raab unter dem 22ten ejusd. ein beſonderes Reſcriptum an die Burgmannſchaft ergehen, worinn dieſelbe zu ſchleuniger Abführung ſothaner Hülffsgelder, ſo viel daran verfallen, ermahnet, und in deren Entſtehung neben fiſcaliſcher Verfahrung mit Kayſerlicher Ungnade bedrohet wird.

Als auch auf dem im Jahr 1567. zu Regenſpurg gehaltenen Reichstag der Abſchied von dem vorigen dahin erkläret worden, daß jeder Stand alle Jahre 8. Monate und auf 3. Jahre 24. Monate in zwey Jahren bezalen ſolle, ſo ware der Fiſcal wieder hinter der Burg Friedberg her und extrahirte eine Citation auf die Acht und Privation, die Burg hingegen wandte ſich an die verordnete Reichs-Moderatores und bathe, ſie, da ſie kein Stand des Reichs, aus des Reichs-Matricul zu eximiren und der geforderten Reichs-Contribution zu erlaſſen, weilen aber dieſelbe von denen Moderatoribus einen be-

ſchwehr-

schwehrlichen Bescheid erhielte, so ergriffe sie dargegen die Appellation an das Kayserliche Cammer-Gericht im Jahr 1568. und prosequirte ihr Gesuch um Anordnung einer Commission, konte aber, ohnerachtet sie im Jahr 1567. mit dem übrigen Rheinischen Adel wiederum ein Subsidium charitativum bewilliget, ihren Antheil auch erlegt und Kayserliche Majestät dessen weitläuf verständiget, der fiscalischen Plage nicht abkommen, wie sich in der Folge zeigen wird.

14.) Daß im Jahr 1567. der Wein sehr wohlfeil gewesen, gestalten den 9ten Julii besagten Jahres sowohl dem Rentmeister in der Burg als denen Wirthen auf dem Land befohlen worden, die Maaß Wein nicht höher, als vor 10. Pfennige zu zapfen.

15.) Daß den 8ten Jan. 1567. unter Vermittelung Hartmanns von Bellersheim Amtmanns zu Müntzenberg, Caspar von Eringshausen, Amtmanns zu Rödelheim, Johann Thomas Isenbergers der Rechten Doctor, Königsteinischen Raths und

Johann

Johann Rehe, des jüngern, Solmischen Secretarii zu Lich, ein Vertrag zwischen der Burg Friedberg und denen Cärber Märckern einer, sodann Grafen Friederich Magnus zu Solms hinterlassenen Söhnen anderer Seits wegen des in der Carber Marck gelegenen Solmischen Antheils an dem sogenannten Hochholtz errichtet worden, des haupsächlichen Inhalts, daß es

a.) bey dem alten Weißthum, Instrumenten, Cammergerichtlichen Urtel und dem in Anno 1555. uffgerichten Vertrag nochmahlen bleiben,

b.) Die Märcker zu Lesung der dürren Stöck und Urholtzes, deßgleichen Hainbuchen und dürren Hecken zu ihrer Nothdurft, ohnverlezlich des grünen Holzes, zwey Widdage, nehmlich Dienstag und Freytag halten, diejenige aber, so ausser diesen zweyen Tagen gefunden würden, gerüget und zu nachfolgender Thädigung angehalten werden sollen, als für 1. Eichen bäulichen Stamm 1. fl. für eine bäuliche Buche Ein halben Gulden,

den, für Reifstangen und dergleichen 6. Schilling und für andere kleine Eichen- und Büchen-Stämme 5. Schilling gehoben, die Bußfällige aber

c.) uf Ansuchen der Solmischen Diener jeden Jahres zu zweyen Zeiten durch der Burg Untergreffen zu Erlegung der Buß angehalten, die Unvermögliche hingegen auf Anzeige der Solmischen durch den Burggrafen mit dem Thurn gestraffet werden sollen.

Daferne auch

d.) die Herrschaft Solms Bauholz in diesem Wald hauen würde, solle sie es auf dem Stamm abzuhauen und 14. Schuhe lang und was man weiter mit Bitt von den Märckern erhalten mögte, hinweg zu führen, die Aeste aber und Urholtz die Märcker aufzulesen haben. Doch solle den Solmischen Herrn und deren Dienern, so sich aus dem Hochholz zu beholtzen, hierinn nichts abgezogen, noch einig Maaß gegeben werden.

e.) Die Inhalt Vertrages de Ao. 1555. verwürckte und gerügte Bussen sollen vermög

vermög des alten Herkommens nemlich für jeden Stamm 5. Schilling vertheidingt werden.

f.) Dieweil der Wald etwas in Abgang, so solle denen Solmischen erlaubt seyn, darinn Schläge mit Verschonung fruchtbarlicher und bäulicher Bäumen und junger Stämmen, in der Masse anzurichten, daß nur der vierte Theil abgehauen, so dann 4. Jahre in die Heege geleget und mit dem Vieh verschonet, das sich mittlerweile ergebende Eckern aber von denen Märckern in Beyseyn der Förster aufgelesen, sodann

g.) die betrettende Ausmärcker von denen Märckern gepfändet, gen Grossen Carben eingetrieben und zu Erhebung der Buß denen Solmischen angezeiget und angehalten, die Märcker auch, so hierinn etwas übersehen und dem Förster nicht beystehen, zu gebührender Straffe gezogen werden.

Als auch 16.) im Jahr 1563. zwischen denen Carber Märckern und der Gemeind Ocarben Streit entstanden und von letzterer denen

nen Burggrefenrödern ein Hammel um deßwillen abgepfändet worden, weilen die Märcker am Ostertag ihre Schaffe auf denen in der Ocärber Terminey gelegenen so genannten alten Wiesen aus einer prætendirenden Gerechtigkeit, alle Ostertage einen halben Tag ihre Schaffe auf besagte Wiesen treiben lassen zu dörfen, weyden lassen; So ist diese Strittigkeit durch den Burggrafen und Quirin von Carben, als Baumeister, dahin mit beyderseitiger Einwilligung in Güte verglichen worden, daß die Märcker sich dieser halbtägigen Zutrift auf berührte Wiesen, als einer geringen Sache, vor beständig begeben, die Ocarber aber ihnen den Hammel zurückgestellet haben.

17.) ist Henrich Wilhelm von Stockheim, welcher kein Burgmann, sonsten aber zu Höchst und Staden begütert gewesen, weilen er mit bewehrter Hand in das Closter Engelthal eingefallen und allerhand Excessus darinn verübet, auch den Greffen zu Altenstatt in seiner Behausung mit einer gespannten Feuerbüchsen überloffen, gerauf-

fet,

fet, geschlagen und ihm den Bart ausgerupft, in Arrest genommen, in die Burg gebracht und den 26ten Junii 1568. bey gehaltenem Burg-Gericht desselben Verwachung angeordnet, den 22ten Sept. aber eine Vergleichung zwischen der Burg und demselben errichtet und Er darauf der Verstrickung entlassen worden. Woraus abermahlen erhellet, daß die Burgmanne, als Innhabere des Judicii seu Comiciæ Kaichensis, ihre Jurisdictionem universalem auch über Nobiles immediatos exerciret und die von ihnen ausgeübte Injurias vindiciret haben.

§. 66.

Von diesem Zeitlauf verdienet ferner angemercket zu werden, daß bis ins Jahr 1569. die Greffen den Weinschanck im Kaicher Gericht als einen Theil ihrer Besoldung zu exerciren gehabt, den 15ten Decembris 1568. und den 16. Martii 1569. aber die daraus entstehende übele Folgen, welchen vorzukommen, Hertzog Christoph zu Würtemberg in seiner Anno 1567. mit Zuziehung der Landständen revidirten Landes-Ordnung

Tit. XXX. §. 7. ausdrücklich disponiret hat, daß hinfüro seine Amtleute, Forstmeister, Schultheissen und Forst-Knechte keine Wirthschaft treiben, sondern sich deren gäntzlich enthalten sollen, von dem Regiment eingesehen und eine Verordnung gemacht worden, daß die Grefen den unmäßlich gebrauchten Weinschanck nicht mehr haben, sondern in jedem Ort zween Weinschencken und 3. Anschneider, unter welch letztern der Gref einer seyn solle, angeordnet, und durch diese der Wein also geschätzet werden solle, daß ohngefehr 2. und ein halber Gulden über den Ankauf auf die Ohme passiret werden, darunter aber ein Gulden Ohmgeld mit begriffen seye.

Der Grefen Besoldung hingegen wurde dahin regulirt, daß ein raysiger Untergrefe, deren nicht über 4. oder 5. zu halten, zur Jahrs Besoldung bekommen solle 10. Gulden an Geld, 8. Achtel Korn, 28. Achtel Habern, einen Sommer- und einen Winter-Rock, darneben ein jeder Untergreffe, was jeden Orts gebrauchlich und von Alters herkommen, haben und behalten, ein raysiger Gref aber wohl beritten seyn und sein Pferdt ohne Vorwissen

nicht

nicht veräussern, wiedrigen Falles, wie ein unrayßiger, gehalten, wann ihm hingegen in der Burg Diensten ein Pferdt abgehen würde, ihme nach billiger Erkanntnuß Bezahlung erstattet werden, die andere gemeine unrayßige Greffen aber jeder seine Freyheit haben, jedoch solche in der Beed sich über 5. fl. nicht erstrecken, sondern derselbe, was Er darüber haben würde, wie ein anderer Nachbauer verbeedden, jedoch neben deme jährlich noch einen grauen Sommer-Rock bekommen, item sein Pfandt- und Verbotts-Heller, oder was sonst in gemeinem Brauch des Unter Grefen-Amts jeden Ortes gehören mögt, haben solle.

§. 67.

Was für einen Revers Burgermeister, Rath und gantze Gemeind der Stadt Friedberg wegen des zu Befestigung der Stadt auf der Burgmannen Vergünstigung durch derselben Wiesen, so vorhero ein See gewesen, gemachten zwey Ruthen breiten Wasser-Grabens im Jahr 1457. ausgestellet, ist bereits im Ersten Theil §. 93. angezeiget worden. Als es nun im Jahr 1569. wegen des Grassens und Dornzauns auf dem Auswurf gegen dem

Stadt-Graben zu Mißhelligkeiten zwischen der Burg und Stadt gekommen, indeme jene wenigstens eine Ruthe breit Land zum Auswurf prætendiret, diese aber der Burg ausser dem Wasser auf dem Damm nichts gestatten wollen, so ist den 9ten April besagten Jahres ein gemeinschaftlicher Augenschein eingenommen und es zwar selbigen Tages bey dem beyderseitigen pro- und reprotestiren gelassen, jedoch noch in demselbigen Jahre von unten hinaufwärts eine Steinsatzung bis über die Helfte des Wasser-Grabens vorgenommen und verglichen worden, daß die eine halbe Ruthe breit von dem Ufer gesetzte 12. Steine die Terminey zwischen Burg und Stadt dergestalten scheiden sollen, daß was diesseits gegen die See-Wiesen oder den Graben gelegen, Burgisch, jenseits gegen der Stadt Friedberg aber Stättisch seyn solle.

Von Anno 1562. bis 1568. inclus. ist Mag. Johann Franck der Burg Rent- und Kirchen-Præsenz-Meister gewesen, den 20. Julii 1569. aber Jost Knauff von Kayserslautern auf ihn gefolget und seynd ihm unter

der,

anderem 28. Achtel Haber und 2. Morgen Wiesen auf dem See, auf ein Pferdt zu halten, bewilliget worden.

Den 28ten Julii 1569. seynd in dem zur Burg Friedberg gehörigen Dorf Büdesheim 23. Wohnhäuser, ohne Scheuren und Ställe zu rechnen, abgebrannt.

Den 31ten Aug. 1569. ist das von Kayser Carolo Vto der Burg verliehene Müntz-Regale erstmahls zu exerciren beschlossen und Joachim Abelach von Gandersheim zum Müntz-Meister angenommen, damalen aber, wie von vielen andern Müntz-Ständen auch geschehen, nichts als Pfennige oder Heller geschlagen, jedoch auf Publication des Reichs-Abschiedes de Anno 1570. und in Conformitæt dessen §. 125. dieses Müntzen sofort abgestellet und der Müntz-Meister entlassen worden.

Nachdeme der Burggraf, Johann Brendel von Homburg, welcher bereits im Jahr 1557. sein Epitaphium auf der rechten Seiten des Chors in der Burgkirche errichten lassen, worauf derselbe in Lebens-Grösse

geharnischt, an dem Fuß-Gestell aber folgende Reimen in Stein gehauen seynd:

Anno Domini 1532. wardt Johann Brendel der Elter von Hombergk
Zu einem Burggraven uff Jacobi erwählt zu Friedtbergk
Mit übermehrter Stim nach Kayserlichem Burg-Friedt und Freyheit,
Kayser Caroln dem fünften seine Wale ward angezeigt,
Welcher Jnen zu der Heiligen Reichs Burgkgraven confirmirt hatt,
Bevolhen demselben Ampt mit Vleiß ob zu sein frůe und spatt.
Welches Burggraven Ampt Ich Johann Brendel mit Vleiß regirt
Und haben mich in dem arglistige und spizige Reden nit geirrt.
Derhalben ich mein Epitaphium in Gottes Namen hab lassen uffrichten
Im Jare man zalt 1557. deren Nachrede mich irren nichten,
Sondern will mich Gott dem Allmächtigen in seine Gnade befellen
Zu aller Zeit und am letzten, wann ich mein Geist uffgeben,
Der wolle mich zu seiner Zeitt zu seinen Gnaden nemen,
Drauf sprech ich seeliglichen und von Herzen Amen.

gestor-

gestorben ware, so haben die Baumeistere und Regiments-Burgmanne bey dem den 14ten Decembris 1569. gehaltenen Burg-Rath den Terminum zur Burggrafen-Wahl auf den 28sten Februarii 1520. anberaumet und unter sich verabredet, Johann Oyger Brendel von Hohenberg, Vicedom im Rhingau, denen gemeinen Burgmannen auf dem gemeinen Verbott zu einem neuen Burggrafen fürzuschlagen, es ist aber solches, ohnerachtet die von Kayser Maximiliano I. im Jahr 1498. gemachte-oben §. 21. recensirte Ordnung und Satzung das Regiment zu Fürschlagung eines tauglichen Subjecti nicht undeutlich berechtiget, so viel aus dem Wahl-Protocollo vom 27. Februarii 1570. zu ersehen, unterblieben, jedoch die Wahl nicht anderst, als nach des Regiments vorläufig geäusserter Absicht, ausgefallen.

Sonsten ist von diesem grossen und würdigen Burggrafen, Johann Brendel, welchem die Kayserliche Burg ihre dermalige Verfassung in Ecclesiasticis & Politicis größtentheils zu dancken hat, der Name folglich eines

eines Reformatoris in gedoppelter Rücksicht von Rechtswegen gebühret, und nur Schade ist, daß er durch An-Sichbringung einiger dem Burg-Corpori zugestandenen Jurium zu Büdesheim, verschiedenen seiner Nachfolgere ein böses Exempel gegeben und, daß Er aus fast übertriebener Liebe zu dem Rheinischen Adel überhaupt, vielleicht auch aus einiger Ambition, derselben erster Ritter-Hauptmann zu seyn, die Burg intuitu Subsidiorum charitativorum in eine Association mit gedachtem Adel eingeflochten, dardurch denen sehr kostspieligen fiscalischen Processen Thüre und Thor geöffnet und die Reichs-Standschaft nicht zu rechter Zeit angenommen hat, annoch anzuführen, daß derselbe anfänglich eine von Hopfgarten und nachhero eine von Stein mit der Rosen zur Gemahlin gehabt, von ersterer aber gar kein Kind, von letzterer hingegen nur eine Tochter Namens Magdalena, welche sich an Cuno Schützen von Holtzhausen, dessen letzterer männlicher Descendent, Herr Johann Wilhelm August Schütz von Holtzhausen, der Kayserlichen Burg Regiments-Burgmann, den

30ten Octob. 1765. ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben verstorben, verheyrathet, hinterlassen hat.

§. 68.

Den 28ten Febr. 1570. ist

Johann Oyger Brendel von Homburg

zum Burggrafen erwählet und, weil Er Vicedom im Rhingau gewesen und dieser Charge gerne entlassen zu seyn sich erkläret, Adam Weyß von Fauerbach und Eitel von Carben an den Churfürsten zu Mayntz abgeschicket worden, die Entlassung auszuwürcken.

Den 1ten Martii. d. a. haben die Baumeistere und Burgmanne dem neu erwählten Burggrafen einen Bestallungs-Brief zugestellet, worinn

1.) desselben Wahl angeführet,

2.) der Eid eines Burggrafen wörtlich eingetragen, und

3.) versprochen ist, Ihm jährlichs, so lang Er Burggraf seyn würde, von dato dieses Briefs an zur Jahrs-Besoldung geben und reichen zu lassen

a.) Zweyhundert Gulden Franckfurther Wehr dergestalten, daß Er sich hergegen ihm selbst zu gutem gar keiner Bussen groß oder klein, poenlich oder bürgerlich, oder wie die geacht werden mögte, unternehmen noch unterfahen, sondern dieselbe anderst nit, dann durch und in Beysein der Baumeister allein der Burg zu gutem Nutzen thädigen, setzen und verrechnen lassen solle.

b.) Zehen Gulden von der Burg und zehen Gulden von der Stadt Friedberg, das Wagen-Haus in der Stadt Friedberg beneben der Stadt Rentmeister in der Rent Innahm und Ausgab zu versehen und beyzuwohnen, daß dieselbe mit der Burg Wissen und Verwilligen ausgeben und verrechnet werden.

c.) Zehen Gulden für die Præsenz, der Burg arme Unterthanen in der wochentlichen bestimten Audienz zu hören und, wo geschehen kann, gütlich zu vergleichen.

d.) Vierzig Gulden für Burggerichts Præsenz.

e.)

e.) Zehen Gulden für eine Tonne Häring in der Fasten.

f.) Siebenzehen Gulden für Winter-Kleid auf seine raysige Diener.

g.) Zwantzig Ehlen Lundisch Tuch, wie die Burg jedes Jahr Farb gibt, zu Sommer-Röcken seinen raysigen Dienern.

h.) Vier Morgen Wiesen auf dem See.

i.) und Neunzehen Morgen Wiesen ungefährlich im Ockstatter Grund,

k.) Diejenige Gärten und Burg-Graben, so der verstorbene Burggraf hiebevor ins Burggrafen-Amt gehabt.

l.) Der Burg Leibs angehörigen Hüner über der Höhe, davon doch der Burg die Besthäupter gebühren zu verthedigen.

m.) Die Fisch-Wasser zu OCarben mit Fischen in seinem Gebrauch zu haben.

n.) Die Juden-Nutzungen zu Friedberg, so viel die jährlichs ertragen mögen, welche in Kayser Rudolphs Privilegio de dato 1275. gesetzt, doch die Bussen der Burg fürbehalten, und daß der uffgerichten Juden-Ordnung de Anno 1559. nachgesetzet und gehorsamet werde. Wobey ferner bedungen ist, daß 4.)

4.) der Burggraf der Burg arme Leute und Unterthanen mit Frohndiensten, Ihn oder sein Person belangend, mit nichten beschweren, noch sich deren in einigen Weg unterziehen solle, ausgenommen, was Er mit Bitt und gutem Willen bey ihnen erhalten mag, auch daß Er

5.) alles dasjenige handeln, fürnehmen, suchen und verrichten solle, was der Burg gebührlichen Nutzen bringen und zuwenden möge.

Uber welches alles der Burggraf eodem dato einen versiegelten Revers auf Pergament ausgestellet und darinn versprochen hat, alle Puncten und Articul wahr, stät, fest und ohnverbrüchlich zu halten und denenselben nachzukommen, bey wahren Treuen und derowegen gethanen Eid und Gelübd, sonder alle Gefährde und böse List hindangesetzt. So viel aber die Acta geben, ist dieser der erste und letzte formliche Bestallungsbrief und Revers, so zwischen denen Burgmannen und dem Burggrafen gefertiget worden, obschon das meiste darinn enthaltene noch heutigen Tages im Gebrauch ist, doch hat sich die Bestallung

eines

eines Burggrafen, inzwischen ungleich erhöhet, wie solches bey jeder Gelegenheit kürtzlich angezeiget werden solle.

§. 69.

Weilen um diese Zeit viele Burgmanne von Fürsten, Grafen und andern Ständen des Reichs über ihre Anlage, so sie Kayserlicher Majestät allerunterthänigst erlegt, noch fernere Anlag und Schatzung zu geben gezwungen und also doppelt und oft mehr beschwehret worden; So hat man bey dem den 1ten Aug. 1570. gehaltenen Burg-Rath beschlossen, auf jetzigem Reichs-Tag beneben den von der Ritterschaft des Rheinischen Crayses solches Kayserlicher Majestat allerunterthänigst fürzubringen und derowegen, wo möglich, ein Privilegium auszuwürcken.

Es erhellet also hieraus, ist auch in der öfters allegirten

Information und *Deduction* pag. 28.

mittelst der Beylagen sub Nro. 55. & 56. erwiesen, daß bey Fürdaurung dieser Beschwehrden sich die Burg derselben im Jahr 1575. und 1576. nicht anderst als Kraft des über die Wetterauische Ritterschaft ohne vor-

gängige Wahl hergebrachten Directorii angenommen habe.

Bereits ad Annum 1540. §. 49. ist von dem im Jahr 1570. endlich zu Stande gekommenen Vertrag zwischen Hanau und der Burg Friedberg vorläufige Anregung geschehen, mit der Versicherung, daß dessen Inhalt gehörigen Ortes recensiret werden solle. Um nun dieses in möglichster Kürze zu erfüllen, so gebe hierdurch Nachricht, daß zwar anfänglich in dem 1569sten Jahre ihrer sechs von Adel zu Unterhändlern erbetten, nachdeme aber Burckard von Gram, Stadthalter des vorderen Fürstenthums Hessen, und Friederich von Flersheim, anderer Verhinderungen halben, denen gütlichen Handlungen nicht beywohnen können, der Vertrag durch Melchior von Groenrodt, Vizthum zu Aschaffenburg, Philipps von Gemmingen zu Guttenberg, Würtembergischen Rath, Johann Milchling von Schonstadt, Ober-Amtmann der oberen Grafschaft Catzenelenbogen und Wolff Cammerer von Worms genannt von Dalberg, den ältern, zu Franckfurth bewürcket, und darin folgendes verglichen worden:

1)

1.) solle hinfürter die Wehrschaft, so einer Güther kauft oder verkauft, an den Orten und Gerichten, da dieselbige Güther gelegen, beschehen.

2.) sollen die Güther, so bishero keine Bed gegeben und nie bedhaft gewesen, so lang sie in freyer Hand bestehen, der Beede erlediget seyn und bleiben. Welche aber vormahls beedbar gewesen, oder in andere beedbare Hand verkauft oder wachsen, und in die Beede kommen oder beedbar würden, die sollen, wie andere beedbare Güther gehalten werden, und ihre Beede entrichten.

3.) solle es mit der denen Gemeinden Heldenbergen und Eichen gemeinschaftlich zustehende Weyde, wie von Alter, gehalten werden.

4.) solle jeder auf seinen Güthern in seiner Obrigkeit gelegen, zu pfänden und zu rugen haben, auch die Pfandt und Bussen an den Orten und Obrigkeit, da die Güther gelegen, verthädigen und die Abträge oder Bussen zu jeder Zeit zu entrichten, durch deroselben Obrigkeit angehalten werden.

5.) solle Hanau vor Schützenhuth von etli- chen in der Heldenberger Terminey liegen habenden Wiesen fürterhin, wie vormals, jährlich einen halben Gulden nach Hel- denbergen entrichten, die Wiesen aber, wie sich gebühret, wohl und recht beschü- tzet und die Uebertrettere und Fahrläßige darum zu gebührlicher Bekehrung des Schadens angehalten und sonst des Muthwillens halben gestraft und hierinn kein Gefährde gesuchet werden.

6.) sollen die Schläge vor Windecken, je- dem Theil an seiner Obrigkeit ohnabbrü- chig, der Endes bleiben, doch denen Hel- denbergern zu ihrer Nothdurft ohnver- hinderlich und ohnversperrt gehalten wer- den.

7.) solle die Steinkaut zu Nauheim zu Ge- brauch der Burgmann, Burg und Stadt auch Kirchen-Gebäu stehen, die von Ha- nau in der Heldenberger Terminey er- kaufte Steinkaute aber Hanau auch allein bleiben.

8.) solle kein Theil dem andern etwas abhau- en und kein Theil das Viehe über des an- dern Güter treiben.

9.) sollen die von Heldenbergen und von Windecken auf ohngefehr 25. Morgen Wiesen in dem Mönchsgraben, jedem Theil an seiner Obrigkeit ohnabbrüchig, den Weydgang mit einander haben und gebrauchen, auch zu Verhütung künftiger Irrungen inwendig des ausern Schlages durch die Kraut-Gärten 2c. die Windecker und Heldenberger Terminey alsobald unterschieden und versteint werden, wie es abgestecket ist.

10.) sollen zwey Kraut-Gärten, welche ohne Mittel in Heldenberger Terminey gelegen, wie sie innerhalb Schlages versteint seynd, denen Heldenbergern bleiben.

11.) sollen die von Heldenbergen des Weg-Geldes zu Windecken frey seyn, doch ohnverletzlichen und ohne Begeben der Hanauischen habenden Kayserlichen Begnadigungen und Freyheiten.

12.) sollen die Hanauische befugt seyn, zu nothdürftiger und bequemer Zeit die Land-Wehr an dem Rangenberg auszuwerfen, doch denen von Rendel die Nutzung des Holtzes und anders, so auf dem Auswurf wachsen mögt, vorbehalten.

13.) seynd die Gräntzen von gedachter Land-Wehr, wo sie in das Wasser, die Nidder, gehet, dem Wasser nach hinab bis in die Gegend der Dorfelder Brücke und an die Gronauer Terminey beschrieben, auch die Weydgangs- und Zutriebs-Bezircke reguliret.

14.) wird denen Büdesheimern verstattet, zu ihrer Nothdurft, um auf ihre Güter in der Landwehr fahren und treiben zu können, sothane Land-Wehr an einem bequemen Ort zu schlaiffen, sie sollen aber solche, wann sie sich ihrer Güther nicht mehr zu gebrauchen haben, wieder auswerffen.

15.) mögen die von Kilianstetten die Land-Wehr gegen Büdesheim zwar zu ihrer Nothdurft und bequemer Zeit auswerffen, doch solle, was auf dem Auswurf wächst und ohne Nachtheil der Landwehr zu Nutzen zu bringen, denen Büdesheimern zustehen, welches an den Orten, da die Burgmanne oder ihre Unterthanen die Landwehr machen, auch also gehalten werden solle.

16.) solle jeder Theil auf seiner Ober- und Gerech-

Gerechtigkeit jagen und den andern ruhig und ohnbeschwehrt lassen.

17.) Sollen die Hanauische Leibeigene in der Grafschaft Kaichen die ständige Bete ferner reichen, hingegen zu denen geforderten Frohnen und Diensten nicht mehr verbunden seyn.

18.) ist es in Ansehung des Hanauischen Hochholtzes in der Carber Marck, da dieser Punct im Recht hängig, dabey gelassen worden.

19.) sollen auf die Schied des Hochholtzes und des darneben gelegenen Büdesheimer Waldes zwene, drey, viere, oder mehr Steine durch beyde Theile gesetzt werden.

20.) solle Hanau befugt seyn unter ihren Leibeigenen etliche zu wählen, welche die Beede setzen und einsammlen, es solle auch dem Schultheissen zu Windecken von denen drey Orten Heldenbergen, Büdesheim und Rendel durch die dasige Leibeigene jährlich ein halber Gulden gereicht werden.

21.) solle die Fischerey in dem Mühlgraben

bey der Schar-Mühl zu Rendel der Burg und denen Rendlern bleiben.

22.) solle der Nauheimer Beschwerde wegen eines Weydplackens an der Uß von beyden Theile untersuchet und gütlich entschieden, allenfallß aber durch den Amtmann zu Oppenheim vertragen oder entschieden werden.

23.) sollen die Besthäupter von denen Hanauischen im Kaicher Gericht gesessenen Leibeigenen zu Windecken, die von denen Burg-Friedbergischen-im Hanauischen gesessenen Leibeigenen aber zu Friedberg verthedingt werden.

24.) solle das von Graf Philippsen zu Hanau im Jahr 1561. von dem Abbt zu Limpurg und dem Probst zu Naumburg erkaufte Closter mit seinem Bezirck und Terminey, Holtz und Feldern, Wassern und Weyden, auch aller Oberherrlich-Gerechtigkeit und Nutzung, sie seyn gleich in der Grafschaft Hanau oder der Burg Friedberg oder andern Obrigkeiten fällig, nur etliche, wovon hernachmahls Meldung gesche-

geschehen wird, ausgenommen, denen Grafen zu Hanau ewiglich bleiben.

25.) solle die Naumburger Terminey, wie im Vertrag beschrieben, neuer Dingen ausgesteinet werden.

26.) solle das Fischwässerlein in Kaicher Terminey von dem ersten Stein an, welcher die Kaicher und Erbstatter Terminey scheidet, bis an den grossen Eichbaum nechst über der Naumburger Mühlen der Burg Friedberg allein, folgends von gemeldtem Baum an die Bach hinab beyden Herrschaften in Gemein zustehen.

27.) solle Hanau die Naumburger Mühle nach Gelegenheit wieder aufzubauen berechtiget, die Burg aber nicht befugt seyn, in dem Wasser-Gang Hinderung oder Eintrag thun, noch das Wasser abgraben oder abweisen zu lassen.

28.) solle die Burg Friedberg berechtiget seyn, die Helfte des Naumburgischen Zehenden zu Heldenbergen und Kaichen alle und jede Jahre nach vorgängiger halbjähriger Denunciation vor der Erndte-Zeit von Hanau an sich zu kauffen, wo-

 bey

bey der Anschlag von jeder Gattung des Ertrages nach einer neunjährigen Berechnung bestimmet und verglichen ist, daß das Achtel Korn, Weitzen, Gersten und Erbsen 20. Gulden, das Achtel Habern und Dinckel zehen Floren, das Fuder Wein 240. Floren, jede Ganß 3. fl. und 5. Batzen, jedes Hun 1. fl. und 5. Batzen, jeder Gulden Geld-Renten zwantzig Floren tragen solle.

29.) solle der Burg frey stehen, gewisse specificirte Gefälle in ihrer Obrigkeit zu O-Carben, Rendel, Kleinen-Carben, Kaichen, Heldenbergen und Altenstatt innerhalb Jahres Frist vor 716. fl. 23. alb. an sich zu kauffen.

30.) sollen die Burgmanne vor die währender Irrungen eingenommene Naumburger Zehenden, Renthen und anderer Abnutzung 1300. fl. Franckfurther Wehrung an Hanau bezahlen.

31.) solle der Herrschaft Hanau auf dem beschriebenen Bezirck der Windecker Land-Wehr die Obrigkeit, Schütz-Hut, Pfandung, Steinsatzung und anders, was der

hohen und niedern Obrigkeit anhängig, allein zukommen, seyn und bleiben.

32.) Dargegen solle der Burg Friedberg in dem beschriebenen Bezirck bey der Mönchswiesen hinab bis auf die gemeine Weyde ob der Brücken zu Nieder Dorfelden und dann in 19. Morgen viertzig Ruthen aus dem Grunauer Bezirck die Obrigkeit, es seye Schütz-Hut, Pfandung, Steinsatzung und anderes, was der hohen und niedern Obrigkeit anhängig, auch allein zukommen und diese Bezircke jedes Orts fürderlich versteinet werden, doch diese Abtheilung der Obrigkeit beyder Partheyen Unterthanen an hergebrachtem Waydgang, eigenthümlich und nutzbarlichem Gebrauch und Gerechtigkeit nichts benehmen, sondern vorbehalten seyn.

33.) haben die Heldenberger sich des Zutriebes auf 23. Morgen Acker in der Windecker Landwehr gelegen, hingegen die Windecker sich alles Weydganges auf 12. Morgen Wiesen in dem Münchgraben begeben, doch solle denen Windeckern auf

den

den übrigen alldortigen Wiesen der Zutrieb vorbehalten seyn.

34.) solle der äusserste Schlag bey denen Windecker Kappes-Gärten, beyden Theilen an ihrer Obrigkeit und Gerechtigkeit ohnabbrüchig, bis zu inngehender Regierung des Hanauischen Pfleg-Sohnes stehen bleiben, alsdann aber durch etliche unpartheyische schiedliche Leute diese Irrung entschieden werden.

35.) sollen alle unter denen Irrungen vorgegangene Pfandungen, Zugriff, thätliche Handlungen, Entleibungen, Injurien und Verwundungen samt allen Kosten verglichen und aufgehoben seyn.

Geschehen zu Franckfurth am Mayn den 15. Sept. 1570.

Melchior von Groenrodt Vizthum zu Aschaffenburg.

J. Milchling von Schonstatt, Ober-Amtmann der obern Grafschaft Catzenelnbogen.

Abseiten Hanau	Abseiten der Burg
Dionysius Gremp v. Freudenstein.	Joh. Oyger Brendel v. Homburg, Burggrafe zu Friedberg.
Jacob Schwartz D.	

Adam

Adam Weiß von Fauerbach.
Quirin von Carben.

§. 70.

In Verfolg dieses Vertrages hat auch die Burg Friedberg nicht nur den 2ten Aprilis 1571. vor die Helfte des Naumburger Zehenden zu Kaichen und Heldenbergen die einsweilen verglichene zwey tausend fünfhundert Gulden unter dem reciproquen Vorbehalt, daß, wann in denen nächsten neun Jahren sich zeigen würde, daß nach dem oben im 28ten Puncten bestimten Anschlag weyland Herrn Grafen Philipps zu Hanau hinterlassenen Kindern ein höher und grösser Kaufgeld gebühre, denenselben das weitere vorbehalten, im Gegenfall aber, wann sich nach Ausgang der neun Jahre befände, daß die Burg zu viel an der Kauf-Summe erlegt habe, derselben gebürliche Erstattung erfolget und in diesem Gleichheit gehalten werden solle, sondern auch den 18ten Sept. besagten Jahres nach dem 29ten Puncten vor 15. Achtel Korn und dritthalb Gulden und einen halben Pfenning zu Ocarben fällig, anderthalb Achtel Korn zu Rendel, anderthalb

derthalb Achtel Korn und 15. Schilling, deßgleichen zwo Gänß und drey Hüner zu Kleinen Carben, Sechs Meßten Korn und sieben Gulden und anderthalb Schilling järlicher Renten zu Kaichen, vier Gulden drey Schilling und einen halben Pfenning zu Heldenbergen, ein Gulden zehen Schilling und sechs Pfenning zu Altenstatt, die berechnete siebenhundert Gulden 23. Albus, nicht weniger in Conformitæt des 30ten Puncten vor die eingenommene Nutzungen dreyzehenhundert Gulden bezahlet und sich hierdurch den Vergleich de Anno 1570. noch einiger massen zu Nutzen gemacht.

Es ist aber in Betreff des Zehenden zu Kaichen annoch zu bemercken, daß das Closter Naumburg nur zwey Drittel an diesem Zehenden inne gehabt, folglich die Burg Friedberg nur ein Drittel daran acquiriret, das übrige Drittel aber dem Stift Limburg und nachhero Chur-Pfaltz quoad Dominum directum, als Vasallen hingegen denen Klüppeln von Elckershausen und nachhero denen von Curti zugehöret habe, auch denen letztern annoch zustehe, und daß

der

der Zehende zu Heldenbergen ebenfalls in drey Theile gehe, wovon wie im ersten Theil Pag. 95. zu ersehen, das Closter Limpurg schon im Jahr 1231. seinen dritten Theil an die Dhomkirche zu Mayntz cum onere tradiret: mithin Hanau und die Burg im Jahr 1571. wiederum nur zwey Drittel daselbst und zwar nicht völlig, sondern dergestalten getheilet haben, daß je von 24. Schillingen denen von Stockheim welchen, wie aus

Bernhardts *Antiquit. Naumburg. Cap. V. p. 29.*

zu ersehen, der Abt Macharius zu Limpurg bereits im Jahr 1500. einen Theil an einem der zwey übrigen Drittel zu Lehen verliehen hatte, fünf Sichlinge gegeben, die übrige 19. aber zwischen Hanau und der Burg Friedberg getheilet werden sollen. Es hat aber das Chur-Haus Pfaltz, welches circa Annum 1562. das Stift Limpurg eingezogen, noch mehrere von denen Klüppeln von Elckershausen heimgefallene, größtentheils in dem Kaicher Gericht gelegene und fundirte Lehen, als die Pastoreyen und Kirchen-Satz zu Groß- und Kleinen-Carben, Burg-

Burggrefenrode und Kaichen, samt denen darzu gehörigen Zehend-Antheilen und dem 1000sten Theil des Zehenden zu Kloppenheim ferner den Atzhafer in Groß- und Kleinen-Carben, jährlich auf 40. Achtel ertragend, 14. Morgen Wiesen im Brühel und den Heu-Zehenden im Radt zu Kleinen-Carben, im Jahr 1650. dem damaligen Königlich-Großbritannischen Residenten in Teutschland und Chur-Pfälzischen Geheimen Rath und Ober-Amtmann zu Otzberg, Wilhelm Curtius, von neuem zu Mannlehen verliehen.

Als den 13ten Jan. 1571. der Conventual, Johannes Bickel, zum Probst zu Ilbenstatt erwählet worden, so waren der Burggraf, Adam Weyß von Fauerbach, Vincent von Wolffskeel und Quirin von Carben von wegen der Burg darzu geordnet, damit der Burg nichts nachtheiliges entstehe.

Den 11ten Julii 1571. ist zwischen der Burg und Stadt Friedberg durch die von Kayserlicher Majestät verordnete Commissarios, Herrn Ludwig von Seyn, Grafen zu

zu Wittgenstein, Herrn zu Homburgk und Herrn Eberhard Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg, Land-Trost in Westphalen, nach beyder Theilen genugsamer Vernehmung ein weitläuffer Vertrag errichtet worden, welcher dem öfters allegirten gedruckten

Bericht und Gegenbericht *sub Nro. LXIV.*

anlieget und folgende Puncten enthält:

1.) Solle die Stadt Friedberg den untern, die Burg aber den obern Schlag in der Sand-Gassen in nothdürftigem Bau und und Besserung halten und beyde Theile zu beyden Schlägen Schlüssel haben.

2.) Solle der Rath an denen Häusern und Gärten in der Sand-Gasse Behde, Herdt-Schilling und was sonsten üblich hergebracht, haben, doch der Burg an ihren Gerechtigkeiten zu Häusern und Gärten, so sie in benannter Gasse haben mögte, nichts benommen.

3.) solle die Burg einen Burg-Frieden ausserhalb ihren Mauren und Graben haben, solcher mit Schrancken umfangen und gegen der Stadt zu mit ansehnlichen Stei-

nen bemerckt und bezeichnet werden und der Burg zustehen, auch niemahlen mit einigem Bau versperret oder verbauet werden, wobey die Gräntzen dieses Platzes beschrieben seynd, welcher seithero die Freyheit genennet wird.

4.) solle der Burg der von dem Burg- bis an das Seer-Thor ausserhalb der Burg Graben-Mauer gesetzte Zaun oder Stacket bleiben.

5.) sollen die Juden den Burggrafen um ihre Annahme ersuchen und ansprechen und, wann sie die Bewilligung von ihme bekommen und angelobet, oder, nach dem dermahligen Ausdruck, die Städtigkeit erlanget, alsdann zum Burgemeister gewiesen werden und dieser sie von wegen eines gantzen Raths, worunter der Burggraf und die Adeliche Sechser mit begriffen, beeidigen, der Burg aber, was sie für Gerechtigkeit mit Reichung gewisser Marck Cöllnischer Pfenning, Neu-Jahr und sonsten, ingleichem der Stadt, was sie an Beede, Herdtschilling und andern bey den Juden hergebracht, ohnverhindert bleiben.

6.) solle der Angriff, Fahen und Einziehen Missethätiger in der Stadt, wo keine Gefahr auf dem Verzug haftet, auf des Burggrafen und Burgermeisters Befehl durch die beyderseitige Gerichts-Diener geschehen, wo aber der Fall keinen Verzug litte und man den Burggrafen nicht erreichen oder auch beyderley Diener nicht haben mögte, solle der Burgermeister die Beyfahung durch die zur Hand seyende Burg- oder Stadtbediente vornehmen zu lassen befugt seyn, die Ledig-lassung der Gefangenen aber ohne Vorwissen und Beschluß des Burggrafen und Raths von dem Burgermeister allein nicht geschehen.

7.) sollen die Raths-Bescheide und anderes, so im Nahmen des Raths ausgehet, mit dem Eingang gestellet werden: Erkennen Wir Burggraf, Burgermeister und Rath. rc.

8.) sollen beyde Theile bey ihren habenden Privilegien, Verträgen, Ordnungen und anderem in allen andern Fällen, so hierin nicht begriffen noch entschieden, fest, stet und ohnverruckt bleiben, alles ehrbar, treulich und ohne Gefährde.

§. 71.

Bey dem den 9ten Jun. 1572. gehaltenen Burg-Rath hat der Burggraf vorgetragen: Er seye zwar mit seiner Jahrs-Besoldung, wie dieselbe in der Notul gestellet, wohl zufrieden, wann man ihm aber jährlich Einhundert Achtel Haber zu einem Zuschuß gebe, so wolle Er sich mit 5. Pferdten der Burg zu gutem wohl-rayßig halten, welches die anwesende Regiments-Burgmanne bis auf Mittwoch nach Oculi zu Bedacht genommen, bemeldten Tages aber beschlossen haben, daß dem Burggrafen 100. Achtel gegeben werden sollten.

In eben dieser Session hat sich Hanß Bayer Schöff in der Stadt beklagt, daß er unbillig des Schöffen-Stuhls entsetzet worden, worauf ihm die Weissung geschehen, daß er vermög seines gethanen Burger-Eidts solches für denen Regiments-Burgmannen suchen möge, worauf ihm ordentlichen Rechts verholfen werden solle.

Eodem ist den Heimbergern und Gemeind zu Altenstatt erlaubet worden, eine Mühle zwischen Altenstatt und Rodenbach zu erbauen.

Da

Da in diesem Zeitlauf der Churfürst Daniel zu Mayntz bey der Burg ansuchen lassen, zu guter Correspondenz nach Aschaffenburg eine Post zu Ilbenstatt im Dorf oder Closter anzulegen, so ist allerhand Bedencklichkeit halben Hartmund von Cronberg, Mayntzischer Hofmeister, als ein Mit-Regiments-Burgmann, ersuchet worden, solches mit Fügen der Burg zum Besten abzuwenden, worauf auch die Anlegung dieser Post unterblieben, folglich durch berührte Ansuchung so wohl als durch die Unterlassung der Burg hohe Obrigkeit beydes im Closter und Dorf Ilbenstatt anerkannt ist.

Auf Montag nach Laurentii den 11ten Aug. 1572. hat der Burggraf, Johann Oyger Brendel, Quirin von Carben, Georg von Düdelsheim und Johann Philipps von Wolffskeel die Huldigung von gesammten Unterthanen des Kaicher Gerichts bey dem Schöffen-Stul zu Kaichen eingenommen, wobey ermeldter von Wolffskeel die Anrede gethan, Peter Königstein, der Burg geschworner Procurator, die Eides-Formul vorgelesen, darauf erstlich die Undergrefen, Jacob

Stoll zu Ilbenstatt, Reinhard Fettmilch zu Büdesheim, Georg Kochendorfer zu Heldenbergen, Daniel Rauch zu Grossen-Carben, Philips Stamm zu Altenstatt, Bastian Bentzelmann zu Ocarben und Johann Reul zu Kaichen, darnach die Geschwornen Heimberger und Gerichts-Schöffen, sodann die Gemeinden, jede Person besonders, Gelübd und Hand-Treue gethan, Johann Philipps von Wolffskeel aber den Eid bestabet, darauf Vorbenannte und noch mehrere herbey gekommene Regiments- und gemeine Burgmanne das in der Probstey Ilbenstatt bestellt gewesene Mittag-Mahl eingenommen haben.

Den 1ten Octobris 1572. wurde ein Müntz-Probations-Tag zu Worms gehalten und die Burg auch darzu, wie andere Müntz-Stände, beruffen, weilen aber die Burg damalen nicht gemüntzet, eine Abschickung vor ohnnöthig erachtet und solches denen übrigen Müntz-Ständen überschrieben. Als aber im Jahr 1573. die Burg wiederum müntzen zu lassen sich entschlossen, und Joachim Abelochen neuer Dingen zum Müntz-

Müntz-Meister angenommen hatte, der gegen Ende dieses Jahres gehaltene Probations-Tag würcklich beschicket, der Burg Privilegium allda insinuiret und der Müntz-Meister zur Beeidigung præsentiret, darauf auch mit Prägung halber Batzen und Pfenningen fortgefahren worden.

§. 72.

Unter dem 28. Novembris 1572. erliessen Kayserliche Majestät abermalen ein Schreiben an die Burg, worinn Allerhöchst Dieselbe die alsbaldige Bezalung ihrer Angebührnuß an denen ersten zwey Monaten des auf Nativitatis Mariæ verfallenen Bau-Geldes wieder den Türcken begehrten. Es hat aber die Burg in der darauf den 23ten Jan. 1573. ertheilten Antwort sich nochmals entschuldiget, daß sie besonders privilegirt und kein Stand des Reichs: mithin dergleichen Anlagen zu entrichten nicht schuldig seye.

Unter dem 19. Jan. des 1573sten Jahres ergienge von weyl. Kaysers Maximiliani II. Majestät ein Rescript an Burggraf, Baumeistere und Burgmanne Inhalts dessen sie

eine eigentliche Verzeichnuß Ihrer Statt-Steuren halben, weme nemlich und wie viel, an was Ort und in was Werschaft und auf weß Geheiß und Verordnung Sie dieselbig nachmals bezahlt oder am neulichsten zu bezahlen unterlassen haben, zusamt beglaubter Abschrift der letztern Quittungen an die Kayserliche Hof-Canzley übersenden sollten.

Es hat aber das Regiment der Burg Friedberg den 19ten May d. a. kürtzlich darauf geantwortet, daß die Burg vermög Kayserlicher Privilegien zu keinen Steuren verbunden, die Stadt Friedberg aber vor sich ihre sonderbare Reichs-Hülf, Anlage, Steuer und Contributiones zu Erhaltung des Cammer-Gerichts und sonsten jährlich erstatte und dem Regiment der Burg nicht wissend seye, daß die Stadt sonsten Römischen Kaysern und Königen jährlich Steuer ausgerichtet, auch so lang Ihme dencke, niemals etwas in solchem erlegt habe.

Woben es dieser Kayser bewenden lassen, von desselben glorwürdigsten Regierungs Nachfolgern auch dießfalls weiter nichts gerühret worden, bis im Jahr 1716.

weyl.

weyl. Kaysers Caroli VI. Majestät deßwegen wiederum ein Rescript erlassen, von dessen Erfolg gehörigen Orts das weitere mitgetheilet werden, gegenwärtig aber nur mit mit wenigem annoch berühret wird, waßmassen das Regiment der Burg damalen nicht gewußt oder eingesehen, daß die Cessation der Zahlung einer Reichs-Steuer an Kayserliche Majestät von der durch Carolum IV. geschehenen Verpfändung der Stadt Friedberg, welche die vormahls zu bezahlen gehabte Reichssteuer gegen die aus 10000. fl. Pfand-Schilling zu bezahlen habende Interessen abgezogen und inne behalten, herrühre.

Aus dem oben in §. 69. recensirten Inhalt des im Jahr 1570. zwischen Hanau und der Burg Friedberg errichteten Vertrages ist erinnerlich, daß unter anderem verglichen worden, wie und welche Gegenden Theils zum Unterscheid beyder Obrigkeiten Theils zu Bestimmung der Weydgangs-Bezircken mit Wappen: und anderen Steinen versehen werden sollen. Es verzögerte sich aber dieses Geschäft bis den 12ten Octobr. 1573. da

endlich abseiten Hanau Hector Emmel genannt Schnel, der Rechten Doctor, Canzley-Verwalter, und Theobald von Hochstedt, Rath und Secretarius, ex parte der Burg Quirin von Carben, Baumeister, Adam Weyß von Fauerbach und Matthias Castritius, Syndicus zusammen kamen und nach Maßgabe des oben berührten 25ten Puncten mit der Steinsatzung zwischen der Naumburger, Kaicher und Heldenberger Terminey auf dem Rain des Grabens, da Erbstätter und Kaicher Terminey wenden, den Anfang und nach gesetzten 16. Wappensteinen an dem Ort, da Naumburger, Heldenberger und Eicher Terminey scheiden, den Beschluß machten, mit der in dem Instrumento angehängten Nachricht, daß, was in diesem jetzt abgesteinten Bezirck gegen dem Haus Naumburg zu gelegen und das Hanauisch Wappen daselbst hinweiset, Hanauisch, was aber gegen Kaichen und Heldenbergen, da der Burg Wappen hinweiset, gelegen, Burgmannische Obrigkeit seyn und ewiglich darvor ohne allen Streit gehalten werden solle.

Hier-

Hiernächst ist zu desto mehrerer Versicherung des 10ten Puncten bey denen zwey Kraut-Gärten am Windecker Schlag ein Wappenstein und zu Vollziehung des 9ten Puncten durch die Kraut-Garten bis auf den Rain der 25. Morgen Wiesen der 2te und 3te Wappenstein gesetzt worden.

Weilen aber nach dem Vertrag die Obrigkeit auf denen 25. Morgen Wiesen im Münchs-Graben beyden Theilen gemein seyn und 12. Morgen davon zum Waydgang vor die Heldenberger vermög des 33sten Puncten abgeschieden werden sollen, so seynd zum Unterscheid des beyderseitigen Weydganges 4. Ziffer-Steine ohne Wappen dahin gesetzt worden.

Hingegen haben sich die beyderseitige Abgeordnete wegen des Wiederspruchs zwischen denen beyden Gemeinden Heldenbergen und Windecken über der im 9ten Puncten einander versprochenen Unterscheid- und Absteinung dieser beyden Termineyen von dem Nidder-Fluß an durch die Wein-Gärten bis an den Ort, wo diese Gemarckungen sich wenden, nicht vergleichen können, sondern,

dern, um sich keiner Verantwortung bloszu stellen, den Vorschlag, daß zwey unpartheyische verständige und schiedliche vom Adel ernennet, von ihnen beyde Theile im Augenschein gehöret, der Vertrag erkläret und die Steinsatzung, wo möglich, richtig gemachet, verglichen und vertragen werden solle, ad referendum zu nehmen, einander zugesagt.

Um aber künftigen Irrungen zwischen der Gemeinde zu Windecken und der zu Büdesheim wegen des Waidganges und Zutriebes innerhalb der Windecker Landwehr, wovon im 14. Puncten Erwehnung geschiehet, vorzukommen und damit die von Büdesheim sehen und wissen mögen, wes Orts und wie weit sie den Zutrieb und Weidtgang allda zu geniessen haben, so ist derselbe Bezirck mit zwölf Ziffer-Steinen von dem Wasser der Nidder an überzwerch bis an die Landwehr, da der Büdesheimer Steg ist, abgesteinet worden, mit der Erklärung, daß dieser Bezirck samt der Landwehr und Steg allein Hanauisch seyn und diese Steine denen Windeckern an ihrem Waidtgang und Zu-

trieb innerhalb der Landwehr nichts benehmen sollen.

Fürter haben die beyderseitige Abgeordnete zu Berichtigung des 13. und 32. Puncten einen Wappenstein bey dem Rangenberg zwischen der Landwehr und denen Wein-Gärten und einen dergleichen Stein an dem Wasser der Nidder, wo die Landwehr in das Wasser gehet, sodann unter der Nieder-Dorfelder Brücken zwischen der Rendler und Gronauer Gemarckung vier Wappensteine setzen lassen, welche erstere drey Steine, ferner der Nidderfluß und die letztgedachte vier Wappensteine samt denen noch vorhandenen alten Steinen beyderseitige Obrigkeiten bis an die Bach, so aus der Nidda komt, nemlich den Scharmühl-Graben, unterscheiden sollen.

§. 73.

Den 29ten Jun. 1574. ist in dem Closter Nieder-Ilbenstatt aus Gelegenheit der Abhör der Closter-Rechnungen de Annis 1567. bis 1574. zwischen denen Ertzbischöflich Maynzischen und denen Burg-Friedbergischen Deputatis unter anderem verabscheidet

det worden, daß, weilen die Meisterin den von Chur-Mayntz und der Burg Friedberg angenommenen Schaffner Hanß Heintzel beurlaubet und ohne Vorwissen und Genehmigung Seyfried Seybolden zum Schaffner angenommen habe, sie diesen abschaffen und um einen andern umsehen solle. Diesem und dem vorigen Abschiedt zu folge seynd von dem Churfürsten Daniel und der Burg gemeinschaftliche Schreiben an die Gan-Erben zu Staden erlassen worden, um dem Closter zu dem seinigen zu verhelfen. Es hat auch der Schaffner eine im Nahmen des Churfürsten und der Burg Friedberg gestellte Instruction erhalten und seinen Revers gegen beyde ausgestellet. Aus welchen Vorgängen der Burg Friedberg Jus Protectionis & Advocatiæ über dieses Frauen Closter um so mehr erhellet, als den 4ten Octobris d. a. die beyderseitige Deputati wiederum in dem Closter zusammen gekommen, da dann abermalen ein Abschiedt verfasset und von beyderseitigen Deputatis unterschrieben und besiegelt worden, dessen Inhalt hauptsächlich darinn bestehet, daß in der verstorbe-

storbenen Meisterin, Elisabethen von Rosenbach, Stelle ihre Schwester, Anna von Rosenbach verordnet, von derselben auch der Eid geleistet worden.

Eodem Anno und zwar den 17ten Aug. 1574. wurde von Burggraf, Baumeistern und Burgmannen im Closter Ober-Ilbenstatt zwischen dem Probst und Convent eines, sodann dem Gresen und Gemeind zu Ilbenstatt andern Theils auf ihr gehorsamliches Erscheinen ein Vergleich über ihre Irrungen, Mängel und Gebrechen gestiftet, welcher kürtzlich folgende Puncten enthält:

1.) sollen alle vorhergehende Verträge und Entscheide kräftig bleiben und ihnen durch diesen Vergleich nichts benommen werden.

2.) sollen die Gemeinds-Leute die dem Closter zinßbare Wiesen in Braitwiesen ohne Wissen des Closters nicht alieniren und das Closter das Näher-Recht nach Erkanntnuß der Feld-Geschwornen haben, die Zinß-Leute auch den Zinß richtig abführen und die Cultur ohne Wissen des Closters nicht verändern.

(3.

3.) solle das Closter die Pferdtslachen und die Lachen im Loch, jede ohngefähr 6. Morgen haltend, mit Weidenstämmen besetzen und befrieden lassen, die Schützen aber acht haben, daß kein Schade geschehe.

4.) solle das Closter den Anger bey der Brücken mit Weiden besetzen und einen gebührenden Dorn-Zaun oder sonst einen sicheren Frieden umher machen und so dann die Gemeind ihr Viehe nicht mehr darauf weyden lassen.

5.) solle das Closter in gemeinen Allmeyen, Feld-Gebotten, Viehetrieb und Weg und Steg zugeben, aber nicht zunehmen, vor eine halbe Gemeind gehalten werden.

6.) solle das Wäldgen in der Niederau beyden Theilen zum besten nach und nach in drey Stücken geheget und mit einem Graben von denen Gemeindsleuten versehen, diesen aber von dem Convent ein ziemlicher Trunck Wein gereichet werden, und die Gemeinde befugt seyn, so bald ein Stück dem Viehe entwachsen, ihr Viehe darein zu treiben und die Eckern zu gebrauchen.

7.) solle

7.) solle der Probst die kleine Brücken im Feld erhalten.

8.) solle nur ein Feldschütz von Probst und Gemeinde gemeinsamlich bestellet, wann aber die Noth zween erfordere, einer vom Probst und einer von der Gemeind angenommen und von beyden verpflichtet werden.

Es ist aber das wenigste von diesem Vergleich in die Erfüllung gekommen, dann der Churfürst Daniel zu Mayntz würckte evidentissimo argumento, sibi Jurisdictionem secularem, quæ Protectionem sua natura includit, ibidem non competere, bey Kayser Maximiliano II. unter dem 25. Nov. 1575. ein Protectorium über das Manns-Closter zu Ober-Ilbenstatt, dem klaren Inhalt des oben pag. 15. recensirten Stiftungs-Briefes gerade entgegen und der Burg ohngehöret, aus, diese aber fuhre in ihrem Religions-Eiffer und Reformations-Geschäfte dessen ohnerachtet dergestalten fort, daß sie den 14. Dec. 1575. Quirin von Carben und Johann Eberhard von Cronberg aufgetragen, mit dem Probst zu Ilbenstatt zu handeln, daß er

das Nachtmahl in beyderley Gestalt verhandreichen, auch die Tauffe in teutscher verständlicher Sprache halten lassen möge, worüber und aus Gelegenheit anderer Vorfällen, obschon das Ansinnen, das Nachtmahl in beyderley Gestalt verabreichen zu lassen, in der von dem Pabst Pio IV. den 16. April 1564. an den Ertzbischof zu Mayntz erlassenen, bey

Herrn von GUDENUS *Cod. Dipl. T. IV. p.* 709.

befindlichen Verordnung gegründet ware, man je länger je mehr in Uneinigkeit gekommen, dann der Ertzbischof ließ es bey obigem Protectorio, ohnerachtet dardurch das Eiß völlig gebrochen ware, nicht bewenden, sondern es wurde auch das Recht, das Closter zu visitiren, welches sonsten der Abbt zu Zell aus dem Franckenland exerciret, durch einen mit ihm getroffenen Vergleich an sich gebracht, und in der Zeitfolge das gantze Closter reformiret, der Probst und das Convent zu Ablegung neuer Pflichten und der jährlichen Rechnungen vor Chur-Mayntzischen Deputatis genöthiget, mithin alles mögliche

liche in das Werck gerichtet, was zu Vertreibung der Burg von ihren Landesherrlichen Rechten in dem Closter immer beförderlich seyn konnte.

Bey dem den 15. Dec. 1574. gehaltenen Burg-Rath ist resolviret worden, daß obwohlen Frantz von Cronberg die Burgmannschaft wegen langsamen Annehmens verwürcket habe und vermög Burgfriedens zu keinem Burgmann mehr anzunehmen seye, er erlege dann, wie andere, 50. fl derselbe dannoch, weil sein Vatter, Hardtmudt, (welcher Chur-Mayntzischer Groß-Hofmeister gewesen und in

Humbrachts Stamm-Tafel *sub Nro.* 10.

irrig Hartmann genennet wird,) sich um die Burg wohl verdienet, der Burg Privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten und altem Herkommen ohnabbrüchig, angenommen werden solle. Es findet sich auch dieser Frantz von Cronberg unter denen vermög der Beylage sub. Lit. L.

Actor. Judicial. in Sachen Grafen von Wallpott zu Bassenheim *contra* Burg Friedberg. rc.

den

den 8ten Martii 1575. recipirten neuen Burgmannen und zeuget dieser Fall von dem dem Regiment dießfalls zustehenden Jure dispensandi, ein mir unter die Hände gekommenes, von gedachtem Hardtmudt von Cronberg, dem ältern, in einer der Burg Jura betreffenden Angelegenheit an den Burggrafen, Johann Eberhard von Cronberg, erlassenes und um seines beträchtlichen Inhalts Willen diesem Theil im Anhang beygedrucktes P. S. aber von dieses tapferen Regiments-Burgmanns rechtschaffenen und standhaften Gedenckungs-Art.

§. 75.

In Landsachen wurde den 31ten Aug. 1575. ein Statutum gemachet, daß keiner zum Unterthanen im Kaicher Gericht angenommen werden solle, er seye dann über 60. fl. habhaft, es ist aber die Summa inferendorum in der Zeitfolge auf 200. fl. erhöhet worden.

Den 4ten Julii 1576. wurde das Ohmgeld vom Bier in dem Kaicher Gericht eingeführet und verordnet, vom Fuder, so aus 5. Ohm bestehet, einen Gulden zu erlegen,

es

es werden auch noch dato, wann die Wirthschaften nicht überhaupt verliehen sind, 12. kr. von der auszapfenden Ohm Bier bezahlet.

In eben diesem Jahr ist von Peter Kinkeln zu Ocarben das Mühlgen am Brücklein erbauet und den 30. Jan. 1577. ein Wasser-Pacht von jährlichen 4. Achtel Korn darauf gesetzet worden.

Nach dem oben ad Annum 1499. §. 22. recensirten Inhalt des ältesten Weißthums über die Carber Marck und dessen §. 10. solte in diesem Bezirck keine Schäferey seyn, ausser zu Carben und Kaichen. Es ist aber nach der Hand auch Burggrefenrode eine Schäferey gestattet worden, gestalten derselben in einem in Beyseyn Hermann von Carben und Gilbrecht Weyssen von Fauerbach, deren ersterer Anno 1492. der zweyte aber Anno 1500. besag nächst hievor allegirter Actorum Judicialium Burgmann geworden, enunciiret seyn sollenden Weißthum gedacht und dardurch die Vermuthung, daß die Enunciation des ältesten, insgemein auf das Jahr 1499. gesetzten Weißthums weit

älteren Zeiten zuzuschreiben seye, ungemein beståcket wird.

Es haben aber im Jahr 1575. Quirins von Carben und Hannß Eytels von Carben Wittib und Kinder, sodann Conrad Quirin von Carben sich angemasset, wieder den Marck-Weißthum, denen armen Leuten zu Groß- und Kleinen Carben auch zu Kaichen zum Schaden, zween zertheilte Pferche zu halten und von Burggrefenrode mit zwey Herdten zu treiben, worůber sich die ůbrige Marck-Ortschaften den 9ten Martii besagten Jahres bey dem Burg-Rath beschweret und angezeiget, daß die Burggrefenroder nur einen Pferch und eine Herdie haben sollten, worauf den 28ten ejusd. beschlossen worden, daß, wann die von Carben mit ihrem getheilten Pferch ferner ůbertreiben lassen wůrden, die Mårcker-Meister diejenige, so hieran frevelն, pfånden lassen, woferne sie aber dieses nicht thun wůrden, von der Burg denen Mårckern deßwegen Befehl gegeben und, wo sich die von Carben darwieder setzen wůrden, zu Schůtzung des alten Herkommens die Gebůhr bestellet werden solle. Da auch bey

bey dem Burg-Rath die fernere Anzeige geschehen, daß die Märcker-Meister der Carber Marck obigem Schluß zu folge die von Carben wegen des gedoppelten Pferches und Uebertreibens mit zweyen Herdten nicht pfänden lassen, so ist der bereits eventualiter resolvirt gewesene Befehl unter dem 29. Aug. 1575. denen Märckern gegeben, von denenselben auch die Pfandung an zweyen Hämmeln vollzogen worden, worauf die gedoppelte Herdte und Pferch ihre Endschaft erreichet, die Burg Friedberg aber auch hierinnen ihre Landes-Obrigkeitliche Superioritæt über erwehnte Marck gegen die jederzeit sehr vermögend gewesene Carbische Famille behauptet hat.

In dem Jahr 1575. verlangte auch der Graf Hanß Georg zu Solms, daß der Anno 1576. wegen des Hochholtzes getroffene Vergleich gedoppelt auf Pergament ausgefertiget und behörig solennisiret werden mögte, es ist aber solches unterblieben, weilen die gemeine Märcker diesen Vertrag in der Masse, wie ihn der Graf zu Solms inzwischen interpretiret hat, nicht agnosciren wollen, sich auch sonsten ein und andere Zwi-

stigkeiten besonders in Ansehung der ohnfern Offenheim und Bauernheim gelegenen, denen Burgmannen zuständigen Marck herfürgethan hatten.

§. 76.

Sonsten ist von dieses Burggrafen Amts-Zeit annoch anzuführen, daß

1.) den 31ten May 1571. mithin vor dem den 11. Julii ejusd. anni errichteten, oben §. recensirten Vertrag Burgermeistere Schöffen, Rath und gemeine Burgerschaft der Stadt Friedberg dem Burggrafen und Baumeistern der Burg Friedberg die hergebrachte Huldigung nach Ausweiß der oben pag. 34. & 35. angeführten Verschreibung de Anno 1483. auf dem Freyheits-Platz vor dem vorderen Burg-Thor über die verglichene Eides-Formul in behöriger Ordnung geleistet haben. Daß

2.) im Jahr 1575. Heyntz Lolmann von Kleinen Carben Henrich Finseln von Grosen Carben im Wirthshaus entleibet und deßwegen in Verhaftung gezogen, auch nach Rath auswärtiger Rechtsgelehrten zum Schwerdt verurtheilet, den 28. Martii

tii 1576. aber auf Vorbitte seines Ehe-Weibes und Freundschaft, dreyer Adelichen Brauten und einiger Dames dergestalten begnadiget worden, daß er nach Abschwörung einer Urphede und Stellung einer Bürgschaft auf 1000. fl. über den Rhein relegiret, von seinem Vermögen die Schulden und Unkosten bezahlet, von dem übrigen aber ein Theil zur Kirchen, Hospital und Schulen verwendet und ein Theil seinem Ehe-Weib zu Steuer gegeben werden solle.

3.) daß den 6ten Julii 1575. der Burggraf und die Baumeistere, dem vorhergegangenen Regiments-Schluß zufolge, ihre an der Nidda bey Grossen-Carben gelegene Mühle, die Vögel-Mühle genannt, welche der vorige Müller zerfallen und den jährlichen Pacht à 34. Achtel Korn aufschwellen lassen, dem Müller Peter Schmitten und seinen Erben samt denen darzu gehörigen Gütern dergestalten zu Erblehen verliehen haben, daß ein jeweiliger Müller der Burg alle Jahre auf Cathedra Petri dreyßig vier Achtel Korn guter, sauberer,

wohlgefegter Frucht und dörres Korn, Kaufmanns-Guth, Friedberger Stadt-Maaß, auf seine Kosten nach Friedberg liefern, die von Grosen Carben und zu Kloppheim bey ihm allein mahlen, Er aber die Mühle ohne der Burg gut Wissen und Willen keinem andern verkauffen, versetzen, verpfänden, oder mit andern Pächten und Zinsen weiter beschweren, noch zertrennen, sondern dieselbe in gutem wesentlichem Bau und Besserung allerdings behalten und bleiben lassen, wann aber Er Peter Schmitt oder seine Erben dieselbe Mühle und Güter nicht länger behalten, sondern ihre Besserung, welche um fünfhundert Gulden Werth geschätzt, verkauffen wollten, sie zuvor dieselb Besserung Burggraf und Baumeistern von wegen gemeiner Burg zu erkauffen ansinnen, und alsdann erst, wann der Burg solche Besserung zu kauffen nicht anstehen würde, an einen andern für 500. fl. oder auch einem fremden höher zu verkauffen Macht haben sollen. Als aber im Jahr 1577. der Erbbeständer Peter Schmitt gestorben,

so haben desselben Erben ihre Besserung an an einen Herrn von Carben verkauft, wie man aus dem erst Anno 1753. zu Gesicht bekommen Kauf-Brief, worinn jedoch der Burg Dominium directum und der jährliche Pacht à 34. Achtel Korn vorbehalten ist, ersehen. Ob aber dieser Verkauf mit gutem Wissen und Willen der Burg, wie der Lehen-Brief de Ao. 1575. erfordert, geschehen, ist noch zur Zeit ohnbekannt.

4.) daß, weilen der Regiments-Burgmann Geörg Löw von Steinfurth sehr unfleißig im Rath erschienen und sich zum Theil gar nicht, zum Theil aber nicht schriftlich entschuldiget, auch allerhand ungebührliche Händel wieder die Burg und die Regiments-Burgmanne fürgenommen, den 19. Dec. 1576. 30ten Januar. und 13ten Martii 1577. beschlossen worden, daß er vom Burggerichts-Regiment ausgelassen und darinn nicht mehr geduldet werden solle.

5.) daß die Regiments-Burgmanne denen Beysassen zum Garten im Jahr 1577. erlau-

laubet, den Hayn-Graben, welchen einige von Adel an sich gezogen und geschlaift hatten, wieder zu ertiefen und auszuwerffen, auch den der Gemeind zum Garten von Alters her zuständigen so genannten Heppelbronnen, so in dem damahlig Adelich Schützischen Garten befindlich, als ihr Eigenthum an sich zu ziehen.

6.) daß, als auf dem Anno 1576. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag von denen Ständen des Reichs eine ansehnliche Legation in Moscau wegen des bedrangten Lieflandes beschlossen und die Kosten darzu auf St. Andreæ Tag verwilliget, solche aber von der Burg Friedberg nicht erlegt worden, der Fiscal abermahlen eine Ladung gegen dieselbe am Kayserlichen Cammer-Gericht ausgewürcket, nicht weniger den vermeinten Ausstand des gedoppelten Römerzuges de Anno 1557. wieder aufgerühret und den 19ten Martii 1578. eine Paritoriam erhalten, worwieder sich aber die Burg nicht nur in

in ordine Processus hertzhaft gewehret, sondern auch Kayserlicher Majestät diese Bedruckung allerunterthänigst vorgestellet und den 26. Julii besagten Jahres ein Schreiben um Bericht cum inhibitione temporali ausgewürcket.

7.) daß der Burggraf Johann Oyger Brendel von Homburg im Frühjahr 1577. bey dem gemeinen Verbott wiederholter mahlen angesuchet, ihne wegen seiner Leibes-Schwachheit des Amts freundlich zu erlassen, mit Erbietung, daß Er der Burg doch nach Vermögen wolle gedienet seyn, worauf ihme auch willfahret und Terminus zur Wahl eines neuen Burggrafen auf den 5ten Junii 1577. anberaumet worden.

8.) daß vor angefangener Wahl eines neuen Burggrafen beschlossen worden, dem resignirenden Burggrafen zur Danckbar- und Ergötzlichkeit jährlich etwas

etwas an Geld und Haber abfolgen zu lassen, ihn als Mit-Raths Freund im Regiment zu behalten und alle Sachen, daran der Burg gelegen, mit seinem Vorwissen und Gutachten zu behandeln, ihme auch alle Ehre und Gutes zu erzeigen.

E N D E.

Anhang.

Nro. 1. ad pag. 40. & seqq. des Ersten Theils.

Weiterer Beweis der Regierungs-Jahren Ruperti von Carben und daß die Burggrafen im 13ten Jahrhundert abgewechselt haben, nebst einigen Anmerckungen die Ganerbschaft Staden und das Closter Engelthal betreffend.

Daß Ruprecht von Carben in denen Jahren 1265. & 1268. Burggraf gewesen, ist an oben bemercktem Ort vollkommen erwiesen, daß Er aber diese Stelle annoch im Jahr 1270. bekleidet, erhellet nicht nur aus nachstehendem mir inzwischen zu Handen gekommenen Kaufbrief,

Nos Philippus & Wernherus fratres de Minzenberg ad universorum notitiam presenti pagina cupimus pervenire, quod nos de consensu & bona voluntate uxorum nostrarum Gissele & Mechildis universa bona nostra, quæ possedimus in Villa Oppolthusen in agris, pratis, pascuis, silvis, aquis, curiis & areis vendidimus Domine Abbatisse & Conventui sanctimonialium in Engelthal pro triginta

ginta Marcis Colonienſ. denar. quas nos ab eis recepiſſe profitemur, perpetuo poſſidenda. Teſtes hujus rei ſunt RUPERTUS DE CARBEN, BURGGRAVIUS IN FRIEDBERG, Wernherus Senior de Beldersheim, Rupertus de Büches, Eberwinus Leo, Joannes de Oſſenheim Senior, Wigandus Blume de Bingenheim, milites & alii quam plures, in cujus rei teſtimonium & debitam firmitatem preſentem literam noſtris & uxorum noſtrarum G. & M. Sigillis duximus muniendam. Acta ſunt hæc Anno Domini MCCLXX. VIII. Calend. Octobris in campo, qui vulgariter dicitur Amerehenberge.

ſondern auch aus nachfolgendem Tauſch-Brief:

Fridericus Dei gratia Prepoſitus & Agnes & eadem gratia Magiſtra totusque Conventus in Cunradesdorff univerſis tam preſentibus quam futuris, ad quas hec litera pervenit, volumus eſſe notum, quod bona noſtra apud Opolteshuſen ſita, que noſtram Eccleſiam contingebant ibidem

cum

cum omni jure, ſicut nos habuimus & decem ſolidos levis monete & quartale Olei apud Altenſtatt de tribus areis mutuavimus & dedimus Eccleſie in Engelthal poſſidenda libere & ſolute, Abbatiſſa autem e converſo & Conventus Eccleſie jam dicte de Conſilio & Conſenſu honeſti viri Cunradi de Buchehes, *militis, bona ſua meripropria in Villa* Glauberg *ſita, que ipſis ab ante dicto Cunrado fuerunt legata, noſtre Eccleſie aſſignaverunt ſolute & libere poſſidenda. Teſtes viri ſubſcripti RUPERTUS BURGRAVIUS DE* Friedeberg, *Hartmudus Frater ſuus, Cunradus Herdenus & Rupertus Fratres de* Buchehes, *Gerlacus de* Rorbach, *Wernerus & Cunradus Fratres de* Bleichenbach, *Gunterus & Heinricus de* Ortenberg, *milites, ac alii quam plures. Ne autem hec poſſint violari, preſentem literam Sigillis noſtri Conventus videlicet & Cunradi de* Buchehes *ſepe dicti dedimus communitam in teſtimonium ſuper eo. Datum Anno Domini MCCLXX. in die Sancti Laurentii Martyris.*

bey diesen beyden Piecen mercke nur mit wenigem an (I.) daß, da das Closter Conrads-Dorff, so bey Ortenberg gelegen, in dem nemlichen Jahr, als Philipp und Werner Gebrüdere von Müntzenberg alle ihre in dem Dorff Oppelshausen und dessen Gemarckung gelegene Güter an das Closter Engelthal verkauffet, seine bey gedachten Dorf gelegene Güter an besagtes Closter Engelthal vertauschet hat und aus weiteren Urkunden, so die Historie der Burg Friedberg nicht unmittelbar sondern allein wegen ihres Antheils an der Ganerbschaft Staden betreffen und davon die eine in die beati Egidii Abbatis, die andere aber V. Idus Septembr. Anno MCCCXIII. gefertiget ist, zu erweisen stehet, daß das Closter Engelthal noch mehrere in der Oppelshauser Gemarckung gelegene Güter in besagten Jahren theils Kaufs- theils Stiftungs-weise an sich gebracht, aus denen in dem Müntzenbergischen Kaufbrief vorkommenden Worten:

Universa bona nostra --- in agris, pratis, pascuis, silvis, aquis, curiis & areis &c.

um so weniger zu schliessen seye, daß die Gebrüdere von Müntzenberg das gantze Dorff und

und Gemarckung Oppelshausen und die Gerichtbarkeit daselbsten, welch beydes erst im Jahr 1405. Johann Herr zu Limpurg, wie in §. 75. des I. Theils angeführet ist, an die Ganerben zu Staden verkauffet hat, im Besitz und Eigenthum gehabt und auf das Closter transferiret haben, als nach der Urkunde de dato V. Idus Sept. 1313. und deren Worten:

&c. profitemur, quod in Oppoldishusen Octo jugera cum dimidio hereditatis nostrorum consanguineorum, qui quondam Ungariam fugerunt, Monasterio in Engildal ac toti conventui pro octo Marcis legalium denariorum vendidimus &c.

damalen der wahre Werth eines Morgen Landes in einer Marck Pfennige bestanden, folglich die Gebrüdere von Müntzenberg, da sie nur 30. Marck Pfenninge erlöset, über 30. Morgen nicht im Besitz gehabt haben können.

(II.) daß, obschon nach der Anmerckung GEISLERI *in Dissert. de Titulo. Nos Dei Gratia. Cap. I. §. 60.*

die Præsules Ecclesiastici, memores

professionis suæ humilitatis, sich lange Zeit dieses Tituls enthalten, der Probst und die Meisterin zu Conradsdorff jedoch sich bereits im dreyzehenden Jahrhundert, tanquam anseres inter olores, unter die Proceres Germaniæ gemischet und diesen Titul profaniret haben.

(III.) daß schon zu selbiger Zeit angesessene Unterthanen die Wetterau verlassen und ihren Zug in Ungern genommen haben, welches theils die damalen in Teutschland annoch fürgedaurte Befehdungen und innerliche Unruhen theils die Nachrichten, daß Ungern unter König Ladislai Regierung in die betrübteste Umstände, wovon ad Annum 1299.

ANTON. *Bonfin. Rer. Ungaric. Decad. II. Lib. VIII.* schreibet:

Hujus tempore gloriosa Pannonia a sua laude defecit . . . Nobilitas præ gravissima egestate ad rusticandum &, quod vix credi potest, ad bigas duarum rotarum plaustra redacta sunt. Jam quum boves cæteraque jumenta defecissent, propter rerum inopiam, bigis utebantur

tur hujuscemodi, quæ ab hominibus traherentur, quos Ladislai currus adhuc nominant.

gesetzet, durch den im Jahr 1308. zur Regierung gekommenen Carolum Robertum Neapolitanum aber wiederum in die Ordnung und zur Ruhe gebracht worden, veranlasset haben mögen.

Doch genug hiervon, ich wende mich aber wiederum zu dem Burggrafen Ruprecht von Carben und beziehe mich zu noch mehrerer Bestärckung meines Grundsatzes, daß in denen ältesten Zeiten die Burggrafen-Würde nicht lebenslänglich gewesen, sondern wechselsweise versehen worden, auf das bey

KUCHENBECKER *in Analect. Hass. Collect. VIII. pag.* 294. & 295.

zu lesen seyende Documentum, so datiret ist, Anno Domini MCCLXXX. IIII. Non. Septembr. und worinnen

Rupertus, Burggravius Fridbergensis.
Cunradus de Clen.
Herdenus de Buches.
Cunradus de Morle und

 Ru-

Rupertus de Carben, filius ante dicti Burggravii, Milites,

als Zeugen vorkommen, dann hierdurch erwiesen ist, daß im Jahr 1280. ein Ruprecht von Carben Burggraf gewesen, obschon bey seinem Tauf-Namen der Geschlechts-Name nicht ausgedrucket ist, indeme dieser durch den Beysatz: *filius ante dicti Burggravii.* bey dem Namen *Rupertus de Carben.* suppliret wird.

Dann, wann man diese und die in dem ersten Theil befindliche Nachrichten zusammen nimmt, so waren der Burggraf Rupertus de Carben, dessen unter denen Jahren 1265. & 1268. p. 40. Ersten Theils und in vorstehenden Urkunden de Anno 1270. Meldung geschiehet, und welcher eine Elisabeth zur Gemalin gehabt, und Hartmud von Carben Gebrüdere, Rupertus Junior, ware ein Sohn vorermeldten Ruperti und Elisabethæ, seine Gemalin hiesse Uda, Fridericus von Carben aber, dessen Gemalin Hedwig geheissen, ware Ruperti Junioris Bruder. Da nun beyde Ruperti und Fridericus von Carben, sodann Gottfried von Bruneck in denen

denen Jahren 1265. bis 1290. als Burggrafen vorkommen und Friederich von Carben in diesen 25. Jahren zweymal Burggraf gewesen, so erhellet daraus zur Genüge, daß zu selbiger Zeit die Burggrafen-Stelle über 5. bis 6. Jahren, wie anjetzo bey denen Baumeistern üblich, ohne neue Erwehlung nicht auf einem Subjecto geblieben seye.

Nro. 2. ad pag. 300. seqq. des Ersten Theils.

Urthel von dem Grafen Johann von Wertheim zwischen der Burg Friedberg und der Reichs-Stadt Franckfurth samt des Römischen Königs Sigismundi denen Burgmannen darüber ertheilten Confirmation uud Salvations-Brief de Anno 1432. so auf Erinnerung eines Hohen Gönners in extenso communiciret wird.

Wir Sigmund von Gotes Gnaden Romischer Kunig zu allen Zyten Merer des Reichs vnd zu Hungern zu Behem, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig. Bekennen vnd tun kund offenbar mit disem Brieue allen den die jn sehen oder hö-

ren lesen. Als Wir nechst solich Spenne, Zwytrecht vnd Mißhellung, die dann zwyschen den Strengen vnd Vesten, Burggrauen, Baumeistern vnd Burgmannen, Vnser vnd des Reichs Burge zu Friedberg, vnd lieben Getrewen, uff ein, vnd den Burgermeistern, Rat vnd Burgern der Stat zu Franckfurt, Vnsern vnd des Reichs lieben Getrewen, uff die andern Seiten, als von Vnsers vnd desselben Richs freyen Reucher Gerichts wegen, etwe lange gewesen sein, dorumb Sy dann beyderseyt, für vns komen waren, vnd Wir Sy von ander Vnser treffilichen Gescheefft wegen, nicht entscheiden mochten, vnd dieselb Sach, dem Edeln Johann, Grauen zu Wertheim, vnserm vnd des Richs lieben Getrewen, an Vnser stat zu entscheiden beuolhen habn, nach laut vnser Kuniglichen Comißion, dorüber gegeben. Vnd als derselb Graff Johann gehorsamlich die Sach für sich genomen, beide Theil beruffet, vnd verhört, vnd dornach mit dem Rechten entscheiden vnd außgesprochen hat. Also

ſo haben zu vns geſandt Jr erbere Botſchafft die egenannte Burggraue, Baumeiſter vnd Burgman mit ſulchen Spruchbrieff, vnd haben vns demüticlich bitten laſſen, daz Wir Jn, vnd Jren Nachkomen ſulchen Spruch zu confirmiren, vnd zu beſtetigen gnediglich gerůchten, derſelb Spruchbrieff von Wort zu Wort hernach geſchrieben ſtet vnd alſo lautet:

Wir Johann Graue zu Wertheim bekennen offenlichen mit dieſem Brieue, vnd tun kunt gein allermenniclich, alſo als vns der Allerdurchluchtigiſter vnſer gnedigiſter liebſter Herre, Herr Sigmund von Gotes Gnaden Romiſcher ꝛc. Kunig, ſolich Zweytracht, die zwyſchen den Strengen und Veſten dem Burggraue vnd Burgmannen, der Burge zu Fridberg in der Wederawe gelegen, vff ein, vnd den Erſamen vnd Wyßen, den Burgermeiſtern, vnd dem Rate vnd der Stadt zu Franckfurt, vff die andern Syten, geweſen ſein, beuolhen hat, das wir etliche des Richs Manne zu vns verbotden,

den, vnd beyde obgenannt Parthyen, in dry Tagen vnd sechs Wochen vor vns Tage bescheiden sollen, vff denselben Tagen bede obgenante Parthy Jr alte vnd newe Brieue über das fry Reucher Gericht besagen für vns vnd die Manne bringen, vnd wir sie nach Verhorunge beyder Parthie Brieue mit Recht entrichten solten, nach Vßwisunge solichs Beuelbenuß Brieues, den vns sin Gnade dorumb verschrieben vnd geschickt hat, der von Wort zu Wort lutet vnd hebet sich also an: Wir Sigmund von Gotes Gnaden Romischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs vnd zu Vngern zu Beheim ꝛc. Kunig. Enthieten dem Edeln Johann Grauen zu Wertheim, vnserm vnd des Reichs Lieben Getrewen, vnser Gnad vnd alles gut. Edler Lieber Getreuer, Als ettliche Zweytrecht vnd Spenne zwyschen den Burgmannen von Frideberg, vnd der Stad zu Franckfurt, vnsern vnd des Reichs lieben Getruen, von des Reucher Gerichts wegen sin, darumbe Wir beyde Teiln mit Jren

Priui-

Priuilegien, Brieuen, vnd Kuntschafften, die sie von unsern Vorfarn, Romischen Keysern vnd Kunigen vnd Vns, haben, alsdann Vnser Ladbrieue beyden Teylen gesandt clerlichen vßzweysen, geladt vnd gefordert haben, Also sint dieselben beyde Partye vor Vns alhie zu Nüremberg gewesen, vnd haben die von Franckfurt Jre Brieue die Jn dann in dem Rechten notdürfftig weren gewesen, by Jn nicht gehabt dann soliche Brieue, die Wir Jn übir ir alte Brieue haben gegeben. Darauff Wir sie mit Recht endlichen nicht verhören noch entscheiden mochten, vnd wann Wir nu von treffentlicher Sache wegen die Heiligen Cristenheit, Vns vnd das Riche antreffent, soliche Sache mit vnser selbs Persone nicht verhoren noch entscheiden mogen, vnd die vor dich an Vnser stat zuuerhörn, vnd zu entscheiden geschoben vnd gewyset haben; Dorumb so heissen Wir dich, geben dir vollen Gewalt, vnd gebieten dir auch von Romischer Kuniglichen Macht, ernstlich vnd vesticlich mit

diesem

diesem Brieue, daz du ettliche Unsere vnd des Richs Manne zu dir nemest, vnd beyden Parthyen Dry Tage vnd Sechs Wochen, nach dem vns dir diser vnser Brief geantwortet wird, Tage vor dich mit sampt Jren alden vnd neuwen Brieuen, das Reucher Gericht anetreffend, vnd wes Sy in dem Rechten zugeniessen meynen, zukomen, setzest vnd bescheidest, die zuuerhoren, vnd mit Recht erkennen lassen, ob Unser Brieue, die Wir dann der Stadt zu Franckfurt ůbir ir alden Brieue, die Jn von Unsern Vorfaren Romischen Keysern und Kůnigen gegeben sin, billichen vnd mögelich gegeben haben, vnd nach Verhorunge beyder Teyle Brieue vnd Kuntschafft, die mit Recht also entscheidest, wellicher Teyle besser Brieue vnd Kuntschafft fůrbringen mage, daz derselbe Teyle by synen Rechten, Brieuen vnd Fryheiten belibe, vnd der geniesse, als wol billichen ist, vnd wollest auch die Sache fůrbasser von dir nit werffen, sunder die enden, als Wir dir das sunderlichen wol glauben

vnd

vnd getrawen, vnd das gnediglichen gen dir erkennen wollen, Geben zu Nůremberg, an Sant Marie Magdalene Tag, Vnser Riche des Vngrischen 2c. im xlv. des Romischen im xxj. vnd des Behemischen im xj. Jahren. Vnd vff Verhorunge soliches Brieues, den vns sin Gnad also gesant hat, haben Wir beyden obgenant Partyen, dry Recht-Tage nach Vßwysunge des Befelchenůß-Brieffs vor vns beschiden, vnd auch ettliche des Richs Manne vff soliche Tage zu komen verbot haben, vnd besunder vff den andern Tage, die hernach geschriben Manne nemelich, Marckold von Redelheim, Damme von Pranheim, Crafften von Trahe, Karle von Karben, Emerich von Carben, Gerhard von Buchßegk, Rypprancht von Bůdingen, Jost Fuhßgin, Follerat von Selgenstat, Hennrich von Redelnheym, Henne von Redelnheym, vnd Richwin von Beldersheim, die sich also Recht zusprechen, zu vns nydergesezt haben, vnd als wir nu zu dem Rechten gesessen waren, da legten der Burggraue

graue vnd Burgman vor vns Jr alde vnd newe Brieue, besagent über das frye Reucher Gericht, dargegen die von Franckfurd soliche Fryunge Brieue die sie dann auch hetten, alt vnd newe vor vns legten, Solicher beyder Partye Brieue vor vns Graue Johann obgenannt, des Richs Manne, vnd auch in Geinwertickeit beyder obgenant Partyen, vnd auch ander erber Lüde gelesen wurden, vnd nach Verhorunge derselben Brieue, vnd auch nach Rede vnd Anntwortt beyder obgenannt Parthyen, fragten Wir obgenannter Graue Johann des Richs Manne, die by vns am Rechten sassen, vff die Eyde, die Sy dem Riche gethan hetten, das Sy nach Verhorunge solicher obgeschrieben Brieue wolten sprechen, was sie Recht deuchte; Also ist von vns obgenannten Graue Johann vnd dem merer Teyle des Richs Manne obgenannt mit Recht erkant, daz solich Vidimus einer Gulden Bullen, als der Burggraue vnd Burgman von Friedberg fürgelegt haben, die Jn

von

von eyme Keyser seliger Gedechtnüsse mit Verhengnüsse der Kurfürsten geistlich vnd werntlich zu derselben Zyt geben worden ist, darynne dem Burggrauen vnd Burgman zu Fridberg vnd andern nach Vßwysunge der Gulden Bullen, das Keucher Gericht zu schuren vnd zu schirmen beuolhen ist, das dieselbe Gulden Bullen, was sie vßwiset, anetreffent das Gericht zu Keuchen mogelichen by jr Macht bliben vnd vesticlichen gehalden sal werden, vnd dieselben Burggrauen vnd Burgman, vnd ander, die von Alter darzu gehört haben, mogelich bliben sollen, als sie von Alter herkomen sin, alles nach Ußwisunge derselben Gulden Bullen. Auch sprechen Wir, daz Wir den von Franckfurt suliche Jre Freyheit, die sie haben von Keysern odir Kunigen seliger Gedechtnüsse, nit verwysen, sunder bedeuchte die von Franckfurt, das suliche Jr Freyheit von ymand vbirfarn vnd nit gehalden wurden, daz mochten sie erfordern. Solicher obgeschriben Sache zu eyme waren Vrkund. So haben

haben wir obgenant Graue Johann vnser groß Ingesigel vor vns vnd auch von bede wegen des Reichs Manne, die mit vns Recht gesprochen haben, tun hencken an diesen Brieue, der geben ist vff Mitwochen, nach vnser Liben Frawen Tage *Natiuitas Anno Domini Millesimo quadringentesimo tricesimo primo.* Des haben Wir angesehen Jre flißige Bethe, vnd auch das sulcher Spruch mit gutem Rate, bedechticlich gescheen ist, sunderlich das hinfür sulche Zweytrecht vnd Stosse zwyschen beyden Teylen vermyden werden, vnd haben darumb mit wolbedachtem Mute, gutem Rat, vnd rechter Wissen, den egenanten Spruch, als er von Wort zu Wort lautet, gnediclich bestetigt vnd confirmirt, bestetigen vnd confirmirn den ouch von Romischer Kuniglicher Macht in Crafft diß Brieffs, also das Sy vnd Jr Erben, vnd Nachkomen dobey bleiben sollen, von allermeniclich vngehindert, vnd setzen vnd wollen, das sulliche Brief, die die von Franckfurt über das egenante Reucher Gericht von vns erwor-

erworben haben, den egenanten Burggrauen, Baumeistern vnd Burgmannen, Iren Erben und Nachkomen, an Iren *Priuilegien* vnd Gnaden, als dann der Spruchbrieff vßweyset, keynen Schaden bringen sollen noch mogen in khein Weiß. Vnd Wir gebieten dorumb allen vnd yglichen Fürsten, Geistlichen vnd Werntlichen, Grauen, Fryen, Hern, Rittern, Knechten, Steten vnd Gemeinden, vnd sußt allen andern Vnsern vnd des Richs Underthanen vnd Getruen, ernstlich vnd vesticlich mit diesem Brieue, das sie die vorgenante Burgman, an dem egenanten Spruch nicht hindern, sunder Sy des egenanten Gerichts nach laut des Spruchs gebrauchen lassen Sy doran nicht hindern, sunder dobey hanthaben, schützen vnd schirmen, wann wer dowider freuelich tete, der sol in Vnser vnd des Reichs swere Vngnad vnd in ein Pene zweinzig Mark lotigs Goldes verfallen sein, halb in Vnser vnd des Richs Cammer, vnd halb den egenanten Burgmannen vnd Iren Nachkomen, als offt das ge-

schicht vnleßlich zubezalen. Mit Vrkund diß Brieffs versigelt mit Vnser Küniglichen Majestät Insigel. Geben zu Placenz nach Crists Geburt viertzehenhundert Jar vnd dornach in dem zwey vnd drißigisten Jare, am nechsten Donerstag nach der Heiligen dryer Kunig Tag, Vnsrer Riche des Hungrischen ꝛc. in dem fünff vnd fiertzigisten des Romischen in dem zwey vnd zweinzigisten vnd des Behemischen in dem zwelfften Jaren.

(L.S.) *Ad Mandatum Domini Regis*
Caspar Sligk.

Auswendig stehet:
Marquardus Brisacher.

Nro. 3. ad pag. 326. des Ersten Theils.

Extract der von Kayser Friederich dem III. in Appellations-Sachen des Ertzbischoffen Dieterichs zu Mayntz und übriger Inhaber der Reichs-Pfandtschaft der Stadt Friedberg gegen Burggraf, Burgermeister und Burgmanne zu Friedberg, die Pfandtschafts-Huldigung betreffend ertheilten Urtels-Urkunde de Anno 1448. deren Mittheilung ein vornehmer Leser des Ersten Theils erinnert hat.

Wir

Wir Friederich von Gottes Gnaden Romischer Konig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kerndten und zu Krain, Graue zu Tyroll 2c. bekennen und thun kund allermeniglich mit diesem Brieff. Alß vormaln durch Unser Koniglich Cammer-Gericht, das der Hochgeborn Albrecht Marggraf zu Brandenburg und Burggrave zu Nürnbergk, Unser lieber Oheim und Fürst, an Unser statt besessen hat, den Burggraven, Burgermeister und Burgkmanne zu Friedtbergk in dieser hernach geschrieben Sach mit Urtheill einen Schub gegeben und ein Rechtstag *peremptorie* gesetzt und derselbig Rechttag fürter durch unser Schub biß auf gestern am Freytag erstreckt worden ist, gegen den Ehrwürdigen Dieterichen Ertzbischoven zu Mayntz, des Heiligen Romischen Reichs durch Germanien Ertz-Canzlern, Unsern lieben Nefen und Churfürsten, den Edeln Diethern von Ysembergk, Graven zu Büdingen, Gotifrieden Herrn zu Eppen-

stein, Eberhartten v. Eppenstein, Herrn zu Königstein, und den Ehrsamen Burgermeister Rath und Burgere zu Franckfurt, all uff einer Parthie zusamen bewandt, So sindt der yetz genannt beider Parthien volmechtig Anwelde und *Procuratores* auff gestern kommen und erschienen für den Ehrwürdigen Leonharten Bischoven zu Passau, Unsern Fürsten und Rathe, alß der an Unser statt Unser Koniglich Cammer-Gericht besessen hat 2c. 2c.

Hier folgen beyder Theilen Recessus.

& porro: und alß sie das beyder seit zu Recht habendt gesetzt, so hat unser vorgenanter Fürst und Richter sich mit Unsern Edeln und Getreuen, die bey Ihm zu Gericht gesessen seyn, besprochen und habendt beyder Thaill fürpringen genunglich, alß vorgeschrieben steht, vor unß pracht und an unß geschoben, daß wir uns über solch Sach erkennen und die mit Unserem Rechtspruch entscheiden und also nach Rath Unsers Fürsten und Richters und der,

der, die bey Jhm gesessen sein, auch Unser Räthe, So haben Wir Unß zu Recht erkennet, daß Unser Nefe, der von Maintz, und sein Mit-Parthie, nachdem sie der Beschwernüß der Schiedtleut vorgemelten Spruchs erinnert und gewar worden sein, solch Berüffung und Anpringung der Beschwernüß woll haben thun mögen und zu rechten Zeiten gethan haben, wie woll das nach Gestalt der Sache und dem Rechten nit Notturft sey gewesen, den als die Partheyen auch zu Recht gesatzt habendt, Unser Nefe der von Maintz mit seiner Parthey, daß der vorgemeldt Außspruch, durch die vorgenannten fünff Schiedleut gesprochen, in und an Jrer Verschreibung und Pfandtschafft unschedlich sein und für nicht, und die Burgkmanne, daß der zu Kresften gesprochen werden solle, Sprechen Wir zu Recht, wan yglich Parthey Gerechtigkeit, nemblich des von Maintz und seiner Parthey verschrieben Pfandtschafft und das Gepott durch Kaiser Sigmundt auch Unser Gepott den von Friedtberg

 besche-

beschehen und der Burgkmanne Freiheit, Ausspruch und Satzung herlangen von Romischen Kaisern und Konigen und dem heiligen Reiche, darum dan die vorgenannten Schiedleuth nit Macht gehabt habendt, über die Sach Recht zu sprechen, auch die Partheyen nicht Macht gehapt habend, sich darumb Rechtens auf sy zu veranlassen, wan solch Recht zu entscheiden, allein einem Romischen Konige zugepürt, darumb so soll solch Ausspruch unserm Nefen dem von Maintz und seinen vorgenannten Mit-Partheyen an Irer Verschreibung, auch dem Reich an seinem Recht unschedlich sein. Bey dem Rechten seindt gesessen die Edeln, Caspar Herr zu Weißkirchen Unser Canzler ꝛc. Mit Urkundt dies Briefs, versiegelt mit Unserm Koniglichen anhangenden Insiegell. Geben zu Wien am Sambstag nach S. Valentins Tag nach Christi Gepurt vierzehenhundert und darnach in dem acht und vierzigsten und Unser Reich im achten Jahre.

Nro.

Nro. 4. ad pag. 78. & 79. Nro. 2. des 2. Theils.

Obschon nach der Einung de Ao. 1495. bey dem allda beliebten Judicio Austregali keine Doctores oder Licentiati gebrauchet werden durften, so verhinderte doch die Doctor-Würde die Reception in die Burgmannschaft nicht, gestalten Anno 1517. am Mittwoch nach Egidii

Wolff von Thurn als Burgmann aufgeschworen hat, welcher, wie aus dem gemeinen Verbots-Protocollo auf Dienstag nach Petri und Pauli 1543. zu ersehen, Doctor und Pfaltzgräfischer Rath gewesen.

Und so hat auch auf Donnerstag nach Trinitatis 1519.

Matthias von Jlawe als Burgmann aufgeschworen, welcher nach gedachtem Protocoll uff Dienstag nach Lamperti 1535. Doctor und Cammer-Gerichts-Assessor gewesen. Er findet sich auch in

Herrn von Ludolf *Append. X. ad Comment. System. de Jure Cam.*

vom Jahr 1521. bis 26. incl. als Chur-Mayntzischer, vom Jahr 1531. als Fränckischer und vom Jahr 1532. bis 1545.

 incl.

incl. als Brandenburgischer Præsentatus unter denen Assessoribus Cameræ, in nächstgedachtem Jahre aber hat derselbe diese Stelle resigniret und als Deputatus Cæsaris im Jahr 1548. sein Leben beschlossen.

Nro. 5. ad pag. 154 des 2. Theils.

Copia Schreibens von Caroli V. Wahl-Commissariis an Burggraf, Baumeistere und Burgmanne zu Friedberg d. d. 20. Junii 1519.

Edeln Gestrenngen Vesten besonnder lieben vnnd gut Frundt. Vnnsern Gruss frundtlich vnnd gutwillig Dienst seyen Euch zuvor. Vnns hat der Wolgeborne Herr Heinrich Graue zu Nassaw vnnd Bredaw vnnser besonnder guter Frundt vnnd lieber Herr zu erkennen geben, wie Jr Euch in allen Sachen vnnd Henndlen, so von wegen des Durchleuchtigisten Fürsten Herren Karlen zu Hyspanien beder Sicilien vnnd Jherusalem 2c. Kunig, Ertzhertzogen zu Osterreich, Hertzogen zu Burgundi, zu Brabannt. 2c. Grauen zu Flanndern zu Tyrol. 2c. Vnnsers genedigen, vnnd genedigisten

gisten Herrn durch Jne an Euch komen vnnd gelangt seyn, bißher gutwilliglich gehalten vnnd erzeigt, vnnd darzue in aller Vndertenigkeit erboten haben, daz Jr hinfür in solchem Euerm Fürnemen beharrn vnnd seiner Kunigclichen Majestät vnnd den Heusern Österreich vnnd Burgundi für ander nach allem ewrm peßten Fleiss vnnd Vermugen willigclich diennen, vnnd Euch in demselben dermassen befleissen vnnd beweisen wellet, darab gemelter Vnnser genedigister Herr sonnder genedigs vnnd guts Geuallen emphahen vnnd tragen solle. Solich Ewr geneigt vnnd gutwillig ertzeigen vnnd erbieten haben Wir als gemelts Vnnsers genedigen vnd genedigisten Herrn Kunig Karls zu Hispanien Commissari vnd Gewalthaber von Euch zu genedigem frundtlichem vnnd sonnderem Danckh verstannden vnnd kunden daraus wol abnemen, daz die sonnder Genad, so weylend der Allerdurchleuchtigist Fürst, Her Maximilian Römischer Kayser Hochlöblicher Gedechtnus

nus zu Euch getragen, auch die Vnndertenig Gehorsam, so Jr seiner Maiestät in Zeit Jrs Lebens für annder ertzeigt, bey Euch nit in Vergessen gestellt, sonnder dermassen in Gedechtnüs komen vnnd beliben, dardurch Jr bewegt worden seit, gedachtem Vnnserm genedigisten Hern Kunig Karlen, solcher gestalt, wie obsteet, vnnderthenigen vnnd geneigtesten Willen zu beweisen, vnnd zu ertzeigen, sonnder Zweifel daz Ewre Nachkomen ewr Gemüet, getrew Dienst vnnd Guetwilligkhait, so Jr Weylennd Kayser Maximilian gethan, vnnd yzo Euch gegen Kunig Karlen vnnd den Hewsern Osterreich vnnd Burgundi erbotten, auch bedenckhen vnnd dardurch auch bewegt werden, in Ewrn Fueßstapfen zu tretten vnnd sich dermassen auch zu halten, vnnd wellen darauff Vnnserm genedigisten Herrn Kunig Karlen solches alles mit gutem Fleiss von Euch berüemen vnnd antzeigen, Dartzue haben Wir den gedachten Vnsern Fründt vnnd Hrn. Graue Heinrichen von Nassaw insonn-

sonnderheit auch ersuecht, vnnd gebeten, solches Kunigclicher Maiestat anzuzeigen, Euch bey Kunigclicher Maiestat in sondern vnnd gutem Beuelh auch in gueter Gedechtnůs, was Euch zu guetem komen mag bey Irer Kunigl. Maiestat zu halten, als Er sonder Zweifel, wie Er dann solches bisheer mit grossem Fleiss gethan hat, noch thun wirdet, Wir wissen auch, daz sein Kunigklich Maiestat ab solchem ewrm vndertenigen vnd geneigten Erbieten ain sonnder genedigs vnnd guets Geuallen tragen, vnnd Euch allzeit in genedigem Beuelh haben, vnd halten, dardurch Jr vnd Ewr Nachkomen seiner Kunigklichen Maiestat genedigen geneigten Willen spůren werdet, vnd zu Bestettung vnd Anfang gemelts Vnsers genedigisten Hrn. Kunig Karls geneigten Willens, so schickhen Wir Euch hiemit von seiner Kunigclichen Maiestät wegen fünffhundert Guldin Reinisch, die wellet also von seiner Kunigclichen Maiestät zu einer Vererung dißmals annehmen vnd solich Gelt an

ain Geschütz oder Pau, nach ewrm Wolgeuallen anlegen, damit seiner Kunigclichen Maiestät zu gedenckhen, vnd auch in ewrn gehorsamen underthenigen Willen zu beharren. Wo Wir Euch auch sonst in ander Weeg Gnad vnd Fürdrung erzeigen kunden, des seyen Wir mit Gnaden vnd gutem Willen geneigt. Geben zu Höchst *am* zwainzigisten Tag des Monats *Junii Anno Domini* fünffzehen Hundert vnd im Newnzehenden

Kunigclicher Maiestät zu Hispanien ꝛc.
Commissarien vnnd Gewalthaber.
Mattheus Cardinal von Saltzburg ꝛc.
Friederich Pfaltzgraff ꝛc.
Casimir Marggraf zu Brandenburg.
Erard Bischoff zu Lüttich,
Wernhart Bischoff zu Trient.
H. G. v. Nassau.
Maximilian G. von Berghen. *
Gerard de Pleme.
Zyprian von Sernlein Cantzler *mp.*
Jacob

* Bey STRUVIO in der vollständigen Teutschen Reichs-Historie Period. X. viert. Absaß §. 5. p. 594. stehet: Maximilian Sibeburg.

Jacob Villinger Schatzmeister.

Johannes Renner *mp.*

Niclas Ziegler, Lanndtvogt jn Obern- vnd Niedern Swaben.

Doctor Gregorius Lampert.

Inscriptio:

Den Edeln Gestrenngen vnnd Veßten Vnnsern besonndern lieben vnnd guten Fründten, Burggrauen, Bawmeistern Burgkmannen vnnd Ganerben des Heiligen Römischen Reichs Schloß vnnd Statt Frydtperg.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S) (L. S.)

Nro. 6. ad pag. 286. des 2. Theils.

Formul, wie vor diesem die Burgmanne in das Einlager gewiesen worden, woraus ersichtlich, daß sie darüber Scheine einliefern müssen.

Unser freundlich Dienst zuvor, lieber Haußgenoß, du bist hievor, einem Gebotts-Brief nach, mit Urteyl und Recht, um daß du im vergangen Herbst Jme Herman von Carben in seyn Theyl Weinzehenden zu Hostat griffen und weyter

weyter oder mere Wein, dan dyr daselbst in der Teylung zugestanden, genomen, viertzehen Tage zur Buß gewiesen, demnach gepieten Wyr dyr von Eydtswegen, so hoch und ferre Wyr dyr vermöge unsers Burgfriedes zu gepieten haben, daß du uff Freytag nach *Purificationis Mariæ* nechstkomende gein Geylnhausen inn eyn offen Herberg in Buß ziehest, darinn viertzehen Tag lang nach eynander fulgende leystest und bussest, nach laut unser Freyheydt, alten Herkomen und Gewohnheyt, und so die viertzehen Tag also uß und um sein, solt du des von deinem Wyrdt, bey dem du gelegen, Uns ein Brieff und Erkentniß unter seynem oder eines andern erbarn Persone Ingesiegel versiegelt, daß du bemelte Zeyt uß dein Buß also bey Jme volendet habest, prengen und dich hierin gehorsamlich halten, damit gegen dyr weyter Handlung vermöge unsers Burgfriedes an Noth sein werde. Des wollen Wyr uns zu dyr also zu gescheen verlassen. *Datum* am Mittwochen Augustini *Anno MDXXVII.*

Burggraf und Baumeister
zur Burg Friedberg.

Nro. 7. ad pag. 355. des zweyten Theils.

Copia eines von dem Chur-Mayntzischen Groß-Hofmeister, Hartmudt v. Cronberg, an den Burggrafen erlassenen Post Scripta.

Lieber Vetter und Gevatter Herr Burggrave, langt mich an, daß sich die . . . . . vernehmen lassen, welcher maassen sich etliche aus unseren Mitteln des Regiments . . . . . gegen dem Grafen hoch entschuldigen . . . . . und, was vorgangen, nicht gut heissen, welches mich nicht wenig befrembdt, hoffe auch nicht, daß sich die andern so weit ploß geben, meines Theils habe ichs gar nicht gethan, sondern bin bedacht, wenn es die Gelegenheit gibt, der Burg Notturft darzu zu reden, auch neben Euch und andern Burgmann der Burg Gerechtigkeit, so viel muglich, handhaben helffen.

Wañ wir uns aber schrecken und trennen lassen wollen, so ist es nit allein um die Burg, sondern auch um uns gethan, daran doch mir wehniger, dann andern, gelegen, hab zu Friedbergk weder Hauß, Hof oder anders, das wehnig aber, so ich im freien Gericht habe, gedencke ich doch zu behalten.

Da

Da wir aber Edelleut sein, und unsere *Posteritæt*, Erben und Nachkommen in ebenmeßigem Standt gern sehen wolten, ist vonnöthen, daß wir, wie unsere löbliche Voraltern, zusammen halten und abgesondert nichts vornehmen.

An der Burg Friedberg ist nit allein der Wedderau, sondern gemeinem Adell im gantzen Reich und zu Erhaltung desselbigen hoch und viel gelegen. Also lasset uns doch alle das erhalten, was uns unsere liebe Voreltern treulich verlassen. Do wir dann auß einem Strick hetzen und nit den Mantel nach dem Windt hencken, oder uns das *privat* Werck mehr, dann das gemeyne, angelegen sein lassen; so wollen wir vor Grafen und andern, oder sonst einem bösen Nachpaurn, mit Verleihung göttlicher Gnaden, wol pleiben, auch dem, so uns unpilliger Weiß angreiffen wurdt, wol wider leids thun, dañ wer sich wehrt, behelt allemal etwas, Es will aber vertreulich, offen und samptlich gehandelt sein, daran ich meines Theils, so viel mir muglich, nichts ermangeln lassen will, und habe Euch dannacht dieses guter Wolmeynung, beneben mein einfeltigen Bedencken .... freundlichen nicht pergen mögen, *Datum ut in literis*

Hartmudt v. Cronbergk der elter.

Register.

Register.

Ablaß von 40. Tagen der St. Georgen Bruderschaft ertheilt. 67.
Altarist in der Burg wird präsentiret. 159.
Altaristen in der Burg hatten keine beneficia perpetua. 160.
- - - der vacanten Stellen Corpora und Præsenz sollen eingezogen und hinterlegt werden. 187.
Altenstatt. siehe Marck.
Amtmann des Kaicher Gerichts Hermann von Hochwysel. 117.
Arnspurg, Closter, erhält einen Befreyungs-Brief über sein in der Stadt Friedberg gelegenes Haus. 64.
Articuli additionales des Burgfriedens und derselben Inhalt. 181. seqq.

B.

Barfüsser-Mönche in der Stadt werden ausgetrieben. 225.
Baugeld wird denen Burgmannen angesetzt. 70.
Baumeistere adeliche, derselben erste Besoldung. 243.
Bereuter stehet in der Burg Diensten. 119.
Besoldung der Geistlichen in der Burg. 231.
Beybriefe der Burgmannen, wie solche auszustellen. 21.

Beysassen in der Burg müssen ihr Schutz-Geld entrichten. 71.

Bruderhoff zu Büdesheim wird von dem Burggraf Brendel erkaufft. 251.

= = = Vergleich darüber mit der Burg und der Gemeinde. 252. seqq.

Bruderschaft S. Georgii wird von dem Ertzbischoffen zu Mayntz approbiret. 65. u. vom Kaiser confirmiret. 68.

Büchsen tragen im Feld ist denen Unterthanen verbotten. 285.

Büdesheim Bruderhoff daselbst. 251.

= = = alte verlegene Prætension der Grafen von Solms. 267.

= = = Brand-Schaden daselbsten. 313.

Burg, derselben Privilegia werden von Kayser Maximiliano I. confirmiret 97. desgleichen von Kayser Carl dem V. 203.

= = = erhält ein Privilegium monetandi. 203.

= = = verbindet sich mit 7. Schlössern in der Wetterau. 71. nicht weniger mit etlichen benachbarten Grafen. 77. seqq.

= = = concurriret mit der Stadt Friedberg in Reichstags-Sachen. 161.

= = = wird Anno 1544. auf den Reichstag beschrieben. 204.

= = = wird in des Reichs Anschlag gesetzet. 82. 127. 151. 343.

= = = beschwehret sich darüber bey Kayser Maximiliano I. 128.

wird

= = = wird von demselben mit einer Declaration versehen. 129.
= = = wird nichts destoweniger von dem Reichs-Fiscal auf die Reichs-Anlagen belanget. 173. seqq.
= = = wendet sich deswegen an Kayserliche Majestät. 275.
= = = hat wegen des ersten subsidii charitativi separatim tractiret. 202.
= = = hat mit der Ritterschaft keine gemeinschaftliche Casse. 272.
= = = nimt sich der Ritter Mitglieder an. 321.
= = = vergleicht sich mit denen Ganerben zu Staden wegen eines untersetzten Ganerben. 183. seqq. ingleichem mit denen Gräflich-Hanauischen Vormündern über verschiedene Differentien bey Heldenbergen. 211. nicht weniger mit Gottfried v. Franckenstein. 264.
= = = genehmiget als Obrigkeit einen Vergleich zwischen Wilhelm von Stockheim und denen Altenstatter Märckern. 209.
= = = erkauft ein Stück Weyde an der Uß samt der Betthens Mühlen. 95. desgleichen Balthasar Forstmeisters Behausung in der Burg. 95. nicht weniger von Rudolph Brendeln den Schießberg-Garten, einen Weinberg und einen Garten. 96. sodann 3. Morgen und 6. Ruthen Wiesen 140. zwey Behausungen in der Burg. ibid. einen Garten auf der Use. 141. die

die Helfte des Reichs-Lehens zu Ockstatt mit Kayserlichem Consens. 142. ferner die Büdelsheimische und die Hattsteinische Behausung in der Burg. 241. einen dritten Theil des Zehenden zu Heldenbergen und Kaichen nebst einigen andern dem Closter Naumburg zugehörig gewesenen Gefällen. 329. seqq.
= = = reserviret sich das Näher-Recht über die Helfte des Reichs-Lehens zu Ockstatt. 171.
= = = ertauscht das Stockheimische Haus in der Burg. 240.
= = = überläßt einen Garten an den Burggrafen. 141.
= = = derselben Cantzley. 141.
= = = Caplans Bestellung. 289. 294.
Burgfrieden, desselben Violation wird mit dem Schwerdt bestraft. 169. 297.
= = = desselben Articuli additionales. 181. seqq.
Burg-Gärtner wird angenommen. 296.
Burggerichts-Ordnung. 247.
= = = Urkunden, wie sie zu verfertigen. 98.
Burggraf Henne von Bellersheim, dessen Regierungs-Zeit. 1. seqq.
= = = kan zum obersten Grefen erwählet werden. 6.
= = = Ludwig Weiß von Fauerbach wird erwählet. 7.
= = = Emmerich von Carben, desselben Wahl. 44.
dessel-

= = = desselben Qualitäten werden von Kayser Maximiliano I. bestimmet. 97.
= = = wird von gedachtem Kayser vor den jeweiligen Chef der Ritterschaft in der Wetterau gehalten. 99.
= = = Eberhard Weiß von Fauerbach wird erwählet. 117.
Burggraf Ludwig Löw von Steinfurth wird erwählet. 164. vom Kayser bestättiget und in einem besonderen Kayserlichen Rescripto der allerhöchsten Hülfe und Beystandes versichert. 175.
= = = will die Burggrafen-Stelle resigniren und stirbt. 185.
= = = Johann Brendel vom Homburg wird erwählet. 186. vom Kayser confirmiret. 203.
= = = erhält Kayserlichen Auftrag zu Bewürckung der Charitativ-Subsidien, 198. 238.
= = = desselben Respect wird durch die Leistung gehandhabet. 207.
= = wird der erste Rheinische Ritterhauptmann. 239.
= = reiset Anno 1554. auf den Reichstag nach Augspurg. 274.
= = ist Anno 1555. Chur-Mayntzischer Gesandter auf dem Reichstag zu Augspurg. 281.
= = stirbt. 314.

Burggraf Johann Oyger Brendel von Homburg wird erwählet. 317.
= = desselben Bestallungsbrief. 317.
= = erhält eine Bestallungs-Zulage. 340.
= = resigniret. 365.
Burggrafen-Amt, desselben ehemalige Abwechslung. 397. seqq.
Burg-Hut wird angeordnet. 157. 188. 234.
Burgmanne haben Kayser Friederico III. gegen den Hertzog von Burgund personal Kriegsdienste geleistet. 8.
Burgmanne, etliche derselben begleiten den Ertz-Hertzog Maximilian zum Beylager nach Gent. 18.
= = errichten ein Statutum wegen der Ahnen-Proben, Ausstellung der Beybriefen und Annahme neuer Burgmannen. 19. 20.
= = versprechen dem Pfaltzgrafen Philipps bey Rhein, keinen Fürsten mehr zu einer Gerechtigkeit in die Burg aufzunehmen, auch nicht zuzugeben, daß die Stadt einen andern Schirmherrn annehme. 40.
= = errichten eine Bruderschaft dem Ritter S. Georgio zu Ehren. 64.
= = seynd in Ansehung der Burg Friedberg keine Ganerben. 75.
= = erhalten nach Caroli V. Wahl ein Schreiben von dessen Gesandten und ein Geschenck. 154.
Burgmannschaft, Aufgebung derselben. 62. 190.

190. dabey nöthige Formalitäten. 191. seq.

Burg-Pfarrer Johann Steube wird präsentiret. 91. stellet denen Burgmannen einen eidlichen Revers zu. 93.

= = verlangt seine Entlassung. 187.

= = Erster Evangelischer. 225.

= = bekannt Tuch zu einem Rock. 293.

Burg-Vogt wird angenommen. 243.

Bussen, derselben begibt sich der Burggraf. 245.

C.

Capitulation erste Kayserliche. 153.

Carben, groß, Jus Patronatus daselbsten. 289.

Carber Marck-Ortschaften seynd der Burg Friedberg unterworffen. 283.

= = = = werden des Reichs Dörffer genennet. 283.

= = Strittigkeit zwischen denselben und O. Carben wegen eines Zutriebes wird verglichen. 308.

= = siehe auch Marck.

Carolus, König in Spanien wird Römischer König. 153.

Chure. siehe Wahl.

Creiß-Stände wollen die Burg in die Anlagen ziehen. 204.

Cronberg Frantz von .... wird vor 50. fl. zum Burgmann angenommen. 355.

= = Hartmudt von ... desselben Merita, ibid. & p. 399. seq.

D.

Defensions-Anstalten in der Burg, zu Staden und Lindheim. 158.
Dienste sollen die Unterthanen der Grafschaft Kaichen niemand, als denen Burgmannen, thun. 10.
Dorfelden Philipps von ... wird vom Regiment ausgeschlossen. 248. zu leisten verurtheilet. 271.

E.

Engelthal, Jungfrauen Closter, begibt sich in der Burg Friedberg Schutz. 162.
- - - will von der Stadt Franckfurth zur Concurrenz in Kriegs-Præstandis gezogen werden. 172. seq.
- - über dessen Schutz-Gerechtigkeit entstehet Proceß. 220.
- - der Stiftere Schutz-Gerechtigkeit schliesset die der Burg von dem Kayser confirmirte nicht aus. 221.
- - kauft Güter zu Oppelshausen. 367.
- - ertauscht einige Güter daselbsten. 368.
Epitaphium des Burggrafen Brendels. 313.
Eppenstein Eberhardts von ... Vertrag mit der Burg. 120.
- - Herr von ... überlaßt der Burg seinen Antheil an dem Pfandtschilling zu Friedberg. 121.
Ertz-Priester in der Wetterau, dessen Amt und wer davon geschrieben. 223. seqq.

F.

Fastnacht-Gesellschaft, Gesetze derselben. 148. seqq. siehe auch Heuverdienen.
Fiscal verfähret gegen die Burg wegen der Reichs-Anlagen. 364. siehe auch Burg item Reichs-Anlagen.
Fischerey im Mühlgraben bey Rendel. 327.
Fischwässerlein bey Kaichen. 298.
Forstliche Obrigkeit der Burg. 286.
Franckenstein von ... haben ein Reichslehenbares Haus in der Burg. 141.
Friedberg, Stadt, derselben Privilegium primæ instantiæ wird von dem Burggrafen manuteniret. 26. 27.
- - gibt sich unter Landgraf Heinrichs zu Hessen Schutz. 31.
- - stellet denen Burgmannen einen eidlichen Revers zu, sich nimmer zu verherren noch jemand zuzueignen in Pfandt-Schirms-Verbindnuß- noch andere Weise. 33.
- - gibt denen Burgmannen eine Versicherung wegen der Huldigung, Verbindnuß unter sich, Aufnehmung gemeiner Schulden, Setzung der Auflagen und Freyheit der adelichen Sechser. 34. seqq.
- - Raths-Ordnung daselbsten. 36.
- - Vergleich mit derselben wegen des Rent-Sitzes u. Burgschreibers Präsenzgeld. 45.
- - Abrechnung mit derselben über der Burg Gefälle in der Stadt. 134. 136. 273.
- - Vergleich mit derselben de Ao. 1571. 337

Friedberg, Stadt, derselben voller Rath stellet in gewissen Fällen zwey Curias dar. 47.
- - derselben Reichs-Steuer. 343.
Fuchsfarbe Pferdte waren bey denen Burgmannen beliebt. 69.
Fulda, Fürst daselbsten will Burgmann werden. 300.

G.

Ganerben und Gemeine seynd zuweilen unterschieden. 76.
Garten, Hayngraben daselbst wird auszuwerffen erlaubet. 364.
Geistliche in der Burg, derselben Besoldung. 231.
Georgius Sanctus, Ritter, desselben Bildnuß trugen die Burgmanne an einer goldenen oder silbernen Kette. 65.
- - wer er gewesen, remissive. 68.
Gerichte, frembde, Privilegium gegen dieselbe. 6.
- - Vertrag zwischen denen Grafen von Solms und denen Burgmannen vom Jahr 1480. 27.
Gerichts-Knechte, in der Stadt, Abänderung ihres Accidens von den Jahrmärckten. 135.
Gräntzen zwischen der Naumburger, Kaicher und Heldenberger Terminey werden ausgesteint. 346.
Gref, oberster, wer solche zu erwählen habe. 6.
- - ware Juncker Jörg Vogel. 9.

Gref, oberster wurde in alten Zeiten unter der Linden bey Kaichen erwählet. 11.
Grefen, untere oder Dorfgreben, wer solche erwählen solle. 6.
- - Besoldung derselben. 310.

H.

Hanau Differentien zwischen denen Grafen und der Burg werden verglichen. 211.
- - Vertrag mit der Burg. 322. seqq.
Heldenbergen, gemeine Waldungen, der dasigen Edelleuten Gerechtigkeit darinn. 284
Heppel-Bronnen gehört der Gemeind zum Garten. 364.
Herren-Wälder in der Carber Marck, Recht derselben. 103. 104. 107.
- - - Vergleich darüber zwischen Solms und den Märckermeistern. 279.
- - siehe auch Carber Marck.
Heu-verdienens Ordnung. 21.
- - derselben Erneuerung. 143.
- - darinn wird dem Burggrafen erlaubt zwey raißige Pferdte vor sich allein einspannen zu lassen. 296.
- - - siehe auch Pferdts-Theil item Fastnachts-Gesellschaft.
Hochholtz. siehe Herren-Wälder.
Höchst geniesset die Altenstatter Marck Jure Servitutis. 57.
- - Raub-Schloß daselbst wird auf Kayserlichen Befehl zum zweyten Mahl niedergebrochen und zerstöret. 58. seqq.

Höchst, Kirche daselbst wird der Burg-Kirchen incorporiret. 138.
Huldigung der Unterthanen im Kaicher Gericht. 192. 341.
, , der Stadt Friedberg. 360.
Hunde, Knittelung derselben. 285.
J.
Jagd, wegen derselben in der Altenstatter Marck wird ein Vertrag zwischen Grafen Reinhard zu Ysenburg und Büdingen und der Burg errichtet. 213.
Ilbenstatt, Dorf, Befestigung desselben bleibet der Burgmannen Gutbefinden anheim gestellet. 87.
, , Jungfrauen Closter, desselben Abtheilung von dem Manns-Closter. 107. seqq.
, , , Anstalt zu dessen Reformation. 165
, , , daraus entlauft Catharina v. Hattstein und Jerg Löwen Schwester. 166. 219
, , , daraus nimmt Marquard v. Hochweysel seine Schwester. 167.
, , , Abhör der Rechnungen. 290.
, , , Jurisdiction der Burg über den Schaffner daselbst. 291.
, , , Instruction vor die Meisterin allda. 292.
, , der Burg Friedberg Jus Advocatiæ daselbsten. 350.
, , Manns- oder Ober-Closter, Vertrag zwischen demselben und dem Dorf wegen des Zimmerhards u. Dolenbergs. 12. 86.

Ilbenstatt, Manns- oder Ober-Closter, erhält im Jahr 1477. von dem Ertzbischof zu Mayntz eine Exemption a Jurisdictione laicali. 14.
- - solle nach Befehl des Abbts zu Gradisca keinen andern Schutz-Herrn annehmen, als den Ertzbischoff zu Mayntz. 14.
- - stehet unter der Burg Friedberg Verspruch, Schutz und Schirm. 17. 89. 168.
Ilbenstatt, Manns- oder Ober-Closter erhält den gegen der Mühlen über gelegenen Anger zu einem Fisch-Weyher. 90.
- - desselben Zerfall und Unordnung. 215.
- - Probst daselbsten wird von den Conventualen bey dem Burggrafen verklagt. 257. seq.
- - Probst daselbsten verantwortet sich bey dem Burggrafen. ibid.
- - Gefangenschaft des Conventualis Johannes Bickels daselbst und Verfolgung seiner Räuber. 288. seqq.
- - Probst Johannes Bickel wird erwählet. 336.
- - Vertrag zwischen demselben und der Gemeind Ilbenstatt de Anno 1574. 351.
- - Mühle und derselben gebanntes Mahlwerck. 89.
- - Pfarrey allda. 260. seqq.
Interim wird von der Burg angenommen. 226. seqq.
Inventarium über des Jungfrauen Closters Ilben-

Ilbenstatt liegende Güter u. Vorrath. 291
Judenschaft zu Friedberg solle den Opfer-Pfennig oder Cron-Steuer bezahlen. 177.
Judicium Austregale der vereinigten Grafen und 8. Schlösser. 79.
Jurisdictio universalis der Burg Friedberg in dem Kaicher Gericht. 309.

K.

Kaichen, Grafschaft, gehört den Burgmannen von des Kaysers u. des Reichs wegen. 9
Kayser, Friederich der III. erkläret im Jahr 1474. das denen Burgmannen Ao. 1467. wegen des Burggerichts ertheilte Privilegium. 5.
" " ertheilet denen Burgmannen ein Privilegium gegen das Rothweiler Hof- und andere dergleichen Hof- und Landgerichte. 6. sodann zu Anlegung der Steuren im Kaicher Gerichte. 7.
" " confirmiret denen Burgmannen im Jahr 1475. ihre Freyheit in den 4. Wetterauischen Städten und das Privilegium primæ Instantiæ. 7.
" " Maximilianus I. bestättiget denen Burgmannen das Recht des Ritters S. Georgii Bildnuß an goldenen oder silbernen Ketten tragen zu dörffen. 68.
" " confirmiret denen Burgmannen alle ihre Privilegia generaliter. 97.
" " macht ein Statutum wegen Erwählung eines Burggrafen und dessen Qualitäten. 97.

Kayser, Maximilianus I. spricht die Burgmanne von allen Reichs-Anlagen und Reichs-Hülfe frey. 129.
- - gehet mit Tode ab. 152.
Kayser Carolus V. wird erwählet. 153.
- - verehret denen Burgmannen 500. Gulden zu einem Geschütz oder Bau. 154.
- - confirmiret der Burg Schutz-Gerechtigkeit über das Closter Engelthal. 162.
- - genehmiget der Burgmannen Erb auf des halben Reichslehens zu Oeckstatt. 168.
- - confirmiret denen Burgmannen alle ihre Privilegia und inseriret denenselben die von Maximiliano I. ertheilte Declaration wegen der Reichs-Anlagen. 174.
- - confirmiret das von Friderico III. denen Burgmannen im Jahr 1467. ertheilte Privilegium. 180.
- - ertheilet Articulos additionales zum Burgfrieden. 181.
Kirche St. Catharinen in der Stadt Friedberg wird von den Burgern wiederum zu bevestigen angefangen. 137.
- - wird abgebrochen und statt der neuen Pflicht-Leistung denen Burgmannen ein eidlicher Revers zugestellet. 138.
König Ferdinand verlangt Hülffe gegen den Türcken. 196.
Königstein, s. Eppenstein und Stolberg.

L.

Landwehren und Schläge, derselben Unterhaltung. 117. seqq.

Land-

Landwehr zwischen Büdesheim und Windecken. 348.
Leben, Limpurgische. 335.
Leibeigene, frembde sollen in dem Kaicher Gericht nicht zu Unterthanen angenommen werden. 206.
Leisten, was es bedeute. 207.
Leistung, Scheine wegen derselben. 286. & 397.

M.

Marburg, Land-Commende daselbst erkauft ein Haus in der Burg. 62.
Marck, die Altenstatter, derselben Weißthum. 49. seqq.
- - derselben Märcker vergleichen sich mit Wilhelm von Stockheim. 209.
- - die Carber, ältester Weißthum über dieselbe. 101. seqq.
- - Weißthum über dieselbe de Ao. 1508. 123. seqq.
- - darüber will Ruprecht von Carben Erb-Märckermeister seyn. 123.
- - Ordnung wegen der Schäffereyen wird von der Burg Friedberg gemachet 162. seq.
- - derselben Märcker werden durch eine Cammergerichtliche Urtel bey ihren Rechten in den Herren-Wäldern geschützt. 176. seq.
- - derselben Kayserlicher Schutzbrief wird von Ferdinando I. bestättiget. 283.
- - Vertrag zwischen derselben und dem

Grafen von Solms wegen des Hochholtzes. 305. seqq.
Marck, die Mörler, derselben Theilung wird von dem Kayser erlaubt. 6. 272.
- - erhält eine neue Ordnung. 208.
Marienborn, Closter desselben Landsiedel-Güter in dem Kaicher Gericht werden dem Closter Nieder-Ilbenstatt eingeraumet. 287.
Matricul des Reichs vom Jahr 1481. enthält die Burg Friedberg ohne Anschlag. 29
- - siehe auch Reichs-Anlagen.
Maximilian, Ertz-Hertzog bedancket sich schriftlich vor der Burgmanne Begleitung nach Gent. 18.
Mayntz, Ertzbischoff, erhält ein Protectorium über das Closter Ober-Ilbenstatt. 353.
Meß-Lesen wird in der Burg eingestellet. 226
Mühle zwischen Altenstatt und Rodenbach. 340.
- - die kleinere bey Ocarben wird erbauet. 357.
- - die Vögelmühle bey grossen Carben wird von der Burg zu Erblehen gegeben. 361.
Münchs-Graben, Steinsatzung allda. 347
Müntz-*Privilegium* erhält die Burg. 203.
Müntz-*Regale* wird von der Burg zu exerciren angefangen. 313.
- - Probations-Tag wird beschickt. 343.

N.

Nieder-Ilbenstatt, siehe Ilbenstatt Jungfrauen-Closter.
Nieder-Wöllnstatt, Gräntz-Strittigkeit mit Ilbenstatt. 301.

O.

OCarben Evangelischer Pfarrer daselbsten. 263.
- - Ersetzung dieser Pfarrey. 290. 294.
- - Strittigkeit mit denen Carber Märckern wird beygelegt. 308.
Ockstatt Vergleich darüber mit Hansen von Franckenstein. 170. seqq.
- - Gräntzberichtigung gegen der Burg. 264. seqq.
Ohmgeld vom Bier wird eingeführet. 356.

P.

Padershausen, Closter, desselben Pachtgüter in dem Kaicher Gericht werden Chur-Mayntz überlassen. 287.
Pfaltz-Graf und Churfürst Ludwig ertheilet der Burg einen Beybrief wegen der Offnung und Schutzes. 143.
-- desgleichen Otto Heinrich und Friederich. 282. 295.
- - Ludwig ist Mittler zwischen Hanau und der Burg Friedberg. 211.
Pfarrer in der Burg, Johann Siegen, wird angenommen. 225. 233.
- - wird entsetzt. 232.
- - doch unter der Hand beybehalten. 233.
- - desselben Instruction. ibid.

Pfarrer. siehe unter jeden Ortes Namen.
Pferdt, Unterschied zwischen demselben und einem Roß. 24.
Pferdts-Theile der Burgmannen wurden jezuweilen zur Strafe eingezogen. 48. 250
Post, Anlegung derselben zu Ilbenstatt wird abgelehnet. 341.
Privilegium de non evocando, dessen Ubertrettung wird mit der Leistung bestraft. 206
Privilegien. siehe Kayser und Burg.

Q.

Quartal-Conventen, deren Ursprung. 245.

R.

Raimundus Cardinal und Legat ertheilet denen Burgmannen Dispensation wegen der Fasten und der von ihme confirmirten Bruderschaft einen Ablaß auf 100. Tage. 113. seqq.
Rangenberg, Steinsatzung allda. 349.
Rechnungs-Abhör, wie solche zu veranstalten. 248.
Reformation der Religion wird hin und wieder angefangen. 155.
- - nimmt in der Burg ihren Anfang. 221. seq.
- - solche in dem Kaicher Gerichte vorzunehmen, wird beschlossen. 234.
- - wird fortgesetzet. 354.
Regiment der Burg, Einigung desselben. 42. seqq. 130. 249.

Regiment der Burg, ist das Ober- oder Appellations-Gericht der Grafschaft Kaichen 60.
- - beschließt eine Burgraths-Ordnung und daß kein Burggraf, dann aus dem Regiment, erwählet werden solle. 61.
- - desselben vorzügliches Gewicht bey Burggrafen-Wahlen. 100.
- - beschließt, einen neuen Burggrafen fürzuschlagen. 315.
Regiment, siehe Burg.
Regiments-Burgmanne, formula derselben Beybriefen remissive. 44.
- - sollen keine Vormundschaften übernehmen. 285.
- - kommen wegen sterbender Läuffen zu Altenstatt zusammen. 300.
Reichs-Anlagen, darein wird die Burg gezogen. 275. 299. 302. seqq.
- - siehe auch *Fiscal* und *Matricul*, item Burg.
Reichs-Räthe, derselben Gutachten wegen deren der Burg angesonnenen Reichs-Anlagen. 276. seq.
Reichs-Steuren, der Stadt Friedberg. 243.
Reichstag auf den im Jahr 1482. zu Nürnberg gehaltenen wird die Burg beschrieben. 29.
- - auf solchem sollen die Burgmanne ein Votum decisivum, wie andere Stände, haben. 30.

Reichstag auf die im Jahr 1501. 1507. 1508 1509. 1511. 1516. 1518. 1531. 1535. und 1540. wird die Burg, wie andere Stände, beschrieben. 126. seq. 202. seq.

Religion, siehe *Interim*. Messe. *Reformation*.

Rendel, Scharmühle daselbst wird von Eberhardten v. Heussenstamm erkauft. 302

Rent-Weesen, dessen Anordnung. 242. 313.

Riedtwiesen, darinn hat sich einer erhenckt. 280.

Ritter, siehe *Georgius*.

Ritter-Hauptmann, siehe Burggraf.

Ritterschaft in der Wetterau, Ursprung des Directorii über dieselbe. 74.

- - will in des Reichs-Anlagen gezogen werden. 82. seqq.

- - erwehret sich des gemeinen Pfennings. 83. seqq.

Ritter-Teuche. 272.

Rodheimer Hof gehört zum Ilbenstatter Jungfern-Closter. 112.

Roß, wie solches von einem Pferdte unterschieden. 24.

S.

Schäffereyen der Burg Rente zugehörig. 246.

Schäfferey-Gerechtigkeit zu Büdesheim wird zum Bruderhof allda verkauft. 252.

Schäfferey zu Burggrefenrode wird in zwey Pferche vertheilet und von der Burg abgestellet. §. 75.

Scharmühle, siehe Rendel.

Schirn in der Stadt wird dem Burggraf Brendel überlassen. 271.

Schlösser in der Wetterau verbinden sich. 71.

Schütz von Holtzhausen, der letzte seines Stammes stirbt. 317.

Schule in der Stadt erhält die Einkünften des Barfüsser Closters. 225.

- - des dasigen Rectoris und Præceptoris IIItiæ Classis Besoldung aus der Burg-Rente. 282.

Schulmeister in der Burg wird mit der Capellen und Gottes-Lehen zu den guten Leuten versehen. 122.

Schultheiß, Gerichtschreiber und Gebüttel in der Stadt stehen, excepto casu protractæ vel denegatæ Justitiæ & maleficii, unter dem Burggericht. 98.

Schutzbrief gibt der Churfürst von der Pfaltz denen Burgmannen. 41.

Selbold Siegfried Diepold von ... wird von denen Burgmannen arrestiret und bestrafet. 298.

Staden, Ganerbschaft, Vergleich wegen des Burgfriedbergischen untersetzten Ganerben. 183. seqq.

- - untersetzter Ganerbe daselbst. 213. 296.

Stadt Friedberg, Berichtigung der Gräntzen am See-Graben. 312.

- - siehe Friedberg, Stadt.

Steinsatzung zwischen Rendel, Nieder-Dorfelden und Gronau. 349.
Steuer-Gerechtigkeit im Kaicher Gericht, Privilegium darüber. 7.
- - deswegen von Kayser Friederich dem Alten erlassenes Mandat. 8.
Stockheim von ... zu Heldenbergen, derselben Beholtzungs-Gerechtigkeit aus denen gemeinen Wälden. 283.
- - Heinrich Wilhelm vom ... wird von denen Burgmannen in Arrest genommen. 308. seq.
Stolberg, Graf Ludwig von ... succediret in die Königsteinische Lande, vergleichet sich mit der Burg und wird Burgmann. 193. seqq.
Subsidium charitativum, das erste wird Ao. 1542. von denen Ritterschaften verwilliget. 199.
- - - de Anno 1565. 301.

T.

Teutsch-Ordens-*Commandeur* schickt seinen Kuchenmeister zur Burg-Hut. 235.
- - - Land-*Commandeur* schicket einen Ritter-Bruder zur Burg-Hut. 157.
Thornes, was er gegolten. 70.
Todtschläger, wird in der Burg enthauptet. 208.
- - wird begnadiget. 361.
Türcken-Hülffe, siehe Reichs-Anlagen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

U.

Unter-Burggrafen-Stelle, derselben Anfang. 188.
- - derselben Ersetzung. ibid. & seqq.
Unterthan solle 60. Gulden einbringen. 356.

V.

Vereinigung der 8. Schlösser in der Wetterau unter sich. 71. mit verschiedenen Grafen. 77. seqq.
Verzicht einer adelichen Closter-Jungfer auf ihr Erbrecht. 292.

W.

Wahl, wie man darzu gehen solle. 117.
Wein ist Anno 1567. wohlfeil. 304.
Wein-*Accis*. 310.
Wein-Schanck wird denen Grefen abgenommen. 309.
Weyd-Hämmel gehören dem Burggrafen. 247.
Windecker Schlag, Steinsatzung allda. 347

Y.

Ysenburg cediret der Burg seinen Antheil an dem Reichs-Pfandt-Schilling auf der Stadt Friedberg. 195. seq.

Z.

Zehend zu Heldenbergen und Kaichen. 329. 333. seq.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mader, Friedrich Karl

Sichere Nachrichten von der Kayserlichen und des heiligen Reichs-Burg Friedberg und der darzu gehörigen Grafschaft und freyen Gericht zu Kaichen aus zuverläßigen Archival-Urkunden und beglaubten Geschicht-Büchern zusammen getragen auch hin und wieder erläutert
Bd.: 2

Lauterbach (1767)

Germ.sp. 286-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020295-9
VD18 9004651